

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### **Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2003)**

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bilanz und Perspektiven</b> .....	5
<b>I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen</b> .....	9
1. Nordatlantische Allianz (NATO) .....	9
2. Militärische Einsätze unter Beteiligung der Bundeswehr .....	11
3. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) .....	12
4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) .	14
5. Stabilitätspakt für Südosteuropa (SOE).....	15
<b>II. Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen</b> .....	15
1. Nuklearwaffen/Radiologische Waffen .....	16
a. Staatliche Akteure .....	16
b. Nichtstaatliche Akteure .....	16
2. Biologische Waffen .....	16
a. Staatliche Akteure .....	16
b. Nichtstaatliche Akteure .....	16

	Seite
3. Chemische Waffen .....	17
a. Staatliche Akteure .....	17
b. Nichtstaatliche Akteure .....	17
4. Trägermittel .....	17
a. Staatliche Akteure .....	17
b. Nichtstaatliche Akteure .....	17
5. Länderspezifische Schwerpunkte .....	17
a. Nordkorea .....	17
b. Irak .....	19
c. Iran .....	21
d. Libyen .....	22
<b>III. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen</b> .....	<b>23</b>
1. Internationale Bemühungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Terrorismusbekämpfung .....	23
2. Nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle .....	27
a. US-Russische Vereinbarung zur Reduzierung strategischer Nuklearwaffen .....	27
b. Substrategische Nuklearwaffen .....	28
3. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) .....	28
4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) .....	29
5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag) .....	31
6. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke („Cut-off“/FMCT) .....	32
7. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) .....	32
8. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) .....	33
9. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) .....	34
10. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln .....	35
<b>IV. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren</b> .....	<b>35</b>
1. Exportkontrollen im Nuklearbereich .....	35
2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich .....	36

	Seite
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) .....	37
4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use“-Gütern) .....	37
5. Bekämpfung des Nuklearschmuggels .....	39
6. Internationales Plutonium-Regime .....	39
7. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum .....	39
8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO) .....	40
<b>V. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen</b> .....	40
1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) ...	40
2. Vereinte Nationen (www.uno.de) .....	41
a. Generalversammlung und Erster Ausschuss .....	41
b. VN-Waffenregister .....	42
c. VN-Berichtssystem für Militärausgaben .....	43
d. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm .....	43
<b>VI. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum (www.osce.org)</b> .....	43
1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) .....	43
2. Wiener Dokument .....	45
3. Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag/ „Open Skies Treaty“) .....	46
4. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) .....	46
5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit .....	47
6. Regionale Rüstungskontrolle im ehemaligen Jugoslawien .....	48
<b>VII. Abrüstung bestimmter konventioneller Waffen</b> .....	49
1. Kontrolle von Kleinwaffen und Leichten Waffen .....	49
2. Verbot von Antipersonenminen .....	51
3. VN-Waffenübereinkommen .....	52

	Seite
<b>VIII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungs- kontrolle</b> .....	53
1. Mittelmeerraum/Naher Osten .....	53
2. Asien .....	54
a. ASEAN Regional Forum (ARF) .....	54
b. Shanghai Organisation für Zusammenarbeit („Shanghai Cooperation Organization“, SCO) .....	54
3. Afrika .....	54
4. Lateinamerika .....	55
<b>IX. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten</b> .....	55
1. NATO-Mitgliedstaaten .....	55
2. NATO-Beitrittsstaaten .....	61
3. Nord-, Zentral-, Südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören .....	63
4. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) .....	65
5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika .....	69
6. Ausgewählte Staaten Asiens .....	71
<b>Anhang</b> .....	74
I. Tabellen .....	75
II. Dokumente .....	119
III. Abkürzungsverzeichnis .....	192

## Bilanz und Perspektiven

Wie bereits in den Vorjahren stellte auch im Jahr 2003 die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel eine der größten außenpolitischen Herausforderungen dar. Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ist das öffentliche Bewusstsein für die mit der Proliferation verbundenen Gefahren deutlich geschärft worden. Dabei standen 2003 neben der andauernden Besorgnis, dass sich nicht staatliche Akteure Zugang zu derartigen Waffen und Trägermitteln verschaffen, vor allem die Proliferationsgefahren im Nahen und Mittleren Osten, auf der Koreanischen Halbinsel und in Südasien im Vordergrund.

Für die Bundesregierung war und ist ein kooperativer, multilateralen Normen und Regimen verpflichteter Grundansatz in der Sicherheitspolitik leitend. Dementsprechend bilden die politischen und diplomatischen Präventivmaßnahmen sowie der Rückgriff auf die zuständigen internationalen Organisationen für uns die erste Verteidigungslinie gegen die Proliferation. Es ist Ziel der Bundesregierung, im Rahmen einer nach allgemein verbindlichen, transparenten Regeln gestalteten internationalen Ordnungspolitik einen neuen strategischen Konsens bei der Verhinderung und Bekämpfung von Proliferationsgefahren zu schaffen. Dieser Konsens darf sich nicht auf spezifische Maßnahmen der Kontrolle und Unterbindung des Handels mit für Massenvernichtungswaffen relevanten Gütern und Materialien beschränken. Vielmehr bedarf es eines breiten Ansatzes, der Abrüstung und Rüstungskontrolle wie insgesamt die Bekämpfung der Ursachen der Proliferation umfasst. Die am 12. Dezember 2003 durch den Europäischen Rat verabschiedete EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen entspricht unserem nichtverbreitungspolitischen Grundansatz. Sie schafft eine umfassende und kohärente Grundlage für das gemeinsame Handeln der EU und bietet darüber hinaus auch die Basis für die Zusammenarbeit mit den USA und anderen wichtigen Partnern. Sie stellt vor allem die folgenden Aufgaben in den Vordergrund:

- Stärkung und Universalisierung bestehender multilateraler Verträge. Der Schwerpunkt liegt hierbei vor allem auf der Verbesserung der Entdeckbarkeit von Normverletzungen (Verifikation) und der Durchsetzung der Normen.
- Stärkung der Exportkontrollen und der Sicherung proliferationsrelevanter Materialien.
- Schaffung eines stabilen internationalen und regionalen Umfeldes, insbesondere durch den Ausbau der praktischen Abrüstungszusammenarbeit und die Einbeziehung der Nichtverbreitungspolitik in die Beziehungen der EU zu Drittländern. Es geht dabei auch um eine Intensivierung des Dialogs mit kritischen Staaten, um diese in die bestehenden Nichtverbreitungsregime einzubinden. Schließlich verpflichtet sich die Union auch, ihre Bemühungen zur Lösung regionaler Konflikte zu verstärken.

Im Rahmen einer internationalen Ordnungspolitik kommt den Vereinten Nationen ein zentraler Stellenwert zu. Sie

bilden den Rahmen für eine universelle Koalition zur Bewältigung der Sicherheitsherausforderungen des 21. Jahrhunderts. Neben der Terrorismusbekämpfung sind dabei die Nichtverbreitung wie auch die Förderung von Frieden und Sicherheit in instabilen Weltregionen von besonderer Bedeutung. 2003 hat die Bundesregierung deshalb der Stärkung der Rolle des VN-Sicherheitsrates bei der Durchsetzung internationaler Normen im Bereich der Nichtverbreitung besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Neben den VN misst die Bundesregierung auch der Stärkung und dem Ausbau der regionalen, für die europäische Sicherheit bedeutenden Institutionen eine hohe Priorität zu. 2003 wurden hierzu wichtige Fortschritte erreicht. Die NATO baut unter anderem durch die 2002 beschlossene „NATO Response Force“ ihre Kapazität zur Bewältigung der neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen aus. Dies wird auch durch die Übernahme der Führung der internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) in Afghanistan durch die NATO im August 2003 deutlich. Auch die EU hat ihre sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit entscheidend erweitert. Mit der im Dezember verabschiedeten Sicherheitsstrategie der EU und der diese ergänzenden Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen wurden kohärente Grundlagen für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen. Daneben wurde durch die militärischen Operationen „CONCORDIA“ in Mazedonien und „ARTEMIS“ im Kongo die Handlungsfähigkeit der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unter Beweis gestellt.

Der Krieg gegen den Irak und die anschließenden schwierigen Bemühungen zur Befriedung dieses Landes haben 2003 entscheidend geprägt. Ein irakischer Besitz von Massenvernichtungswaffen und die davon ausgehende unmittelbare Bedrohung wurden von den USA und Großbritannien als Kriegsgrund angeführt. Bisher sind jedoch trotz intensiver amerikanischer Suche nach der Einnahme und Besetzung des Iraks keine Massenvernichtungswaffen gefunden worden. Dies hat international zu Kritik an der Entscheidung für einen Militäreinsatz gegen den Irak geführt und sowohl die britische wie amerikanische Regierung unter Erklärungszwang und innenpolitisch unter Druck gesetzt.

Neben dem Irak standen 2003 vor allem Iran, Nordkorea und Libyen im Zentrum der internationalen nichtverbreitungspolitischen Bemühungen. Im Falle Irans lösten das Streben nach Beherrschung des vollständigen nuklearen Brennstoffkreislaufes und die Entdeckung zuvor nicht gemeldeter nuklearer Aktivitäten große Besorgnis aus. Diplomatische Bemühungen haben hier zu ersten Ergebnissen geführt. Eine Initiative der Außenminister von Frankreich, Großbritannien und Deutschland brachte den Iran dazu, auf die Forderungen der internationalen Gemeinschaft einzugehen. In der Erklärung von Teheran, die am 21. Oktober 2003 durch die drei Außenminister mit dem Iran ausgehandelt wurde, verpflichtete sich der Iran zur vollen Kooperation mit der IAEA zur Aufklärung der noch offenen Fragen, zur Zeichnung und vorläufigen Anwendung des IAEA-Zusatzprotokolls, sowie zur Suspendierung seiner Aktivitäten im Bereich der Urananreicherung

und -wiederaufbereitung. Die IAEO ist mit der Überprüfung der vom Iran am 23. Oktober 2003 abgegebenen Erklärung hinsichtlich seines Nuklearprogramms befasst. Aufgrund des Umfangs dieser Aufgabe ist die IAEO bisher allerdings noch nicht zu einer abschließenden Beurteilung gekommen.

Auch Nordkorea stand 2003 im Zentrum intensiver diplomatischer Bemühungen. Das von den USA berichtete nordkoreanische Eingeständnis vom 4. Oktober 2002, ein nukleares Anreicherungsprogramm für Waffenzwecke zu verfolgen, hat eine krisenhafte Entwicklung ausgelöst. Mit einer die Situation verschärfenden Eskalationsstrategie hat Nordkorea zu Ende 2002 und in den ersten Monaten des Jahres 2003 die Bemühungen um eine von allen Beteiligten gewünschte Verhandlungslösung erschwert. Inzwischen ist es jedoch, nicht zuletzt dank intensiver chinesischer Bemühungen, gelungen, einen multilateralen Gesprächsansatz zu etablieren. Vom 23. bis 25. April 2003 fand ein erstes Gespräch zwischen den USA, Nordkorea und China in Peking statt. Dem folgte vom 27. bis 29. August 2003 eine erste Gesprächsrunde im Sechserrahmen unter Beteiligung von Nordkorea, den USA, China, Russland, Südkorea und Japan. Eine weitere Runde fand schließlich am 25. und 26. Februar 2004 in Peking statt. Bisher wurde in diesen Runden kein Durchbruch erzielt; dennoch ist positiv zu werten, dass mit ihnen ein Rahmen für eine mögliche multilaterale Lösung geschaffen wurde. Kernpunkt einer solchen Lösung muss die verifizierbare Aufgabe der Nuklearwaffenambitionen Nordkoreas und die unzweideutige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag sein. Mit diesem Ziel begleitet und unterstützt die Bundesregierung die Sechsergespräche.

Harren der Iran und Nordkorea noch einer Lösung, so gab es 2003 einen eindeutigen Erfolg der Nichtverbreitungsdiplomatie: Nach längeren vertraulichen Verhandlungen mit den USA und Großbritannien hat Libyen am 19. Dezember 2003 öffentlich einen umfassenden Verzicht auf Massenvernichtungswaffen erklärt. Im Anschluss daran hat es das Chemiewaffenübereinkommen sowie auch den nuklearen Teststoppvertrag ratifiziert und ist damit Mitglied aller relevanten Verträge und Konventionen im Bereich der Nichtverbreitung und Abrüstung. Unmittelbar im Anschluss an die libysche Erklärung haben die IAEO und die OVCW damit begonnen, den Verzicht und den Abbau vorhandener libyscher Kapazitäten im Bereich der Massenvernichtungswaffen zu verifizieren. Der libysche Verzicht sollte gerade auch im Nahen Osten beispielgebend sein; dennoch gibt es bisher keine Anzeichen, dass dadurch die Bemühungen zur Schaffung einer massenwaffenvernichtungsfreien Zone im Nahen Osten Auftrieb erhalten haben.

Standen die regionalen Proliferationsrisiken im Berichtszeitraum im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, so gab es 2003 eine Reihe weiterer wichtiger rüstungskontrollpolitischer Entwicklungen und Fortschritte. In einer Bilanz sind vor allem folgende Punkte festzuhalten:

– VN-Waffenübereinkommen: Auf der Grundlage fast zweijähriger Vorarbeiten gelang es, bei der Vertrags-

staatenkonferenz des VN-Waffenübereinkommens am 27. und 28. November 2003 in Genf ein neues Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (d. h. nicht zur Wirkung gelangte Munition konventioneller Bauweise) abzuschließen. Damit ist das VN-Waffenübereinkommen als Forum für die Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts im Rahmen der konventionellen Rüstungskontrolle eindrucksvoll bestätigt worden.

- Antipersonenminen: Bei der 5. Vertragsstaatenkonferenz des Ottawa-Übereinkommens vom 15. bis 19. September 2003 konnte eine positive Bilanz gezogen werden. Der Export von Antipersonenminen ist praktisch zum Erliegen gekommen. Bis zum Ende des Jahres 2003 haben 51 Staaten ihre Bestände an diesen Minen vollständig zerstört.
- Kleinwaffen und leichte Waffen: Die VN-Staatenkonferenz zu unrechtmäßigem Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in all seinen Aspekten hat im Juli 2003 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die ein Abkommen zur Kennzeichnung und Nachverfolgung von Kleinwaffen erarbeiten soll. Zu einem späteren Zeitpunkt soll auch die Aushandlung von Regelungen zu Waffenvermittlungsgeschäften folgen.
- Abrüstungszusammenarbeit: Die Vernichtung von chemischen Kampfstoffen in der mit deutscher Hilfe errichteten Anlage in Gorny/Russland hat 2003 deutliche Fortschritte gemacht. Am 27. April 2003 wurde mit der Vernichtung von 400 t Lost die so genannte erste Vernichtungsfrist nach dem Chemiewaffenübereinkommen (= 1 % von 40 000 t) erfüllt, Mitte November 2003 wurde in Gorny die Vernichtung des gesamten russischen Lost-Vorrats abgeschlossen. Auch die Umsetzung der im Rahmen der globalen Partnerschaftsinitiative von Deutschland in Angriff genommenen neuen Projekte macht Fortschritte. Deutschland, das bis zu 1,5 Mrd. Euro für derartige Projekte zugesagt hat und damit nach den USA zweitgrößter Geber ist, engagiert sich vor allem bei der CW-Vernichtung (Unterstützung des Baus einer Vernichtungsanlage im russischen Kambarka), bei der Langzeitzwischenlagerung verstrahlter Reaktorkomponenten ausgedienter russischer Atom-U-Boote sowie der Verbesserung der Sicherung von Nuklearmaterial und -anlagen in Russland.
- Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ): Nach den Finanz- und Vertrauenskrisen der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen in Den Haag, die mit der Wahl eines neuen Generaldirektors im Januar 2002 überwunden wurden, befindet sich die Organisation für das Verbot Chemischer Waffen in Den Haag weiter auf Konsolidierungskurs. Die Überprüfungskonferenz zum CWÜ im April/Mai 2003 konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die 8. CWÜ-Staatenkonferenz im Oktober 2003 verabschiedete Aktionspläne zur Universalisierung und zur nationalen Implementierung der Konvention.

- Exportkontrolle: Deutschland setzte sich 2003 zusammen mit seinen europäischen Partnern mit Erfolg für die Einführung so genannter Catch-all-Klauseln in die Exportkontrollregime im nuklearen Bereich sowie im Bereich der biologischen und chemischen Waffen und der Trägertechnologie ein. Mit dieser Klausel, nach der auch der Export ungelisteter Waren genehmigungspflichtig wird, wenn Hinweise auf ihre Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen bestehen, werden die Exportkontrollregime spürbar gestärkt. Des Weiteren haben sich die Mitglieder des Wassenaar-Regimes für konventionelle Waffen und Dual-Use-Güter auf der Plenarsitzung im Dezember 2003 auf Empfehlungen für strengere nationale Exportkontrollen für tragbare Luftabwehrraketen (so genannte MANPADS) geeinigt. Ziel ist es, den Missbrauch dieser Waffen insbesondere durch Terroristen zu verhindern.

Den unbestreitbaren rüstungskontrollpolitischen Erfolgen des letzten Jahres stehen aber auch Rückschläge und ausbleibende Fortschritte gegenüber. Das zweite Vorbereitungstreffen zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) im April/Mai 2003 in Genf wurde zwar erfolgreich abgeschlossen. Dennoch hat es auch die Erosionsrisiken für den Vertrag, der das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes bildet, verdeutlicht: Angesichts der aktuellen Proliferationsfälle bestehen unverändert große Sorgen über die Einhaltung der Nichtverbreitungsverpflichtung und die Risiken eines Missbrauchs der zivilen Nutzung der Kernenergie für militärische Zwecke. Daneben bleiben für viele Vertragsstaaten die Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung in Erfüllung der Schlussfolgerungen der NVV-Überprüfungskonferenz 2000 unbefriedigend. Als Hypothek wirkt sich in diesem Zusammenhang auch der andauernde Stillstand in der Genfer Abrüstungskonferenz aus, wodurch auch die Aushandlung einer Konvention zum Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke blockiert ist. Daneben ist auch ein Inkrafttreten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) unverändert nicht absehbar; eine nach Maßgabe dieses Vertrages im September 2003 durchgeführte internationale Konferenz zur Förderung des Inkrafttretens hat zwar die Bedeutung unterstrichen, die die überwiegende Mehrheit der internationalen Gemeinschaft diesem Vertragswerk zumisst, jedoch keine neue Aussicht auf ein frühzeitiges Inkrafttreten eröffnet.

Sorge bereitet auch, dass das Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag bisher noch nicht in Kraft getreten ist. Die Gefahr einer schleichenden Erosion des KSE-Regimes wächst; dies gilt umso mehr, als der alte KSE-Vertrag zunehmend weniger mit den sich besonders im Zuge der NATO-Erweiterung verändernden sicherheitspolitischen Gegebenheiten vereinbar ist. Es besteht die Gefahr einer ernsthaften Krise für das KSE-Regime, die auch weitreichende Konsequenzen für die gesamte konventionelle Rüstungskontrolle in Europa haben kann.

Schließlich sind auch Fortschritte in der präventiven Rüstungskontrolle bisher blockiert. Damit wird eine Einhe-

gung im Zuge der weiteren technologischen Entwicklung absehbarer künftiger Risiken immer schwieriger. So rückt mit einer zunehmenden Einbeziehung des Weltraums in die militärischen Planungen auch das von uns angestrebte Verbot der Stationierung von Waffen im Weltraum in weitere Ferne.

Auch künftig wird die Bundesregierung ihre Anstrengungen im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung mit hohem Engagement fortsetzen. Dabei stehen für die nächsten Jahre vor allem die folgenden Aufgaben im Vordergrund:

- Bewältigung der drängenden regionalen Proliferationsrisiken, insbesondere Beseitigung der bestehenden Sorgen über die Nuklearprogramme und die davon ausgehende Proliferationsdynamik im Iran, in Nordkorea und Südasien;
- Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;
- Intensivierung der Abrüstungszusammenarbeit mit Russland im Rahmen der globalen Partnerschaftsinitiative der G8;
- Stärkung der Wirksamkeit des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Zuge des Vorbereitungsprozesses für die NVV-Überprüfungskonferenz 2005; im Vordergrund steht die Gewährleistung der Einhaltung der Nichtverbreitungsverpflichtung, der Ausschluss eines Missbrauchs von Anlagen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie für militärische Zwecke und die Förderung der nuklearen Abrüstung in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der NVV-Überprüfungskonferenz 2000;
- Stärkung der IAEO in den Bemühungen zur Verstärkung des Schutzes gegen Nuklearterrorismus, unter anderem durch Maßnahmen zur Sicherung und Sicherheit von radioaktiven Quellen sowie zur Stärkung des Übereinkommens zum physischen Schutz von Kernmaterial;
- Universalisierung des Zusatzprotokolls zum IAEO-Sicherungsabkommen;
- Universalisierung des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;
- Stärkung des BWÜ durch Verbesserung der nationalen Durchführungsgesetzgebung einschließlich der Strafgesetzgebung sowie durch die Erhöhung der physischen Sicherheit von Krankheitserregern und Toxinen in der Perspektive der Schaffung eines rechtlich verbindlichen Instrumentariums zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des BWÜ;
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur rüstungskontrollpolitischen Erfassung von zur Verbringung von Massenvernichtungswaffen geeigneten Trägermitteln; in kurz- bis mittelfristiger Perspektive Universalisierung des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen sowie Entwicklung

- wirksamer Implementierungsmodalitäten für die im Kodex enthaltenen vertrauensbildenden Maßnahmen;
- Überwindung des Stillstandes in der Genfer Abrüstungskonferenz mit dem Ziel einer umgehenden Aufnahme von Verhandlungen zu einem Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke sowie der Aufnahme von Arbeiten zur Verhinderung der Stationierung von Waffen im Weltraum;
  - Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens zum KSE-Vertrag und Förderung der Bemühungen um eine baldige vertragsweite Ratifizierung durch Vermittlung und Unterstützung Russlands bei der Erfüllung der Istanbul-Verpflichtungen, um eine Auflösung des KSE-Regimes zu verhindern;
  - aktive Implementierung des Vertrages über den offenen Himmel und Fortführung der begonnenen technischen Kooperation mit Schweden in der Perspektive einer verstärkten Zusammenarbeit im europäischen Rahmen und der Nutzung des Vertrages auch im Rahmen der Krisen- und Konfliktbewältigung;
- Fortschritte bei der Implementierung des „VN-Aktionsprogramms für Kleinwaffen und leichte Waffen“, insbesondere Erarbeitung eines internationalen Instruments zur Kennzeichnung und Nachverfolgung derartiger Waffen sowie Schaffung internationaler Regelungen zu Waffenvermittlungsgeschäften;
  - Förderung weltweiter Maßnahmen bei der Minen- und Kampfmittelräumung sowie Universalisierung und konsequente Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens;
  - Ratifizierung des Protokolls V des VN-Waffenübereinkommens über explosive Kampfmittelrückstände sowie Einigung auf ein Mandat zur Erarbeitung eines Protokolls über ein Verbot nicht aufspürbarer Antifahrzeugminen und fernverlegter Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung;
  - Förderung der Bemühungen zur internationalen Rüstungskontrolle außerhalb Europas durch Vermittlung der in Europa gemachten rüstungskontrollpolitischen Erfahrungen.

### Wichtige Daten des Jahres 2003 im Überblick

10. Februar	Übernahme der Führung der internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan durch Deutschland und die Niederlande
19. März	Beginn des Irakkrieges
1. Juni	Inkrafttreten des Moskauer Vertrages über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen
11. August	Übernahme der Führung der internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan durch die NATO
27. bis 29. August	Erste Runde der Sechsergespräche (China, Japan, Nordkorea, Südkorea, Russland, USA) zur diplomatischen Lösung der nordkoreanischen Nuklearkrise
20. bis 24. Oktober	Verabschiedung der Aktionspläne zur Universalisierung und nationalen Implementierung des Chemiewaffenübereinkommens auf der 8. Chemiewaffenübereinkommen-Staatenkonferenz
21. Oktober	Erklärung von Teheran mit iranischen Verpflichtungen zur vollen Kooperation mit der IAEO, vorläufigen Anwendung des EU-Zusatzprotokolls und Suspendierung von Aktivitäten in den Bereichen Urananreicherung und Wiederaufarbeitung
21. November	Beschluss des KEDO-Exekutivrates, die Bauarbeiten an zwei Leichtwasserreaktoren im nordkoreanischen Kumho zu suspendieren
27. bis 28. November	Einigung auf ein neues Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände auf der Vertragsstaatenkonferenz des VN-Waffenübereinkommens
12. Dezember	Verabschiedung der EU-Strategie gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen durch den Europäischen Rat
12. Dezember	Einigung auf ein Papier zur strategischen Partnerschaft zwischen EU und NATO auf dem Europäischen Rat
19. Dezember	Erklärung Libyens zum umfassenden Verzicht auf Massenvernichtungswaffen



## I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen

### 1. Nordatlantische Allianz (NATO)

Am 4. April 1949 schlossen zwölf Staaten Europas und Nordamerikas in Washington den Nordatlantikvertrag. Heute gehören der Nordatlantik-Vertragsorganisation (Atlantisches Bündnis, NATO, [www.nato.int](http://www.nato.int)) 19 Mitgliedstaaten an: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika. Die Unterzeichnung der Beitrittsprotokolle am 26. März 2003 machte den Weg frei für die Aufnahme von weiteren sieben europäischen Staaten am 29. März 2004. Es handelt sich dabei um Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien.

Das Ende der Ost-West-Konfrontation im Jahr 1990 hat die politische Landschaft von Grund auf verändert. In Mittel- und Osteuropa wurde ein tiefgreifender politischer und wirtschaftlicher Reformprozess eingeleitet; der Stabilitätsraum Europa vergrößert sich durch den europäischen Integrationsprozess und die NATO-Erweiterung.

Das Atlantische Bündnis stellt nach wie vor die unentbehrliche Grundlage für die Sicherheit seiner Mitglieder in Europa und Nordamerika dar. Das Jahr 2003 stand für die NATO mit Übernahme der ISAF-Operation in Afghanistan und der Fortsetzung der Balkanoperationen (vgl. hierzu Kapitel I 2) im Zeichen globaler Handlungsfähigkeit. Darüber hinaus prägte die Fortsetzung des durch den Prager NATO-Gipfel 2002 initiierten Transformationsprozesses das Bündnis im Berichtszeitraum. Die politischen Auseinandersetzungen um den Irakkrieg erzeugten vorübergehend auch Spannungen in der Allianz.

Die Bewältigung der nach dem Ende des Kalten Krieges gewandelten und durch die neue Qualität terroristischer Bedrohung zunehmend komplexen Sicherheitsrisiken verlangt nach neuen und verbesserten militärischen Fähigkeiten der NATO-Mitgliedstaaten. Die auf dem Prager Gipfel 2002 beschlossene Initiative der Prager Fähigkeitsverpflichtungen („Prague Capabilities Commitment“) stand deshalb auch 2003 im Zentrum der Allianz-Reformaktivitäten. Im Zentrum der Initiative steht der militärische Fähigkeitsausbau der NATO-Mitgliedstaaten (außer den USA), wie etwa die Verteidigungsfähigkeit gegen Angriffe mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Kampfmitteln, die Bereitstellung sicherer, moderner Führungstechnologie und Aufklärungstechnik sowie die Gewährleistung von ausreichenden Kapazitäten für den strategischen Lufttransport, um global handlungsfähig zu sein. Die Umsetzung verfolgt einen multinationalen Ansatz, intelligente Rollenverteilung und -spezialisierung unter den NATO-Mitgliedstaaten sowie eine effektive Nutzung der vorhandenen Finanzmittel.

Als Reaktion auf die terroristischen Angriffe in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 hatte die NATO im Oktober 2001 den Bündnisfall festgestellt und eine

Reihe von konkreten Maßnahmen zur Unterstützung von Alliierten und anderen Staaten im Kampf gegen den Terrorismus ergriffen, die teilweise bis heute fortgeführt werden (vgl. hierzu Kapitel III. 1).

Das in Prag auf der Grundlage des Strategischen Konzepts der NATO von 1999 gebilligte Maßnahmenpaket soll das Bündnis schrittweise in die Lage versetzen, die sich in dem neuen sicherheitspolitischen Umfeld global stellenden Aufgaben und Herausforderungen für die Sicherheit der Bevölkerung, der Streitkräfte und des Territoriums der Allianzmitglieder zu bewältigen. Die wichtigsten Elemente des Maßnahmenpakets sind:

- Der Aufbau der „NATO Response Force“ (NRF): Diese setzt sich aus hochmodernen, flexiblen, schnell verlegbaren, zur Interoperabilität tauglichen und durchhaltefähigen Truppenteilen zusammen. Sie umfasst Land-, See- und Luftkontingente, die nach Entscheidung durch den NATO-Rat schnell verlegt werden können. Die NRF soll ab Oktober 2004 vorläufig, ab Oktober 2006 voll einsatzfähig sein.
- Die Verpflichtung zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit: Ziel ist die Beschaffung neuer, geeigneter Fähigkeiten („Prague Capabilities Commitment“), die auch zu einer effektiven Terrorismusbekämpfung beitragen sollen. In diesem Zusammenhang stehen auch die angestrebte Straffung der militärischen Führungsvorkehrungen der NATO sowie die Stärkung der Bündnisfähigkeit zur Verteidigung gegen Software-Angriffe.
- Die Umsetzung der fünf im Gipfel-Kommuniqué genannten Initiativen für die Verteidigung gegen nukleare, biologische und chemische Waffen mit dem Ziel die Verteidigungsfähigkeit der NATO gegen Angriffe durch Massenvernichtungswaffen zu erhöhen: ein verlegfähiges ABC-Abwehr-Analyse-Labor als Prototyp; ein Team zur Reaktion auf ABC-Vorfälle als Truppenversuchsmodell; ein virtuelles „Centre of Excellence“ als Schaltstelle für die ABC-Abwehr; NATO-Lagerbestände zur B- und C-Waffenabwehr und ein Gesundheitsüberwachungssystem.
- Die Aufstellung eines multinationalen ABC-Abwehr-Bataillons.
- Die Umsetzung des Aktionsplans der Zivilen Notfallplanung: Dieser Aktionsplan zielt darauf ab, den zivilen Sektor auf mögliche Angriffe mit chemischen, biologischen oder radiologischen Kampfstoffen gegen die Bevölkerung besser vorzubereiten. Gleichzeitig wird die NATO ihre Fähigkeiten ausbauen, um auf entsprechendes Ersuchen nationaler Behörden Unterstützung leisten zu können.
- Im Bereich der Krisenvorsorge billigte der NATO-Rat am 15. Mai 2003 das Operationskonzept „Able Guardian“ in Umsetzung des „NATO-Militärkonzepts zur Verteidigung gegen den Terrorismus“. Seine Umsetzung ist zwischenzeitlich angelaufen.
- Die weitere Zusammenarbeit im Bereich Aufklärung und Informationsaustausch: Diese ist Voraussetzung

dafür, dass die Weiterverbreitung und der Schmuggel von Massenvernichtungswaffen eingedämmt bzw. verhindert und die davon ausgehende Gefahr minimiert wird.

- Die verbesserte Zusammenarbeit mit Partnern und Staaten des Mittelmeerdialogs im Kampf gegen den Terrorismus.
- Die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen.

Mit den Entscheidungen von Prag werden innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens ausgewogene und effektive Fähigkeiten in der Allianz bereitgestellt, mit denen die NATO das volle Spektrum ihrer Aufgaben erfüllen und kollektiv auf diese Herausforderungen reagieren kann. Neben der schnellen Verlegefähigkeit von NATO-Truppen im Rahmen der NATO-Response-Force geht es um die angemessene Reaktion auf Bedrohungen, die vom weltweit operierenden Terrorismus sowie von der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel ausgehen.

Gegenstand der Gipfelentscheidungen in Prag war auch die Entwicklung von Raketenabwehrfähigkeiten als Teil der in der heutigen Situation erforderlichen Maßnahmen. Seit über einem Jahrzehnt ist die Weiterverbreitung von chemischen, biologischen und nuklearen Waffentechniken eine der Sorgen der Sicherheitspolitik und damit der NATO (vgl. hierzu Kapitel II). Die von der Proliferation von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren nehmen durch die sich zugleich ausbreitenden Fertigkeiten im Bereich der Trägertechnologie (Raketen) zu. Kein NATO-Staat verfügt derzeit über nennenswerte technische Möglichkeiten zur Abwehr von Raketenangriffen. Deutschland bevorzugt die Behandlung und Entwicklung von Raketenabwehr im NATO-Rahmen. Der Allianzrahmen ist auch deshalb die vorteilhafteste Lösung, weil eine Raketenabwehrarchitektur als integriertes Element der erweiterten NATO-Luftverteidigung („NATO Integrated Extended Air Defence“ – NATINEAD) aufgebaut werden kann. Dabei stimmen die NATO-Mitgliedstaaten darin überein, dass ein konkreter Bedarf nach Abwehr von Bedrohungen durch Raketen kürzerer Reichweite gegen Truppen im Einsatz besteht. Eine Einbettung von Raketenabwehrfähigkeiten in den NATO-Rahmen gewährleistet, dass auf die bisherigen Bemühungen im Bündnis aufgebaut werden kann. Die von der NATO in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudien zu „Theatre Missile Defence“ (Abwehr von Kurz- und Mittelstreckenraketen zum Schutz eingesetzter Kräfte) vermitteln bereits einen guten Eindruck über die erforderlichen Schritte in den kommenden sechs bis zehn Jahren, um eine ALTBMD („Active Layered Theatre Ballistic Missile Defence“)-Fähigkeit der NATO aufzubauen. Die in Prag in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zur umfassenderen Raketenabwehr (einschließlich des Schutzes von Bevölkerungszentren gegen eine begrenzte Anzahl von Langstreckenraketen) befindet sich hingegen noch am Anfang.

Für die Entwicklung einer wirksamen Raketenabwehr sowohl zum Schutz im Einsatz befindlicher Truppen als auch des eigenen nationalen Territoriums besteht in den USA ein parteiübergreifender Konsens. Am 18. Dezember 2002 gab Präsident Bush den Aufbau einer zunächst begrenzten Raketenabwehr im Zeitraum 2004/2005 mit Schwerpunkt im Pazifik bekannt. Für den Zeitraum 2004/2005 ist als Hauptbestandteil der US-MD-Architektur die Stationierung von 16 landgestützten strategischen Abwehrkraketen in Fort Greely (Alaska) sowie vier weiteren in Vandenberg/Kalifornien sowie zusätzlich bis zu 20 seegestützten Abfangraketen gegen Mittelstreckenraketen vorgesehen. Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Bereitschaft Großbritanniens und Dänemarks zur Unterstützung beim Ausbau der Radarsensorik (Radarstationen in Fylingdales und Thule) unerlässlich. Die USA haben den Allianzpartnern und anderen befreundeten Regierungen eine frei wählbare, qualitativ abgestufte Zusammenarbeit angeboten. Zwischenzeitlich haben Kanada, Australien und Japan ihr Interesse an einer Zusammenarbeit erklärt; Großbritannien hat es mit einer Regierungsvereinbarung untermauert.

In Prag hatten die Staats- und Regierungschefs der NATO sieben Länder zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der NATO eingeladen: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien. Diese Aspiranten haben in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte gemacht (nicht zuletzt auch mithilfe der NATO im Rahmen des „Membership Action Plan“, MAP) und Beitrittsreife erreicht (z. B. Beilegung externer und interner Konflikte, Menschenrechte, demokratische Kontrolle der Streitkräfte, Strukturreformen im militärischen Bereich). Deutschland hat bilateral erhebliche und allseits anerkannte Hilfe geleistet (u. a. Entsendung militärischer und ziviler Berater, Materialhilfe, Ausbildungsunterstützung). Den in der jetzt anstehenden Erweiterungsrunde nicht berücksichtigten Kandidaten (Albanien, Mazedonien und Kroatien) versicherte die Allianz, dass ihre „Politik der offenen Tür“ Bestand habe. Sie forderte die Länder auf, ihre Reformanstrengungen energisch fortzusetzen und hierfür insbesondere den MAP-Prozess zu nutzen. Nachdem am 26. März 2003 die Ständigen Vertreter der 19 Mitgliedstaaten in Brüssel in einer Sondersitzung des NATO-Rates die Beitrittsprotokolle für die sieben neuen Mitglieder unterzeichnet haben, steht derzeit das Ratifikationsverfahren in den Mitgliedstaaten vor dem Abschluss. Nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden beim Depositarstaat USA wurden die sieben Staaten am 29. März 2004 formell Mitglieder der NATO. Der Deutsche Bundestag stimmte bereits am 5. Juni 2003 der Aufnahme der neuen Mitglieder zu, der Bundesrat am 11. Juli 2003. Die Ratifikationsurkunde wurde am 2. Dezember 2003 in Washington hinterlegt.

Der erstmals im Mai 2002 in Rom zusammengetretene NATO-Russland-Rat „zu 20“ hat sich nicht nur als sichtbarer Ausdruck eines Zusammenwirkens mit Russland nach Ende des kalten Krieges sondern als Forum konkreter Zusammenarbeit bewährt. Der politische Dialog, der sich bisher auf den Balkan beschränkte, wurde um Afghanistan ergänzt. Intensiviert wurde auch die Arbeit der Ar-

beitsgruppen speziell auf den Gebieten terroristische Bedrohung, Sicherheit von Nuklearwaffen und Abwehr von taktischen Raketen. Die Zusammenarbeit beim Thema Raketenabwehr war dabei besonders fruchtbar: Die Arbeitsgruppe entwickelt eine gemeinsame NATO-RUS Terminologie im Bereich Raketenabwehr, erstellte gemeinsame Konzepte, die in gemeinsamen Übungen überprüft und weiterentwickelt werden sollen, und untersuchte „Theatre Missile Defence“ (TMD)-Systeme in Bezug auf die technische Interoperabilität zwischen NATO- und russischen TMD-Systemen. Gemeinsame Ausbildung und praktische Zusammenarbeit findet u. a. auf dem Gebiet der militärischen Zusammenarbeit und der Rettung von Seeleuten statt.

Die Weiterentwicklung und Festigung der Partnerschaft der NATO mit der Ukraine auf der Grundlage der NATO-Ukraine-Charta von 1997 ist ein wesentliches Element der europäischen Sicherheit. Die Zusammenarbeit auf der Grundlage des von der NATO-Ukraine-Kommission auf der Ebene der Außenminister im November 2002 verabschiedete Aktionsplans, der zur Identifizierung der strategischen Ziele der Ukraine in der Verfolgung ihres Wunsches nach voller Integration in euroatlantische Sicherheitsstrukturen dient (insbesondere Verteidigungsreform und interne Reformmaßnahmen zur Stärkung der Demokratie, von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit), wurde im Berichtszeitraum deutlich intensiviert. Die von Deutschland gemeinsam mit Griechenland und der Türkei geförderte Studie zur sicheren Entsorgung von Munition und Antipersonenminen, zum Teil noch aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, konnte fertig gestellt werden. Über eine Umsetzung der Ergebnisse wurde noch nicht entschieden.

Der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPR) hat derzeit 46 Mitglieder: 27 Partner (darunter Länder in Osteuropa, u. a. Russland und die Ukraine, im südlichen Kaukasus und in Zentralasien sowie westeuropäische Neutrale wie Finnland, Irland, Österreich, Schweden und die Schweiz) sowie die 19 NATO-Mitgliedstaaten. Die Partnerschaft, zu Beginn der 90er-Jahre als Antwort der Allianz auf den Umbruch in den MOE/SOE/GUS-Staaten entwickelt, umfasst ein weitreichendes Angebot zu praktischer militärischer und ziviler Zusammenarbeit sowie sicherheitspolitische Konsultationen. Wichtigstes Ziel ist dabei der Erfahrungs- und Stabilitätstransfer; daneben auch die Annäherung (Interoperabilität) der Partnerstreitkräfte an die Allianz: Die erfolgreiche praktische Zusammenarbeit (gemeinsame Übungen, Ausbildung, Kampfmittelbeseitigung, Austausch von Verbindungsoffizieren) im Rahmen der so genannte Partnerschaft für den Frieden (PfP) wird durch regelmäßige Konsultationen zu sicherheitspolitischen Fragen des euro-atlantischen Raumes im EAPR ergänzt. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Führungsverantwortung für die Internationale Unterstützungstruppe in Afghanistan (ISAF) durch die NATO im August 2003 zeigte sich die Nützlichkeit bereits bestehender Partnerschaften mit Anrainerstaaten. Die NATO-Außenminister beschlossen bei ihrer Herbsttagung 2003, die strategisch wichtigen Regionen Kaukasus und Zentralasien mit besonderem Schwerpunkt zu unterstützen.

Mit der Umsetzung der in Prag gemeinsam mit den Partnern beschlossenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Partnerschaft, die auch stärker individuellen Bedürfnissen der Partner berücksichtigen sollen, wurde begonnen.

## **2. Militärische Einsätze unter Beteiligung der Bundeswehr**

Deutschland engagiert sich im Rahmen internationaler Krisenprävention und -regulierung und übernimmt nötigenfalls auch militärische Aufgaben. Im ganzen Jahr 2003 waren durchschnittlich rund 8 000 Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz. Verfassungsrechtliche Richtschnur für jeden Einsatz ist die Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und die Einbettung der Operationen in das System der Charta der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages. Wenn immer möglich, werden zur Führung militärischer Operationen mit Beteiligung der Bundeswehr die Strukturen der NATO oder der EU genutzt.

Gemeinsam mit den USA und rund 40 weiteren Nationen beteiligt sich Deutschland auf der Grundlage des Artikel 51 VN-Charta (Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung), des Artikel 5 Nordatlantikvertrag und des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 17. November 2001 im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM an der weltweiten Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Ziel ist, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten. Derzeit sind rund 300 Soldaten der Bundeswehr, überwiegend der Marine, am Horn von Afrika eingesetzt. Die im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM in Afghanistan und Kuwait stationierten Einsatzkräfte wurden nach Erfüllung des Auftrags nach Deutschland zurückgeführt. Der Deutsche Bundestag stimmte am 14. November 2003 der Fortsetzung der Beteiligung an der Operation für weitere zwölf Monate zu.

An der Operation ACTIVE ENDEAVOUR, dem bündnisgemeinsamen Beitrag der NATO-Marinestreitkräfte zur Unterstützung der Operation ENDURING FREEDOM im Mittelmeer, beteiligte sich Deutschland bis Ende Dezember 2003 mit rund 400 Soldaten. Die Hälfte der Kräfte konnte abgezogen werden. Sie werden seither im Heimathafen in Bereitschaft gehalten.

Die Teilkontingente des deutschen militärischen Beitrags stellen – neben weiteren politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen – eine wirksame Unterstützung der internationalen Antiterrorcoalition dar. Sie sind ein qualitativ hochwertiger und quantitativ bedeutender Beitrag für die Internationale Gemeinschaft. Die Koalition konnte den internationalen Terrorismus spürbar eindämmen. Dennoch bedrohen verbliebene, sich teilweise reorganisierende terroristische Kräfte weiterhin Sicherheit und Stabilität. Jüngstes Beispiel für die Bedrohung war der Terroranschlag von Madrid im März 2004.

Auftrag der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) in Afghanistan ist es, die vorläufigen Staatsorgane bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung zu unterstützen, sodass die Übergangsregierung Afghanistans und das Personal der Vereinten Nationen in einem sicheren Umfeld arbeiten konnten. Der Einsatz der bis zu 2 250 deutschen Soldaten erfolgt auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001), 1413 (2002) und 1444 (2002) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Diese Resolutionen autorisieren die Aufstellung und den Einsatz der ISAF in Kabul und Umgebung. ISAF war zunächst eine Operation einer frei gebildeten Koalition von Staaten, die dem Aufruf der Vereinten Nationen gefolgt waren, mit militärischen Beiträgen an der Wiederherstellung der Sicherheit im Raum Kabul mitzuwirken. Sie stand daher unter dem Kommando einzelner Staaten, zunächst Großbritanniens und ab Juni 2002 der Türkei. Am 10. Februar 2003 übernahmen Deutschland und die Niederlande gemeinsam für ein halbes Jahr die ISAF-Führung. Am 11. August 2003 ging die Führung der Operation auf die NATO über. Auf der Grundlage der Resolution 1510 (2003), in der das Mandat der ISAF um weitere zwölf Monate verlängert und gleichzeitig geografisch erweitert wurde, stimmte der Deutsche Bundestag am 24. Oktober 2003 dem Beschluss der Bundesregierung zur Fortsetzung und Erweiterung der Beteiligung deutscher Streitkräfte an ISAF über Kabul und Umgebung hinaus zu. Im Rahmen des erweiterten Einsatzes können bis zu 450 Soldaten des deutschen ISAF-Kontingentes in der Region Kunduz eingesetzt werden, um zur weiteren Implementierung der Bonner Vereinbarung insbesondere den Wiederaufbau und die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben abzusichern sowie zeitlich und im Umfang begrenzt Unterstützung zur Absicherung der Wahlen zu leisten.

Ein weiterer operativer Schwerpunkt der NATO war auch im Jahr 2003 die Präsenz auf dem Balkan. Während die Operationen im Kosovo (KFOR) sowie in Bosnien und Herzegowina (SFOR) andauern, konnte die NATO-Operation ALLIED HARMONY in Mazedonien, seit dem 1. April 2003 von der Europäischen Union als Operation CONCORDIA militärisch unverändert fortgeführt, am 15. Dezember 2003 beendet werden. Das gemeinsame koordinierte Vorgehen von EU, NATO und OSZE in Mazedonien ist ein überzeugendes Beispiel für die erfolgreiche präventive Politik der Internationalen Gemeinschaft auf dem Balkan. Ende 2003 befanden sich rund 20 500 KFOR-Soldaten (1999: 42 000) aus 34 Ländern im Einsatz, darunter rund 3 000 Bundeswehrsoldaten (1999: 5 000), bei SFOR in Bosnien und Herzegowina rund 13 000 Soldaten aus 27 Ländern, darunter rund 1 300 Bundeswehrsoldaten (1999: 2 000). Das Bundeswehrintingent im Rahmen der EU-Operation CONCORDIA in Mazedonien umfasste zuletzt rund 40 Soldaten (von insgesamt rund 350). Das NATO-Bündnis setzte die periodische Überprüfung der Operationen auf dem Balkan fort mit dem Ziel, das Kräfteedispositiv durch Restrukturierung und Regionalisierung der sich weiter verbessernden Sicherheitslage anzupassen.

Seit März 1994 beteiligt sich die Bundeswehr mit Sanitätspersonal und seit Juni 1994 zusätzlich mit Beobachtern an der „United Nations Observer Mission in Georgia“ (UNOMIG). Die Mission wurde im August 1993 zur Überwachung des Waffenstillstands zwischen Georgien und dem abtrünnigen Landesteil Abchasien eingerichtet. Der deutsche Anteil an dem derzeit rund 100 Soldaten starken Kontingent umfasst elf Sanitätsoffiziere und -unteroffiziere zur medizinischen Versorgung des Kontingents sowie drei Beobachter. Seit Januar 2004 beteiligt sich die Bundeswehr mit zwei Beobachteroffizieren an der „United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea“ (UNMEE). Die Mission dient der Überwachung des Waffenstillstands zwischen den beiden Ländern.

### 3. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Die „Geburtsstunde“ der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) schlug beim Europäischen Rat in Köln im Juni 1999. Im Dezember 2000 beschloss dann der Europäische Rat in Nizza die Einrichtung neuer, ständig in Brüssel angesiedelter Gremien zur Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und zum Aufbau der ESVP und fasste Grundsatzbeschlüsse für den Beginn einer Zusammenarbeit zwischen EU und NATO sowie zur Durchführung von Operationen im gesamten Spektrum der „Petersberg-Aufgaben“ (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen) durch die EU selbst. Bereits vier Jahre nach ihrer Geburtsstunde ist die ESVP im Jahre 2003 operativ geworden. Insgesamt vier Operationen wurden eingeleitet. Die EU hat damit Handlungsfähigkeit im zivilen und militärischen Krisenmanagement gewonnen, auch wenn Ausbau und Verbesserung der entsprechenden Fähigkeiten notwendig bleiben. Gleichzeitig gab es 2003 wichtige Impulse zur Fortentwicklung der ESVP im Rahmen von Konvent und Regierungskonferenz sowie in bezug auf die Planung und Führung von ESVP-Operationen. Durch ein im März 2003 abgeschlossenes Rahmenabkommen hat die EU die Möglichkeit auf Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückzugreifen (Stichwort „Berlin Plus“). Damit ist die strategische Partnerschaft von EU und NATO wesentlich gestärkt worden.

Im Jahre 2003 wurden vier ESVP-Einsätze eingeleitet:

- Polizeimission der EU in Bosnien-Herzegowina EUPM (seit Januar 2003);
- Operation Concordia als militärische Operation in Mazedonien mit Rückgriff auf NATO-Mittel/Fähigkeiten (März bis Dezember 2003);
- Operation Artemis im Kongo als „autonome“ militärische Operation der EU (Juni bis September 2003);
- Polizeimission in Mazedonien (EUPOL Proxima, Beginn Mitte Dezember 2003).

Weitere ESVP-Operationen stehen bevor: Das gilt insbesondere für die Nachfolge der NATO-geführten Opera-

tion SFOR in Bosnien-Herzegowina, die bis Ende 2004 anlaufen soll. Daneben wird es voraussichtlich eine ESVP-Mission im Rahmen des Polizeiaufbaus in der Demokratischen Republik Kongo geben (begrenzt auf den Aufbau von Polizeikräften in der Hauptstadt Kinshasa).

Die EU ist heute in der Lage, Operationen im gesamten Spektrum der „Petersberg-Aufgaben“ (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen) durchzuführen. Mithilfe des „Europäischen Aktionsplans zu den Fähigkeiten“ (ECAP – European Capability Action Plan) werden noch bestehende Defizite in Bezug auf das Leitziel von Helsinki abgebaut. Der Aktionsplan sieht vor, nationale Bemühungen stärker zu koordinieren und durch Synergieeffekte eine höhere Effizienz zu erreichen.

Der im ESVP-Rahmen vorgenommene Ausbau militärischer Fähigkeiten stärkt die Handlungsfähigkeit der Europäer und damit auch die Interoperabilität von amerikanischen und europäischen Streitkräften in der NATO. Mitte März 2003 wurde das Gesamtpaket von EU-NATO-Ver einbarungen finalisiert (Stichwort „Berlin Plus“). Die Dauervereinbarungen erlauben der EU den Rückgriff auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten. Unter anderem hat die EU jederzeit und ohne vorherigen Beschluss des NATO-Rats Zugang zu den Planungskapazitäten der Allianz.

Der Europäische Rat Thessaloniki erteilte im Juni 2003 den Auftrag, notwendige Maßnahmen zu treffen, damit im Laufe des Jahres 2004 eine zwischenstaatliche Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung geschaffen wird. Hierzu hat der Rat im November 2003 ein erstes Grundsatzdokument angenommen.

Im zivilen Teil der ESVP gibt es vier Schwerpunktbereiche mit entsprechenden Zielvorgaben: Polizei, Rechtsstaat, Zivilverwaltung und Katastrophenschutz. Im Nachgang zur Ministerkonferenz vom November 2002 wird der Aufbau ziviler Fähigkeiten fortgesetzt. Dabei geht es insbesondere um die Stärkung von Planungs- und Unterstützungsfähigkeiten für zivile Missionen im Ratssekretariat der EU.

Durch den Aufbau der ESVP-Fähigkeiten sollen internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen und die OSZE gestärkt werden, indem die EU einen Beitrag zu Friedensmissionen leistet. Die EU und die Vereinten Nationen haben im September 2003 eine Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit im Krisenmanagement verabschiedet.

Deutschland und Frankreich haben Konvent und Regierungskonferenz wichtige Vorschläge zur Weiterentwicklung der ESVP unterbreitet. Diese gemeinsamen Vorschläge finden sich im Verfassungsentwurf im Wesentlichen wieder. Als wichtigste Punkte sind hervorzuheben:

- Einführung von Flexibilitätsinstrumenten für die ESVP (verstärkte Zusammenarbeit, strukturierte Zusammenarbeit);

- Beistandsverpflichtung bei Anerkennung der Rolle der NATO, die für ihre Mitglieder Grundlage der kollektiven Verteidigung bleibt, und der besonderen Position der Neutralen/Nichtgebundenen EU-Partner;

- Aufnahme einer so genannten Solidaritätsklausel in Bezug auf die Bewältigung der Folgen von terroristischen Anschlägen und Katastrophen;

- Erweiterung der Petersberg-Aufgaben um gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Operationen zur Stabilisierung nach Konflikten und um den Hinweis, dass alle Missionen zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen;

- Schaffung einer Rüstungs- und Fähigkeitenagentur.

Die Verabschiedung des Verfassungsentwurfes ist allerdings noch offen. Die am 4. Oktober 2003 begonnene Regierungskonferenz, bei der sich eine grundsätzliche Bestätigung der außen- und sicherheitspolitischen Ergebnisse des Konvents abzeichnete, konnte beim Europäischen Rat im Dezember 2003 noch nicht abgeschlossen werden.

Beim Europäischen Rat in Brüssel im Dezember 2003 wurde aber eine Einigung zu dem von Deutschland, Frankreich und Großbritannien entwickelten und von der italienischen Präsidentschaft eingeführten Papier „Europäische Verteidigung: NATO/EU Konsultationen, Planung und Operationen“ erreicht. Das Papier geht zurück auf eine Initiative, die Belgien, Deutschland, Frankreich und Luxemburg auf einem Treffen am 29. April 2003 ergriffen hatten. Die jetzt erreichte Einigung ist eine Weichenstellung von herausragender Bedeutung für die weitere Entwicklung der ESVP und die strategische Partnerschaft zwischen NATO und EU.

Der Generalsekretär/Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU ist vom Europäischen Rat beauftragt worden, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung vorzuschlagen, die so bald wie möglich im Jahre 2004 in Kraft treten sollen. Dabei geht es im Wesentlichen um zwei Ziele:

- Verbesserung der Vorbereitung von EU-Operationen unter Rückgriff auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten. Dies soll durch die Einrichtung einer EU-Arbeits Einheit beim NATO-Hauptquartier SHAPE und von SHAPE-Verbindungselementen beim EU-Militärstab geschehen. Damit werden die Kernelemente des Berlin-Plus-Pakets bekräftigt und die Verbindungen zwischen NATO und EU im Hinblick auf Operationen mit Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der Allianz gestärkt.

- Stärkung der Fähigkeit der EU, autonome Operationen (d. h. solche ohne Rückgriff auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten) planen und führen zu können. Für die Durchführung solcher Operationen stellen die nationalen Hauptquartiere die wichtigste Option dar. Daneben soll jedoch auch eine EU-eigene Fähigkeit in Form einer zivil/militärischen Zelle im EU-Militärstab aufgebaut werden. Unter bestimmten Umständen kann diese

kollektive Fähigkeit zur Planung und Führung von EU-autonomen Operationen genutzt werden, und zwar insbesondere dann, wenn eine gemeinsame zivil/militärische Antwort erforderlich ist und für diese Aufgabe kein nationales Hauptquartier bestimmt wird.

#### 4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Aus der 1975 mit der Schlussakte von Helsinki ins Leben gerufenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ist nach Ende des Kalten Krieges die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE ([www.osce.org](http://www.osce.org)) eine Organisation mit zunehmend operativen Funktionen, hervorgegangen. Ihr gehören alle Staaten in Europa, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die USA und Kanada an (insgesamt 55).

Neben die traditionelle Funktion der KSZE als Verhandlungs- und Konsultationsrahmen sind seit 1991/92 – bedingt durch die neuen Formen innerstaatlicher und interethnischer Konflikte – verstärkt operative Aufgaben im Bereich der Frühwarnung, Konfliktverhütung und Konfliktnachsorge getreten, für deren Wahrnehmung sich die OSZE ein spezifisches Instrumentarium geschaffen hat. Die OSZE ist damit die umfassendste Sicherheitsorganisation in Europa. Bei der OSZE gilt das Konsensprinzip. Beschlussfassende Gremien der OSZE sind der Ministerrat, der aus den Ständigen Vertretern der Teilnehmerstaaten in Wien bestehende „Ständige Rat“ sowie das Forum für Sicherheitskooperation mit eigener Beschlusskompetenz in politisch-militärischen Fragen. (vgl. hierzu Kapitel VI. 4) Die politisch exekutive Steuerung liegt beim „Amtierenden Vorsitz“ – also dem Außenminister des jeweiligen für ein Jahr gewählten Teilnehmerstaats (Vorsitz 2003 Niederlande, 2004 Bulgarien). Der OSZE-Generalsekretär unterstützt den amtierenden Vorsitzenden und leitet das OSZE-Sekretariat, das rund 400 Mitarbeiter zählt. In den Langzeitmissionen (s. u.) wirken zurzeit etwa 1 000 international entsandte mit.

Die OSZE ist derzeit mit 18 Missionen, Verbindungsbüros und anderen Instrumenten in ihren Teilnehmerstaaten aktiv. Wichtigste Themen der OSZE waren unter niederländischem amtierenden Vorsitz im Jahr 2003 die Bemühungen um Fortschritte bei der Lösung von Regionalkonflikten in Moldau und Georgien, die Einrichtung eines Beauftragten-Amtes gegen den Menschenhandel sowie der Kampf gegen Intoleranz. Zu den beiden letztgenannten Themen hat der Ministerrat in Maastricht am 1. und 2. Dezember 2003 einschlägige Entscheidungen getroffen. Besonders wichtig war für uns die Annahme unseres Angebotes, im April 2004 eine hochrangige OSZE-Antisemitismuskonferenz in Berlin auszurichten. Im Mittelpunkt dieser Konferenz sollen konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung des Antisemitismus stehen. Im Kampf gegen den Terrorismus hat die OSZE in Maastricht die Einrichtung eines Informationsnetzwerkes zwischen den Hauptstädten der 55 OSZE-Teilnehmerstaaten vereinbart. Gute Resonanz fand auch die Initiative der Bundesregierung, innerhalb der OSZE Fähigkeiten im Bereich von Grenzmanagement und Grenzsicherheit mit

maßgeblicher Hilfe durch deutsche Experten aufzubauen: Der Ministerrat in Maastricht erteilte den Auftrag, ein OSZE-Grenzschutzkonzept zu erarbeiten. Zu ersten operativen Maßnahmen in diesem Bereich wird es 2004 in Südosteuropa kommen. Operativ wichtig bei der Terrorismusbekämpfung ist der Beschluss des Ministerrates zur Verhinderung der Verbreitung von schultergestützten Luftabwehrsystemen („MANPADS“). Zudem unterstützt und begleitet die OSZE die Bemühungen der Internationalen Gemeinschaft um Erhöhung der Sicherheit von Reisedokumenten.

Im Zentrum der konkreten Arbeit der OSZE stand auch 2003 die Tätigkeit ihrer Missionen in 18 verschiedenen Ländern. Die größte OSZE-Mission ist weiterhin im Kosovo tätig mit knapp 300 internationalen Mitarbeitern, die im Rahmen der VN beim Aufbau demokratischer Institutionen, bei der Polizeiausbildung, der Förderung der Menschenrechte sowie der Entwicklung einer freien Presse Hilfestellung leisten. Insbesondere mit der Polizeiarbeit sowie der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen hat die OSZE auch 2003 eine beachtliche und weithin anerkannte Leistung vollbracht. In Bosnien und Herzegowina leistet sie neben ihren Beiträgen zum Aufbau einer demokratischen Nachkriegsgesellschaft auch wichtige Arbeit zur Umsetzung der Vereinbarungen des Dayton-Friedensabkommens in der Rüstungskontrolle, bei Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen sowie zur Zusammenführung der Streitkräfte. In Mazedonien hat sie durch ihre Monitormission einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der politischen Lage geleistet und mit der Ausbildung einer ethnisch gemischten Polizei eine zukunftsweisende Aufgabe übernommen.

Einen verstärkten Schwerpunkt setzt die OSZE in Zentralasien. In allen fünf Ländern der Region bestehen OSZE-Zentren. 2003 wurden so die Aktivitäten der OSZE in Zentralasien weiter entwickelt. Der Aufbau der auf Initiative der kirgisischen Regierung gegründeten OSZE-Akademie in Bischkek wurde 2003 vorangetrieben. Die Akademie, die im Februar 2004 ihren Lehrbetrieb aufnehmen wird, ist ein wichtiges Projekt regionaler Zusammenarbeit der zentralasiatischen Staaten und der OSZE, das durch das Auswärtige Amt maßgeblich finanziell und personell unterstützt wird. In den Jahren 2004 und 2005 stehen in vier Republiken Zentralasiens wichtige Wahlen an, die die Büros der OSZE begleiten werden.

Seit Anfang 2003 gibt es mit dem OSZE Büro Minsk wieder eine OSZE-Präsenz in Weißrussland, die unter Leitung des deutschen Botschafter a. D. Heyken steht. Bisher ergebnislos verliefen Gespräche zwischen der OSZE und Russland über die weitere Zusammenarbeit in Tschetschenien, nachdem das Mandat der OSZE-Unterstützungsgruppe Ende 2002 abgelaufen ist.

Durch die Tätigkeit des OSZE-Beauftragten für die Medienfreiheit, des Deutschen Freimut Duve, wurde auch 2003 die Bedeutung der Pressefreiheit als Voraussetzung für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben.

Deutschland gehörte auch 2003 zu den größten Beitragszahlern der OSZE und hat neben seinem Pflichtbeitrag in Höhe von rund 18,4 Mio. Euro weitere rund 5,7 Mio. Euro für freiwillige Leistungen sowie die Entsendung von Personal in OSZE-Missionen aufgewendet. Damit trägt Deutschland mit rund 10 % zum Haushalt und zum Personal der OSZE bei. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt rund 100 Deutsche bei der OSZE tätig. Die Rekrutierung und Entsendung deutschen Personals in die Missionen der OSZE erfolgt über das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), das vom Auswärtigen Amt finanziert wird.

### 5. Stabilitätspakt für Südosteuropa (SOE)

Der Stabilitätspakt (SP) für Südosteuropa ([www.stability-pact.org](http://www.stability-pact.org)) ist eine politische Initiative, mit der die Staaten Südosteuropas sowohl zur verstärkten Kooperation untereinander ermutigt als auch in ihrem Bemühen um Integration in europäische Strukturen unterstützt werden sollen. Der Stabilitätspakt gliedert sich in drei Tische und deren Arbeitsgruppen, in denen Projekte und Reformvorhaben erarbeitet, vorgestellt, diskutiert und koordiniert werden: Tisch 1: Demokratie und Menschenrechte; Tisch 2: Wirtschaft. Tisch 3: (innere und militärische) Sicherheit fördert u. a. die Kooperation bei Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM), bietet Unterstützung bei der umfassenden Reform des Sicherheitssektors, insbesondere der demokratischen Kontrolle von Streitkräften, und bei der Bewältigung der sozialen Folgen von Streitkräftereformen. Der Stabilitätspakt misst dem Rüstungskontroll- und VSBM-Ansatz des Dayton-Friedensabkommens, Anhang 1-B eine wesentliche Rolle bei der mittelfristigen Stabilisierung der Region zu. Der Tisch 3 des Stabilitätspakts ist beauftragt, die fortgesetzte Implementierung des Abrüstungsabkommens nach Artikel IV des Dayton-Friedensabkommens, Anhang 1-B zu unterstützen und Synergieeffekte zwischen den Regelungen des „Abschließenden Dokuments“ (AD) zu dessen Artikel V und dem Stabilitätspakt zur regionalen Stabilisierung zu nutzen (vgl. hierzu Kapitel VI. 6).

Wichtigstes deutsches SP-Projekt zur Stärkung der kooperativen Sicherheit und zur Vertrauensbildung in der Region ist das auf einer deutsch-kroatischen Initiative beruhende „Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center“ (RACVIAC) nahe Zagreb. Hier wurde seit Ende 2000 eine Vielzahl von SOE-Experten zur Implementierung und Verifikation von Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung aus- und fortgebildet. Dadurch unterstützt RACVIAC unmittelbar die Umsetzung des Dayton Friedensabkommens.

Vorrangiges Ziel der Bundesregierung in diesem Bereich bleibt es, durch Synergieeffekte zwischen den Dayton Friedensabkommen Artikel-V-Regelungen (s. Kapitel VI. 6) und dem Stabilitätspakt den sicherheitspolitischen Dialog zwischen den Staaten der Region zu fördern und durch regionale und grenznahe zusätzliche VSBM zu unterstützen. Insbesondere RACVIAC wird sich durch seine 2003 abgeschlossenen internationalen Kooperationsvereinbarungen und durch die ebenfalls in 2003

durch eine deutsch-französische Initiative herbeigeführte Neufokussierung seiner Aufgaben immer stärker zu einem regionalen Forum zur umfassenden Erörterung regionaler sicherheitspolitischer Fragen entwickeln.

Im Rahmen des „Stabilitätspakts für Südosteuropa“ hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum weitere wichtige Beiträge geleistet und verschiedene konkrete Maßnahmen durchgeführt, so u. a. Projekte des humanitären Minenräumens in Kroatien, Bosnien-Herzegowina, im Kosovo und in Serbien, und andere SP-Initiativen wie z. B. zur Bekämpfung des Menschenhandels finanziell unterstützt. Durch fortgesetzte Ausbildung und Ausstattungshilfe für Polizei und Grenzschutz in Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro und Albanien wurde die Fähigkeit dieser Staaten zur Verbesserung der inneren Sicherheit sowie zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus in der Region nachhaltig gestärkt.

### II. Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (atomar, biologisch, chemisch) stellt eine Gefahr für die internationale Stabilität und Sicherheit dar. Um dieser Gefahr zu begegnen sind zahlreiche multilaterale Verträge und Übereinkommen mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung dieser Waffen geschlossen worden. Im Mittelpunkt der Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung standen dabei ursprünglich die Gefahren, die von diesen Waffen im Fall von bewaffneten Konflikten zwischen einzelnen Staaten oder unsachgemäßem Umgang mit diesen Waffensystemen ausgehen können.

Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 tritt zu diesen nach wie vor vorhandenen Risiken verstärkt die Gefahr, dass Massenvernichtungswaffen in die Hände von Terroristen gelangen könnten. Um dieses Risiko erfolgreich zu bekämpfen, ist eine effektive Sicherung und die Garantie der Sicherheit sowie die Beseitigung der umfangreichen Altbestände an chemischen Kampfstoffen und waffenfähigem Spaltmaterial gerade in der Russischen Föderation von vordringlicher Bedeutung und Gegenstand intensiver Zusammenarbeit.

Die Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen haben mit dem Auftreten des internationalen Terrorismus eine neue Dimension erhalten. Sowohl unter den Gesichtspunkten der herkömmlichen Risikoanalyse als auch angesichts der neuen Herausforderungen nach dem 11. September 2001 stellen sich die Gefahren, die von den unterschiedlichen Kategorien von Massenvernichtungswaffen ausgehen, zum Teil neu und in unterschiedlicher Schärfe dar. Vor diesem Hintergrund war deshalb die Proliferationsbekämpfung sowohl für die EU als auch die USA von zentraler Bedeutung. In der gemeinsamen Erklärung zur Proliferationsbekämpfung vom 24. Juni 2003 unterstrichen beide Seiten die Notwendigkeit, die internationalen Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime zu stärken und weiterzuentwickeln, eine strikte Implementierung und Vertragserfüllung dieser Regime mit politischen und diplomatischen Mitteln zu gewährleisten und

– wenn nötig – zur Proliferationsbekämpfung auch andere Maßnahmen in Übereinstimmung mit Internationalem Recht zu ergreifen. Mit einer Grundsatzrede zur Proliferationsbekämpfung vor der „National Defence University“ am 11. Februar 2004 unterstrich US-Präsident Bush erneut die Priorität, die die USA der Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen beimessen. Die von US-Präsident Bush dabei gemachten Vorschläge (Stärkung der IAEA, Erweiterung der „Global Partnership“, Einigung auf VN-Sicherheitsresolution zu Nichtverbreitung etc.) decken sich in weiten Bereichen mit den Zielsetzungen und Prioritäten der Bundesregierung und der EU-Massenvernichtungswaffenstrategie. Sie bedürfen aber in den kommenden Monaten noch intensiver Diskussionen in den mit der Umsetzung zu befassenden internationalen Institutionen und Gruppen (VN, IAEA, G8, PSI, NSG).

## 1. Nuklearwaffen/Radiologische Waffen

### a) Staatliche Akteure

Die weltweite Verbreitung von Nuklearwaffen konnte durch den Nichtverbreitungsvertrag (siehe Kapitel III. 3) bislang wirkungsvoll begrenzt werden. Mit Indien, Pakistan und Israel stehen aber noch drei Staaten außerhalb des Nichtverbreitungsregimes, von denen Indien und Pakistan Nuklearwaffen bereits erfolgreich getestet haben. Regionale Spannungen im Umfeld dieser drei Länder (Kaschmir-Konflikt, Nahost) bergen hier insbesondere die Gefahr, dass – ausgehend von konventionellen Konflikten – der Einsatz auch von Nuklearwaffen möglich werden könnte. Hinzu kommt, dass sich anliegende Staaten in diesen Regionen ebenfalls veranlasst sehen könnten, ein eigenes nukleares Abschreckungspotenzial aufzubauen.

Durch die zunehmende Verbreitung der zivilen Nutzung von Kernenergie sowie dem damit verbundenen globalen Wissenstransfer haben heute auch immer mehr Staaten Zugang zu Technologien, die ihnen die Möglichkeit zur Herstellung von Kernwaffen im Prinzip eröffnen (vgl. hierzu nachfolgende Kapitel zu Nordkorea und Iran). In diesem Zusammenhang kommen den von der IAEA durchgeführten Kontrollen ziviler Nukleareinrichtungen besondere Bedeutung zu (Sicherungsmaßnahmen, Zusatzprotokoll, vgl. hierzu Kapitel III. 4).

### b) Nichtstaatliche Akteure

Das Risiko des Nuklearterrorismus ist ernst zu nehmen. Die Gefahr eines Diebstahls einer Nuklearwaffe ist aufgrund der Sicherung dieser Waffen hierbei am unwahrscheinlichsten. Angesichts der großen Menge von weltweit derzeit ca. 1 700 Tonnen militärisch genutzten hochangereicherten Urans (HEU) und ca. 250 Tonnen militärisch genutzten Plutoniums, besteht aber das Risiko, dass Terroristen Zugriff auf entsprechendes Nuklearmaterial erlangen könnten. Obwohl für das militärische Nuklearmaterial ähnliche Sicherheitsstandards gelten wie für die Waffensysteme selbst und auch das zivile Nuklearmaterial in den Nichtkernwaffenstaaten sowie in Großbritannien und Frankreich den IAEA-Sicherungsmaßnahmen

unterliegt, ist es bereits zu Diebstählen bzw. versuchten Diebstählen von Nuklearmaterial, insbesondere in Ländern der ehemaligen Sowjetunion, gekommen. Die Sicherung der Nuklearwaffenbestände der Russischen Föderation ist deshalb Gegenstand verstärkter internationaler Kooperationen („Global Partnership“ der G8, Joint Action der EU vgl. hierzu Kapitel III. 1). Zur Herstellung einer eigenen Kernwaffe sind terroristische Organisationen allerdings nicht in der Lage, weil sie bislang nicht über die dazu notwendige, aufwändige Technik und hoch entwickelte industrielle Infrastruktur verfügen.

Radiologische Waffen („dirty bombs“), d. h. konventionelle, mit radioaktivem Material „verschmutzte“ Bomben, stellen das größte Risiko eines Einsatzes durch Terroristen dar. Die benötigten radioaktiven Materialien finden breite Verwendung im medizinischen, industriellen und wissenschaftlichen Sektor und sind verhältnismäßig leicht zugänglich. Nach IAEA-Schätzungen gibt es in über 100 Ländern unzureichende Kontrollen hinsichtlich dieser Nuklearmaterialien. Der Einsatz einer solchen Waffe hätte zwar geringere materielle Schadensfolgen als ein Nuklearwaffeneinsatz, aber erhebliche psychologische Folgen. Die Sicherung radiologischer Quellen bildete vor diesem Hintergrund 2003 auch einen Schwerpunkt der Arbeit der EU sowie anderer internationaler Institutionen (IAEA, G8, vgl. hierzu Kapitel IV 5).

## 2. Biologische Waffen

### a) Staatliche Akteure

Die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und der Erwerb biologischer Waffen sind durch das Übereinkommen über biologische Waffen (BWÜ) verboten. Dem Übereinkommen sind bisher 151 Staaten beigetreten (Stand Dezember 2003); insbesondere im nahöstlichen Raum stehen Staaten wie Ägypten, Israel und Syrien abseits. Die Möglichkeiten einer strikten internationalen Prüfung der Vertragseinhaltung sind wegen des Fehlens eines Verifikationsprotokolls sowie einer Überwachungsbehörde eingeschränkt. In der Vergangenheit, zum Beispiel während der 70er- und 80er-Jahre in der früheren Sowjetunion, blieben Aktivitäten im offensiven Biowaffenbereich weitgehend unentdeckt. Angesichts der wissenschaftlichen Fortschritte in der Biotechnologie, Gentechnik und Bioinformatik sowie der Tatsache, dass bereits geringfügige Mengen biologischer Substanzen B-Waffen-relevant sein können, bleiben die mangelnden Möglichkeiten einer Überprüfung der Vertragseinhaltung ein Kernproblem. Das 2002 auf der 5. BWÜ-Überprüfungskonferenz verabschiedete Arbeitsprogramm bis zum Jahr 2005 bietet die Möglichkeit, Schwachstellen zu identifizieren und diesen durch praktische Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Bundesregierung hat bereits 2003 substanzielle Beiträge zu diesem Arbeitsprogramm geliefert und wird dieses weiter aktiv unterstützen.

### b) Nichtstaatliche Akteure

Die Anthrax-Briefe in der 2. Jahreshälfte 2001 in den USA haben deutlich gemacht, dass der Einsatz biologischer Substanzen als Waffen nicht nur eine theoretische



Gefahr ist. Die Tatsache, dass trotz intensivster Anstrengungen der zuständigen US-Behörden Täter noch nicht ermittelt werden konnten, zeigt die Schwierigkeiten der Überwachung der Verbotsbestimmungen des BWÜ. Die AUM-Sekte in Japan hatte in der ersten Hälfte der 90er-Jahre auch mit Biowaffen – jedoch erfolglos – experimentiert. Wichtigste Maßnahme ist die Verhinderung des unberechtigten Zugriffs auf relevante Krankheitserreger und des Know-how-Abflusses durch Experten aus früheren Programmen. Sowohl das vereinbarte Arbeitsprogramm der 5. BWÜ-Überprüfungskonferenz als auch das G8-Programm „Globale Partnerschaft“ befassen sich mit Möglichkeiten und Maßnahmen, die hierfür genutzt werden müssen.

### 3. Chemische Waffen

#### a) Staatliche Akteure

Chemische Waffen sind durch das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) international geächtet. Obwohl bereits 159 Staaten (Stand: Januar 2004) diesem Übereinkommen beigetreten sind, stehen Nordkorea, zahlreiche Staaten des nahöstlichen Raums (z. B. Ägypten, Irak, Syrien, Israel) noch abseits, von denen einige im Verdacht stehen, offensive CW-Programme zu betreiben. Auf der ersten CWÜ-Überprüfungskonferenz vom 28. April bis 9. Mai 2003 in Den Haag wurden eine substantielle politische Erklärung und ein Arbeitsprogramm im Konsens verabschiedet (vgl. Dokumentenanhang). Durch diese beiden Dokumente konnte eine Stärkung der Abrüstung im Chemiewaffenbereich erreicht werden.

#### b) Nichtstaatliche Akteure

Der Sarinangriff der AUM-Sekte Mitte der 90er-Jahre in Japan macht deutlich, dass terroristische Anschläge mit chemischen Waffen nicht ausgeschlossen werden können. Eine vollständige innerstaatliche Umsetzung sämtlicher Verpflichtungen aus dem CWÜ, insbesondere die innerstaatliche Strafbewehrung seiner Verbotsnormen, wäre ein effektiver Beitrag zur Bekämpfung der Gefahren aus Chemiewaffen-Terrorismus. Zu viele Mitgliedstaaten haben bisher das Chemiewaffenübereinkommen noch nicht innerstaatlich umgesetzt. Durch eine zügige Vernichtung der früheren Chemiekampfstoffe unter strikter internationaler Verifikation, insbesondere in den USA und Russland, wird die Gefahr eines terroristischen Zugriffs auf diese Materialien beseitigt. Internationale Hilfe zu CW-Vernichtungsprogrammen in Russland, wie zum Beispiel im Rahmen des G8-Programms „Globale Partnerschaft“ sind daher ein unmittelbarer Beitrag zur Minderung von Terrorismusgefahren.

### 4. Trägermittel

#### a) Staatliche Akteure

Trägermittel (Raketen, Cruise Missiles und Unmanned Aerial Vehicles/UAV) können sowohl zur Ausbringung konventioneller als auch von Massenvernichtungswaffen genutzt werden. Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weiter-

gabe von militärischer Trägertechnologie sind bislang nicht durch völkerrechtliche Verbots- bzw. Nichtverbreitungsnormen geregelt. Die Raketenproliferation hat in den letzten Jahren zugenommen, insbesondere durch die zunehmende Zahl von Staaten die inzwischen zu autarker Eigenproduktion fähig sind (u. a. Pakistan, Indien, Nordkorea, Iran) und nunmehr zum Teil auch selbst als Kooperationspartner beim Aufbau von Raketenprogrammen bzw. Exporteure von Raketen in Erscheinung treten. Dies birgt ernsthaftige Risiken für die Stabilität und Sicherheit der betroffenen Regionen. Ausgangspunkt dieser Entwicklung waren in den meisten Fällen die in den 70er- und 80er-Jahren durch die frühere Sowjetunion und China verbreiteten Systeme (Scud sowie davon abgeleitete Modelle chinesischer Bauart kürzerer bis mittlerer Reichweite), die in zahlreichen Staaten insbesondere des Nahen und Mittleren Ostens in verschiedenen Weiterentwicklungen noch heute die Basis z. T. umfangreicher Raketenstreitkräfte sind.

#### b) Nichtstaatliche Akteure

Die Gefahr durch die zunehmende Proliferation der Technologie von ballistischen Trägermitteln ist noch auf den staatlichen Bereich beschränkt, die Nutzung dieser Systeme durch nichtstaatliche Akteure aufgrund der notwendigen technischen Infrastruktur zumindest im Raketenbereich eher unwahrscheinlich. Aufgrund der weiten Verbreitung und des vergleichsweise leichten Zugriffs stellen tragbare Flugabwehrraketen, insbesondere schultergestützte Luftabwehrsysteme (MANPADS) hier ein wesentlich größeres Risiko dar, wie der versuchte Anschlag auf ein israelisches Verkehrsflugzeug in Kenia Ende 2002 gezeigt hat. Auch die bislang durch keine rüstungskontrollpolitischen Regelungen erfassten Marschflugkörper („Cruise Missiles“) und unbemannte Flugobjekte „Unmanned Aerial Vehicles“ (UAVs) sind aufgrund der wesentlich leichter zugänglichen technischen Komponenten, die für eine Herstellung erforderlich sind, eine ernstzunehmendere Bedrohung, der durch eine rüstungskontrollpolitische Erfassung auch dieser Systeme begegnet werden sollte.

### 5. Länderspezifische Schwerpunkte

#### a) Nordkorea

Nordkorea ist Mitglied des NVV seit 1985 (Rückzugsankündigung am 9. Januar 2003), des BWÜ seit 1987, kein Mitglied des CWÜ.

Nuklear: Seit 1987 existiert ein Forschungsreaktor in Yongbyon, der zur Waffenplutonium-Erzeugung geeignet ist. Der mit Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen USA und Nordkorea im Oktober 1994 vorgesehene Umbau des nordkoreanischen Nuklearprogramms (Einstellung des militärisch nutzbaren Nuklearprogramms gegen Bau von zwei proliferationsresistenten Leichtwasserreaktoren und bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors Lieferung von 500 000 t Schweröl pro Jahr, Überwachung durch die IAEO) durch die im März 1995 durch USA, Japan und Südkorea gegründete Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO,

s. Kapitel IV.8.) ist seit Oktober 2002 aufgrund von Informationen über die Existenz einer geheim betriebenen Urananreicherung infrage gestellt. Am 21. November 2003 wurde beschlossen, die Bauarbeiten an den Leichtwasserreaktoren im nordkoreanischen Kumho ab 1. Dezember 2003 für die Dauer eines Jahres zu suspendieren. Die endgültige Entscheidung über eine Fortsetzung und damit auch das Schicksal der KEDO ist einstimmig von allen KEDO-Mitgliedern vor Ablauf dieser Frist zu treffen.

Seit Vorliegen der Hinweise auf die Urananreicherung bemüht sich die internationale Gemeinschaft intensiv darum, Nordkorea zur Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Nichtverbreitungsvertrag, dem Safeguards-Abkommen mit der IAEA sowie dem bilateralen Rahmenabkommen von 1994 zu bewegen. Dies schließt die verifizierbare Einstellung möglicher Nuklearwaffenprogramme, deren Existenz noch immer nicht eindeutig belegt ist, ein.

Nordkorea hat sich zu einer Verhandlungslösung bereit erklärt, knüpft diese jedoch an drei Bedingungen: amerikanische Anerkennung nordkoreanischer Souveränität, Sicherheitsgarantien, Nichtbehinderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Im Jahr 2003 kam es zu zwei multilateralen Gesprächsrunden über die Einstellung des Nuklearprogramms gegenüber wirtschaftlichen Hilfen. Diese wurden im Februar 2004 fortgesetzt. Eine weitere soll bis Ende Juni 2004 stattfinden.

Biologisch: Entwicklung und Produktion einsatzfähiger biologischer Waffen werden vermutet.

Chemisch: Das CW-Programm Nordkoreas lässt sich bis in die 50er-Jahre zurückverfolgen. Insgesamt schwanken die Schätzungen über die bisher produzierten CW-Mengen sehr stark (von 300 t bis 5 000 t). Das CW-Programm ist exportunabhängig, es gibt allerdings Berichte, wonach Nordkorea den Aufbau von CW-Programmen in anderen Staaten unterstützt.

Eine EU-Demarche am 17. Dezember 2003, um Nordkorea zum Beitritt zum CWÜ zu bewegen, hatte keinen Erfolg. Nordkorea teilt nach eigener Aussage die Zielsetzung des CWÜ, fürchtet jedoch, dass die nach dem Abkommen möglichen Inspektionen zu seinem Nachteil missbraucht werden könnten und schließt daher eine Mitgliedschaft aus.

Trägertechnologie: Nordkorea gilt seit Jahren als weltweit größter Proliferateur von Trägertechnologie, basierend auf russischer SCUD-Technologie. Im Mai 2001 hat die nordkoreanische Führung der EU-Troika nochmals ein dreijähriges Testmoratorium zugesagt; gegenüber dem japanischen Ministerpräsidenten im September 2002 gab es eine Zusage für die Beibehaltung über 2003 hinaus, jedoch ohne genaue zeitliche Perspektive. Im Januar 2003 kam es zur nordkoreanischen Ankündigung, das Testmoratorium aufzugeben. Derzeit gibt es Entwicklungsreihen in allen drei Reichweiten: Kurzstreckenraketen (insgesamt derzeit ca. 500 SCUD-B/bis 300 km

Reichweite und SCUD-C/500 km Reichweite), Mittelstreckenrakete NO DONG/bis 1 300 km Reichweite bei 700 kg Nutzlast, Langstreckenrakete TAEPO DONG 1/(Reichweite geschätzte 2 600 km bis 5 600 km/ = ganz Südostasien, getestet August 1998) mit einer Nutzlast von 500 kg (einzige Rakete mit drei Stufen in einem Entwicklungsland), Langstreckenrakete TAEPO DONG 2/Reichweite bis 12 000 km befindet sich noch in Entwicklung.

Das nach US-Angaben am 4. Oktober 2002 gegenüber dem US-Sondergesandten Kelly gemachte Eingeständnis eines geheimen Urananreicherungsprogramms sowie der nachfolgende Rückzug vom Nichtverbreitungsvertrag lösten intensive Bemühungen der internationalen Gemeinschaft aus, Nordkorea zu einer Aufgabe militärisch nutzbarer Nuklearprogramme und Einhaltung seiner aus den internationalen Nichtverbreitungsregimen erwachsenden Pflichten zu bewegen.

Dem Bericht des IAEA-Gouverneursrates vom 12. Februar 2003 und der formellen Befassung des VN-Sicherheitsrates am 9. April 2003 folgte eine Multilateralisierung des Gesprächsprozesses durch Einbeziehung der Nachbarstaaten Nordkoreas. Dabei ging Nordkorea schrittweise von seinen Forderungen nach ausschließlich bilateralen Verhandlungen mit den USA ab und nahm vom 23. bis 25. April 2003 erstmals an einem trilateralen Treffen (China, Nordkorea, USA) in Peking teil. Obwohl ein Stufenplan zur Lösung der Nuklearkrise (Einstellung des Nuklearprogramms im Gegenzug zu wirtschaftlichen und politischen Hilfen für Nordkorea) diskutiert wurde, endete das Treffen ergebnislos. US-Angaben zufolge gab Nordkorea dabei den Besitz von Nuklearwaffen zu.

Im Anschluss an das trilaterale Treffen bemühten sich die USA mit Erfolg um Einbeziehung der Nachbarstaaten Nordkoreas in den Gesprächsprozess. So entstand ein Format von sechs Teilnehmern für die erste multilaterale Runde im Sechsparteienformat (China, Japan, Nordkorea, Russland, Südkorea, USA), die vom 27. bis 29. August 2003 wiederum in Peking tagte. Die fünf mit Nordkorea konferierenden Länder übten dabei – im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten – gemeinsamen Druck in Richtung auf eine friedliche Lösung auf Nordkorea aus. Einziges greifbares Ergebnis war jedoch ein von Gastgeber China im Anschluss veröffentlichtes, sechs Punkte umfassendes Papier (u. a. Bekenntnis zu friedlicher Lösung, nuklearwaffenfreier koreanischer Halbinsel und Fortsetzung multilateraler Gespräche). Unklar blieb allerdings, ob diese Zielsetzung auch von Nordkorea mitgetragen wurde.

Nordkoreanische Regierungsvertreter und Medien äußerten sich nach dem Treffen widersprüchlich. Zunächst blieb unklar, ob Nordkorea zu weiteren Gesprächen bereit sei. Einen verschärfenden Akzent setzte ferner der nordkoreanische Vize-Außenminister mit seiner Erklärung vom 1. Oktober 2003, „Nordkorea habe 8 000 Plutoniumbrennstäbe aufbereitet und würde deren Verwendungszweck ändern“.

Gleichzeitig blieb jedoch die Einigkeit der internationalen Gemeinschaft erhalten. So erklärte die IAEO am 19. September 2003 ihre Unterstützung für die Sechsparteiengespräche und forderte Nordkorea auf, ein mögliches Nuklearwaffenprogramm einzustellen.

Zu diesem Zeitpunkt erschienen die Positionen der USA und Nordkoreas unvereinbar: Die USA forderten eine umfassende, unumkehrbare und überprüfbare Einstellung des Nuklearwaffenprogramms bevor wirtschaftliche und politische Konzessionen möglich seien, während Nordkorea zur Einstellung des Nuklearwaffenprogramms erst nach erfolgter Hilfe bereit war. Eine Flexibilisierung dieser jeweiligen Positionen erfolgte seitens der USA am 19. Oktober 2003 insofern, als Präsident Bush zwar einen völkerrechtlich verbindlichen, bilateralen Nichtangriffspakt ausschloss, aber Überlegungen zu Sicherheitsgarantien für Nordkoreas darlegte. Die USA deuteten ferner an, zu einer Zug-um-Zug-Verhandlungslösung bereit zu sein, machten aber keine Angaben über Abfolge und Inhalt der jeweiligen Schritte in Richtung auf die Beendigung des Nuklearwaffenprogramms, Zug um Zug gegen wirtschaftliche und politische Zugeständnisse. Äußerungen seines Vertreters bei den UN in New York vom 29. Oktober 2003 zufolge schwenkte Nordkorea auf diesen Kurs ein und bezeichnete Sicherheitsgarantien durch den US-Präsidenten als akzeptabel.

Erwartungsgemäß gelang auch bei der zweiten multilateralen Gesprächsrunde im Sechsparteienformat kein Durchbruch. Die Gespräche fanden aber in sachlicher und konstruktiver Atmosphäre statt. Negativ zu vermerken ist, dass nach wie vor keine Klarheit darüber herrscht, ob und welche Nuklearwaffenprogramme Nordkorea verfolgt. Dies gilt insbesondere für ein eventuelles Urananreicherungsprogramm zu militärischen Zwecken, nachdem der pakistanische Nuklearwissenschaftler Abdul Qader Khan die Weitergabe von Nukleartechnologie an Nordkorea eingeräumt hat. Inzwischen haben die USA ihre Forderung erneuert, vor politischen und wirtschaftlichen Gegenleistungen müsse Nordkorea seine Nuklearprogramme vollständig, umfassend und unumkehrbar einstellen: Die nordkoreanische Ankündigung, an der zivilen Nutzung der Kernenergie festhalten zu wollen, dürfte weitere Gespräche zusätzlich erschweren. Noch im Dezember 2003 hatte Nordkorea, auch bilateral gegenüber Deutschland, bestätigt, sowohl auf zivile wie auf militärische Nutzung von Kernenergie ganz verzichten zu wollen. Positives Ergebnis der letzten Gespräche ist aber die Vereinbarung eines dritten hochrangigen Treffens bis Ende Juni 2004 und die Bildung einer vorbereitenden Arbeitsgruppe. Es scheint, dass damit zumindest ein multilateraler Rahmen für die Lösung der Nuklearkrise etabliert ist und prinzipiell Einigkeit über das Ziel des Gesprächsprozesses (Nuklearwaffenfreiheit der koreanischen Halbinsel) herrscht. Offen ist jedoch weiterhin, ob es tatsächlich gelingt, sich auf eine Lösung der Kernprobleme zu verständigen: die Zwischenstationen der Implementierung (Sequenzierung), die Frage wie und durch wen die Verifikation erfolgt, die Ausgestaltung von Sicherheitsgarantien, die Form etwaiger Hilfen für Nordkorea und vor allem, was mit dem im Land befindlichen Nuklearmate-

rial geschieht. Jedweder Lösungsansatz muss die vorhandenen 8 000 bestrahlten Brennstäbe einbeziehen.

Die Bundesregierung unterstützt den multilateralen Ansatz zur friedlichen Lösung der Nuklearproblematik. Sie bemüht sich bilateral wie multilateral, die nordkoreanische Regierung zu einer vollständigen und überprüfbaren Einhaltung ihrer vertraglichen Nichtverbreitungsverpflichtungen zu bewegen. Diese deutsche Position wurde verdeutlicht durch Erklärungen des Bundesministers, Einbestellungen des nordkoreanischen Botschafters in das Auswärtige Amt, Gespräche mit nordkoreanischen Delegationen und Demarchen deutscher Vertreter in Pjöngjang. Die Bundesregierung hat ferner im Rahmen der EU auf Demarchen der EU-Troika hingewirkt und hierbei ihre Haltung und Forderungen unterstrichen:

- strikte Einhaltung auch der weiteren, bestehenden internationalen Verpflichtungen Rückkehr Nordkoreas zu strikter Einhaltung des Nichtverbreitungsvertrages;
- vollständige, überprüfbare und unumkehrbare Einstellung des behaupteten Nuklearwaffenprogramms sowie Verpflichtung zum Abbau bestehender Kapazitäten;
- diplomatische Lösung im multilateralen Rahmen.

#### b) Irak

Nach dem 11. September 2001 rückte die von mutmaßlich vorhandenen Massenvernichtungswaffen des Irak ausgehende Bedrohung, insbesondere in den USA, wieder verstärkt in den Vordergrund des Interesses der Weltöffentlichkeit, zumal sich der Irak von 1998 bis weit in das Jahr 2002 geweigert hatte, auf der Grundlage der Resolution 1284 (99) mit dem VN-Sicherheitsrat (VN-SR) bzw. mit UNMOVIC (United Nations, Monitoring, Verification and Inspection Commission) sowie der IAEO (Internationale Atom-Energie-Organisation) zusammenzuarbeiten. Erst nach mehreren Gesprächen von UNMOVIC-Exekutivdirektor Blix und IAEO-Generaldirektor El-Baradei mit der irakischen Führung sowie schwierigen und zähen Diskussionen im VN-SR gelang es schließlich am 7. November 2002, die SR-Resolution 1441 einstimmig zu verabschieden.

Mit der Resolution 1441 schuf der VN-SR im November 2002 die Grundlage dafür, dass die Auflagen der bisherigen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates an den Irak, insbesondere der so genannten Waffenstillstandsresolution von 1991, umgesetzt werden konnten. Der Sicherheitsrat räumte damit dem Irak eine letzte Chance zur Offenlegung des aktuellen Stands seiner Massenvernichtungswaffen-Programme und Abrüstung u. U. vorhandener Massenvernichtungswaffen ein. Zugleich etablierte er ein robustes, intrusives Inspektionsregime. Neben einem starken Mandat verfügten die VN-Inspektoren nun auch über eine Ausrüstung mit fortgeschrittener Technik. Die bereits existierende Satellitenaufklärung wurde u. a. durch Aufklärungsflüge ergänzt. Moderne Sensoren waren in der Lage, Radioaktivität oder Rückstände chemischer oder biologischer Kampfstoffe festzustellen. Dank verbesserter technischer Mittel konnten Laborproben direkt vor Ort untersucht werden.

Die Resolution 1441 hob außerdem in ihrem Inspektions- teil die für die Präsidentenpaläste geltenden Sonderbedin- gungen auf. Die Inspektoren erhielten jederzeit ungehin- derten Zugang zu allen irakischen Einrichtungen einschließlich der Präsidentenpaläste. Ferner erhielten UNMOVIC und die IAEO das Recht, Iraker, die an Pro- grammen für Massenvernichtungswaffen mitgewirkt hat- ten, ohne Anwesenheit irakischer Sicherheitskräfte zu befragen. In der Vergangenheit hatten irakische Wissen- schaftler immer wieder Aussagen ohne die Präsenz iraki- scher Funktionsträger verweigert. Um dieser Behinde- rung der Inspektionen entgegenzuwirken, schuf der Sicherheitsrat die Möglichkeit, die betreffenden Personen zusammen mit ihren Familien außer Landes zu bringen. Diese von UNMOVIC und der IAEO vorgesehenen „un- beobachteten“ Befragungen konnten aber nach anfängli- chen Schwierigkeiten erst im Laufe der Inspektionstätig- keit vereinzelt durchgeführt werden. Die Inspektionen wurden mit Beginn des Irakkrieges am 19. März 2003 un- terbrochen und seitdem nicht wieder aufgenommen.

Die auf der Grundlage der Sicherheitsrats-Resolution 1441 der VN von UNMOVIC und IAEO begonnene In- spektion dauerte vom 27. November 2002 bis zu ihrer Suspendierung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen am 18. März 2003. In dieser Zeit führte UNMOVIC mehr als 600 Inspektionen in über 400 Anla- gen durch. Dabei wurden 72 Al-Samoud-Raketen und 47 Gefechtsköpfe unter Aufsicht von UNMOVIC zer- stört. Auf eine „smoking gun“ sind die Inspektoren nach eigener Einschätzung in den dreieinhalb Monaten ihrer Tätigkeit nicht gestoßen. Seitens des Irak bestand Koope- ration im organisatorischen und prozeduralen Bereich. Im Bereich der substanziellen Zusammenarbeit stellte der UNMOVIC-Exekutivvorsitzende Blix nach anfänglichen Schwierigkeiten stetige Verbesserungen fest.

Blix legte die Ergebnisse der Inspektionstätigkeit von UNMOVIC im Irak Anfang Juni 2003 im 13. Vierteljah- resbericht von UNMOVIC dem VN-SR vor. In diesem Bericht bedauerte er insbesondere, dass UNMOVIC nicht genügend Zeit eingeräumt wurde, die Inspektion im Irak zu Ende zu führen. Die noch ausstehenden Arbeiten, für die er noch einige Monate veranschlagte („weder Jahre noch Wochen, sondern Monate“), wurden von ihm in dem so genannten „Cluster-Dokument“ aufgelistet, das dem VN-SR am Vorabend der Suspendierung der Inspektionen am 17. März vorgelegt wurde, und dem kurze Zeit später die Vorlage der so genannten „key disarmament issues“, einem Kondensat des Cluster-Dokuments, folgte.

Bei den unbeantworteten Fragen handelte es sich im We- sentlichen um die „priority issues“, d. h. Sachverhalte, die am Ende der Untersuchungen durch UNSCOM (Vorgän- ger-Organisation von UNMOVIC) offen geblieben waren. Bei diesen Punkten konnte UNMOVIC weder be- legen noch ausschließen, dass der Irak Massenvernich- tungswaffen oder Vorläuferprodukte dazu besaß. Blix for- derte daher wiederholt den Irak zur Mitwirkung bei der Aufklärung dieser unaufgeklärten („unaccounted“) Sach- verhalte auf. Deutschland hat sich in den letzten Sicher- heitsratsverhandlungen vor Kriegsbeginn daher konse-

quent für eine Fortsetzung der Inspektionen mit festem Zeitplan und Auflagen eingesetzt.

Der IAEO lagen, wie sich aus dem halbjährlichen Bericht des IAEO-Generaldirektors El-Baradei an den VN-SR am 11. April 2003 ergab, bei der Suspendierung der Inspek- tionen am 17. März 2003 keine Anzeichen und kein plau- sibler Hinweis auf die Wiederaufnahme des irakischen Nuklearprogramms vor.

Die nach dem Krieg im Irak am 22. Mai 2003 verabschie- dete VN-Sicherheitsratsresolution 1483 sah keine un- mittelbare Wiederaufnahme der Inspektionstätigkeit von UNMOVIC und IAEO vor, sondern eine solche nur noch für die USA und Großbritannien, und zwar für eine nicht näher bestimmte Zeit. Beiden Staaten wurde in der Reso- lution aufgetragen, dem VN-SR über ihre Tätigkeiten zu berichten. Eine Wiederaufnahme der Inspektionen durch UNMOVIC und IAEO sowie eine Revision ihres Man- dats wurde lediglich für einen späteren, nicht näher spezi- fizierten Zeitpunkt in Aussicht gestellt. Ferner enthielt die SR-Resolution 1483 keinen Hinweis auf ein späteres Long-Term-Monitoring im Irak, sondern sprach – nur in der Präambel – von einer möglichen („eventual“) Zertifi- zierung der Funde im Irak ohne Angabe eines Zeitpunk- tes.

Angesichts des Ausbleibens von Funden von Massenver- nichtungswaffen regte sich im Laufe des Jahres 2003 zu- nehmend öffentliche Kritik an dem von den USA und Großbritannien genannten Hauptkriegsgrund. Zusätzliche Nahrung erhielt diese Kritik durch den vom früheren UNMOVIC-Exekutivdirektor Blix immer deutlicher er- hobenen Vorwurf, die amerikanische und die britische Regierung hätten Geheimdienstinformationen ungeprüft als Beweise für die Existenz von Massenvernichtungsw- affen im Irak übernommen. Die öffentliche Debatte ver- schärfte sich gegen Ende des Jahres 2003 in diesen beiden Ländern dann noch durch den Selbstmord des britischen Regierungsberaters und früheren UNSCOM-Chefinspek- tors David Kelly, sowie durch den im Oktober 2003 vorgelegten Zwischenbericht der „Iraq Survey Group“. Dar- in hatte deren Vorsitzender, David Kay, festgestellt, dass im Irak lediglich Hinweise auf Programme gefunden wer- den konnten, die möglicherweise zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen dienen könnten. Ein zwin- gender Zusammenhang konnte jedoch nicht hergestellt werden. Auch die mit mobilen Laborelementen ausgestat- teten Lastkraftwagen konnten nicht mit der Herstellung von Massenvernichtungswaffen in Verbindung gebracht werden.

Im Januar 2004 räumte David Kay dann ein, dass „wir uns alle getäuscht (hätten)“ und legte den Vorsitz der „Iraq Survey Group“ nieder. Für die in der Vergangenheit aufgestellten Behauptungen im Zusammenhang mit iraki- schen Massenvernichtungswaffen machte er weniger die US-Administration, als vielmehr die US-Geheimdienste verantwortlich. In die gleiche Richtung wie die Äußerun- gen Kays weist auch die in den letzten Monaten wach- sende Kritik des früheren UNMOVIC-Exekutivdirektors Blix.

Die durch die Äußerungen von David Kay entfachte öffentliche Kontroverse in den USA veranlasste Präsident Bush, eine unabhängige Untersuchungskommission einzusetzen. Den gleichen Schritt tat auch der britische Premierminister Blair, obwohl kurz zuvor die von ihm anlässlich des Selbstmordes von David Kelly und der BBC-Berichterstattung hierzu veranlasste Untersuchung in dem so genannten Hutton-Bericht zu dem Ergebnis gekommen war, dass der britischen Regierung in diesem Zusammenhang keine Schuld zuzuschreiben sei.

Im Laufe des Jahres 2003 hatten UNMOVIC und IAEA immer wieder ihre Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Inspektionen erklärt, um die verbliebenen offenen Fragen zu klären und durch den Aufbau eines permanenten Kontrollsystems (Ongoing Monitoring and Verification System, gebilligt durch VN-SR-Resolution 715 von 1991 die Wiederaufnahme von Programmen zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Ebenso wie andere Länder, hat sich die Bundesregierung für eine Wiederaufnahme der Arbeit von UNMOVIC und IAEA im Irak eingesetzt, sobald die unklare und unsichere Lage im Irak dies zulässt. Die USA sind jedoch derzeit zu einer solchen Zusammenarbeit mit UNMOVIC und IAEA nicht bereit

### c. Iran

Der Iran ist seit 1970 Vertragspartei des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) und hat 1974 ein Sicherheitsabkommen („comprehensive safeguards agreement“) mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) ratifiziert. Das IAEA-Zusatzprotokoll, das die Möglichkeiten einer effektiven Verifikation der Einhaltung der aus dem Sicherheitsabkommen übernommenen Verpflichtungen erweitert, wurde von Iran im Dezember 2003 unterzeichnet und wird gegenwärtig bereits vorläufig angewandt. Iran ist ebenfalls Mitglied der entsprechenden Konventionen im Bereich der Chemie- und Bio-waffen. Den Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen hat Iran bislang nicht gezeichnet.

Das Streben des Irans nach Beherrschung des vollständigen Brennstoffkreislaufs und die Entdeckung bislang nicht gemeldeter nuklearer Aktivitäten haben, in Kenntnis iranischer Beschaffungsaktivitäten, große internationale Besorgnis ausgelöst und ab Februar 2003 zu einer intensiven Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen Irans aus dem NVV durch die IAEA geführt (siehe auch Kapitel III. 4). Im Verlauf der Untersuchungen wurden von der IAEA zahlreiche iranische Versäumnisse festgestellt, allerdings ist weiter unklar, ob das Land tatsächlich ein Nuklearwaffenprogramm betreibt. Weitere, für eine endgültige Bewertung benötigte Untersuchungen durch die IAEA dauern noch an.

Im Bereich ballistischer Raketen verfolgt der Iran ebenfalls seit längerer Zeit ein umfangreiches Entwicklungsprogramm. Im Sommer 2003 kündigte Iran die Indienstellung einer Mittelstreckenrakete mit einer Reichweite von 1 300 km an, erklärte aber gleichzeitig, die Entwicklung darüber hinausgehender Raketen einzustellen.

Nach Erkenntnissen über verdeckte iranische Baumaßnahmen für eine Urananreicherungsanlage in Natanz sowie über eine Schwerwasserproduktionsanlage in Arak wurde nach ersten Besuchen der IAEA im Iran ab Februar 2003 deutlich, dass das iranische Nuklearprogramm umfangreicher und weiter vorangeschritten war als bisher angenommen. Seit langem bekannt war bis dahin der Bau eines Leichtwasserreaktors zur Energieerzeugung mit russischer Unterstützung in Bushar. Der Iran bekräftigte zwar, ausschließlich friedliche Nutzungsabsichten zu haben, erklärte aber gleichzeitig, auch die Beherrschung des vollen Brennstoffkreislaufs anzustreben, womit sich das Land auch notwendige Voraussetzungen für eine mögliche militärische Nutzung schaffen würde.

Der gegenüber der IAEA nicht deklarierte Aufbau der Anreicherungs- und Schwerwasserproduktionsanlagen, Kenntnisse über iranische Beschaffungsaktivitäten sowie die anfänglich zögerliche iranische Kooperation und widersprüchliche Erklärungen im Zuge der ab Februar 2003 einsetzenden IAEA-Inspektionen des iranischen Nuklearprogramms trugen dazu bei, Besorgnis und Zweifel hinsichtlich der vom Iran erklärten rein zivilen Nutzungsabsichten des Programms zu vergrößern. Der IAEA-Gouverneursrat forderte daher in einer Resolution vom Iran umfassende Transparenz und Kooperation mit der IAEA, Zeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls sowie Suspendierung der Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsaktivitäten, um die Voraussetzung für eine effektive Überprüfung des iranischen Programms zu schaffen und die Einhaltung der iranischen Verpflichtungen aus seinem Sicherheitsabkommen verifizieren zu können.

Die Europäische Union hat in Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine und Auswärtige Angelegenheiten die Forderungen der IAEA unterstützt und darüber hinaus vom Iran die Aufgabe von Nukleartechnologien, die auch zur Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen genutzt werden können, als Voraussetzung für die Wiederherstellung internationalen Vertrauens und der Perspektive verbesserter Kooperation verlangt.

In der Erklärung von Teheran vom 21. Oktober 2003, die bei dem Besuch der Außenminister von Deutschland, Frankreich und Großbritannien in Teheran vereinbart wurde, hat der Iran wesentliche Zusicherungen gegeben: volle Kooperation mit der IAEA, Bereitschaft zur Zeichnung und sofortigen Implementierung des Zusatzprotokolls und zur Suspendierung von Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsaktivitäten. Im Gegenzug wurde in der Übereinkunft das Recht auf friedliche Nutzung der Nuklearenergie durch den Iran und die Perspektive erweiterter Kooperation bei Ausräumung aller bestehender Bedenken festgehalten.

Die Übereinkunft öffnete den Weg zu einer verbesserten Kooperation des Iran mit der IAEA. Der Iran hat dann am 23. Oktober 2003 der IAEA auch eine „vollständige und abschließende Erklärung“ hinsichtlich seines Nuklearprogramms übergeben.

Der Bericht der IAEA vom 10. November 2003 sowie die Eingangserklärung des IAEA-Generaldirektors auf dem

IAEO-Gouverneursrat (20. bis 26. November 2003) würdigten daraufhin die positiven Schritte Irans, insbesondere die volle Kooperation Irans, brachten aber gleichzeitig ernste Besorgnis wegen iranischer Versäumnisse in der Vergangenheit zum Ausdruck. Der Bericht stellt jedoch fest, dass bisher keine Beweise für ein Nuklearwaffenprogramm vorlägen und unterstreicht, dass die IAEO vor einer abschließenden Beurteilung noch Zeit benötige.

Auf dieser Grundlage verabschiedete der IAEO-Gouverneursrat am 26. November 2003 unter Beteiligung des Irans im Konsens eine Resolution, die Kritik an Iran wegen früherer Verfehlungen übt, die jüngst gezeigte umfassende Kooperation anerkennt und eine Warnung an den Iran ausspricht, dass ein weiterer schwerer Verstoß gegen „Safeguardsbestimmungen“ ernsthafte Konsequenzen hätte. Der IAEO-Generaldirektor wurde zum Abschluss eines Zusatzprotokolls mit dem Iran ermächtigt. Dieses wurde am 18. Dezember 2003 unterzeichnet und der Iran hat seiner vorläufigen Anwendung bis zum Abschluss der erforderlichen Ratifikation zugestimmt. Am 30. Dezember 2003 übergab der Iran der IAEO ein Schreiben über den Umfang der vorgesehenen Suspendierung, das allerdings zunächst hinter dem von der IAEO definierten Umfang zurückblieb.

IAEO-Generaldirektor El-Baradei bestätigte in seinem Bericht vom 24. Februar 2004 die Umsetzung der iranischen Suspendierungszusage vom 30. Dezember 2003, sowie die zwischenzeitlich erfolgte iranische Zusage, die Suspendierung auch auf den Zusammenbau von Zentrifugen und die Produktion von Zentrifugenteilen auszudehnen. Hieran hatten insbesondere auch die fortgesetzten intensiven Gesprächskontakte zwischen dem Iran und Deutschland, Frankreich und Großbritannien wesentlichen Anteil. Der Bericht bestätigt des Weiteren die umfassende iranische Kooperation hinsichtlich des Zugangs der IAEO zu Nuklearmaterial und -anlagen, wertet aber auch neue Erkenntnisse über bislang nicht bekannte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu leistungsfähigeren P2-Zentrifugen und zur Produktion von Polonium als besorgniserregend. Die Klärung der Herkunft der Kontamination mit Spuren hochangereicherten Urans an Zentrifugenteilen und Testeinrichtungen wird als wesentliche Voraussetzung für eine IAEO-Erklärung über die Nichtexistenz undeklarer Nuklearaktivitäten im Iran bezeichnet. Hierfür ist auch eine umfassende Kooperation des Lieferlandes entscheidende Voraussetzung.

Der IAEO-Gouverneursrat verabschiedete auf Grundlage des Berichts des IAEO-GD am 13. März 2004 im Konsens eine Resolution, die die positiven iranischen Schritte (Zeichnung und Anwendung des Zusatzprotokolls, umfassende Suspendierung der Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten, Kooperation mit der IAEO) begrüßt, die Erkenntnisse über neue, bislang nicht gemeldete Nuklearaktivitäten aber mit Besorgnis zur Kenntnis nimmt und sich eine abschließende Wertung dieser Erkenntnisse für die nächste Sitzung vorbehält. Der Gouverneursrat wird im Juni 2004 auf Grundlage eines neuen Berichts des IAEO-Generaldirektors sowie der vom Iran abzugebenden umfassenden Erklärung im

Zusammenhang mit dem IAEO-Zusatzprotokoll die Frage der iranischen Nuklearaktivitäten weiter erörtern.

Die Besorgnis angesichts des iranischen Nuklearprogramms wurde dadurch verstärkt, dass der Iran auch über ein umfangreiches Raketenentwicklungsprogramm verfügt, dessen Realisierung auch Teile der Europäischen Union in die Reichweite iranischer Raketen bringen würde und aus regionalen Sicherheitsinteressen heraus nicht hinreichend begründet werden kann. Im Juli 2003 kündigte der Iran an, die „Shahab 3“-Rakete offiziell in Dienst zu stellen, die über eine Reichweite von 1 300 km verfügt, erklärte aber gleichzeitig, weitere Raketenprojekte mit noch größerer Reichweite („Shahab 4“/2 000 km) nicht weiterverfolgen zu wollen. Allerdings will der Iran die Entwicklungsarbeiten an der „Shahab 3“ fortsetzen, die eine Reichweitensteigerung dieser Rakete zum Ziel hat. Eine Zeichnung des „Haager Verhaltenskodex zur Eindämmung der Raketenproliferation“ (vgl. hierzu Kapi-tel III. 10) wird bislang vom Iran abgelehnt.

#### d. Libyen

Libyen ist seit 1975 Mitglied des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags und hat 1980 auch ein entsprechendes Sicherheitsabkommen mit der IAEO geschlossen. Seit 1982 ist Libyen auch Mitglied des Biowaffenübereinkommens (BWÜ) und hat 2002 den Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen gezeichnet.

Seit vielen Jahren wurden dennoch immer wieder libysche Anstrengungen zum Erwerb von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln beobachtet, die zum Teil mit hohem finanziellen Aufwand betrieben wurden, über deren konkrete Ergebnisse aber keine verlässlichen Aussagen gemacht werden konnten. Die bekannt gewordene Inbetriebnahme einer Chemiewaffenproduktionsanlage 1988 in Rabta unterstrich allerdings nachdrücklich die libyschen Ambitionen und vergrößerte die Sorge, dass Libyen weitere unbekannt Aktivitäten im Bereich der Entwicklung von Massenvernichtungsmitteln verfolgt, auch wenn die Anlage in Rabta auf starken internationalen Druck hin 1990 wieder geschlossen wurde. Auch im Bereich ballistischer Raketen konnten libysche Aktivitäten beobachtet werden, um die vorhandenen, auf 300 km Reichweite beschränkten Kapazitäten, auszubauen und zu verbessern.

Nach längeren vertraulichen Verhandlungen mit den USA und Großbritannien erklärte Libyen am 19. Dezember 2003 öffentlich seinen umfassenden Verzicht auf Massenvernichtungswaffen sowie seine Bereitschaft, diesen Verzicht umfassend verifizieren zu lassen. Erste konkrete Schritte zur Implementierung der Erklärung waren die Ratifizierung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) durch Libyen am 7. Januar 2004 sowie am 10. März 2004 die Zeichnung und Zusage der sofortigen Implementierung des IAEO-Zusatzprotokolls, das verstärkte Kontrollen des Nuklearbereichs durch die IAEO ermöglicht.

Die verifizierbare Implementierung der libyschen Erklärung wird 2004 im Mittelpunkt der weiteren Bemühungen der internationalen Gemeinschaft stehen.

Am Ende längerer vertraulicher Verhandlungen mit den USA und Großbritannien erklärte Libyen am 19. Dezember 2003 öffentlich seinen umfassenden Verzicht auf Massenvernichtungswaffen. Libyen erklärte, alle Elemente von Massenvernichtungswaffen-Programmen zu beseitigen und sich im Bereich der ballistischen Raketen auf Systeme, die in Reichweite und Nutzlast nicht über den MTCR-Standard (300 km Reichweite/500 kg Nutzlast) hinausgehen, zu beschränken. Gleichzeitig erklärte Libyen, diesen Verzicht international überprüfen zu lassen sowie durch den Beitritt zum Chemiewaffenübereinkommen und die Zeichnung und Ratifizierung eines Zusatzprotokolls mit der IAEA hierfür die erforderlichen Grundlagen zu schaffen. Der Umfang und der Entwicklungsstand der von Libyen bis jetzt betriebenen Massenvernichtungswaffen-Programme ist noch nicht vollständig erfasst und wird erst im Zuge der zum Teil bereits begonnen Inspektionen überschaubar werden.

Für den Nuklearbereich hat die IAEA unmittelbar nach der libyschen Erklärung eine erste Inspektionsreise nach Tripolis unternommen, der sich weitere Untersuchungen anschlossen. Der Bericht des IAEA-Generaldirektors vom 20. Februar 2004 enthält auf dieser Grundlage eine chronologische Beschreibung des libyschen Nuklearprogramms und der libyschen Versuche, sich unter Missachtung des 1980 in Kraft getretenen IAEA-Sicherungsabkommens die Fähigkeit zur Anreicherung von Nuklearmaterial anzueignen. Der Bericht hält eine ganze Reihe libyscher Verstöße fest, darunter auch die Beschaffung von Designunterlagen zur Herstellung eines Nuklearsprengkopfs. Positiv hervorgehoben werden aber auch die seit der Verzichtserklärung vom 19. Dezember 2003 von Libyen gezeigte Politik der vollen Transparenz und der aktiven Kooperation. Libyen hat am 10. März 2004 das Zusatzprotokoll zum Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag unterzeichnet. Die IAEA bestätigt in ihrem Bericht, dass Libyen seit 29. Dezember 2003 so agiert habe, als hätte es ein Zusatzprotokoll bereits unterzeichnet. Des Weiteren hat Libyen am 6. Januar 2004 den Nuklearen Teststoppvertrag (CTBT) ratifiziert.

Der IAEA-GR verabschiedete auf der Grundlage des Berichts des IAEA-GD am 10. März 2004 eine Resolution, die die Verstöße Libyens in der Vergangenheit beschreibt und den VNSR über die libyschen Verletzungen seines Sicherheitsabkommens informiert. Die Resolution begrüßt aber gleichzeitig die libysche Entscheidung zur Aufgabe des Nuklearwaffenprogramms, die umfassende Kooperation bei der Aufklärung der Verstöße sowie die von Libyen ergriffenen Maßnahmen zur Eliminierung nuklearwaffenrelevanter Materialien und Programme.

Im Chemiewaffenbereich hat Libyen am 7. Januar 2004 seine Ratifikationsinstrumente zum Beitritt zum Chemiewaffenübereinkommen beim VN-Generalsekretär hinterlegt, die zum 5. Februar 2004 wirksam wurden. Libyen hat am 5. März 2004 fristgerecht seine Bestände im Bereich der Chemiewaffen offen gelegt (ca. 23 t Senfgas und mehr als 3 300 CW-fähige unbefüllte Fliegerbomben), die gemäß den Vorschriften des CWÜ vernichtet werden müssen. Die 3 300 CW-fähigen unbefüllten Flie-

gerbomben wurden mittlerweile bereits unter Überwachung durch die OVCW vernichtet.

Im Bereich der biologischen Waffen hat Libyen erklärt, über keine entsprechenden Programme zu verfügen und seinen Verpflichtungen aus dem 1982 unterzeichneten Biowaffenübereinkommen nachgekommen zu sein. Dies wird von Großbritannien und den USA überprüft. Für zusätzliche internationale Aktivitäten sehen die USA und Großbritannien gegenwärtig keine Notwendigkeit. In Ermangelung eines eigenen Verifikationsregimes des BWÜ, könnte es notwendig werden, Wege zu finden, um die libysche Erklärung auch in diesem Bereich international zu überprüfen. Dies gilt auch für die von Libyen erklärten Beschränkungen im Bereich der Trägertechnologie. Die Bundesregierung unterstützt hierzu Überlegungen, die Kapazität und Expertise von UNMOVIC auch für die Verifizierung der libyschen Programme zu nutzen.

Mit der Ratifizierung des CWÜ und des CTBT ist Libyen nunmehr Mitglied aller relevanten Verträge und Konventionen im Bereich der Nichtverbreitung und Abrüstung.

### **III. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen**

#### **1. Internationale Bemühungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Terrorismusbekämpfung**

Die Terroranschläge in Madrid, Casablanca und Istanbul haben in drastischer Weise die andauernden Gefahren verdeutlicht, die der Welt drohen. Die Anthrax-Attaken in den USA, die bei Al-Qaida Terroristen entdeckten Pläne zum Bau rudimentärer chemischer Waffen und die Beschäftigung der Al-Qaida mit dem Umgang und der Herstellung einfacher biologischer Kampfstoffe belegen, die – nach den verschiedenen Stoffgruppen differenziert zu beurteilende – abstrakte Gefährdung durch Massenvernichtungswaffen in den Händen von Terroristen. Neben der terroristischen Bedrohung geben aber auch die regionalen Proliferationsgefahren in einigen Weltregionen wie im Nahen und Mittleren Osten, in Südasien und Ostasien Anlass zur Besorgnis. Bei der Bekämpfung und nachhaltigen Eindämmung dieser Gefahren können Abrüstung, Rüstungskontrolle und Proliferationsbekämpfung einen zentralen Beitrag leisten. Zielvorstellung muss sein, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen auf staatlicher Ebene einzudämmen, das vorhandene Potenzial durch kontrollierte Vernichtung so weit wie möglich zu reduzieren, und die dann noch vorhandenen Massenvernichtungswaffen durch verbesserte Absicherung und verschärfte Kontrollen vor terroristischem Zugriff zu schützen.

Zur Erreichung dieses Ziels stehen für die Bundesregierung diplomatische und politische Mittel und Instrumente im Vordergrund. Dabei geht es in erster Linie um die Stärkung der bestehenden multilateralen Vertragsregime (wie den NVV, BWÜ, CWÜ, CTBT, Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen etc.) durch die Verbesserung der Mechanismen zur Entdeckbarkeit

von Vertragsverletzungen und zur Einhaltung dieser Vertragsregime. Ferner müssen neue Instrumente zur Schließung noch vorhandener Regelungslücken (Verbot der Produktion von spaltbarem Material, Konvention zum Verbot radiologischer Waffen etc.) entwickelt, die Exportkontrollen verstärkt und die praktische Abrüstungszusammenarbeit bei der Vernichtung und sicheren Lagerung von Massenvernichtungswaffen intensiviert werden. Diese Überlegungen liegen auch der am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat verabschiedeten Strategie zur Bekämpfung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen zugrunde (s. u.). Für einen dauerhaften Erfolg in der Proliferationsbekämpfung wird es entscheidend auf einen umfassenden, kooperativen und multilateralen Ansatz ankommen, bei dem jede Organisation und Institution ihren Beitrag leisten muss.

### Europäische Union

Der Europäische Rat verabschiedete am 12. Dezember 2003 die EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Diese Strategie konkretisiert ein zentrales Element der verabschiedeten EU-Sicherheitsstrategie, die am gleichen Tage vom Europäischen Rat angenommen wurde. Die EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen schafft eine umfassende und kohärente Grundlage für das gemeinsame Handeln der EU. Sie bietet darüber hinaus auch die Basis für die Zusammenarbeit mit den USA und anderen wichtigen Partnern sowie die Erarbeitung eines neuen strategischen Konsenses zur Verhinderung und Bekämpfung von Proliferationsgefahren.

Kernelemente der EU-Strategie sind:

- 1) die Stärkung multilateraler Übereinkünfte durch einen Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente (einschließlich militärischer Maßnahmen, wenn sich andere Maßnahmen als wirkungslos erwiesen haben und der Einsatz der Zwangsmaßnahmen auf Grundlage der VN-Charta erfolgt);
- 2) eine Stärkung der Exportkontrollregime;
- 3) der Ausbau der internationalen Zusammenarbeit (Abrüstungszusammenarbeit wie auch Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen bei Bedrohung durch und Einsatz von MVW) sowie
- 4) eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung, Rüstungskontrolle (insbesondere mit Staaten in kritischen Weltregionen).

Bei der Erarbeitung der EU-Strategie zur Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen konnte die EU auf bereits geleistete Vorarbeiten aufbauen: Bereits nach dem 11. September 2001 hatte die EU auf unseren Anstoß hin eine zielgerichtete Initiative zur Verminderung des Risikos ergriffen, dass nichtstaatliche Akteure Zugang zu MVW, radioaktivem Material und Trägermitteln erhalten.

Inhaltlich ist die Strategie breit angelegt. Ausgehend vom Bekenntnis zu einem multilateralen Grundansatz in der Sicherheitspolitik stellt sie politische und diplomatische

Präventivmaßnahmen (multilaterale Verträge und Exportkontrollregime) sowie den Rückgriff auf die zuständigen internationalen Organisationen in den Vordergrund. Diese bilden „die erste Verteidigungslinie gegen die Proliferation“. Erst wenn diese Maßnahmen scheitern sollten, „könnten in Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht vorgesehene Zwangsmaßnahmen (selektive oder umfassende Sanktionen, Abfangen von Lieferungen und erforderlichenfalls Anwendung von Gewalt) erwogen werden“. Dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle zugemessen. Dabei stehen vor allem die folgenden Aufgaben im Vordergrund:

- Stärkung und Universalisierung bestehender multilateraler Abrüstungs- und Rüstungskontrollabkommen. Der Schwerpunkt liegt hierbei vor allem auf der Verbesserung der Entdeckbarkeit von Normverletzungen (Verifikation) und der Durchsetzung der Normen (Stärkung der Rolle des VN-Sicherheitsrates).
- Stärkung der Exportkontrollen und der Sicherung proliferationsrelevanter Materialien.
- Schaffung eines stabilen internationalen und regionalen Umfeldes, insbesondere durch den Ausbau der praktischen Abrüstungszusammenarbeit und die Einbeziehung der Nichtverbreitungspolitik in die Beziehungen der EU zu Drittländern. Es geht dabei auch um eine Intensivierung des Dialogs mit kritischen Staaten, um diese in die bestehenden Nichtverbreitungsregime einzubinden. Schließlich verpflichtet sich die Union auch, ihre Bemühungen zur Lösung regionaler Konflikte zu verstärken.

Neben der Formulierung des politischen Ansatzes der EU bei der Proliferationsbekämpfung enthält die Strategie in Ziffer 30 auch einen „dynamischen Aktionsplan“, dessen Umsetzung Gegenstand intensiver Arbeiten in den zuständigen Gremien der EU ist. So wurde ein gemeinsamer Standpunkt der EU zur Universalisierung und Stärkung multilateraler Abkommen sowie eine Nichtverbreitungsklausel zur Aufnahme in zukünftige Abkommen der EU mit Drittstaaten verabschiedet. Die EU hat sich darüber hinaus auch erfolgreich für die Aufnahme einer „catch-all-clause“ in existierende Exportkontrollregime eingesetzt (vgl. hierzu Kapitel IV. 1–3) und umfangreiche Demarchenaktionen zur Universalisierung des CWÜ sowie zur Unterstützung der G8 und IAEO-Aktivitäten im Bereich Radioaktiver Quellen durchgeführt.

### G8 – Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien

Die auf dem Kananaskis-Gipfel (26./27. Juni 2002) verabschiedete „Globale Partnerschaft“ geht auf eine Initiative von Bundeskanzler Schröder und Präsident Putin zurück und wurde durch Präsident Bush aufgegriffen. Die „Globale Partnerschaft“ soll dazu beitragen, im Kampf gegen den Terrorismus nukleare, chemische, biologische und radiologische Proliferationsrisiken zunächst in Russland, dann auch in anderen Staaten zu reduzieren. Für diesen Zweck soll über zehn Jahre ein Gesamtbetrag von bis



zu 20 Mrd. US-\$ eingesetzt werden. Davon haben die USA 10 Mrd. \$, Russland 2 Mrd. \$, die Europäische Union 1 Mrd. Euro, Italien 1 Mrd. \$, Großbritannien 0,75 Mrd. \$, Frankreich 0,75 Mrd. Euro, Kanada 0,65 Mrd. \$ und Japan 0,2 Mrd. \$ zugesagt. Deutschland hat zugesagt, bis zu 1,5 Mrd. Euro aufzuwenden. 2003 wurden ferner Finnland, Schweden, die Schweiz, Polen und die Niederlande als Geber in die Globale Partnerschaft aufgenommen. Die Ukraine bemüht sich darum, als Empfängerstaat in die Globale Partnerschaft aufgenommen zu werden.

Prioritäre Anliegen sind die Vernichtung chemischer Waffen, die Entsorgung russischer Atom-U-Boote und von Spaltmaterial sowie die Beschäftigung früherer Rüstungswissenschaftler. Die Globale Partnerschaft wird flankiert durch einen auf dem Evian-Gipfel im Juni 2003 beschlossenen Aktionsplan zur Erhöhung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen als Maßnahme gegen radiologischen Terrorismus.

Deutschland engagiert sich in der ersten Hälfte der Globalen Partnerschaft mit drei bilateralen Projekten in Russland:

- Unterstützung für den Bau einer Vernichtungsanlage für Chemiewaffen in Kambarka, ca. 300 Mio. Euro. Deutschland unterstützte 2003 auch das Anlaufen der ersten funktionsfähigen russischen CW-Vernichtungsanlage in Gorny, die mit seiner Hilfe errichtet wurde.
- Langzeit-Zwischenlagerung verstrahlter Reaktorkomponenten ausgedienter russischer Atom-U-Boote in der Saida-Bucht, ca. 300 Mio. Euro. Die Unterzeichnung des diesbezüglichen Abkommens erfolgte am 9. Oktober 2003 in Jekatarinenburg.
- Verbesserung der Sicherung von Nuklearmaterial und -anlagen in Russland, ca. 170 Mio. Euro. Für die Projekte mit dem Russischen Verteidigungsministerium wurde das nötige Abkommen am 6. Oktober 2003 in Moskau unterzeichnet.

Alle diese Projekte sind 2003 angelaufen und befinden sich in der Umsetzungsphase. Rechtsgrundlage dafür sind bilaterale Abkommen zur Abrüstungszusammenarbeit und Haftungsregelung im Nuklearbereich (1998). Das U-Boot-Entsorgungsprojekt stützt sich auch auf das am 21. Mai 2003 in Stockholm unterzeichnete multilaterale Rahmenabkommen MNEPR („Multilateral Nuclear Environmental Programme in the Russian Federation“), das die Durchführung von nuklearen Entsorgungsmaßnahmen ermöglichen soll und u. a. Haftungs-, Steuer- und Statusfragen regelt.

Deutschland wird sich mit 10 Mio. Euro am so genannten Nuklearfenster des „Northern Dimension Environmental Partnership“ (NDEP)-Fonds beteiligen, der sich vor allem mit der Entsorgung nuklearer Altlasten in Nordwest-Russland befasst. Des Weiteren hat Deutschland 2003 einen Beitrag von insgesamt 1 Mio. Euro in den Nuklearen Sicherungsfonds der IAEO eingezahlt, der auch auf deutsche Initiative ins Leben gerufen wurde. Er ermöglicht es der IAEO, Länder bei der Verbesserung des Schutzes ihrer Nuklearanlagen gegen terroristische Über-

griffe und bei der Unterbindung von Nuklearschmuggel stärker zu unterstützen.

## NATO

Im Einklang mit dem Strategischen Konzept der NATO aus dem Jahr 1999, das auch Terrorakte zu den Gefahren für die Sicherheit des Bündnisses zählt, sowie der Entscheidung des NATO-Rates, in Reaktion auf die Anschläge des 11. September 2001 Artikel 5 des NATO-Vertrages auszurufen, hat die Allianz ihre Bemühungen den Terrorismus zu bekämpfen, verstärkt.

Zentrale Bedeutung haben hierbei die Fortführung der 2001 begonnenen Operation Active Endeavour, die mit der Sicherung von Schifffahrtsrouten im Mittelmeer durch maritime Einsatzverbände der NATO den bündnisgemeinsamen Beitrag zum „Kampf gegen den internationalen Terrorismus“ darstellt, und die Übernahme des Kommandos der International Security Assistance Force (ISAF) in Afghanistan im August 2003, der ersten NATO-Mission außerhalb des Euro-Atlantischen Raumes.

Mit dem „Prague Capabilities Commitment“ (PCC) sollen die Fähigkeiten der Allianz im gesamten Auftragspektrum verbessert werden, den Kampf gegen den Terrorismus eingeschlossen (vgl. hierzu Kapitel I. 1).

Im Bereich der Krisenvorsorge billigte der NATO-Rat am 15. Mai 2003 das Operationskonzept (CONOPS) ABLE GUARDIAN, dessen Implementierung inzwischen ange laufen ist. Das CONOPS wurde in Umsetzung des „NATO Military Concept for Defence against Terrorism“ erarbeitet.

Im Bereich Zivilschutz erfolgen die Aktivitäten der NATO auf Grundlage des Aktionsplans zum Bevölkerungsschutz gegen chemische, biologische, nukleare und radiologische Katastrophen.

Die Analyse der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Bedrohung steht bei der NATO im Mittelpunkt des Interesses. Dies ist Angelegenheit der 1994 ins Leben gerufenen „Senior Political-Military Group on Proliferation“ (SGP). Die SGP hat im Berichtszeitraum eine Studie zu aktuellen Proliferationsrisiken und den daraus abgeleiteten Politikerfordernissen erstellt. Die „Senior Defence Group on Proliferation“ (DGP) beschäftigt sich mit der Erarbeitung praktischer Maßnahmen zum Schutz des Bündnisses gegen die Wirkung von Massenvernichtungswaffen. Die Frage der Proliferation von Massenvernichtungswaffen ist auch ein Kernbestand der Bemühungen im Rahmen der NATO-Russlandbeziehungen. In der Arbeitsgemeinschaft zu Nichtverbreitungsfragen stand die Arbeit an einer umfangreichen Bedarfsanalyse im Vordergrund. Bei den Nuklearexperten des NATO-Russland-Rates war daneben die Sicherung und der Schutz von Nuklearwaffen sowie eine größere Transparenz bei den bestehenden Dispositiven der substrategischen Nuklearwaffen von Bedeutung.

Zur Erhöhung ihrer Effektivität im Bereich Aufklärung und Informationsaustausch, in welchem die Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung terroristischer

Gefahren erfolgt, hat die NATO die Einrichtung einer zentralen Stelle in ihrem Hauptquartier („Permanent Terrorist Threat Intelligence Unit“) beschlossen, in der die Erkenntnisse der zivilen und militärischen Dienste koordiniert werden.

Die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Partnern wird auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung intensiviert. Dabei befindet sich die Zusammenarbeit mit der EU auf diesem Gebiet noch im Anfangsstadium und beschränkt sich bisher auf einen regelmäßigen Informationsaustausch über die Aktivitäten im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Der Beschluss, ein gemeinsam von NATO und EU geleitetes Seminar über die Bekämpfung des internationalen Terrorismus abzuhalten, verdeutlicht jedoch das Bestreben um Ausbau dieser Zusammenarbeit.

Die Partnerzusammenarbeit im Rahmen des EAPC auf der Grundlage des in Prag verabschiedeten „Partnership Action Plan against Terrorism“ (PAP-T) ist ebenfalls im Aufbau begriffen.

Die Zusammenarbeit mit Russland hat sich im Rahmen der Nato-Russland-Rat (NRR) Arbeitsgruppe zur Terrorismusbekämpfung gut eingespielt. Neben Bedrohungsanalysen werden im Rahmen eines Informationsaustausches auch Themen wie „Nationale Gesetzgebung“, „Militärische Strategien“ etc. diskutiert.

Das Konzept zur Intensivierung des NATO-Mittelmeerdialogs sieht Terrorismusbekämpfung als Gegenstand verstärkter Zusammenarbeit u. a. in den Bereichen Politische Konsultationen, nachrichtendienstlicher Informationsaustausch sowie einschlägigen Expertentreffen vor. Zudem bestehen Konsultationen mit dem Counter Terrorism Committee der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

### Vereinte Nationen

Die Vereinten Nationen spielen eine wichtige Rolle bei der weltumspannenden Proliferations- und Terrorismusbekämpfung und der Setzung der dafür notwendigen politischen und rechtlichen Maßstäbe. Von zentraler Bedeutung ist die einstimmig gefasste VN-Sicherheitsratsresolution 1373 vom 28. September 2001 mit konkreten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung.

Im Laufe des Jahres 2003 hat die Frage einer Befassung des Sicherheitsrats mit den Grundfragen der Nichtverbreitung und die Stärkung seiner Rolle als letzte Instanz zur Durchsetzung bestehender multilateraler Nichtverbreitungsnormen an Momentum gewonnen.

Neben der Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus und des Verbots der Beherbergung der Täter soll die Resolution 1373 auch dem Ziel dienen, Terroristen den Zugang zu Waffen zu verwehren. In diesem Zusammenhang werden die Staaten aufgefordert, die Belieferung von Terroristen mit Waffen zu unterlassen und den Informationsaustausch über den Handel mit Waffen, Sprengstoff und sicherheitssensitivem Material

sowie über die von Massenvernichtungswaffen im Besitz von Terroristen ausgehenden Gefahren zu intensivieren. Es wird des Weiteren auf die Zusammenhänge zwischen Terrorismus und illegalem Handel mit Waffen, biologischen, chemischen und atomaren Kampfstoffen hingewiesen und zu koordiniertem Vorgehen dagegen auf allen Ebenen aufgerufen. Die Resolution sieht eine Berichtspflicht der Mitgliedstaaten vor, die einem eigens zu diesem Zweck eingerichteten Ausschuss („Counter Terrorism Committee“) regelmäßig über die konkret getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtungen berichten.

In einer Sitzung auf Außenministerebene am 20. Januar 2003 hat der Sicherheitsrat mit der Resolution 1456 noch einmal zur Stärkung des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus aufgefordert und alle Staaten zur Zusammenarbeit und zur Umsetzung der Verpflichtungen aus den vorangegangenen SR-Resolutionen aufgefordert.

Ein weiterer wichtiger Baustein bei der internationalen Terrorismusbekämpfung sind die zwölf internationalen Antiterrorismuskonventionen, in denen die Staatengemeinschaft Normen für die Bekämpfung des Terrorismus gesetzt hat. Im Kampf gegen die terroristische Nutzung von Massenvernichtungswaffen kommen dabei insbesondere der Konvention über die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus und der Konvention zum physischen Schutz von Nuklearmaterial eine besondere Bedeutung zu.

Im Laufe des Jahres 2003 hat sich die Staatengemeinschaft verstärkt mit der Frage einer Befassung des Sicherheitsrats mit den Grundfragen der Nichtverbreitung beschäftigt. Beim deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrat am 22./23. Januar 2003 haben Präsident Chirac und Bundeskanzler Schröder eine Sitzung des VN-Sicherheitsrates auf der Ebene Staats- und Regierungschefs am Rande der VN-Generalversammlung vorgeschlagen, um der Nichtverbreitung einen neuen Impuls zu geben. Dieser Vorschlag wurde in der Rede Präsident Chiracs vor der VN-Generalversammlung am 23. September 2003 bekräftigt. Präsident Bush hat in seiner Rede vor der VN-Generalversammlung am 23. September 2003 den VN-SR zur Annahme einer „Antiproliferations-“Resolution aufgefordert. Diese soll sich auf die Punkte Kriminalisierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen durch nationale Gesetzgebung, Erlassen strikter Exportkontrollen sowie Sicherung von MVW-relevanten Materialien konzentrieren. Über eine entsprechende Resolution finden derzeit noch Beratungen im VN-Sicherheitsrat statt. Deutschland setzt sich in diesen Beratungen – zusammen mit seinen EU-Partnern – für die Herstellung eines neuen strategischen Konsenses zur Proliferationsbekämpfung, eine Stärkung des VN-Sicherheitsrats in seiner Rolle als letzte Instanz zur Durchsetzung bestehender multilateraler Nichtverbreitungsnormen und eine Bewahrung des Sachverstands von UNMOVIC ein.

Das Thema Proliferationsbekämpfung spielt auch in der Generalversammlung eine wichtige Rolle. In einer von Indien in der VN-Generalversammlung eingebrachten

Konsensresolution hat die Internationale Staatengemeinschaft auf die vom Zugang von Terroristen zu MVW ausgehende Gefahr für die gesamte Menschheit hingewiesen und die Notwendigkeit internationaler Kooperation bei der Bekämpfung dieser Gefahren eindringlich unterstrichen. Die Resolution nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf die in den verschiedenen Organisationen und Foren unternommenen Anstrengungen zur Proliferationsbekämpfung (EU, G8, ASEAN etc.). Sie betont besonders die Bedeutung von Fortschritten im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle bei der Bewahrung des Weltfriedens und bei der Terrorismusbekämpfung.

### **Proliferation Security Initiative (PSI)**

Die von US-Präsident Bush am 31. Mai 2003 in Krakau angekündigte Proliferation Security Initiative (PSI) ist eine Antwort auf die wachsende Herausforderung durch die weltweite Proliferation von Massenvernichtungswaffen, die neue und verstärkte Anstrengungen erfordert. Sie ergänzt die bestehenden Nichtverbreitungsbemühungen der Staatengemeinschaft durch effektive Maßnahmen zur Unterbindung des See-, Luft- und Landtransports von Massenvernichtungswaffen, Trägersystemen und für deren Entwicklung und Herstellung relevanten Materialien und Technologien. Es handelt sich bei dieser Initiative nicht um eine Organisation, sondern ein Netzwerk von politischen, nachrichtendienstlichen, rechtlichen und militärischen Aktivitäten auf der Grundlage bestehender nationaler und völkerrechtlicher Rechtsgrundlagen. Bei den von Teilnehmerstaaten ausgerichteten militärischen und zivilen Unterbindungsübungen werden die operativen Fähigkeiten sowie die Verfahren des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit verbessert. Bei einem Treffen einer Kerngruppe von elf Staaten (USA, Australien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Polen, Portugal, Spanien und Deutschland) am 3./4. September 2003 in Paris wurden Prinzipien für die Umsetzung der Initiative verabschiedet („Statement of Interdiction Principles“ siehe Dokumentenanhang). Die Mitwirkung an der Initiative steht allen Staaten offen, die den Pariser Prinzipien zustimmen können und einen effektiven Beitrag dazu leisten.

Im Rahmen der Initiative fanden bisher insgesamt vier Treffen der Kerngruppe von elf Staaten statt: am 12. Juni in Madrid, am 9./10. Juli in Brisbane, am 3./4. September in Paris und am 9./10. Oktober in London.

Durch das am 4. September in Paris verabschiedete „Statement of Interdiction Principles“ hat die Kerngruppe ihre Entschlossenheit unterstrichen, entschieden gegen den Transport von Massenvernichtungswaffen vorzugehen. Die Initiative tritt nicht an die Stelle der existierenden Nichtverbreitungsregime, sondern dient deren Umsetzung und Unterstützung. PSI-Teilnehmerstaaten stimmen darin überein, dass die Maßnahmen zur Unterbindung von massenvernichtungswaffenrelevanten Transporten mit dem bestehenden nationalen und internationalen Rechtsrahmen, einschließlich der Vereinten Nationen, übereinstimmen müssen und sprechen sich dafür aus, wo nötig, das nationale und internationale Recht zu diesem

Zweck zu stärken. Bei ihrem Londoner Treffen (9./10. Oktober) einigten die Teilnehmer sich auf eine Öffnung für alle Staaten, die sich auf die beim Pariser PSI-Treffen (3./4. September 2003) vereinbarten „Interdiction Principles“ verpflichten und einen effektiven Beitrag dazu leisten wollen, die Einbeziehung weiterer Staaten in PSI-Übungsaktivitäten sowie die Durchführung von Regionaltreffen mit breiter Beteiligung. Mit einer „outreach-strategy“ wird um weltweite Unterstützung für die Initiative geworben.

Zur Verbesserung der operativen Fähigkeiten und um ihre Entschlossenheit zu aktivem Handeln zu signalisieren, führen PSI-Staaten seit September 2003 regelmäßig militärische See- und Luft-Unterbindungsübungen – zum Teil auch mit zivilen Komponenten – durch. An diesen Übungen hat Deutschland bisher mit Beobachtern teilgenommen. Deutsche Streitkräfte können an militärischen Unterbindungsübungen teilnehmen, wenn die Übungsszenarien unseren innerstaatlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Für die Bundesregierung stehen allerdings zivile Unterbindungsmaßnahmen unter Einbindung der zuständigen Vollzugsorgane, insbesondere Zoll, Polizei und Grenzschutz, im Vordergrund. Auf deutsche Einladung hat am 31. März/1. April 2004 eine zivile Unterbindungsübung am Frankfurter Flughafen stattgefunden.

## **2. Nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle**

### **a) US-Russische Vereinbarung zur Reduzierung strategischer Nuklearwaffen**

Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden anlässlich des US-RUS-Gipfels in St. Petersburg am 1. Juni 2003 ist der Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen (Moskauer Vertrag) in Kraft getreten. Er wurde am 14. Mai 2003 von der Duma ratifiziert. Die USA hatten den Vertrag bereits am 6. März 2003 ratifiziert.

Der Moskauer Vertrag sieht vor, dass beide Seiten bis zum 31. Dezember 2012 die Zahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1 700 bis 2 200 reduzieren.

Die Bundesregierung begrüßt den Abschluss der amerikanischen und russischen Ratifikationsverfahren und das nachfolgende Inkrafttreten des Moskauer Vertrages. Nachdem der START-II-Vertrag nicht in Kraft trat, setzt der Moskauer Vertrag den Prozess der Verringerung der strategischen Offensivwaffen fort. Der Vertrag wird von den Vertragsparteien auch als Beitrag zur Abrüstungsverpflichtung des NVV betrachtet und zielt auf die Bewahrung der Stabilität auf niedrigem Niveau ab. Besondere Bedeutung kommt hierbei der im Vertragswerk vorgesehenen bilateralen Implementierungskommission zu, die nach dem Inkrafttreten ihre Arbeit aufnehmen und für die Umsetzung der Vertragsbestimmungen sorgen soll.

Die USA stellen den Moskauer Vertrag ausdrücklich in Zusammenhang mit der Abrüstungsverpflichtung aus Artikel VI Nichtverbreitungsvertrag.

Der US-Senat hat den Vertrag einstimmig ratifiziert. Die Zustimmungsrresolution des Senats verpflichtet das Weiße Haus, dem Kongress jährlich Bericht zu erstatten über den Fortschritt bei der Implementierung des Vertrags und über die Nutzung des Nunn-Lugar-Programms (Cooperative Threat Reduction) zur Vernichtung von Nuklearwaffen in Russland gemäß dem START-I-Vertrag. Mit dem Hinweis auf Sicherungsmaßnahmen beider Vertragsparteien zu taktischen (substrategischen) Nuklearwaffen greift der Senat ein auch für die europäische Sicherheit wichtiges Thema auf, da taktische Nuklearwaffen bisher nicht Objekt formeller Rüstungskontrollvereinbarungen sind. Deutschland hatte bei der Überprüfungs-konferenz zum Nichtverbreitungsvertrag im April 2002 Vorschläge zu deren rüstungskontrollpolitischer Behandlung gemacht (siehe nachfolgend III. 2. b).

Russland hat einerseits sein Ziel eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrages erreicht, andererseits seine Vorstellung eines klarer definierten Abrüstungsprozesses im Rahmen der Vertragsverhandlungen nicht durchsetzen können. Die Duma hat dies, wie auch andere Punkte, in denen der Moskauer Vertrag von typischen Rüstungskontrollvereinbarungen abweicht, moniert (so enthält er u. a. keine Zählregeln und Zwischenobergrenzen, die Verifikations- und Transparenzbestimmungen von START I bleiben allerdings bis auf weiteres in Kraft), den Vertrag aber ratifiziert.

Ähnlich der amerikanischen Ratifizierungsresolution legt das Zustimmungsgesetz der Duma dem Präsidenten Berichtspflichten über die Implementierung des Vertrages wie auch über Absichten der Regierung, neue strategische Waffen zu entwickeln, auf. Angesichts der Tatsache, dass der Moskauer Vertrag eine von Russland gewünschte Begrenzung des US-Raketenabwehrsystems nicht enthält und offensichtlich aus Sorge um die russische Zweitschlagsfähigkeit, stellt das Zustimmungsgesetz heraus, dass die nationale Sicherheit weiterhin durch Erhaltung der Kampfbereitschaft der Nuklearkräfte zu gewährleisten ist. Dies wurde von Präsident Putin am 2. Oktober 2003 aufgegriffen, indem er ankündigte, dass Russland mit Mehrfachsprengköpfen (MIRV) bestückte Raketen aus dem Reserve- in den aktiven Bestand überführt.

Möglich wurde dies durch den Wegfall des START-II-Vertrages, der an zentraler Stelle ein Verbot von MIRV vorsah. Durch die Koppelung an den ABM-Vertrag und dessen nachfolgende Kündigung durch die USA ist dieses Verbot jedoch entfallen. Der Moskauer Vertrag fällt hinter START II zurück, indem er kein solches Verbot enthält und gewährt Russland insoweit Flexibilität.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass dem Moskauer Vertrag weitere Vereinbarungen über strategische Abrüstung folgen werden. Obwohl er in etwa die Zielgrößen des anvisierten START-III-Vertrages übernimmt (2 000 bis 2 500 Gefechtsköpfe), sollte sein Inkrafttreten nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zu weiterer Abrüstung sein, um so die Stabilität und internationale Sicherheit zu fördern.

## b) Substrategische Nuklearwaffen

Der Abbau substrategischer Nuklearwaffen gemäß den einseitigen Erklärungen der Präsidenten Bush und Gorbatschow von 1991 (von Präsident Jelzin für Russland 1992 bestätigt), wurde auf amerikanischer Seite 1993 abgeschlossen. Die NATO verringerte damit einseitig ihren Bestand an Nuklearwaffen gegenüber dem Ende der 80er-Jahre um mehr als 85 %. Die ehemals sowjetischen substrategischen Nuklearwaffen waren bereits 1992 auf russisches Staatsgebiet übergeführt worden und sollten dort bis Ende 2000 um insgesamt zwei Drittel reduziert werden. Die Reduzierung der substrategischen Nuklearwaffen ist auch Teil der von der Überprüfungs-konferenz 2000 vereinbarten Schritte zur Implementierung des Nichtverbreitungsvertrags.

Die Reduzierung substrategischer Atomwaffen hat nach dem 11. September 2002 auch unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung terroristischen Zugriffs auf diese Systeme neue Bedeutung erlangt, wobei die Reduzierung und Sicherung der russischen Bestände im Mittelpunkt steht. Unbefriedigend bleibt, dass es bis heute keinen überprüfbaren Nachweis über die Umsetzung der russischen Absichtserklärungen von 1992 zum Abbau substrategischer Nuklearwaffen gibt. Dies verdeutlicht eindrücklich die Bedeutung vertraglich verankerter und verifizierbarer Abrüstung. Ausgehend von einem von Deutschland 2002 auf dem 1. Vorbereitungstreffen der im Jahre 2005 anstehenden nächsten NVV-Überprüfungs-konferenz vorgelegten Arbeitspapier, haben zahlreiche Staaten auf dem 2. Vorbereitungstreffen im April 2003 in ihren Beiträgen die Notwendigkeit von Verhandlungen über eine überprüfbare und irreversible Reduzierung substrategischer Nuklearwaffen unterstrichen. Die „New Agenda Coalition“ (Irland, Schweden, Neuseeland, Mexiko, Brasilien, Südafrika und Ägypten) hat die Forderung der Reduzierung substrategischer Nuklearwaffen im Jahr 2003 erneut mit einer Resolution im 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung thematisiert (vgl. hierzu Kapitel V. 2).

Die zukünftige rüstungskontrollpolitische Einbindung substrategischer Nuklearwaffen bleibt weiter ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Die Bundesregierung wird sich auch im weiteren Nichtverbreitungsvertrag-Prozess sowie in ihren Kontakten mit den Kernwaffenstaaten für eine schrittweise rüstungskontrollpolitische Erfassung dieser Waffensysteme einsetzen.

## 3. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) aus dem Jahr 1968 ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes. Der Vertrag, dessen unbegrenzte Gültigkeit 1995 durch die Teilnehmer beschlossen wurde, verpflichtet die Kernwaffenstaaten (USA, Russland, Frankreich, Großbritannien und China) im Gegenzug zum Nuklearwaffenverzicht der Nichtkernwaffenstaaten auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung und vereinbart die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Dem NVV gehören mittlerweile 188 Staaten an,

drei Staaten stehen noch abseits: Indien, Pakistan und Israel. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Vom 28. April bis 9. Mai 2003 fand in Genf die zweite Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungskonferenz zum Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag 2005 statt, die vor dem Hintergrund der Nordkoreaproblematik (vgl. hierzu Kapitel II. 5. a) den Aspekt der mangelnden Vertragseinhaltung einiger Mitgliedstaaten des NVV als besonders relevantes Problem herausstellte. Auch das iranische Nuklearprogramm (Aufbau proliferationskritischer Anlagen zur Urananreicherung und Urankonversion) wurde dabei von zahlreichen Delegationen mit großer Sorge kommentiert und Iran zu Aufklärung und umfassender Zusammenarbeit mit der IAEO (insbesondere Zeichnung des Zusatzprotokolls) aufgefordert. Der Vorbereitungsprozess für die Überprüfungskonferenz 2005 wird im Frühjahr 2004 mit der 3. Sitzung des Vorbereitungsausschusses in New York (26. April bis 7. Mai 2004) fortgesetzt werden.

Trotz der großen Übereinstimmung bei der Frage der Nichtverbreitungsverpflichtungen des NVV haben die bisherigen Vorbereitungstreffen sowie die insbesondere im 1. Ausschuss der VN-GV geführten Diskussionen gezeigt, dass der durch den Nichtverbreitungsvertrag festgelegte Konsens zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten, der zuletzt bei der Überprüfungskonferenz 2000 erneut bestätigt wurde, weiterhin unter starkem Druck steht. Schleppende Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung durch die Kernwaffenstaaten und zu beobachtende Tendenzen, Nuklearwaffen einen neuen Stellenwert in den nationalen Sicherheitspolitiken zukommen zu lassen stehen dabei im Mittelpunkt der Kritik zahlreicher NVV-Mitgliedstaaten.

Die vom US-Kongress im Herbst 2003 gebilligten Entscheidungen der US-Administration, Forschung und Entwicklung für kleinere Nuklearwaffen („mini-nukes“) sowie nuklear bestückte bunkerbrechende Waffen wieder aufzunehmen, haben – wie bereits Anfang 2002 die Veröffentlichung der „Nuclear Posture Review“ (NPR) der USA – internationale Kritik hervorgerufen. Die USA verweisen darauf, dass es sich bislang nur um Forschungsarbeiten handelt, und dass eine Produktion dieser Waffen einer Kongressentscheidung vorbehalten bleibt.

Der im Januar 2003 von Nordkorea erklärte Rückzug aus dem NVV sowie die durch Iran gegenüber der IAEO erfolgte Offenlegung eigener Verstöße aus seinem Sicherheitsabkommen mit der IAEO beim Aufbau des iranischen Nuklearprogramms stellen ernste Gefahren für das Nukleare Nichtverbreitungsregime dar. Auch die Untersuchungen der IAEO zu Libyen haben inzwischen gezeigt, dass Libyen seine Verpflichtungen aus dem mit der IAEO geschlossenen Sicherheitsabkommen über lange Jahre verletzt hat. Eine erfolgreiche Lösung dieser Problemfälle durch die internationale Gemeinschaft, wie sie in allen genannten Fällen 2003 mit unterschiedlichen Fortschritten begonnen wurde, könnte ganz wesentlich dazu beitragen, dass das internationale Nichtverbrei-

tungsregime des NVV gestärkt aus dieser Krise hervorgeht.

Die Bundesregierung hat ihr Engagement für die effektive Implementierung des NVV auch 2003 mit substantiellen Beiträgen während des 2. Vorbereitungsausschusses nachdrücklich unterstrichen. Die deutschen Beiträge umfassten Vorschläge zu einer besseren Verifizierung der Vertragseinhaltung, einer Verbesserung der Möglichkeiten zur Detektierbarkeit von Vertragsverstößen und der Durchsetzung von Vertragsverpflichtungen. Gleichzeitig zeigte die auf dem 2. Vorbereitungstreffen geführte Diskussion zu substrategischen Kernwaffen, dass das von Deutschland auf dem 1. Vorbereitungstreffen eingeführte Arbeitspapier zu diesem Thema auf breite Resonanz gestoßen ist.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine Stärkung und Universalisierung des Nuklearen Nichtverbreitungsregimes ein. Hierzu gehört auch die Forderung der Bundesregierung und der EU gegenüber den verbleibenden drei Ländern (Indien, Pakistan und Israel), die noch abseits des NVV stehen, sich den internationalen Normen der nuklearen Nichtverbreitung nicht weiter zu versagen und dem NVV als Nichtkernwaffenstaat beizutreten. Dieses Ziel wird angesichts der grundsätzlichen Weigerung dieser Staaten und ihres „de facto“ Kernwaffenstatus auf absehbare Zeit allerdings nur schwer zu erreichen sein.

#### **4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)**

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO, [www.iaea.org](http://www.iaea.org)) hat ihren Sitz in Wien und wurde 1957 mit dem Ziel gegründet, den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen, gleichzeitig aber eine militärische Nutzung zu verhindern. Gemäß Artikel III des 1968 geschlossenen Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV, vgl. hierzu Kapitel III. 3) ist es die Aufgabe der IAEO, durch die Vereinbarung von Sicherheitsmaßnahmen (safeguards) mit allen Nichtkernwaffenstaaten sicherzustellen, dass aus deklarierten Aktivitäten auf dem Nuklearsektor kein spaltbares Material für die Produktion von Atomwaffen abgezweigt wird. Bis Ende 2003 hat die IAEO mit 146 Staaten entsprechende Abkommen geschlossen, für 47 NVV-Nichtkernwaffenstaaten steht ein entsprechendes Abkommen noch aus.

Da sich u. a. aufgrund der Erfahrungen im Irak die zunächst verwendeten Sicherheitsabkommen als unzulänglich erwiesen, entwickelte die IAEO ein Zusatzprotokoll zum Sicherheitsabkommen, das 1997 von der IAEO verabschiedet und bis Ende 2003 von 79 Staaten unterzeichnet und von 53 in Kraft gesetzt wurde. Die IAEO wird durch die im Zusatzprotokoll zusätzlich vereinbarten Informationsverpflichtungen und Kontrollmaßnahmen in die Lage versetzt, eine Aussage über die Existenz bzw. Nichtexistenz undeklarer Aktivitäten auf dem Nuklearsektor zu treffen.

Der Ratifikationsprozess für das Zusatzprotokoll wurde 2003 in allen EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen. Das Zusatzprotokoll kann damit für die gesamte EU in Kraft treten. Die Bundesregierung setzt sich – zusammen mit ihren EU-Partnern – sowohl in internationalen Foren als auch in bilateralen Gesprächen für die universelle Akzeptanz und Umsetzung der IAEO-Sicherungsabkommen einschließlich der Zusatzprotokolle ein.

Im Berichtszeitraum war die IAEO schwerpunktmäßig in Nordkorea, Irak, Iran und Libyen tätig:

#### **Nordkorea**

Die IAEO überwachte bis zur erzwungenen Ausreise ihrer Inspektoren im Dezember 2002 im Auftrag des VN-Sicherheitsrats die im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung mit den USA in Nordkorea stillgelegten Nuklearanlagen und berichtete regelmäßig an die VN über ihre Bemühungen zur Umsetzung des Sicherheitsabkommens mit Nordkorea. Nach der Ausweisung der Inspektoren und der Abnahme aller Kontrolleinrichtungen durch Nordkorea musste die IAEO dem VN-Sicherheitsrat im Februar 2003 berichten, dass Nordkorea seine Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen weiterhin nicht erfüllt und die IAEO nicht mehr in der Lage ist, die Nuklearaktivitäten Nordkoreas zu überwachen. Die IAEO hat am 19. September 2003 einvernehmlich Nordkorea aufgefordert, sein Kernwaffenprogramm einzustellen und Safeguards zuzulassen.

#### **Irak**

Im Auftrag des VN-Sicherheitsrats (Resolution 1441 vom 8. November 2002) überprüfte die IAEO im Irak bis zur Suspendierung der Inspektionen am 17. März 2003, die Aufgabe aller nuklearwaffenrelevanten Programme und die Vernichtung entsprechender Einrichtungen. Die IAEO hatte im Rahmen der Inspektionstätigkeit von 1991 bis 1998 ein umfassendes Bild von Nuklearwaffenprogramm des Irak erlangt und alle bekannten nuklearwaffenrelevanten Anlagen zerstört. Zur Verifizierung dieses Stands war die IAEO im Zeitraum vom 18. November 2002 bis zum 17. März 2003 mit durchschnittlich 14 Inspektoren im Irak, führte in diesem Zeitraum 237 Inspektionen an 148 Orten durch, untersuchte mehr als 1 600 Gebäude, führte Umweltmessungen durch, interviewte Wissenschaftler und wertete Dokumente aus. Die IAEO fand hierbei weder in früher inspizierten noch in neu errichteten Anlagen Hinweise auf eine Wiederaufnahme des Nuklearprogramms. Die IAEO ist bereit zur Wiederaufnahme der Inspektionen, um die verbliebenen offenen Fragen zu klären und durch den Aufbau eines permanenten Kontrollsystems die Wiederaufnahme von Programmen zur Herstellung von Atomwaffen zu verhindern. Die Bundesregierung hat die IAEO bei der Suche nach geeigneten Inspektoren unterstützt und sich für eine Wiederaufnahme der Arbeit der IAEO im Irak eingesetzt.

#### **Iran**

Ein weiterer Schwerpunkt der IAEO im Bereich der Nichtweiterverbreitung von Nuklearwaffen betraf die Überprüfung des iranischen Nuklearprogramms seit Fe-

bruar 2003, die noch nicht abgeschlossen ist. Im Verlauf der IAEO-Untersuchung wurde evident, dass Iran beim Aufbau seines umfassenden Nuklearprogramms in vielerlei Hinsicht gegen Bestimmungen seines Sicherheitsabkommens mit der IAEO verstoßen hatte, die IAEO fand aber bislang keinen Beweis für die Existenz eines Nuklearwaffenprogramms. Jedoch sind noch weitere Untersuchungen und Bewertungen notwendig, bevor die IAEO mit hinreichender Sicherheit bestätigen kann, dass im Iran kein Nuklearmaterial abgezweigt wurde (weitere Einzelheiten siehe oben Kapitel II. 5. c).

#### **Libyen**

Unmittelbar nach der Bekanntmachung Libyens vom 19. Dezember 2003, seine Massenvernichtungswaffen-Programme aufgeben zu wollen, unternahm IAEO-Generaldirektor El-Baradei eine erste Inspektionsreise nach Tripolis, um die bislang nicht bekannten Teile des Nuklearprogramms zu verifizieren, die Erfüllung der Bestimmungen des Sicherheitsabkommens mit der IAEO sicherzustellen und die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls vorzubereiten (weitere Einzelheiten siehe oben Kapitel II. 5. d).

#### **Nuclear Security Fund**

Zur Umsetzung ihres im März 2002 verabschiedeten Maßnahmenpakets zur Verstärkung des Schutzes gegen Nuklearterrorismus, das auf eine deutsche Initiative bei der IAEO-Generalkonferenz im September 2001 zurückgeht, hat die IAEO für die Jahre 2003 bis 2005 einen „Nuclear Security Fund“ aufgelegt, in den die Bundesrepublik Deutschland 2003 eine Million Euro eingezahlt hat. Sie unterstützt damit Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen Anlagen, Spaltmaterial und radioaktiven Quellen gegen terroristische Anschläge bzw. Entwendungsversuche für terroristische Aktivitäten sowie Maßnahmen gegen den internationalen Nuklearschmuggel. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Umsetzung der Maßnahmen durch die kostenlose Zurverfügungstellung von Experten und durch finanzielle Beiträge zu bilateralen Projekten mit der IAEO in Höhe von 200 000 Euro pro Jahr.

#### **Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Das „Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial“ (Convention on the physical protection of nuclear material/CPPNM) besteht seit 1979 und regelt Verpflichtungen der Staaten bezüglich der Sicherung und Strafverfolgungsfragen im Zusammenhang mit internationalen Transporten von Kernmaterial. Im IAEO-Rahmen sind derzeit Verhandlungen über eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Abkommens, u. a. auf die innerstaatliche Lagerung, Nutzung und Beförderung von Kernmaterial sowie auf kerntechnische Anlagen und auf Tatbestände wie Sabotage, im Gange, die von der Bundesregierung seit 1999 aktiv unterstützt werden. Im Jahr 2004 soll eine diplomatische Konferenz einberufen werden, sofern der von der Gruppe der technischen und

Rechtsexperten vorgelegte Entwurf eine ausreichende Unterstützung der Mitgliedstaaten der CPPNM erhält. Ein entsprechend erweitertes Abkommen mit einer wachsenden Anzahl von Mitgliedern würde den internationalen Standard beim physischen Schutz von Kernmaterial und von kerntechnischen Anlagen weltweit spürbar verbessern.

### **Sicherung und Sicherheit von radioaktiven Quellen**

Zur Frage der „Sicherung und Sicherheit von radioaktiven Quellen“ veranstaltete die IAEA im März 2003 in Wien eine Konferenz, an der sich Deutschland aktiv beteiligte. Die USA kündigten dort eine Initiative zur Begründung einer „Radiological Security Partnership“ an. Sie streben an, den Verhaltenskodex der IAEA zum Schutz und zur Sicherheit von radioaktiven Quellen verbindlicher zu machen. Auf französische Initiative hat der G8-Gipfel in Evian einen Aktionsplan zur Verbesserung der Sicherung radioaktiver Quellen beschlossen. Er sieht die Verstärkung nationaler Kontrollen und einschlägige Hilfen für Staaten sowie die Unterstützung für diesbezügliche Maßnahmen der IAEA vor. Deutschland begrüßt grundsätzlich diese Initiativen, die eine Ergänzung der EU-Aktivitäten zur Verbesserung der Kontrolle von hochradioaktiven Strahlenquellen darstellt. Bei den einzelnen Punkten muss allgemein auf Vereinbarkeit mit bestehenden nationalen und internationalen Regelungen geachtet werden.

### **5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag)**

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, engl. CTBT) hat die weltweite Überwachung dieses Verbots zum Ziel. Das Vertragswerk wurde am 10. September 1996 durch VN-Resolution 50/245 angenommen und am 24. September 1996 für alle Staaten zur Zeichnung aufgelegt. Der Vertrag ist derzeit noch nicht in Kraft getreten, da erst 32 von 44 der in Artikel XIV Abs. 1 des Vertrags aufgeführten Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten ist, ratifiziert haben. Bis Ende 2003 hatten insgesamt 170 Staaten gezeichnet und 108 ratifiziert (vgl. hierzu Anhang Tabelle 9).

Mangels Inkrafttreten des Vertrages hat die zur Implementierung des Vertrages gegründete Vertragsorganisation CTBTO (engl. Comprehensive Test Ban Treaty Organisation) mit Sitz in Wien derzeit nur einen vorläufigen Status. Exekutivsekretär ist seit 1997 der deutsche Diplomat Botschafter Wolfgang Hoffmann. Der Gesamthaushalt beträgt 88,6 Mio. US-\$. Deutschland ist mit 9,8 % nach Japan und den USA der drittgrößte Beitragszahler. Laut Vertrag strebt die Organisation den Aufbau eines internationalen Überwachungssystems von weltweit 321 Messstationen an, wovon bis Ende 2003 rund ein Drittel errichtet wurde.

Im System der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung ist der Vertrag über das umfassende Verbot von Nu-

klearversuchen (UVNV, [www.ctbto.org/ctbto/treaty.shtml](http://www.ctbto.org/ctbto/treaty.shtml)) ein wesentlicher Baustein und stellt eine wichtige Ergänzung zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) dar. Der Vertrag zielt darauf ab, einerseits die Entwicklung und den Erwerb von Kernwaffen durch Nicht-Kernwaffenstaaten zu verhindern und andererseits das in Artikel 6 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) niedergelegte Ziel nuklearer Abrüstung zu fördern, indem durch das Testverbot auch die Kernwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Arsenale gehindert werden sollen. Ein weltweites Überwachungssystem (International Monitoring System) soll die Einhaltung des Testverbots verifizieren.

Das im Konsens angenommene Abschlussdokument der 6. NVV-Überprüfungskonferenz 2000 trägt diesen Zielen in besonderer Weise Rechnung. Es nennt die Universalisierung des UVNV an erster Stelle der 13 praktischen Schritte zur Umsetzung der nuklearen Abrüstungspflichtung aus Artikel VI des NVV.

Bis Ende 2003 hatten 170 Staaten den Vertrag unterzeichnet und 108 ratifiziert, darunter 32 der 44 in Annex 2 zu dem Vertrag ausdrücklich genannte Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des UVNV ist. Damit der Vertrag in Kraft treten kann, müssen noch Ägypten, China, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Kolumbien, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Republik Korea, Pakistan, USA und Vietnam ratifizieren. Indien, Pakistan und Demokratische Republik Korea haben allerdings bisher nicht einmal gezeichnet. Von den fünf Kernwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland und USA) haben drei ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt. Lediglich China und USA stehen dem Vertrag noch fern, sind aber als Zeichnerstaaten Mitglieder des Vorbereitungsausschusses in Wien. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben den Vertrag ratifiziert. Ratifiziert haben ebenfalls – bis auf die USA – alle Staaten der NATO und der G8.

Vom 3. bis 5. September 2003 hat in Wien die 3. Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags stattgefunden. Die deutsche Delegation wurde durch die Staatsministerin im Auswärtigen Amt Kerstin Müller geleitet, die bei dieser Gelegenheit das ungebrochene Engagement der Bundesregierung für die Universalisierung des Vertrags zum Ausdruck gebracht hat. Hierfür setzt sich auch die EU auf der Grundlage einer Gemeinsamen Position ein. Im Vorfeld der Konferenz wurde durch die EU mit einer Demarchenaktion in rund 70 Ländern für die Universalisierung des Vertrags geworben.

Der Aufbau des Verifikationssystems zur Überprüfung des Testverbots wurde auch 2003 fortgesetzt. Bis Ende 2003 übermittelten bereits mehr als 100 Stationen des bei Fertigstellung auf 321 Stationen angelegten Stationsnetzes Messdaten an das „International Data Centre“ (IDC) der CTBTO. Das Internationale Überwachungssystem besteht aus einem Netz von Stationen für alle Testmedien (Erdkruste, Atmosphäre, Weltmeere), die mit vier Verifikationstechniken (Seismik, Radionuklidmessungen, Infrarotschall und Hydroakustik) überwacht werden.

Deutschland beteiligt sich an diesem System mit je zwei seismischen und zwei Infrashallstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie einer Radionuklidstation des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität (IAR) des Bundesamts für Strahlenschutz und bringt außerdem die Expertise der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik zur Verwirklichung der Vertragsziele ein. Die BGR hat darüber hinaus die Funktion des Nationalen Datenzentrums übernommen.

## 6. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke („Cut-off“/FMCT)

Ziel eines „Vertrages über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke“ („Fissile Material Cut-off Treaty“, FMCT) ist die Begrenzung der Zahl der Kernwaffen durch das „Abschneiden“ („Cut-off“) neuer Spaltmaterialzufuhr für Kernsprengkörper. Ein zu einer quantitativen Begrenzung von Nuklearwaffen führender FMCT-Vertrag wäre eine sinnvolle Ergänzung des auf eine qualitative Beschränkung bei der Entwicklung von Nuklearwaffen zielenden „Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ und ein konsequenter Schritt hin zu nuklearer Abrüstung.

Seit 1978 ist sich die Staatengemeinschaft grundsätzlich einig, die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken zu verbieten. Als erster Schritt hin zu einem entsprechenden Vertrag ist zunächst einmal die Aufnahme von Verhandlungen über ein nicht diskriminierendes, multilaterales, internationales und effizient verifizierbares Abkommen in der Genfer Abrüstungskonferenz notwendig.

Zentrale Streitfrage ist der Vertragsumfang. Während die Kernwaffenstaaten nur einen „Cut-off-Vertrag“ akzeptieren, der die künftige Produktion von Spaltmaterial verbietet, fordern die „Ungebundenen Staaten“ auch die Einbeziehung vorhandener Bestände. Trotz dieser Differenzen gelang es der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) 1995 sich auf ein nach dem damaligen kanadischen CD-Botschafter Shannon benanntes Verhandlungsmandat („Shannon-Mandat“) zu einigen, das die Frage der Einbeziehung der Bestände offen lässt. Im Jahre 1998 wurde ein Beschluss zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Verhandlungsmandat im CD-Rahmen gefasst. Seither verhindern jedoch grundlegende Auffassungsunterschiede über die Bestandteile eines Arbeitsprogramms für die Abrüstungskonferenz die Aufnahme konkreter Verhandlungen (siehe Kapitel V. 1).

Gerade auch unter dem Aspekt der Terrorismusbekämpfung kommt der Aufnahme von Verhandlungen zu einem Vertrag über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke besondere Bedeutung zu. Aufgrund der in einem Vertrag über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke enthaltenen Verifikationsbestimmungen und Endverbleibsnachweispflichten hinsichtlich von Nuklearmaterial sowohl in Kernwaffen – als auch in Nichtkernwaffenstaaten

würde ein wesentlicher Beitrag zu einer besseren Kontrolle von Nuklearmaterial geleistet, was die Sicherheit weltweit erhöhen würde.

Die Bundesregierung hat sich deshalb gemeinsam mit ihren EU-Partnern sowohl in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) als auch im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen nachdrücklich für eine Überwindung der Blockade in der CD und die Aufnahme konkreter Verhandlungen eingesetzt.

Die Kernwaffenstaaten mit Ausnahme von China haben mittlerweile einseitige Moratorien für die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper erklärt (Großbritannien, Russland und die USA im Jahr 1995, Frankreich 1996). De facto hat auch China, soweit bekannt, seine Produktion eingestellt.

## 7. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) haben das Ziel, zur Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet sicherzustellen. Ferner sind Kernwaffenfreie Zonen die bisher einzigen Instrumente, bei denen Kernwaffenstaaten den Vertragsparteien in rechtlich verbindlicher Form garantieren, Kernwaffen gegen sie weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen. Bisher sind 107 Staaten Mitglieder von Kernwaffenfreien Zonen. Die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen hat 1999 ein Richtliniendokument zu Kernwaffenfreien Zonen angenommen. Erfolgreiche Beispiele für diesen regionalen nichtverbreitungs- und rüstungskontrollpolitischen Ansatz sind die Verträge über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik von 1967 (Vertrag von Tlatelolco), die Nuklearfreie Zone Südpazifik von 1985 (Vertrag von Rarotonga), die Kernwaffenfreie Zone Südostasien von 1995 (Vertrag von Bangkok) und die Kernwaffenfreie Zone Afrika von 1996 (Vertrag von Pelindaba).

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) sind als regionale Sicherheitskonzepte eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung des globalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes, sofern die betroffenen Staaten der Region dies selbst unterstützen und anderweitige völkerrechtliche Verpflichtungen nicht verletzt werden.

Die Arbeiten an einem Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Zentralasien wurden auch 2003 ohne konkretes Ergebnis fortgesetzt, da bislang noch keine Einigung zwischen den fünf Vertragsstaaten und den Kernwaffenstaaten zum Vertragsentwurf erzielt werden konnte. Die Aufnahme von Gesprächen zu einer Kernwaffenfreien Zone Nahost, die von der Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrags 1995 gefordert wurde, war auch 2003 aufgrund der schwierigen Gesamtlage in der Region nicht möglich. Ein syrischer Vorstoß, die Forderung nach einer massenvernichtungswaffenfreien Zone Nahost durch eine VNSR-Resolution erneut zu betonen, wurde mit Verweis auf die bereits existierende Resolution der VNGV nicht aufgenommen.



Die Bundesregierung begrüßt nachdrücklich Bemühungen um den Aufbau einer Kernwaffenfreien Zone Zentralasien und unterstützt die internationalen Bemühungen, auch die Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen für eine Kernwaffenfreie Zone Nahost zu schaffen.

### 8. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ (BWÜ) vom 10. April 1972, das am 26. März 1975 in Kraft trat, enthält ein umfassendes Verbot biologischer Waffen. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei. Nach dem Stand vom Dezember 2003 gehören ihm 151 Staaten an, u. a. alle Mitgliedstaaten der NATO sowie die Staaten Osteuropas. Im Nahen und im Mittleren Osten stehen eine Reihe von Staaten dem BWÜ noch fern.

Das BWÜ enthält keine detaillierten Verifikationsregelungen zur Einhaltung des Vertrages. Artikel VI BWÜ sieht zwar vor, dass jeder Vertragsstaat, der konventionswidriges Verhalten eines anderen vermutet, beim VN-Sicherheitsrat eine Beschwerde einlegen und dieser eine Untersuchung durchführen kann; von diesem Instrument wurde aber bislang kein Gebrauch gemacht.

Bei den BWÜ-Überprüfungskonferenzen 1986 und 1991 wurden „Vertrauensbildende Maßnahmen“ (Informationsaustausch über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie die nationalen B-Schutzprogramme) vereinbart. An diesen beteiligen sich jährlich weniger als ein Viertel der Vertragsstaaten; von 1993 bis 2003 haben 16 Staaten regelmäßig ihre jährlichen Beiträge geliefert, darunter Deutschland.

Trotz intensiver Bemühungen der Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den EU-Partnern scheiterten im Juli 2001 die sechsjährigen Bemühungen einer in Genf tagenden Ad-Hoc-Gruppe von circa 50 BWÜ-Vertragsstaaten zur Vorlage eines rechtlich verbindlichen Ergänzungsprotokolls an Vorbehalten der USA (kommerzielle und Sicherheitsinteressen) und wegen unüberbrückbarer Gegensätze der Vertragsstaaten. Ein Zusatzprotokoll ohne die Teilnahme der USA und als dessen Folge auch anderer wichtiger Partner (möglicher Dominoeffekt) wäre wenig wirksam und hätte keine globale Akzeptanz.

Bei der 5. Überprüfungskonferenz (ÜK) zum BWÜ (2001/2002) akzeptierten die Vertragsstaaten nach schwierigen Konsultationen einen Kompromiss mit alternativen Maßnahmen zur Stärkung des BWÜ: Bis zur nächsten ÜK im Jahr 2006 werden keine rechtlich bindenden Verhandlungen zwischen den BWÜ-Staaten stattfinden. Die Vertragsstaaten werden jedoch bis 2005 jährlich ein Expertentreffen und ein Staatentreffen durchführen, um zu folgenden Themen effektive Maßnahmen zu diskutieren und in die Wege zu leiten:

2003:

- nationale BWÜ-Gesetzgebung einschließlich zugehöriger Strafgesetzgebung,
- nationale Maßnahmen zur physischen Sicherheit von Krankheitserregern und Toxinen,

2004:

- Untersuchung der Auswirkungen von vermuteten B-Waffeneinsätzen und verdächtigen Krankheitsausbrüchen,
- Überwachung, Erkennung, Diagnose und Behandlung von Infektionskrankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen,

2005:

- ethischer Verhaltenskodex für Wissenschaftler.

Für die Experten- und das Vertragsstaatentreffen 2003 hat die Bundesrepublik Deutschland mit einem Fragebogen: „BWÜ und BWÜ-relevante Gesetzgebung“ alle im weitesten Sinne in Deutschland mit dem BWÜ im Zusammenhang stehenden Rechtsnormen erfasst und in die Diskussion eingeführt.

Das Expertentreffen (19. bis 29. August 2003) übertraf sowohl mit 83 teilnehmenden Staaten als auch der Qualität der Beiträge die Erwartungen weit. Die 92 am Vertragsstaatentreffen (10. bis 14. November 2003) teilnehmenden Staaten bewerteten die Ergebnisse des Expertentreffens positiv und einigten sich auf ein im Konsens angenommenes Schlussdokument (siehe Dokumentenanhang).

In diesem Dokument stellen die Vertragsstaaten fest,

- dass die Maßnahmen zur nationalen gesetzlichen Verankerung des BWÜ und zur Sicherung von gefährlichen Krankheitserregern und Toxinen in den Vertragsstaaten auf ähnlichen Ansätzen und gleichen Kernelementen beruhen,
- die Notwendigkeit, durch entsprechende Maßnahmen national ihren Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zur Implementierung und Stärkung des BWÜ nachzukommen,
- und betonen den Wert:
  - der Überprüfung und – wo erforderlich – der Inkraftsetzung nationaler gesetzlicher und strafrechtlicher Maßnahmen zu den BWÜ-Verbotsbestimmungen und zur Verbesserung der Sicherheit von Krankheitserregern und Toxinen,
  - juristischer und technischer Unterstützung von Staaten durch dazu befähigte andere Vertragsstaaten bei der Entwicklung und Erweiterung ihrer Gesetzgebung und von Maßnahmen zur Sicherheit biologischer Materialien,
  - umfassender konkreter Maßnahmen zur Sicherheit von Krankheitserregern und deren Überwachung zur friedlichen Nutzung.

Bei der 6. ÜK im Jahr 2006 ist die Überprüfung erzielter Fortschritte in den im Schlussdokument genannten Punkten vorgesehen.

Unabhängig von den derzeit begrenzten Möglichkeiten zur Stärkung des BWÜ bleibt es das erklärte Ziel der Bundesregierung, dazu beizutragen, dass mittel- bis langfristig ein rechtlich verbindliches Instrumentarium zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des BWÜ in einem multilateralen Forum erarbeitet und verabschiedet wird.

### 9. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), das am 29. April 1997 in Kraft trat, verbietet die Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und den Einsatz chemischer Waffen. Vorhandene CW-Bestände sind durch die Vertragsparteien zu deklarieren und unter internationaler Aufsicht zu vernichten. Die USA und die Russische Föderation als Besitzer der weltweit größten Bestände an Chemiewaffen haben das Übereinkommen am 29. April bzw. 5. Dezember 1997 ratifiziert.

Damit gelang ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur universellen Geltung einer umfassenden Ächtung der Chemiewaffen. Bis zum 31. Dezember 2003 sind 158 Staaten Mitglied des CWÜ geworden, darunter alle europäischen und NATO-Staaten sowie kürzlich Afghanistan (siehe Tabelle 11 im Anhang). Insgesamt umfasst das CWÜ über 90 % der Weltbevölkerung, 93 % der gesamten Erdoberfläche (Landmasse) und nahezu 99 % der chemischen Industrie. Noch nicht beigetreten sind allerdings einige Staaten im nahöstlichen Raum und Nordkorea. Die EU hat im Rahmen ihrer Strategie gegen die Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen (vgl. hierzu Kapitel III. 1) weltweite Demarchen-Aktionen bei sämtlichen Staaten, die der Chemiewaffenkonvention bisher noch nicht beigetreten sind, durchgeführt.

Zur Durchsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des CWÜ gründeten die Vertragsparteien eine internationale Organisation, die „Organisation zum Verbot von chemischen Waffen (OVCW)“. Die OVCW ([www.OPCW.org](http://www OPCW.org)) hat ihren Sitz in Den Haag und nahm am 29. April 1997 mit dem Inkrafttreten des CWÜ ihre Tätigkeit auf. Seither überwacht sie alle Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten und überprüft mit eigenen Inspektoren die Einhaltung des CWÜ. Ihr politisch verantwortliches Entscheidungsgremium ist der Exekutivrat.

Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag ist nunmehr nach den Finanz- und Vertrauenskrisen der vergangenen Jahre seit der Wahl des neuen Generaldirektors im Januar 2002, dem Argentinier Rogelio Pflirter, wieder auf einem Konsolidierungskurs. Generaldirektor Pflirter stattete der Bundesregierung im Februar 2003 einen Antrittsbesuch ab und führte anschließend Gespräche mit der chemischen Industrie.

Vom 28. April bis zum 9. Mai 2003 fand in Den Haag die erste Überprüfungskonferenz zum CWÜ statt. Auf dieser Konferenz wurde eine politische Erklärung (siehe Dokumentenanhang) und ein umfassendes Arbeitsprogramm für die nächsten fünf Jahre verabschiedet. Das Arbeitsprogramm enthält u. a. Aufträge für die verstärkte

Verifikation und verbesserte Transparenz, insbesondere bei der Chemiewaffenvernichtung und bei den für zivile Zwecke konvertierten früheren Chemiewaffen-Produktionsanlagen. Durch diese beiden im Konsens verabschiedeten Dokumente konnte eine Stärkung des CWÜ erreicht werden.

Vom 20. bis 24. Oktober 2003 fand in Den Haag die 8. Staatenkonferenz statt. Daran nahmen 120 Mitgliedstaaten teil, als Beobachter erstmals auch der Irak. Hier wurden u. a. ein Aktionsplan zur Universalität und ein Aktionsplan zur nationalen Implementierung verabschiedet (siehe Anhang).

Ferner einigte sich die 8. Vertragsstaatenkonferenz unter einem deutschen Koordinator im Konsens auf das Arbeitsprogramm und den neuen Haushalt für 2004. Der Haushalt 2004 sieht eine Steigerung von 6,7 % vor und stellt die Organisation auf eine solidere finanzielle Basis.

Wegen Verzögerungen bei der CW-Vernichtung können Russland und die USA eine Zwischenfrist für ihre im CWÜ festgelegte Verpflichtung zur vollständigen Vernichtung ihres CW-Arsenals innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes bis zum 25. April 2007 nicht einhalten. Das CWÜ sieht die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verlängerung um maximal fünf weitere Jahre vor. Demgemäß wurde bei der 8. Vertragsstaatenkonferenz für Russland eine Zwischenfrist für die Verpflichtung zur Vernichtung von 20 % des CW-Arsenals auf den 29. April 2007 sowie die Fristen für die Vernichtung von 45 bzw. 100 % grundsätzlich verlängert. Bis November 2003 wurde in der Chemiewaffen-Vernichtungsanlage Gorny, die mit erheblicher deutscher Unterstützung gebaut wurde, knapp über 1 % des früheren russischen CW-Arsenals unter OVCW-Aufsicht vernichtet (vgl. hierzu Kapitel III. 1).

Ferner wurde die Verlängerung der 45-%-Zwischenfrist für die USA bis zum 31. Dezember 2007 sowie eine grundsätzliche Verlängerung der 100-%-Frist, die später spezifisch terminiert werden soll, genehmigt.

Außer den bisherigen Besitzerstaaten Russland, USA, Indien und einem weiteren asiatischen Staat, hat nun auch Albanien einen kleinen Bestand an C-Waffen deklariert.

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt keine chemischen Waffen gemäß der Definition des CWÜ. Die vor 1946 produzierten chemischen Waffen werden vom CWÜ als „alte chemische Waffen“ definiert, die ebenfalls vernichtet werden müssen. Dies gilt somit auch für die vom Deutschen Reich vor 1945 produzierten C-Waffen. Es handelt sich hierbei um Munitionsfunde.

Seit 1997 wurden durch die Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag auch in Deutschland Routineinspektionen durchgeführt. Diese Inspektionen werden für den Bereich „alte chemische Waffen“ vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) begleitet. Die kontinuierliche Vernichtung der alten chemischen Waffen erfolgt in der Verbrennungsanlage Munster, die im Juni 2003 inspiziert wurde. Im industriellen Bereich dienen die regelmäßig durchgeführten

Routineinspektionen vor allem der Vertrauensbildung. Hier ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Begleitung der Inspektionen zuständig. Im Jahre 2003 wurden sechs Routineinspektionen durchgeführt. Wie schon in den Jahren zuvor, beteiligte sich die deutsche Industrie kooperativ an den mit erheblichem Aufwand verbundenen Inspektionen.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der OVCW wird auch in Den Haag von der deutschen Delegation fortgeführt. So stellte Deutschland 2002 und 2003 neben dem Haushaltskoordinator auch den Vorsitzenden für Fragen der Implementierung des CWÜ im Bereich der Chemieindustrie. Zudem stellte Deutschland auch im Jahre 2003 einen stellvertretenden Vorsitzenden des Exekutivrates, nachdem es von 2000 bis 2001 bereits für ein Jahr den Vorsitz des Exekutivrates ausgeübt hatte. Ebenfalls sind deutsche Vertreter in mehreren anderen wichtigen Beratungsgremien der OVCW, wie dem wissenschaftlichen Beirat. Im Vertraulichkeitsgremium stellt Deutschland den Vorsitzenden und im Finanzbeirat den Vizevorsitzenden.

#### **10. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln**

Die weltweite Verbreitung von Trägersystemen – insbesondere ballistischer Trägerraketen – die zur Verbringung von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können – stellt eine Gefahr für die internationale Sicherheit im 21. Jahrhundert dar und bewirkt regionale Instabilität. Neben den Mitteln der Exportkontrolle (vgl. hierzu Kapitel IV. 3) stellt der „Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen“ (HCoC), der 2002 verabschiedet wurde, den bisher einzigen multilateralen Schritt auf dem Weg einer rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotenzialen auf multilateraler Ebene dar. Der HCoC verbietet zwar nicht den Besitz von militärischer Trägertechnologie, knüpft ihn jedoch an Prinzipien und vertrauensbildende Maßnahmen (insbesondere Transparenz wie z. B. Ankündigung von Raketenstarts usw.) und enthält eine Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten, die Weitergabe von militärischer Trägertechnologie durch multi- und bilaterale sowie nationale Maßnahmen einzudämmen.

Wichtige Staaten, die über Trägertechnologie verfügen, haben den HCoC allerdings bislang nicht gezeichnet, so dass seine Wirkung zurzeit noch begrenzt bleibt.

Nachdem bereits die Verabschiedung des „Haager Verhaltenskodexes“ von der EU entscheidend vorangetrieben wurde, hat diese auch im ersten Jahr seines Bestehens ganz wesentlich zu seiner Implementierung und weiteren Universalisierung beigetragen. Die EU hat in zahlreichen Demarchenaktionen für eine Zeichnung des HCoC geworben. Unter chilenischem HCoC-Vorsitz fand vom 2. bis 3. Oktober 2003 in New York die 2. Zeichnerstaatenkonferenz statt, die durch ein Expertentreffen, das vom 23. bis 26. Juni 2003 in Wien stattfand, vorbereitet worden war. Im Mittelpunkt der Diskussion standen die Weiterentwicklung eindeutiger Implementierungsregelungen hinsichtlich der im HCoC enthaltenen Vertrauensbildenden Maßnahmen (Startankündigungsnotifikationen sowie der HCoC-Jahreserklärungen), die allerdings weiter-

hin wenig verbindlich bleiben. Ihre Stärkung wird im Licht der weiteren Erfahrungen des HCoC-Prozesses wichtiges Thema bleiben. Auch die Einführung einer Resolution zum HCoC in die Arbeiten des 1. Ausschusses der 58. VN-GV war in diesem Jahr leider noch nicht möglich.

Die Bundesregierung hat sich auf den beiden Konferenzen dafür eingesetzt, das den Verhaltenskodex prägende Element der „Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen“ zu stärken und zu formalisieren und hat hierfür konkrete Vorschläge unterbreitet. Unsere auf dem Expertentreffen begonnenen Bemühungen, Jahreserklärungen und Startankündigungen („Pre-Launch Notification“) durch einen aussagekräftigen und für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Inhalt zu stärken (Deutsches Arbeitspapier in Wien und New York, siehe Dokumentenanhang), betonten die Notwendigkeit zu Fortschritten in diesem Bereich und konnten wertvolle Impulse für die weiteren Arbeiten geben.

#### **IV. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren**

##### **1. Exportkontrollen im Nuklearbereich**

Artikel 3 des NVV lässt die Weitergabe von spaltbarem Material an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zu, wenn dieses Material anlagenbezogenen Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Darüber hinaus stellt der der IAEO zuarbeitende Zangger-Ausschuss seit 1974 Listen von nuklearrelevanten Gütern auf, deren Export ebenfalls solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt (Zangger-Memoranden mit ihren Trigger-Listen, veröffentlicht als IAEO-Dokument INFCIRC/209 in der jeweils geltenden Fassung). Dem Zangger-Ausschuss gehören inzwischen 35 Staaten an. Neben den EU-Mitgliedstaaten sind dies Argentinien, Australien, Bulgarien, China, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und die USA.

1976 vereinbarten die wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group – NSG) Richtlinien für Nukleartransfers (Londoner Richtlinien). Gegenwärtig beteiligen sich 40 Staaten (Mitgliedschaft wie im Zangger-Ausschuss ohne China, mit Weißrussland, Brasilien, Kasachstan, Lettland, Neuseeland und Zypern) an der Arbeit dieser Gruppe. Über die im Zangger-Ausschuss definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch den Transfer von „Dual-use“-Gütern (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck) sowie Technologie und fordern Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland (außer in Kernwaffenstaaten), die den gesamten Spaltstoff-Fluss kontrollieren (IAEO-„Full-Scope Safeguards“).

Die 2001 durchgeführte organisatorische Neustrukturierung der Zusammenarbeit durch die Einrichtung der so genannten „Beratenden Gruppe“ als ständiges Arbeitsgremium des Regimes hat sich auch im Jahre 2003 voll

bewährt. Die NSG veranstaltete auf ihrem Plenum im Mai 2003 in Pusan (Südkorea) neben einem „Licensing and Enforcement Experts Meeting“ auch ein „Information Exchange Meeting“ zum Informationsaustausch über die Nuklearprogramme verschiedener Länder. Die NSG tauschte dabei intensiv Informationen zu Beschaffungsbemühungen von Staaten aus, deren Nuklearprogramme Anlass zu Besorgnis gaben (Nordkorea, Iran). Die NSG setzte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten im Jahre 2003 fort.

Deutschland setzte sich 2003 mit Erfolg für eine europäische Initiative zur Einführung einer „Catch all-Klausel“ in das NSG-Regime ein, nach der auch der Export ungelisteter Waren genehmigungspflichtig wird, wenn Hinweise auf ihre Verwendung im Zusammenhang mit Nuklearwaffen bestehen. Deutschland führte ferner den Diskussionsprozess innerhalb der NSG fort, um zu einer einheitlichen Auslegung der Ausnahmen vom Lieferverbot an diejenigen Staaten zu kommen, die nicht alle ihre Nuklearaktivitäten unter IAEO-Kontrolle gestellt haben, d. h. keine Vereinbarungen über Sicherungsmaßnahmen („Full-scope-Safeguards“) abgeschlossen haben. Ferner hat Deutschland einen Vorschlag unterbreitet, eine Bestimmung in die Richtlinien der NSG aufzunehmen, die alle Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte Mindeststandards bei der innerstaatlichen Umsetzung der „förmlichen Richtlinien“ zu beachten. Deutschland setzte sich innerhalb der NSG aktiv dafür ein, das Vorliegen und die Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Safeguardsabkommen mit der IAEO zur Liefervoraussetzung zu machen. Ferner engagierte sich Deutschland beim Bestreben der NSG, Exportverweigerungen rascher und umfassender auszutauschen, um ein Unterlaufen von Ablehnungen zu vermeiden.

Deutschland ist ferner daran beteiligt, die Zangger-Memoranden zu überarbeiten und die entsprechenden Kontrolllisten auf aktuellem Stand zu halten.

## 2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich

Der Einsatz von Chemiewaffen (CW) im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, darunter Deutschland, ab 1984 unter australischem Vorsitz die nationalen Exportkontrollen bei „Dual-use“-Chemikalien – die zu zivilen Zwecken, aber auch zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen nutzbar sind –, zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden CW-verdächtiger Länder auszutauschen und Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von CW zu beraten. 1992 wurde die Kontrolle um Agenzien, Ausrüstung und Technologien ergänzt, die zur Herstellung von biologischen Waffen (BW) missbraucht werden können. Die Ausfuhr der von der „Australischen Gruppe“ (AG) in Listen zusammengefassten sensitiven Waren ist jeweils genehmigungspflichtig, was für die teilnehmenden Staaten die Möglichkeit einschließt, den Export in kritischen Fällen gemäß ihrem nationalen Recht zu untersagen.

Die Australische Gruppe umfasst derzeit die EU-Staaten einschließlich der Europäischen Kommission sowie Argentinien, Australien, Bulgarien, Kanada, die Tschechi-

sche Republik, Ungarn, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, Südkorea, die Schweiz, die Türkei, die USA und Zypern.

Da Gefahren im Bereich der Massenvernichtungswaffen nicht nur von Staaten ausgehen können, sondern auch von einzelnen terroristischen Gruppen, ist es insbesondere seit dem 11. September 2001 das Ziel, die Exportkontrolle von „dual-use“-Gütern auch als Instrument im Kampf gegen den Terrorismus zu nutzen.

Die im Vorjahr unter deutscher Mitwirkung vereinbarten förmlichen Richtlinien („Guidelines“) der Australischen Gruppe für die Exportkontrolle haben sich im Jahr 2003 bewährt. Dies gilt insbesondere für die seinerzeit u. a. auf deutsche Initiative hin aufgenommene „Catch-all“-Klausel, mit der die Teilnehmerstaaten verpflichtet wurden, den Export auch ungelisteter Waren genehmigungspflichtig zu machen, wenn Hinweise auf ihre missbräuchliche Verwendung im Zusammenhang mit B- oder C-Waffenprogrammen vorliegen.

Die Reflexion darüber, welche Rolle Exportkontrollen bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen können, bleibt ein wichtiges Thema der Australischen Gruppe. Auch die Diskussion über mögliche neue Kontrolllistenpositionen berücksichtigt stets die Frage, ob die betreffenden Waren „weapons of choice“ für Terroristen sein könnten.

Allerdings kam es in 2003 zunächst nicht zur Erweiterung der Liste kontrollierter Chemikalien. Neu aufgenommen wurden in die Ausfuhrlisten der Australischen Gruppe eine Reihe von Human- und Tierpathogenen.

Bei der Jahresversammlung der Australischen Gruppe in Paris im Juni 2003 standen praktische Fragen der Exportkontrolle im Mittelpunkt. Einigkeit bestand darüber, dass ein zukünftiger Schwerpunkt der Australischen Gruppe auf der verstärkten Einbindung von Nichtteilnehmerstaaten liegen soll. Wichtiger als neue Teilnehmerstaaten aufzunehmen sei es für die Australische Gruppe (AG), Nichtteilnehmerstaaten zur Annahme AG-kompatibler Exportkontrollen anzuhalten. Besonderes Augenmerk soll dabei u. a. auf wichtige Handels- und Umschlagplätze im Mittleren Osten und in Südostasien gelegt werden.

Von der Jahresversammlung angenommen wurde das Handbuch „Enforcement Officers Manual“, das Zollbeamten innerhalb der Australischen Gruppe, aber im Rahmen von „outreach-Maßnahmen“ auch Zollbehörden anderer Länder eine Handhabe bei der Überprüfung sensitiver, proliferationsrelevanter Ware bieten soll.

Auf ein positives Echo bei der Jahresversammlung stieß der von deutscher Seite eingebrachte Leitfaden „Awareness-raising Guide“, mit dem insbesondere private Firmen auf das verdächtige Verhalten potenzieller Kunden aufmerksam gemacht werden sollen. Um einzelne Anregungen von Partnerstaaten bereichert, wird der Leitfaden voraussichtlich in Kürze durch eine zwischen den Plenarsitzungen gefällte Entscheidung der Australischen Gruppe indossiert werden.

Ebenfalls beteiligt ist Deutschland an der Erprobung eines elektronischen Informationssystems, mit dem sich

die Mitgliedstaaten zukünftig u. a. über versagte Ausfuhr genehmigungen („denials“) gegenseitig informieren werden. Durch Austausch von Ausfuhr genehmigungen wird eine „No-undercut policy“ praktiziert, d. h. bei Vorliegen einer Ausfuhr genehmigung darf ein anderer Teilnehmerstaat einen vergleichbaren Exportvorgang nicht mehr ohne weiteres genehmigen. Auch bei der Diskussion eines besonders aktuellen AG-Themas auf Expertenebene, der angestrebten Listenerfassung von Sprühhvorrichtungen („Sprayers“), ist Deutschland beteiligt.

Die Australische Gruppe ist grundsätzlich offen für die im Konsens zu beschließende Aufnahme weiterer Staaten. Soweit die EU-Beitrittskandidaten in Mittel- und Osteuropa noch nicht zur Australischen Gruppe gehören, setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und im Dialog mit den anderen Partnern der Australischen Gruppe für ihre Aufnahme ein.

### 3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das „Missile Technology Control Regime“ (MTCR; [www.mtcr.info](http://www.mtcr.info)) wurde im April 1987 von den Regierungen der G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Wie anderen Exportkontrollregimen auch liegt dem MTCR kein völkerrechtlicher Vertrag zugrunde; das Regime ist ein „gentlemen's agreement“, das auf der außenpolitischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen beruht. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß einer technischen Liste (Anhang der Richtlinien) die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen – etwa ballistischen Raketen oder Marschflugkörpern („cruise missiles“) – beitragen können. Nicht genehmigte Lieferungen werden allen anderen Partnern notifiziert (so genannte „denials“). Zur Koordination unter den teilnehmenden Regierungen, insbesondere auch zur Weitergabe der Informationen über versagte Ausfuhr genehmigungen ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle (POC „point of contact“) eingerichtet worden.

Den weitestgehenden Beschränkungen sind vollständige Raketensysteme, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können, unterworfen (so genannte Güter der Kategorie I). Für Güter dieser Kategorie ist eine Konsultation mit den Partnerstaaten vor Erteilung einer Ausfuhr genehmigung vorgesehen. Die Kategorie II des Anhangs betrifft Gegenstände von – im Vergleich zur Kategorie I – geringerer Sensitivität („Dual-use“). In dieser Kategorie sind Raketensysteme mit Reichweiten von mindestens 300 km auch unabhängig von ihrer Nutzlast erfasst.

Das Trägertechnologie-Kontrollregime umfasst derzeit die EU-Staaten sowie Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, Tschechien, Ungarn, Island, Japan, Südkorea, Neuseeland, Norwegen, Polen, Russland, Südafrika, die Schweiz, die Türkei, die Ukraine und die USA.

In Reaktion auf die Terroranschläge des 11. September 2001 diskutierte das MTCR in der Plenarsitzung 2002 (24. bis 27. September 2002, Warschau) die Aufnahme einer Terrorismusklausel. Schutzzweck des Trägertechnologie-Kontrollregimes ist demnach auch, Gegenstände des Anhangs „nicht in die Hände von Terroristen fallen zu lassen“. Die Annahme dieses EU-Vorschlags erfolgte im Februar 2003. Auf Initiative der USA und der EU-Staaten hin wurde in der Plenarsitzung 2003 (24. bis 26. September 2003, Buenos Aires) beschlossen, die Richtlinien durch eine „Catch-all-Klausel“ zu ergänzen, ähnlich zur Auffangnorm des Artikel 4 Abs. 1 der EG- „Dual-use-Verordnung“.

Ein besonderes Anliegen ist der Bundesregierung der Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten, um diese für eine Anwendung der Regime-Prinzipien zu gewinnen. In diesem Zusammenhang haben das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik) am 27./28. Februar 2003 ein Seminar über Möglichkeiten und Grenzen der Exportkontrolle als Mittel im Kampf gegen den internationalen Terrorismus unter internationaler Beteiligung – auch von Nichtteilnehmerstaaten – durchgeführt. Für 2004 ist die Durchführung eines Seminars über Exportkontrolle so genannter „nichtverkörperter“ Technologie, d. h. den Transfer von „Know-how“, geplant.

### 4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use“-Gütern)

Die Bundesregierung kontrolliert im konventionellen Bereich den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Mehrzweckgütern. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie von dem nationalen Recht unterliegenden „Dual-use“-Gütern und die EG-„Dual-use“-Verordnung für dem Gemeinschaftsrecht unterliegende „Dual-use“-Güter. Für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bilden die „Politischen Grundsätze“ der Bundesregierung vom 19. Januar 2000 die maßgebliche Richtlinie für die Entscheidungen in Einzelfällen. Danach spielt u. a. die Frage eine wichtige Rolle, ob sichergestellt ist, dass Rüstungsgüter im Empfängerland nicht zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Daneben enthalten die Politischen Grundsätze detaillierte Regelungen zum Endverbleib von Gütern, zum möglichen Reexport durch Empfänger und zum Kriterium „innere und äußere Spannungen“. Auch die Frage der Vereinbarkeit des Rüstungsexportes mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerlandes ist zu berücksichtigen.

Die Thematik der Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter gewinnt international immer mehr an Bedeutung. Die EU-Partner arbeiten im Bereich der Kontrolle konventioneller Rüstungsgüter und bestimmter Güter für

polizeiliche und militärische Endverwendung zunehmend enger zusammen. Grundlage ist der am 8. Juni 1998 vom Europäischen Rat angenommene Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren. Von der im Verhaltenskodex vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge machen die EU-Staaten regen Gebrauch. Durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge sowie durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene entsteht mehr und mehr ein gemeinsames Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist. Die mit dem EU-Verhaltenskodex geschaffenen Regelungen werden fortentwickelt. Im Dezember 2003 hat der EU-Rat den fünften gemeinsamen Jahresbericht über die Einsetzung des Kodexes angenommen und veröffentlicht.

Die EG-„Dual-use“-Verordnung (VO Nr. 1334/2000) stellt den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – d. h. von Gütern mit sowohl militärischem wie zivilem Verwendungszweck – aus der Gemeinschaft dar. Sie gilt nach ihrer umfassenden Novellierung im Jahre 2000 in ihren Kernregelungen unverändert fort. Im Berichtszeitraum sind die Anhänge der Verordnung, vor allem die in Anhang I enthaltene gemeinsame Liste der zu kontrollierenden Güter und Technologien, an die in den internationalen Exportkontrollregimen in den Jahren 2001 und 2002 gefassten Beschlüsse angepasst worden (VO Nr. 149/2003 vom 27. Januar 2003). Zur besseren Übersichtlichkeit für die Exportwirtschaft wie für die Exportkontrollbehörden sind die Anhänge der EG-„Dual-use“-Verordnung dabei in einer aktualisierten und konsolidierten Fassung veröffentlicht worden.

Der im Dezember 2002 vorgelegte Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Ausrüstungsgegenständen, die zur Folter oder anderen Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können, ist in der Ratsarbeitsgruppe für Handelsfragen federführend behandelt worden. Zwar findet die Zielsetzung des Vorschlags, den Handel mit derartigen Gegenständen zu verbieten bzw. zu kontrollieren, durch die Mitgliedstaaten breite Unterstützung. Dennoch zeichnet sich eine rasche Einigung angesichts der Meinungsdivergenzen in vielen Einzelfragen nicht ab. Es bleibt abzuwarten, ob die Kommission Anfang 2004 einen im Lichte der Bemerkungen der Mitgliedstaaten überarbeiteten Entwurf vorlegen wird.

Ein neben der Zusammenarbeit und Harmonisierung im EU-Rahmen weiteres wichtiges Instrument der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsexportpolitik ist das „Wassenaar Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen und Dual-use-Güter und Technologien“. Dem Wassenaar Arrangement gehören weltweit 33 Teilnehmerstaaten an; darunter alle derzeitigen EU-Staaten sowie Argentinien, Australien, Bulgarien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, die Schweiz, die Slowakei, Südkorea, Tschechien, die Türkei, die Ukraine, Ungarn und die USA. Ziel des Wassenaar Arrangements ist es, über die Etablierung effektiver und verantwortlicher nationaler Exportkontroll-

len destabilisierende Waffenakkumulationen zu verhindern und über die Vereinbarung von Berichtspflichten die Transparenz beim Export von konventionellen Waffen und „Dual-use“-Gütern zu verbessern. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten vereinbart, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden, und anhand derer die Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung Exportkontrollen durchführen und sich im vorgesehenen Maße über genehmigte Lieferungen oder erfolgte Ablehnungen unterrichten.

Auf der Plenarsitzung im Dezember 2003 haben sich die Mitglieder des Wassenaar Übereinkommens auf wesentliche Fortschritte in der Regimearbeit und des Beitrags der Exportkontrolle konventioneller Waffen und von „Dual-use“-Gütern zur Terrorismusprävention verständigt. Hervorzuheben sind insbesondere die Umsetzung der politischen Vorgaben des G8-Gipfels von Evian (Juni 2003) in Empfehlungen für strengere nationale Exportkontrollregeln für tragbare Flugabwehrraketen (so genannte „MANPADS“), mit dem Ziel, den Missbrauch dieser Waffen und Nutzung durch Terroristen zu verhindern. Gleichzeitig vereinbarten die Mitglieder des Wassenaar Übereinkommens, die bisher nur für Großwaffensysteme geltenden Transparenzregeln zu erweitern und sich gegenseitig über Lieferungen von Kleinwaffen und Leichten Waffen (SALW) zu unterrichten. Durch die Vereinbarung verbesserter „MANPADS“-Kontrollen und die Ausweitung der Berichtspflichten bei SALW werden die bereits im Vorjahr 2002 beschlossenen Kontrollrichtlinien für SALW substantiell erweitert – auch mit Blick auf die besondere Terrorismusrelevanz dieser Waffenkategorie. Weiterhin beschloss das Plenum Empfehlungen zur nationalen Gesetzgebung von Waffenvermittlungsgeschäften (Brokering) und eine Regelung für die Exportkontrolle ungelisteter „Dual-use“-Güter („catch-all“-Regelung) bei beabsichtigter militärischer Endverwendung. Eine entsprechende EU-Regelung besteht bereits. Die besondere Bedeutung des WA für konventionelle Rüstungsexportkontrolle wurde aus Anlass der 2003 durchgeführten Überprüfung des Regimes durch eine zum Plenumsabschluss verabschiedete Minister-Erklärung aller 33 Mitgliedstaaten des Wassenaar Arrangements unterstrichen.

Die Bundesregierung kontrolliert den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Mehrzweckgütern. Exportanträge von Unternehmen werden entsprechend den Politischen Grundsätzen und den gesetzlichen Vorschriften beschieden. Über die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen jährlichen Bericht.

Darüber hinaus wirkt die Bundesregierung aktiv bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich konventioneller Exportkontrolle mit. Auf deutsche Initiative hin wurde nach dem 11. September 2001 die Terrorismusprävention dem Aufgabenkatalog des Wassenaar Regimes hinzugefügt – ein Kriterium, das bereits zuvor in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung und im EU-Kodex enthalten war. Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU setzt sich die Bun-

desregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten, für eine konsistente Umsetzung des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren und für dessen Weiterentwicklung ein.

## 5. Bekämpfung des Nuklearschmuggels

Der illegale Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial stellt für alle Staaten und das internationale Nichtverbreitungssystem grundsätzlich ein ernstes Risiko dar. Die Bundesregierung hat auf bi- und multilateraler Ebene ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels mit dem Ziel der Verbesserung des physischen Schutzes und der Spaltstoff-Flusskontrolle fortgesetzt. Vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 hat die Bundesregierung mit Erfolg bei der IAEO-Generalkonferenz angeregt, dass die Probleme des physischen Schutzes von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen auch im Hinblick auf mögliche Terroranschläge auf Expertenebene innerhalb der IAEO untersucht werden.

Bei einem potenziellen Missbrauch von Nuklearmaterial ist zu unterscheiden zwischen hoch angereichertem Spaltmaterial (U-235 oder Pu-239) zur Herstellung von Nuklearsprengkörpern, also Bomben, deren Explosion durch eine Kernkettenreaktion bewirkt wird und radioaktiven Quellen (Kobalt-60, Cäsium-137 etc.), die zur Herstellung einer radiologischen Bombe verwandt werden können. Solche so genannten „schmutzigen Bomben“ bestehen aus einem herkömmlichen Sprengsatz, mit dessen Hilfe radioaktives Material großflächig ausgebracht wird, um Strahlungsschäden herbeizuführen und das betroffene Areal radioaktiv zu verseuchen.

Bislang ist den deutschen Behörden nicht bekannt geworden, dass waffenfähiges nukleares Spaltmaterial zur Herstellung von Atomsprengkörpern in die terroristische Szene abgezweigt worden sein könnte. Hinzu kommt, dass die Herstellung von Atomsprengkörpern technisch sehr aufwendig ist und eine hoch entwickelte industrielle Infrastruktur voraussetzt. Die Beschaffung von und der Umgang mit radioaktivem Material ist auch für potenzielle Terroristen nicht ganz ungefährlich. Auch das Risiko der Detektion durch staatliche Kontrollorgane ist als hoch einzustufen. Bisher liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf schließen lassen, dass terroristische Gruppen in Deutschland Anschläge unter Verwendung von radioaktiven Stoffen begehen könnten, wengleich im internationalen Erkenntnisaufkommen Hinweise vorliegen, dass Terroristen Interesse an einer „schmutzigen Bombe“ haben erkennen lassen.

In Umsetzung eines vom Moskauer Nukleargipfel der G8 1996 beschlossenen Programms hat die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit ihren Partnern in der Nichtverbreitungs-Expertengruppe (NPEG) ein Meldeverfahren geschaffen, das die internationale Zusammenarbeit bei der Verhinderung von Nuklearschmuggel sicherstellt. Zuständig für Gegenmaßnahmen sind neben den Landeskriminalämtern und den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden sowie den Strahlenschutzbehörden der Länder das

Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt und das Bundesamt für Strahlenschutz.

Im Jahr 2002 wurden nach einer Statistik der IAEO weltweit neun behördlich bestätigte Fälle des illegalen Umgangs oder des Nuklearschmuggels mit Kernmaterial (LEU, Natururan, kein waffenverwendbares Kernmaterial) und 29 derartige Fälle mit radioaktiven Quellen (z. B. Cs-137, Ir-192, Am-241/Be) registriert. Nach den bisher vorliegenden Zahlen ist für das Jahr 2003 beim Kernmaterial ein Rückgang dieser behördlich bestätigten Fallzahlen um ca. 50 %, bei den radioaktiven Quellen hingegen eine Zunahme um ca. 20 % zu verzeichnen. In der Realität ist von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen, die nicht zur Kenntnis der zuständigen Behörden gelangt.

## 6. Internationales Plutonium-Regime

Neben Beständen aus zivilen Anwendungen werden als Folge der nuklearen Abrüstung in Russland und den USA erhebliche Mengen von militärischem Plutonium frei, das öffentlich deklariert, internationaler Überwachung unterstellt und einer zivilen Verwertung oder kontrollierten Vernichtung zugeführt werden soll.

Mit dieser Zielsetzung nahm die Bundesregierung an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, USA, Belgien, Deutschland) in Wien teil, die im Herbst 1997 einvernehmlich „Richtlinien zum Umgang mit Plutonium“ vereinbarten. Diese verbindlichen internationalen Richtlinien zum Umgang mit zivilem und nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigtem Plutonium sollen durch Transparenz und unabhängige Kontrollen vertrauensbildend wirken und Proliferation sowie militärische Wiederverwendung des aus der Abrüstung stammenden waffentauglichen Materials ausschließen. Sie sollen die Überwachungsmaßnahmen für separiertes Plutonium auf ein möglichst hohes Niveau bringen. Letztlich werden eine vollständige Erfassung aller Bestände an sensitivem spaltbarem Material und deren weltweite Unterwerfung unter Sicherungsmaßnahmen angestrebt. Zu den Verpflichtungen, denen sich die in Wien versammelten Staaten unterwarfen, gehört auch die Darstellung der nationalen Politik über den Umgang mit Plutonium sowie eine jährliche Bestandsmeldung.

## 7. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum

Seit ihrer Einrichtung Mitte der 90er-Jahre können sowohl das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) in Moskau als auch das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ) in Kiew eine erfreuliche Entwicklungsbilanz aufweisen. Beide Institutionen leisten für die meisten Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) einen wichtigen Beitrag zur Demilitarisierung der Forschung und tragen gleichzeitig dazu bei, die Abwanderung von Wissenschaftlern in Problemländer und den damit verbundenen

Transfer von Know how über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern (IWTZ: Russland, Armenien, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan; UWZ: Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbaidschan). Die Ereignisse des 11. September 2001 unterstreichen die unverändert aktuelle Bedeutung der Zentren als ein Instrument gegen Proliferation und für mehr Sicherheit.

Kernbereich der Tätigkeit sind die regulären Projekte, die aus öffentlichen Mitteln der Gründungsmitglieder (USA, Kanada, Japan, EU) finanziert werden. Neben diesen Projekten unterstützen sie so genannte Partnerschaftsprogramme. Diese Programme ermöglichen westlichen Unternehmen und Organisationen den Zugang zur Forschung in den GUS-Ländern unter erleichterten Bedingungen wie Steuer- und Zollbefreiungen. Die Partnerschaftsprogramme werden künftig noch stärker im Mittelpunkt der Tätigkeit der Zentralen stehen, um diese auch als Technologiezentren mit Technologietransfer- und Existenzgründerfunktion zu profilieren.

Seit 1994 konnte das IWTZ in Moskau 1 950 Projekte mit fast 500 Mio. US-Dollar fördern, davon kamen rund ein Drittel der Mittel aus der EU. Die Projekte konzentrieren sich auf die Bereiche Biotechnologie, Lebenswissenschaften, Umwelt, Physik, Reaktorforschung und Materialforschung. Etwa 51 000 Wissenschaftler und Ingenieure aus 700 Instituten der GUS-Staaten wurden für die Dauer von bis zu drei Jahren unterstützt.

Unterstützung erhalten ehemals in der Waffenforschung tätige Wissenschaftler ebenfalls durch das 1993 in Kiew gegründete UWZ. Über das Zentrum wurden seither fast 13 000 Wissenschaftler aus der Ukraine, Georgien und Usbekistan in zivilen Forschungsvorhaben beschäftigt. Für 471 so genannte reguläre Konversionsprojekte haben die USA, Kanada und Japan seit 1995 mehr als 65 Mio. US-Dollar und die EU 11 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die EU stellte 2002 unter anderem 400 Tsd. Euro für ein Programm zur Beseitigung von Antipersonenlandminen zur Verfügung. Im Partnerschaftsprogramm tragen zurzeit 80 westliche Firmen und Forschungseinrichtungen (davon sieben aus Deutschland) mit insgesamt 5,5 Mio. US-Dollar zur Finanzierung von Wissenschaftlern über Forschungsk Kooperationen bei.

## **8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO)**

Im Oktober 1994 haben die USA und Nordkorea eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, wonach sich die nordkoreanische Seite verpflichtet, ihre Nuklearaktivitäten einzufrieren, schrittweise Kontrollen durch die IAEO zuzulassen und Mitglied des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) zu bleiben, um dafür im Gegenzug zwei proliferationsresistente Leichtwasserreaktoren, Sicherheitsgarantien durch die USA und mittelfristig eine Normalisierung der Beziehungen mit den USA zu erhalten. Zur Umsetzung des Rahmenabkommens wurde im März 1995 von den USA, der Republik Korea und Japan die Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO, [www.kedo.org](http://www.kedo.org)) gegründet, die sich verpflichtete, die

Leichtwasserreaktoren (auf Kreditbasis) zu errichten und bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors Schweröl zu liefern. Die Europäische Union (Euratom) ist 1997 der KEDO beigetreten. Die finanzielle Unterstützung belief sich für die Jahre 1996 bis 2000 auf 15 Mio. Euro/Jahr, für die Jahre 2001 bis 2005 wurden 20 Mio. Euro/Jahr vorgesehen.

Die Zukunft des Projekts ist grundsätzlich infrage gestellt, seitdem Nordkorea nach US-Angaben im Oktober 2002 eingestanden haben soll, ein geheimes Urananreicherungsprogramm für die Atomwaffenproduktion zu betreiben und in der Folge die Wiederinbetriebnahme seiner stillgelegten Nuklearanlagen angekündigt, IAEO-Kontrollen unterbunden und seinen Rückzug aus dem Nichtverbreitungsvertrag verkündet hat (vgl. hierzu Kapitel II. 5. a). Aufgrund der Nichteinhaltung der Vereinbarungen durch Nordkorea suspendierte KEDO im November 2002 zunächst die gemäß Rahmenabkommen bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors vereinbarten Schweröllieferungen. Nachdem sich kein Einlenken Nordkoreas abzeichnete, verkündete der KEDO-Exekutivrat am 21. November 2003 offiziell die Suspendierung des Baus zweier Leichtwasserreaktoren für ein Jahr. Eine Wiederaufnahme des Projekts ist an die Zustimmung aller KEDO-Mitglieder gebunden. Während Südkorea eine Wiederaufnahme befürwortet, lehnen die USA diese ab. Die Zukunft des Projektes erscheint daher ungewiss.

Die Bundesregierung beteiligte sich auch im Jahre 2003 aktiv an den andauernden internationalen Bemühungen, Nordkorea zur Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen und zur Aufgabe seines Nuklearwaffenprogramms zu bewegen.

## **V. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen**

### **1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)**

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) (<http://www.un.org>) ist das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die formal von den Vereinten Nationen unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene CD bildet gemeinsam mit dem 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission (UNDC) das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs. Die CD wurde 1979 – in Umsetzung der Beschlüsse der 1. VN-Sondergeneralversammlung von 1978 zu Abrüstungsfragen – begründet. Sie besteht in der derzeitigen Form seit 1983 (damals noch 40 Mitgliedstaaten, seit 1996 66 Mitgliedstaaten). Die Plenarversammlung der CD entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen. Ihr Generalsekretär ist in Personalunion gleichzeitig Leiter des VN-Standortes in Genf.

Die seit 1999 herrschende Blockade der CD konnte auch 2003 nicht aufgelöst werden. Zuletzt war die CD 1998 in der Lage gewesen, sich auf Elemente eines Arbeitspro-



gramms zu einigen. Differenzen über die Behandlung der Themen Rüstungskontrolle im Weltraum, nukleare Abrüstung und Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (Cut-off) verhindern eine Einigung. China hatte die Aufnahme von Cut-off-Verhandlungen bisher von der Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Thema Rüstungskontrolle im Weltraum (PAROS) und der Aufnahme von Verhandlungen zur Stärkung bestehender wie auch zur Schaffung neuer Rechtsinstrumente in diesem Bereich abhängig gemacht. Im August 2003 ließ China erkennen, dass es auf einem Mandat zu PAROS mit expliziter Verhandlungsperspektive als Vorbedingung für Cut-off-Verhandlungen in Zukunft zumindest teilweise abzurücken bereit ist.

Die Bundesregierung begrüßt diese sich abzeichnende Entwicklung und wird sich weiterhin für eine möglichst rasche Überwindung des Stillstands der Genfer Abrüstungskonferenz und eine Rückkehr zur Substanzarbeit einsetzen.

## **2. Vereinte Nationen ([www.uno.de](http://www.uno.de))**

### **a. Generalversammlung und Erster Ausschuss**

Die jährlich von September bis Dezember in New York tagende VN-Generalversammlung ist das weltweit zentrale Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, das von allen Staaten genutzt wird, eigene Vorstellungen zu erläutern und für diese um Mehrheiten zu werben. Die Generalversammlung berät und beschließt jährlich etwa 50 Resolutionen zu diesen Themen, die zwar nicht völkerrechtlich bindend sind, jedoch politische und moralische Wirkungen entfalten.

Erarbeitet werden diese Resolutionen im 1. Ausschuss der Generalversammlung, der sich mit Fragen der internationalen Sicherheit und Abrüstung beschäftigt. Der 1. Ausschuss berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Beratungen in der VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission, UNDC) und der zur VN-Familie gehörenden, formal jedoch unabhängigen Genfer Abrüstungskonferenz (CD), die beide der Generalversammlung berichten. Der 1. Ausschuss erlebt daher jedes Jahr intensive Debatten über strittige Fragen der internationalen Sicherheit, Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Ziel der Debatten ist es, eine möglichst große Mehrheit oder gar eine einvernehmliche Entscheidung für die von einzelnen Staaten oder Staatengruppen eingebrachten Resolutionen zu erreichen.

Der 1. Ausschuss der 58. VN-Generalversammlung war 2003 erneut durch den Gegensatz zwischen den USA und den Ungebundenen geprägt. Allerdings war die Atmosphäre insgesamt konstruktiv. Fortschritte wurden beim Thema Reform des 1. Ausschusses gemacht. Die USA forderten insbesondere eine stärkere Auseinandersetzung des 1. Ausschusses mit den neuen Bedrohungen (Zugang von Terroristen zu MVW; Unterminierung bestehender Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime durch Vertragsverletzungen) und legten hierzu eine Resolution vor, die

nach von allen Seiten sachlich und kompromissorientiert geführten Verhandlungen schließlich im Konsens verabschiedet wurde. Den Bedenken der Ungebundenen, die nachdrücklich für eine Beibehaltung des vollen Spektrums der Abrüstungs- und Rüstungskontrollthemen auf der Agenda des 1. Ausschusses und für eine Reformdiskussion im Rahmen der Diskussion über eine GV-Reform insgesamt eintraten, wurde dabei Rechnung getragen. Die EU legte ein wesentlich auf deutschem Beitrag beruhendes Arbeitspapier mit konkreten Reformvorschlägen für eine effizientere Arbeit dieses Gremiums vor. Gemäß der Resolution soll im Jahr 2004 – basierend auf einem Report des VN-Generalsekretärs – eine konkrete inhaltliche und prozedurale Überprüfung der Mechanismen des 1. Ausschusses erfolgen.

Die inhaltlichen Gegensätze zwischen den NAM und den USA – insbesondere im Nuklearbereich – traten in unverminderter Schärfe zutage. Die Kritik an der Nuklearpolitik der USA und anderer Nuklearstaaten sowie an der Stagnation in der nuklearen Abrüstung (Blockierung der CD, kein Inkrafttreten des CTBT, Entwicklung neuer Nuklearwaffen etc.) sowie an der aus ihrer Sicht zu einseitigen Fokussierung auf die Nichtverbreitung zog sich wie ein roter Faden durch die Interventionen der Ungebundenenvertreter. Besonders deutlich wurde dies in den beiden von der „New Agenda Coalition“ – NAC – (Irland, Schweden, Neuseeland, Mexiko, Brasilien, Südafrika und Ägypten) eingebrachten Resolutionen zur nuklearen Abrüstung und zu substrategischen Nuklearwaffen. Beide Resolutionen, die breite Zustimmung fanden, spiegelten die zunehmende Frustration vieler Staaten über mangelnde Fortschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung wider und forderten energisch konkrete Fortschritte in diesem Bereich ein. Deutschland ist in den Debatten aktiv für rüstungskontrollpolitische Fortschritte eingetreten und hat in einer Stimmerkklärung nachdrücklich die Umsetzung des im Jahre 2000 bei der Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag (NVV) beschlossenen Maßnahmenkatalogs in seiner Gesamtheit eingefordert. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die 2005 anstehende nächste NVV-Überprüfungskonferenz von besonderer Bedeutung.

Ein bemerkenswerter Aspekt ist das von Jahr zu Jahr selbstbewusstere Auftreten von Indien und Pakistan unter Hervorhebung ihres Kernwaffenstatus und wiederholter Bekräftigung, dem NVV nicht beitreten zu wollen.

Im Bereich der konventionellen Waffen und Vertrauensbildenden Maßnahmen gilt das besondere Augenmerk der Bundesregierung der „Gruppe interessierter Staaten“, die 1998 auf deutsche Anregung geschaffen wurde und unter deutschem Vorsitz innerhalb der Vereinten Nationen tagt. Diese Gruppe hat es sich zur Aufgabe gesetzt, bei der Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen behilflich zu sein. Zentrales, aber nicht ausschließliches Anliegen der Gruppe ist dabei die Reduzierung und Kontrolle von Kleinwaffen und Leichten Waffen. Zu diesem Zwecke werden sowohl Projekte zur Beseitigung der unmittelbaren Bedrohung (z. B. Entwaffnung, Waffenvernichtung) als auch zum Wiederaufbau gesellschaftlicher Strukturen nach Konflikten (Reintegration ehemaliger Kämpfer, Wiederaufbau sozialer Strukturen, etc.) gefördert. Derzeit

unterstützt Deutschland als größter nationaler Geber Friedens Erziehungsprojekte in Albanien, Niger, Peru und Kambodscha. Deutschland trug auch wesentlich zur Finanzierung einer VN-Kleinwaffenregionalkonferenz in Kairo im Dezember 2003 bei. Organisiert von VN und Arabischer Liga, vereinte sie Vertreter fast aller Mitgliedstaaten der Arabischen Liga mit dem Ziel, das Verständnis des Aktionsprogramms in arabischen Ländern zu vertiefen und zu einem regionalen Vorgehen bei der Bekämpfung von Kleinwaffen zu ermutigen. Deutschland stellte die Arbeit der Gruppe Interessierter Staaten vor und warb für deren Unterstützung durch die arabischen Staaten.

Im Zusammenhang mit der Gruppe Interessierter Staaten bringt Deutschland die VN-Resolution „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“ in der Generalversammlung ein. Ziel dieser Resolution ist es, die Bedeutung von praktischen Rüstungskontrollmaßnahmen als unverzichtbaren Bestandteil von dauerhafter Friedensgestaltung aufzuzeigen und zur Mitwirkung an solchen Maßnahmen zu ermuntern. Die Zahl der Ko-Sponsoren hat sich von Jahr zu Jahr erhöht; 2002 konnte Deutschland die Unterstützung von weit über 100 Staaten gewinnen. Im Jahr 2003 hat Deutschland die Einbringung der Resolution auf einen zweijährigen Rhythmus umgestellt, um einen Beitrag zur Straffung der Arbeit des 1. VN-Ausschusses zu leisten.

Zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich – insbesondere in den instabilen und krisengeschüttelten Regionen der Dritten Welt – brachte Deutschland auf der 58. VN-GV die im Zweijahresrhythmus vorgelegte Resolution zum VN-Militärausgabenregister ein, die von nunmehr 70 Ko-Sponsoren unterstützt wird. Damit sind wir dem Ziel der Resolution, eine größere Akzeptanz und eine echte Universalisierung dieses Registers zu erreichen, wieder ein Stück näher gekommen.

Am 29. Oktober 2003 nahm der Erste Ausschuss ohne Abstimmung die von der Russischen Föderation eingebrachte Resolution 58/32 zu „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Zusammenhang internationaler Sicherheit“ an, nach der im Jahre 2004 eine Gruppe von Regierungssachverständigen einberufen wird, die Maßnahmen zur Eindämmung von Bedrohungen gegen kritische Infrastrukturen erörtern und Konzepte zur Stärkung der Sicherheit globaler Informations- und Telekommunikationssysteme entwickeln soll. Deutschland wird mit einem Experten in diesem Gremium vertreten sein. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind der 60. Generalversammlung Ende 2005 als Bericht vorzulegen.

## b. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch Resolution 46/36 L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Waffen, die die VN-Mitgliedstaaten zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 1). Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

Die Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien sind zu melden: 1. Kampfpanzer, 2. gepanzerte Kampffahrzeuge, 3. großkalibrige Artilleriesysteme, 4. Kampfflugzeuge, 5. Angriffshubschrauber, 6. Kriegsschiffe sowie 7. Raketen und Raketenstartsysteme. Falls im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben, soll auch dies dem Register angezeigt werden. Die Staaten sind darüber hinaus aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln.

Bis Ende 2003 hatten 119 Staaten Meldungen für das Jahr 2002 abgegeben. Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht über das VN-Waffenregister für das Kalenderjahr 2002 (<http://disarmament.un.org/cab/register.html>) am 21. August 2003 veröffentlicht. (s. Tab. S. 43)

Mit 47 Meldungen ist die Beteiligung der (55) OSZE-Staaten relativ hoch, wenn auch, wie in den Vorjahren, unvollständig. Sie folgen damit weitgehend dem Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) vom 16. Juli 1997, in dem sie sich verpflichten, Meldungen zum VN-Waffenregister einzureichen und untereinander auszutauschen. Die Zahl der meldenden Staaten entspricht mehr als der Hälfte aller VN-Mitgliedstaaten.

China hat jedoch erneut – entsprechend seiner Ankündigung aus 1998 – keine Daten übermittelt. Die Liga der arabischen Staaten fordert die Ausdehnung der Meldepflicht auf weitere Waffen, insbesondere Massenvernichtungswaffen, und hat sich daher bis auf Jordanien bislang nicht beteiligt.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin, in Kooperation mit den EU-Partnern und anderen befreundeten Staaten, für einen umfassenderen Teilnehmerkreis, regelmäßige Beteiligung der Staaten, eine qualitative Verbesserung der Meldeinhalte sowie für eine behutsame Ausweitung des Meldeinhalts einsetzen. Zur Förderung dieser Ziele hat Deutschland, zusammen mit den Niederlanden, Kanada, Japan und den Vereinten Nationen, zwei erfolgreich verlaufene Regionalseminare in Afrika und Lateinamerika/Karibik organisiert, sowie an einem Seminar in Indonesien für Mitgliedstaaten der ASEAN mitgewirkt.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des VN-Waffenregisters wurden im Jahresbericht 2003 der Gruppe von Regierungsexperten zum VN-Waffenregister, in der auch ein deutscher Experte vertreten war, Empfehlungen an den VN-Generalsekretär ausgesprochen, wie die Transparenz und der Informationswert des Waffenregisters weiter verbessert werden können. Als Ergebnis dieses Berichts wurde eine Kaliberabsenkung der zu meldenden Artillerie von 100 mm auf 75 mm in der Kategorie III und – besonders wichtig – die Aufnahme von so genannten „MANPADS“ (tragbare Luftabwehrsysteme) bei Raketen in die Kategorie VII empfohlen. Außerdem wird die Integration von Kleinwaffen und Leichten Waffen in das Waffenregister angeregt, wobei diese Meldungen aber auf freiwilliger Basis erfolgen sollen.

## Anzahl der Meldungen für die Meldejahre 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002

	für 1998	für 1999	für 2000	für 2001	für 2002
<b>insgesamt</b>	<b>78</b>	<b>90</b>	<b>112</b>	<b>126</b>	<b>119</b>
OSZE-Staaten	45	45	50	50	47
andere VN-Staaten	33	45	62	76	72

**c. VN-Berichtssystem für Militärausgaben**

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, bis zum 30. April eines jeden Jahres auf einem standardisierten Formblatt die Ist-Zahlen der Militärausgaben des vergangenen Jahres zu berichten. Das Berichtssystem soll zur Vertrauensbildung beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben erleichtern.

## Anzahl der Meldungen zum Berichtssystem für Militärausgaben

	für 2000	für 2001	für 2002
<b>Berichte insgesamt</b>	<b>59</b>	<b>77</b>	<b>72</b>
OSZE-Staaten	40	42	38
andere VN-Staaten	19	35	34

Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben (<http://disarmament.un.org/cab/milex.html>) für das Kalenderjahr 2001 am 1. August 2002 veröffentlicht.

Mit 72 Berichten – davon 38 aus OSZE-Staaten – beteiligten sich im Vergleich zu den Vorjahren weniger Staaten am Meldewesen.

**d. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm**

Das VN-Stipendiatenprogramm zu Fragen der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung richtet sich in erster Linie an junge Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern und den Staaten Mittel- und Osteuropas, die in ihren Heimatländern im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen. Sie absolvieren ein ca. zweimonatiges, praxisorientiertes Stipendienprogramm der Abrüstungsabteilung der VN in Genf und New York mit Besuchen in Wien, Den Haag, Berlin und Tokio, Hiroshima und Nagasaki. Das Programm soll den Teilnehmern Fachkenntnisse für ihre berufliche Verwendung (Fachkenntnisse in Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsfragen, Verhandlungstechniken, Verfassen von Resolutionen etc.) vermitteln.

Deutschland hat das seit 1980 bestehende Programm von Beginn an unterstützt und ist – neben Japan – das einzige Land, das die Stipendiaten jährlich zu sich einlädt. Auch im Jahr 2003 hielten sich die Abrüstungsstipendiaten auf Einladung der Bundesregierung zu einem Informationsbesuch in Deutschland auf. Der vom Auswärtigen Amt organisierte und finanzierte Aufenthalt in Berlin umfasste ein Kolloquium zu aktuellen Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Bei der anschließenden Besichtigung einer auf die Vernichtung von Waffen verschiedener Art spezialisierten Firma werden den Stipendiaten auf anschauliche und informative Weise moderne Methoden der Rüstungskonversion und Waffenvernichtung in der Praxis demonstriert. Die Stipendiaten haben aufgrund ihrer zukünftigen Tätigkeiten in den Ministerien ihrer Heimatländer und in internationalen Organisationen eine wichtige Multiplikatorenfunktion. So sind derzeit fünf ehemalige „Fellows“ Botschafter ihrer Heimatländer bei der Genfer Abrüstungskonferenz. Dieses Programm bietet Deutschland somit Gelegenheit, diesen wichtigen Entscheidungsträgern die Auffassung der Bundesregierung zu Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsfragen sowie das hohe technische Know-how deutscher Firmen bei der umweltverträglichen Waffenvernichtung nahezubringen.

**VI. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum ([www.osce.org](http://www.osce.org))****1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)**

Die Hauptziele des „Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE-Vertrag) ([http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr\\_und\\_r/kse/index\\_html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr_und_r/kse/index_html)), der am 19. November 1990 durch die Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts unterzeichnet wurde, konnten mit der weitreichenden Umsetzung der Vertragsbestimmungen durch die beiden Vertragsstaatengruppen erreicht werden. So wurde ein stabiles Gleichgewicht konventioneller Streitkräfte in Europa auf niedrigerem Niveau geschaffen und die Fähigkeit beseitigt, Überraschungsangriffe auszulösen und großangelegte Offensivhandlungen in Europa einzuleiten.

Mit dem Übereinkommen zur Anpassung des KSE-Vertrages, das am 19. November 1999 in Istanbul unterzeichnet wurde, konnte der Vertrag an die veränderten sicherheitspolitischen Bedingungen in Europa angepasst

werden. Damit gelingt es, die Funktion des Vertrages als Garant konventioneller Stabilität und somit als ein Eckpfeiler der europäischen Sicherheit zu erhalten und sogar weiter auszubauen. Der angepasste KSE-Vertrag enthält bei Aufrechterhaltung der Hauptvertragsziele folgende wesentlichen Elemente:

- ein abgestimmtes neues Regelwerk nationaler und territorialer Obergrenzen für die fünf vertragsbegrenzten Waffenkategorien<sup>1</sup> (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 2), das destabilisierende Streitkräftekonzentrationen durch einen oder mehrere Vertragsstaaten im gesamten Vertragsgebiet verhindern soll,
- ein erweitertes und verbessertes Informations- und Verifikationsregime,
- ein ausdrückliches Zustimmungsrecht bei der Streitkräftestationierung durch die betroffenen Aufnahmestaaten,
- eine neue Öffnungsklausel, die es allen OSZE-Staaten im geographischen Raum zwischen Atlantik und Ural, die noch nicht KSE-Vertragsstaaten sind, ermöglicht, dem Vertrag beizutreten, und die Chance eröffnet, erstmals ein einheitliches, stabilisierendes Rüstungsbegrenzungssystem für konventionelle Streitkräfte über ganz Europa auszubreiten.

Parallel zur Unterzeichnung des Anpassungsübereinkommens wurde die „Schlussakte der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ verabschiedet. Sie erlegt einzelnen Vertragsstaaten zusätzliche Verpflichtungen auf, die sich unter anderem auf die weitere Absenkung bzw. den Verzicht auf künftige Erhöhung ihrer nationalen und territorialen Obergrenzen beziehen. Darüber hinaus enthält sie auch Vereinbarungen zur Regelung zwischenstaatlicher Probleme, die vom KSE-Vertrag nicht erfasst werden und zu welchen auch der Abzug von russischen Truppen aus Moldau und Georgien gehört. Über die Frage eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Erfüllung dieser Verpflichtungen und der Ratifikation des Anpassungsübereinkommens herrscht innerhalb der Vertragsstaatengemeinschaft Uneinigkeit, die bislang nicht ausgeräumt werden konnte. Diese Divergenz hat beim OSZE-Außenministerrat von Maastricht und dem NATO-Russland-Außenministertreffen von Brüssel im Dezember 2003 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht und ist Hauptursache für die weitere Verzögerung des Inkrafttretens des Anpassungsübereinkommens.

Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) nimmt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben der Implementierung von Rüstungskontrollabkommen wahr. Zu diesen gehören die detaillierte Auswertung von Informationsaustauschen, Einzelnotifikationen und anderer einschlägiger Informationen, das Verifizieren der Vertragserfüllung durch an-

dere Staaten in gezielten Inspektionen sowie die Berichterstattung über die nationale Vertragsimplementierung.

Wenngleich alle Vertragsstaaten die Bedeutung des „Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE-Vertrag) für die Sicherheit und Stabilität Europas kontinuierlich unterstreichen sowie ihren festen Willen zur Ratifikation des Anpassungsübereinkommens bekräftigen, konnte der adaptierte KSE-Vertrag auch 2003 nicht in Kraft treten. Anhand der jeweils zu den Stichtagen 1. Januar und 1. Juli 2003 für die russische Flankenregion gemeldeten und hinreichend verifizierten Bestände konnte die Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen der konventionellen Waffen und Ausrüstungen bzw. sogar deren deutliche Unterschreitung bestätigt werden (vgl. hierzu Anhang, Tabellen 3. a und 3. b). Dennoch vertreten viele Vertragsstaaten, darunter auch die NATO-Mitgliedstaaten, unverändert die Position, dass die Ratifikation des KSE-Anpassungsübereinkommens nur bei Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen möglich ist, die Russland 1999 beim Gipfeltreffen der KSE-Vertragsstaaten in Istanbul in Bezug auf Georgien und Moldau übernommen hatte. Diese Verpflichtungen betreffen den vollständigen Abzug der russischen Streitkräfte aus der Republik Moldau und den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung zwischen Russland und Georgien über die zeitlich begrenzte Stationierung eines russischen Kontingents. Beides hat sich trotz des deutlichen Entgegenkommens der Vertragsstaatengemeinschaft bei den Rahmenbedingungen und der aktiven Hilfestellung – auch durch die Bundesrepublik Deutschland – weiter verzögert. Russland lehnt seinerseits eine Verknüpfung von Ratifikation und Erfüllung seiner Verpflichtungen von Istanbul aus prinzipiellen Erwägungen ab. Damit besteht die Gefahr, dass das Inkrafttreten des Abkommens weiter verzögert wird und der Vertrag seine besondere Bedeutung für die Sicherheit und Stabilität des gesamten europäischen Kontinents einbüßen könnte.

Der Dissens zwischen NATO und Russland in der Ratifikationsfrage erfuhr im Berichtszeitraum durch die zweite NATO-Erweiterungsrunde eine zusätzliche Verschärfung. Russland richtet verstärkt die Forderung an das Bündnis, den NATO-Beitritt der baltischen Staaten, die nicht KSE-Vertragsstaaten sind, mit Zurückhaltungserklärungen der Allianz bezüglich der Streitkräftestationierung in diesen Ländern zu begleiten. Den baltischen Staaten werden außerdem verbindliche Erklärungen abverlangt, dem angepassten KSE-Vertrag nach seinem Inkrafttreten beizutreten. Während diese Staaten ihre Beitrittsabsicht zum KSE-Vertrag inzwischen mehrfach erklärt haben, bleibt die NATO mit einer verbindlichen Erklärung zur Streitkräftestationierung zurückhaltend. Lediglich im NATO-Russland-Rat wurden Zugeständnisse auf Außenministerebene gemacht, die sich jedoch in der NATO-Kommunikationsprache nicht wiederfinden.

Russland hat angesichts dieser Haltung des Bündnisses und der bislang nicht überbrückten Auffassungsunterschiede in der Ratifizierungsfrage schließlich bewusst das Scheitern der OSZE-Ministerratserklärung im Dezember 2003 in Maastricht in Kauf genommen und für 2004 nicht

<sup>1</sup> Kategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber.

näher spezifizierte, „ernste Konsequenzen“ angekündigt. Der NATO-Russland-Rat im Juni 2004 bietet möglicherweise eine Chance, einen Ausweg aus dieser Lage zu finden.

Die Implementierung des gültigen KSE-Vertrages zeichnete im Berichtszeitraum ein weitgehend positives Bild. Die Mehrzahl der Vertragsstaaten hat ihre Verpflichtungen zur Vorlage der Dokumente zum Informationsaustausch und der Einzelnotifikationen zum Jahresende vollständig und fristgerecht erfüllt. Die Auswertung der Dokumente zum Informationsaustausch bestätigt, dass alle Vertragsstaaten ihre Anteilshöchstgrenzen im Anwendungsgebiet einhalten. Der allgemeine Trend, militärisches Personal und durch den Vertrag begrenztes Gerät auch über die Reduzierungsverpflichtungen hinaus abzubauen, hält unvermindert an. Hervorzuheben ist, dass alle Vertragsstaaten bereits jetzt ihre im Anpassungsübereinkommen vereinbarten nationalen Obergrenzen einhalten; die künftigen territorialen Obergrenzen und Zwischenobergrenzen werden bis auf wenige Ausnahmen ebenfalls unterschritten. Implementierungsdefizite sind weiterhin lediglich bei einzelnen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion festzustellen, in denen noch nicht alle Reduzierungsverpflichtungen bei konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die nach der Auflösung der UdSSR und der Aufteilung der Schwarzmeerflotte übernommen worden waren, erfüllt wurden. Dagegen ist Russland seiner Verpflichtung, insgesamt 14 500 konventionelle Waffen ostwärts des Urals zu zerstören, in vollem Umfang nachgekommen.

Die von den Vertragsstaaten gemeldeten Daten wurden im Berichtszeitraum durch das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) in zwölf KSE-Inspektionen in militärischen Einrichtungen dieser Vertragsstaaten gezielt verifiziert (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 4). Durch die inzwischen zur Routine gewordene multinationale Zusammensetzung der Inspektionsteams konnten Effizienz und Transparenz der Verifikation erneut verbessert werden. Das Zentrum hat dabei insgesamt 25 Inspektoren sowohl der Bündnis- als auch der Kooperationspartner in seine Auslandsinspektionen integriert. 32 deutsche Inspektoren waren an Inspektionen anderer Staaten im Ausland beteiligt. Truppenteile der Bundeswehr wurden im Berichtszeitraum 21-mal inspiziert. Auch im Jahr 2003 konnte die Bundesrepublik Deutschland durch lückenlose und vertragskonforme Umsetzung ihrer Verpflichtungen erneut ihre Vorbildfunktion bei der Vertragsimplementierung unter Beweis stellen.

Die bewährte bi- und multinationale Zusammenarbeit bei der Vertragsimplementierung und -weiterentwicklung wurde auch im Berichtszeitraum fortgesetzt. Im Rahmen eines vom Auswärtigen Amt durchgeführten Arbeitstreffens mit Vertretern des Außen- und Verteidigungsministeriums Georgiens fand ein intensiver Meinungsaustausch über den Wert des angepassten KSE-Vertrages und insbesondere über Wege zur Überwindung der Ratifizierungshindernisse des Anpassungsübereinkommens statt. Im Rahmen des Verifikationskoordinierungsausschusses der NATO wurden die Verifikationsmaßnahmen mit den

Bündnispartnern regelmäßig abgestimmt und Überlegungen über die Auswirkungen der zweiten NATO-Erweiterung auf die Implementierung des Vertrages angestellt. Darüber hinaus wurden sowohl andere Vertragsstaaten bei der Vertragsimplementierung als auch die NATO-Schule SHAPE in Oberammergau bei der Durchführung von Rüstungskontrolllehrgängen personell und materiell unterstützt.

Deutschland ist damit auch im Jahr 2003 seiner Rolle als wichtiger Förderer der Implementierung und weiteren Ausgestaltung des KSE-Vertrages voll gerecht geworden und hat aktiv am Prozess der Beseitigung von Ratifizierungshindernissen für das Anpassungsübereinkommen mitgewirkt.

## 2. Wiener Dokument

Das Wiener Dokument 1999 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (Wiener Dokument 1999/WD 99) ist die umfassendste, im gesamten OSZE-Raum gültige Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit. Auch unter den Bedingungen des erweiterten Spektrums möglicher Risiken, wie z. B. internationaler Terrorismus, illegaler Drogen- und Waffentransfer oder Umweltzerstörung, hat es nicht an Wirksamkeit verloren, sondern durch die intensive Kooperation der Teilnehmerstaaten auf militärischem Gebiet noch an Bedeutung gewonnen.

Die Vereinbarungen des WD 99 zum Austausch von Informationen über die Streitkräfte, die Daten von Hauptwaffensystemen, die Verteidigungsplanung – einschließlich der Haushaltsplanung – sowie Planungen militärischer Aktivitäten wurden durch die überwiegende Zahl der Teilnehmerstaaten eingehalten. Bei einigen Ländern Zentralasiens sind noch kleinere Defizite hinsichtlich der Informationen über die Streitkräfte vorhanden, während ca. 20 Teilnehmerstaaten ihrer Pflicht zur Vorlage der Verteidigungs- und Haushaltsplanung noch nicht nachgekommen sind.

Über das OSZE-Kommunikationsnetz konnten auch im Berichtsjahr zuverlässig Notifikationen zwischen den Teilnehmerstaaten übermittelt werden.

Die Durchführung multinationaler Verifikationsmaßnahmen, d. h. mit Beteiligung von Inspektoren aus anderen OSZE-Teilnehmerstaaten, hat sich weiterhin bewährt. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der durchgeführten Verifikationsmaßnahmen hat im Berichtsjahr weiter zugenommen.

Die Zahl der militärischen Kontakte (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 5) hat erwartungsgemäß im Jahr 2003 zugenommen.

Im Berichtszeitraum fanden keine militärischen Aktivitäten in Größenordnungen statt, die nach den Bestimmungen des WD 99 der vorherigen Ankündigung bzw. Beobachtung unterliegen. Jedoch wurden auf freiwilliger Basis militärische Übungen, die unterhalb der im WD 99 festgelegten Schwellenwerte lagen, angekündigt und eine

große Zahl davon auf Einladung des durchführenden Staates beobachtet (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 6).

Die mit deutscher Beteiligung durchgeführten Verifikationsmaßnahmen führten ausnahmslos zu der Erkenntnis, dass alle OSZE-Staaten ernsthaft bemüht sind, die Bestimmungen des WD 99 zu erfüllen. Es wurden keine Verstöße festgestellt, wodurch das über Jahre entwickelte Vertrauen weiter ausgebaut werden konnte. Die stärkere Einbindung der transkaukasischen und zentralasiatischen Staaten hat die Voraussetzungen für die Umsetzung des WD-Regimes in diesen Regionen weiter verbessert (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 7).

Die Bedeutung des 1999 in das WD eingeführten Kapitels zu „Regionalen Maßnahmen“ wird durch den Abschluss neuer bi- und multilateraler Abkommen in Ost- und Südosteuropa sowie im Ostseeraum erneut unterstrichen. Insbesondere die Vereinbarungen über zusätzliche Inspektions- und Überprüfungsquoten sowie abgesenkte Schwellenwerte für meldepflichtige militärische Aktivitäten haben zu deutlicher Vertiefung der militärischen Vertrauensbildung in diesen geographischen Räumen beigetragen. Die Tendenz zur Regionalisierung ergänzender praktischer Verifikation setzt sich fort. Dies ermöglicht es vor allem kleineren Staaten, unter Aufwendung begrenzter Mittel aktiv am Prozess der Vertrauensbildung teilzunehmen.

Deutschland hat auch im Jahr 2003 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Implementierung von Rüstungskontrollmaßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen, organisatorische oder technische Unterstützung sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal aktiv unterstützt. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit der Implementierung des WD 99 verfolgt Deutschland darüber hinaus weiterhin das Ziel, die Vertrauensbildung auf militärischem Gebiet auch zwischen Staaten außerhalb des OSZE-Raumes zu fördern (vgl. hierzu Kapitel VIII).

### 3. Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag/„Open Skies Treaty“)

Der 1992 zur Zeichnung aufgelegte „Vertrag über den Offenen Himmel“ hat sich seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2002 in mehreren hundert Beobachtungsflügen als kooperatives Rüstungskontrollinstrument bewährt. Er ist für neue Mitglieder offen und erlaubt den derzeit 30 Mitgliedstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit technischen Aufklärungsmitteln im Anwendungsgebiet von „Vancouver bis Wladiwostok“. Der Vertrag ist damit das geographisch weitreichendste Abkommen auf dem Gebiet der Verifikation und Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Das OH-Luftbeobachtungsregime schafft Transparenz und kann zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung beitragen. Zudem hat der OH-Vertrag, durch die Überwachung anderer Rüstungskontrollvereinbarungen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung von Stabilität und Sicherheit geleistet.

2005 wird im Rahmen einer ersten Überprüfungskonferenz die Bilanz der ersten Anwendungsphase gezogen. Es

wird dann u. a. auch um die Frage gehen, ob der Vertrag neben der Überwachung von Rüstungskontrollverträgen auch für andere Anwendungsbereiche genutzt werden soll, wie z. B. Umweltschutz, Katastrophenschutz, Terrorismusbekämpfung und Konfliktverhütung. Der Vertrag sieht auch die Möglichkeit der Anwendung im Dienste anderer internationaler Einrichtungen vor. Dies könnte in der Zukunft für die Verifikation von Abrüstungsverpflichtungen im Bereich der Massenvernichtungswaffen, z. B. mit einem Mandat der Vereinten Nationen, eine Rolle spielen.

Der ab dem 1. Januar 2006 erlaubte Einsatz von Infrarot-Sensorik wird dabei als Schlüsseltechnologie für die Implementierung und Weiterentwicklung des OH-Vertrags besondere Bedeutung erlangen. Durch ihre besonderen Eigenschaften können Infrarotsensoren die Qualität und das Einsatzspektrum des OH-Vertrages wesentlich verbessern.

Deutschland besitzt seit dem Verlust seines OH-Flugzeugs im Jahr 1997 keine nationale Luftbeobachtungsplattform mehr, beteiligt sich jedoch nach einem Regierungsbeschluss weiterhin aktiv an der Ausgestaltung des OH-Vertrages. Im September 2002 wurde eine deutsch-schwedische Kooperation auf technischem Gebiet ins Leben gerufen. Schweden hat mit einer Saab 340 ein geeignetes Flugzeug bereitgestellt, der Beitrag Deutschlands besteht in der Bereitstellung eines optischen und eines Infrarotsensors. Langfristig strebt Deutschland an, diese Kooperation um andere europäische Staaten zu erweitern.

Das Zentrum für Verifikation der Bundeswehr (ZVBw) hat 2003 sechs Beobachtungs- und Testflüge mit gemieteten OH-Flugzeugen durchgeführt und die vertragskonforme Durchführung von Flügen anderer Vertragsstaaten über Deutschland mit seinem Personal sichergestellt.

### 4. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ist neben dem Ständigen Rat das zweite der beiden Konsultations- und Beschlussgremien der OSZE, die in Wien regelmäßig zusammentreten. In seinen Kernfunktionen gründet sich das FSK auf das im März 1989 in Wien ins Leben gerufene VVSBM-Gremium (Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen). Auf dem KSZE-Gipfel 1992 in Helsinki wurde es offiziell als FSK eingerichtet und ist zuständig für Rüstungskontrolle und politisch-militärische Fragen der Sicherheit im Rahmen der OSZE.

Die Hauptaufgaben des FSK sind:

- Verhandlungen über Rüstungskontroll-, Abrüstungs- und VSBM-Abkommen (Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen), einschließlich ihrer Weiterentwicklung.
- Kontrolle der Einhaltung der in diesem Rahmen eingegangenen Verpflichtungen.
- Konsultationen zur weiteren Verminderung von Konfliktrisiken.

- Konfliktprävention und -bewältigung mithilfe des FSK-Acquis; gegebenenfalls Ingangsetzen eines der im Acquis vorgesehen Mechanismen zur Konfliktbewältigung im Rahmen der politisch-militärischen Dimension.
- Führung eines Sicherheitsdialogs.

2003 befasste sich das FSK schwerpunktmäßig mit folgenden Aktivitäten:

Das FSK stellte das „Handbuch bester Gepflogenheiten zu Kleinwaffen“ fertig, das anlässlich des Ministerrats in Maastricht im Dezember der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Es fasst in acht Kapiteln die Erfahrungen mit der Kleinwaffenkontrolle im OSZE-Bereich zusammen. Es leistet einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung der Umsetzung des OSZE-Kleinwaffendokuments aus dem Jahr 2000 und, über die Verbreitung des Handbuchs weltweit, einen Beitrag zur Implementierung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms. Deutschland hat die Kapitel über Überschussindikatoren und (gemeinsam mit Norwegen) über Waffenvermittlungsgeschäfte verfasst.

Das FSK erarbeitete zwei vom Ministerrat im Dezember 2003 gebilligte Dokumente:

- Das „Dokument zu konventionellen Munitionsbeständen“ (vgl. Dokumentenanhang), das einen neuen Rüstungskontroll- und VSBM-Baustein vor allem im Kampf gegen Terror und organisierte Kriminalität schafft. Es sieht u. a. einen freiwilligen Informationsaustausch über überschüssige konventionelle Munitionsbestände, die Zusammenarbeit bei der Minderung der von solchen Beständen ausgehenden Sicherheitsrisiken sowie die Bereitstellung technischer, personeller und finanzieller Unterstützung zur Munitionszerstörung oder -sicherung vor. Ziel ist es, die von überschüssigen oder schlecht gesicherten Munitionsbeständen ausgehenden Proliferations- und anderen Gefahren zu minimieren.
- Die „Entscheidung zu schultergestützten Luftabwehrsystemen (MANPADS)“, die u. a. eine Selbstverpflichtung zu verstärkter Rüstungskontrolle enthält.

Als Beitrag zur „OSZE-Strategie gegen die Bedrohungen für Sicherheit und Stabilität im 21. Jahrhundert“ hat das FSK ein eigenes Papier zu rüstungskontrollpolitischen Aspekten erarbeitet. Es ist in die vom Ständigen Rat ausgearbeitete Gesamtstrategie eingeflossen, die schließlich in Maastricht verabschiedet wurde. Das FSK-Papier stellt fest, dass das rüstungskontrollpolitische Instrumentarium der OSZE nach wie vor für die europäische Sicherheit und Stabilität unverzichtbar ist. In Anbetracht der teilweise neuen Herausforderungen muss dieses wichtige Instrument der Sicherheits- und Militärpolitik einerseits in seiner Effizienz gesteigert und andererseits um einzelne neue Elemente ergänzt werden.

Als Beitrag zur Bekämpfung des Terrorismus wurde der Informationsaustausch im Rahmen des „OSZE-Verhaltenskodexes zu politisch-militärischen Fragen der Sicherheit“ überarbeitet. Aufgrund eines ergänzten Fragenkatalogs gaben die Teilnehmerstaaten in ihren Antworten

2003 erstmals Auskunft über ihre nationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung.

Die OSZE führte im Juni 2003 erstmals eine Sicherheitsüberprüfungskonferenz durch („Annual Security Review Conference“), die sich u. a. der Terrorismusbekämpfung und regionalen Sicherheitsfragen widmete. Das FSK beteiligte sich an der Vorbereitung, indem es insbesondere die Aufträge des Porto-Ministerrats aufarbeitete; über den Stand seiner Tätigkeit wurde in den relevanten Arbeitsgruppen berichtet.

Die Überprüfung der Rolle der OSZE bei friedenserhaltenden Operationen führte lediglich zu einer Bestätigung der bisherigen Beschlusslage (vgl. hierzu Kapitel I. 4).

Der deutsche Vorsitz von April bis Juli 2003 trug dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen FSK und Ständigem Rat weiter zu vertiefen. Ziel war es, die politisch-militärische Dimension der OSZE sichtbar zu machen und sie besser in die umfassenden Aktivitäten der Organisation zu integrieren.

Deutschland wird sich weiter dafür einsetzen, den Verantwortungsbereich des FSK stärker als bisher in die Arbeit der Feldmissionen zu integrieren, indem in die Mandate der Missionen Elemente zu politisch-militärischen Fragen, insbesondere zur Kleinwaffenkontrolle, aufgenommen werden. Außerdem ist Deutschland bereit, sich z. B. mit Seminaren, Arbeitsgruppen u. Ä. zu engagieren, um andere Regionen an dem politisch-militärischen Acquis und den Erfahrungen der OSZE teilhaben zu lassen.

## 5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und nach außen und insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften geeinigt. Der Kodex geht mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abhebenden Zielsetzung über die engere politisch-militärische Dimension der OSZE hinaus. Somit verbindet der Verhaltenskodex die Sicherheits- mit der menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Seine Hauptimplementierungsinstrumente sind der jährliche Informationsaustausch sowie regelmäßige Überprüfungs-konferenzen.

Im Jahr 2003 beteiligten sich 50 OSZE-Teilnehmerstaaten am jährlichen Informationsaustausch zum Verhaltenskodex.

Als Beitrag zur Bekämpfung des Terrorismus wurde der Informationsaustausch im Rahmen des Verhaltenskodexes unter starker deutscher Beteiligung überarbeitet; die Frage des Zusammenwirkens militärischer und ziviler Sicherheitskräfte (Militär, Paramilitär, Polizei) bei der Terrorismusbekämpfung wurde in den Informationsaustausch neu aufgenommen. Die Teilnehmerstaaten gaben in ihren Antworten 2003 erstmals Auskunft über ihre nationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung.

Die bei der Überprüfungskonferenz 2002 durch Deutschland eingebrachte Initiative zur Weiterentwicklung des Verhaltenskodexes mit Blick auf innerstaatliche Konflikte und die Zusammenarbeit ziviler und militärischer Sicherheitskräfte bei internationalen Einsätzen wird Deutschland weiterverfolgen.

## 6. Regionale Rüstungskontrolle im ehemaligen Jugoslawien

Das Dayton-Friedensabkommen (DFA) vom 21. November 1995 enthält in seinem Anhang 1-B („Regionale Stabilisierung“) drei rüstungskontrollpolitische Verhandlungsstränge:

- Artikel II: Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) zwischen den Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina (Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Föderation Bosnien und Herzegowina, Republika Srpska), ergänzt um Überprüfungen der Rüstungsindustrie;
- Artikel IV: Verhandlungen zwischen allen fünf Vertragsparteien (zusätzlich also damalige Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien) über die Begrenzung schwerer Waffensysteme ähnlich den fünf Kategorien des KSE-Vertrages und über freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken;
- Artikel V: Verhandlungen zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten: über ein regionales Rüstungskontrollabkommen zur Schaffung eines „regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“ unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK).

Das im Anhang 1-B enthaltene Regime Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM) und der Rüstungskontrolle zur „Regionalen Stabilisierung“ wurde seit 1995 insgesamt erfolgreich und von Jahr zu Jahr besser implementiert. Insbesondere die Umsetzung der Abkommen zu Artikel II und Artikel IV, bei deren Implementierung der OSZE durch das DFA eine führende Rolle zugewiesen wurde, läuft inzwischen nahezu problemlos. Durch den Beitritt der Bundesrepublik Jugoslawien zur OSZE Ende 2000 und das Inkrafttreten des „Abschließenden Dokuments“ zu Artikel V Anhang 1-B des DFA zum 1. Januar 2002 hatten sich die Rahmenbedingungen für die regionale Rüstungskontrolle in der Region weiter gebessert. Die militärischen Potenziale in der Region sind inzwischen durch Umsetzung des DFA und durch Streitkräftereformen so weit reduziert, dass das Ziel einer strukturellen Nichtangriffsfähigkeit der früheren Konfliktparteien in wenigen Jahren erreicht sein wird.

### Vertrauensbildung innerhalb Bosnien-Herzegowinas

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen (DFA) Anhang 1-B, Artikel II „Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) in Bosnien-Herzegowina (BIH)“

Parteien: Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“

Das „Wiener Übereinkommen“ vom 26. Januar 1996 zur Umsetzung der Vorgaben des Artikels II regelt die Vertrauensbildung zwischen den beiden Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“ und sieht dafür VSBM ähnlich dem Wiener Dokument '94 vor, ergänzt um Inspektionen von Waffenfabriken. Es weist der OSZE eine führende Rolle bei Verifikation und Streitvermittlung zu. Ein Persönlicher Beauftragter des OSZE-Vorsitzes für Artikel II und IV des DFA ist für die Verifikation beider Übereinkommen verantwortlich; sie wird politisch durch die sechs Kontaktgruppenstaaten begleitet. Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) leistet mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes personelle und materielle Implementierungshilfe bei Inspektionen vor Ort.

2003 hatten sich – parallel zu den Fortschritten bei der Streitkräftereform in Bosnien und Herzegowina – jene bei der Implementierung des „Wiener Übereinkommens“ so weit verfestigt, dass der Persönliche Beauftragte des OSZE-Vorsitzes für Artikel II und IV inzwischen ernsthaft erwägt, die Artikel II-Inspektionen demnächst einzustellen und die Umsetzung des Übereinkommens auf dessen „freiwillige Maßnahmen“ zu konzentrieren. Die VSBM zwischen den Streitkräften der Teilrepubliken („Entitäten“) wurden dank verbesserter Kooperation zwischen den Verifikationsbehörden beider Entitäten professioneller und exakter durchgeführt als in den Vorjahren. Auch die Schaffung gesamtstaatlicher Institutionen im militärischen und sicherheitspolitischen Bereich ist durch die Einigung auf einen „Gemeinsamen Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung“ beider Häuser des Parlaments im Dezember 2003 einen entscheidenden Schritt vorangekommen.

### Abrüstung im Verhältnis BR Jugoslawien/Kroatien/Bosnien-Herzegowina sowie innerhalb von Bosnien und Herzegowina im Verhältnis Föderation Bosnien und Herzegowina/Republika Srpska

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel IV „Maßnahmen für Subregionale Rüstungskontrolle“

Parteien: Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“

Das „Florenzer Übereinkommen“ vom 14. Juni 1996 zur Umsetzung der Vorgaben des Artikel IV ist ein wichtiges rüstungskontrollpolitisches Element zur Sicherstellung der strukturellen Nichtangriffsfähigkeit der ehemaligen Konfliktparteien. Es legt Obergrenzen fest für fünf Waffenkategorien ähnlich jenen des KSE-Vertrags (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber), wobei bei allen Waffenkategorien der Aufteilungsschlüssel Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina = 5 : 2 : 2 gilt, innerhalb des Gesamtstaates Bosnien-Herzegowina wird im Verhältnis „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“ 2 : 1 aufgeteilt. Die Truppenstärken der Parteien wurden durch einseitig erklärte freiwillige Höchstgrenzen begrenzt. Das Übereinkommen



enthält auch Regelungen zu einem umfassenden jährlichen Informationsaustausch über Waffen und Truppenstärken. Daneben sieht es ein strenges Verifikationsregime unter Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel II und IV des DFA und von Drittstaaten bei der Implementierung vor. Die rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind erfüllt, da die Obergrenzen bei Waffen und Personal eingehalten werden und die vorgeschriebenen Reduzierungen der Waffenbestände abgeschlossen sind. Die Bundesregierung unterstützt auch die Implementierung dieses Übereinkommens personell und materiell.

Das „Florenzer Übereinkommen“ wurde im Berichtszeitraum weiterhin erfolgreich umgesetzt. Wie beim „Wiener Übereinkommen“ sind auch 2003 insgesamt aufgrund wachsender Erfahrung und größerer Selbstständigkeit, vor allem aber deutlich gestiegener Kooperationsbereitschaft der Parteien stetige qualitative Verbesserungen bei Inspektionen und im jährlichen Informationsaustausch zu verzeichnen. Erhebliche Fortschritte gab es bei Verhandlungen über den Abbau der relativ großen formal zulässigen „Ausnahmebestände“ zahlenmäßig beschränkter Waffenkategorien, die einige Vertragsparteien noch unterhalten. Mit Ausnahme jener nicht anrechenbaren Waffen, die in Friedenszeiten zur Erhaltung der inneren Sicherheit dienen sollen, wurde für alle anderen Ausnahmebestände eine Einigung erzielt. Nachdem Bosnien-Herzegowina im Herbst 2003 erstmals eine Inspektion auf Gesamtstaatsebene in Kroatien durchführte, ist auch in diesem Bereich ein Durchbruch zu verzeichnen. Die Bundesregierung hat zusammen mit westlichen Kontaktgruppenstaaten und dem Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel II und IV diese Fortschritte tatkräftig befördert.

### Regionale Stabilisierung

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel V „Regionale Rüstungskontrolle“

Teilnehmerstaaten: Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Albanien, Österreich, Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Griechenland, USA, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Russland, Türkei, Spanien, Niederlande.

Im Juli 2001 wurden die Verhandlungen zu einem Instrument regionaler Stabilisierung nach Artikel V des Anhangs 1-B des DFA durch Verabschiedung eines politisch verbindlichen „Abschließenden Dokuments“ abgeschlossen; seit 1. Januar 2002 ist es in Kraft. Auch wenn das ursprüngliche Ziel eines ausdifferenzierten regionalen Rüstungskontrollabkommens am Widerstand einiger Staaten scheiterte, eröffnet das „Abschließende Dokument“ jedoch intensivierten regionalen/grenznahen Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) zwischen allen Staaten der Balkanregion und benachbarten Staaten den Weg, allerdings nur auf freiwilliger Basis. Eine Kommission aus Vertretern der Teilnehmerstaaten überprüft die Umsetzung der freiwilligen Maßnahmen und informiert das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) und den Ständigen Rat der OSZE über ihre Aktivitäten. In enger Zusammenarbeit mit dem Arbeits-

tisch III (Sicherheit) des Stabilitätspaktes für Südosteuropa soll sie zudem helfen, den regionalen sicherheitspolitischen Dialog zu intensivieren.

Deutschland führte 2003 den Vorsitz in der Kommission und konnte dabei unter den 20 Teilnehmerstaaten Einigkeit über deren Verfahrensregeln erzielen und durch weitere Maßnahmen ihre Funktionsfähigkeit sicherstellen.

Die Bundesregierung hat die Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“ durch die Staaten der Region aktiv gefördert, u. a. durch das Angebot einer zusätzlichen Inspektion nach dem Wiener Dokument '99 an Albanien und durch vielfältige Maßnahmen beim Verifikationsunterstützungszentrum RACVIAC. Insgesamt bleibt jedoch die Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“, vor allem durch Staaten der Region, hinter den Möglichkeiten erheblich zurück.

## VII. Abrüstung bestimmter konventioneller Waffen

### 1. Kontrolle von Kleinwaffen und Leichten Waffen

Bei den Kleinwaffen<sup>2</sup> und Leichten Waffen<sup>3</sup> („small arms and light weapons“, SALW) handelt es sich um Waffen und Waffensysteme, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als Kriegswaffe hergestellt oder entsprechend umgebaut sind und dem militärischen Einsatz vorbehalten sein sollen. Kleinwaffen können aber in weiten Teilen der Welt auch von Zivilisten relativ problemlos und preiswert erworben werden. In vielen Krisengebieten sind sie daher auch außerhalb regulärer Streitkräfte weit verbreitet. Viele Kleinwaffen können selbst von Kindern leicht bedient werden, sind hochwirksam und beeinträchtigen häufig noch lange nach Beendigung eines Konflikts die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Den Kleinwaffen und Leichten Waffen sind in den letzten Jahrzehnten weit mehr Menschen zum Opfer gefallen als allen anderen Waffenarten zusammen. Wirksame Maßnahmen der Rüstungskontrolle sind daher für diese Waffenkategorie besonders wichtig.

Im Berichtszeitraum fanden die wichtigsten Entwicklungen in den VN, in der EU und in der OSZE statt.

Die nach Verabschiedung des VN-Aktionsprogramms erste VN-Implementierungskonferenz im Juli 2003 zeichnete sich durch einen konstruktiven Beratungsverlauf und eine rege Teilnahme an der allgemeinen Debatte aus. In

<sup>2</sup> Kleinwaffen sind im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

<sup>3</sup> Leichte Waffen sind Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Mannschaft zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

über 100 Beiträgen zur nationalen Umsetzung wurde deutlich, dass viele Staaten die Verbesserung nationaler Waffenkontrolle, die Stärkung des Sicherheitssektors und seiner Akzeptanz, die Vernichtung von beschlagnahmten und überschüssigen Waffen, die Grenzkontrolle sowie die regionale Zusammenarbeit in Angriff genommen haben. Defizite wie unzureichend gesicherte Waffenlager, die Verzahnungen der organisierten Kriminalität in den Bereichen Drogen-, Waffen- und Menschenschmuggel sowie Zusammenhänge zwischen Waffen- und Rohstoffhandel wurden offen thematisiert. Die Generalversammlung der VN verabschiedete im Dezember 2003 eine Resolution, aufgrund derer seit Februar 2004 eine Arbeitsgruppe ein internationales Instrument zur Kennzeichnung und Nachverfolgung von Kleinwaffen und Leichten Waffen erarbeitet. Ähnliches soll zu einem späteren Zeitpunkt für Waffenvermittlungsgeschäfte folgen. Die Bundesregierung wird die VN bei der Umsetzung dieser Agenda nachdrücklich unterstützen.

Die „Zentralstelle Südosteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und Leichten Waffen“ („South Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons“, SEESAC), ein gemeinsames Projekt des VN-Entwicklungsprogramms und des Stabilitätspakts Südosteuropa, führte 2003 eine Reihe erfolgreicher Projekte durch (z. B. Waffenzerstörung, Seminare, technische Unterstützung zur Erhöhung der Lagersicherheit, Errichtung von Datenbanken).

Die auf eine Initiative der Bundesregierung aus dem Jahre 1998 zurückgehende Gemeinsame Aktion des Rates der EU (2002/589/GASP) bildet die Grundlage für das fortgesetzte Engagement der EU in Kleinwaffen-Abrüstungsprojekten in vielen Drittstaaten. Seit 1999 hat die EU über 10 Mio. Euro für die Projekte aufgewandt. 2003 unterstützte die EU SEESAC (siehe oben) sowie Kleinwaffenprojekte in Lateinamerika und Albanien mit 1,8 Mio. Euro. Mit den EU-Partnern wurde vereinbart, zukünftig verstärkt regionale Prioritäten für das EU-Engagement zu setzen.

Die EU und die USA haben ihre am 17. Dezember 1999 beschlossenen Gemeinsamen Grundsätze für Kleinwaffen und Leichte Waffen im Jahre 2003 verschärft.

Dem OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000 kommt aufgrund seiner umfassenden politischen Verpflichtungen Pilotcharakter für die Umsetzung und Weiterentwicklung des VN-Aktionsprogramms zu.

Der OSZE-Ministerrat billigte in Maastricht die „Entscheidung zu schultergestützten Luftabwehrsystemen (MANPADS)“, die u. a. eine Selbstverpflichtung zu verstärkter Rüstungskontrolle enthält. Hiermit reagiert die OSZE auf die Erkenntnis, dass von MANPADS, wenn sie in die Hände von Terroristen gelangen, eine erhebliche Gefahr auch für die zivile Luftfahrt ausgeht.

Außerdem wurde beim Ministerrat das „Handbuch bester Gepflogenheiten zu Kleinwaffen“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Es fasst in 8 Kapiteln die langjährigen Erfahrungen mit der Kleinwaffenkontrolle im OSZE-Bereich zu-

sammen und soll sowohl bei Regierungen wie auch innerhalb von Nichtregierungs- und internationalen Organisationen Verbreitung finden.

Während der VN-Kleinwaffenkonferenz im Juli 2003 stießen die deutschen Beiträge sowohl im Plenum wie auch in drei selbst- oder mitausgerichteten Nebenveranstaltungen („Bonn International Centre for Conversion“ zu Ausbildungsfragen und „capacity building“, OSZE/FSK zum Kleinwaffen-Handbuch Bester Gepflogenheiten, Deutschland, Niederlande, Norwegen zu Waffenvermittlungsgeschäften) auf große Resonanz. In der Generaldebatte konnte Deutschland, das seinen VN-Implementierungsbericht im Internet veröffentlicht hat, auf seine bilaterale Unterstützung von Kleinwaffen-Vernichtungsprogrammen, auf die Vernichtung von Kleinwaffen-Überschüssen bei der Bundeswehr sowie auf seine Beiträge zur Kleinwaffenkontrolle im Rahmen der OSZE verweisen.

Deutschland unterstützte inhaltlich und finanziell eine regionale Kleinwaffenkonferenz der VN und der Arabischen Liga im Dezember 2003 maßgeblich. Diese Konferenz diente dazu, in arabischen Ländern das Verständnis für das Aktionsprogramm zu vertiefen und mittelfristig regionalen Konsens in wichtigen Fragen der Kleinwaffenkontrolle zu befördern, der globalen Konsens vorbereiten hilft. Deutschland unterstützte 2003 ebenfalls eine Konferenz zur Kleinwaffenkontrolle in Südosteuropa in Ljubljana, die von den VN und der OSZE organisiert wurde.

Im Rahmen der OSZE hat Deutschland bei zwei Kapiteln des Kleinwaffen-Handbuchs Bester Gepflogenheiten als Autor bzw. Mitautor fungiert. Während unseres Vorsitzes im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation diesen Sommer hat sich Deutschland nachdrücklich für eine erstmalige Aktivierung des Unterstützungsmechanismus in Kapitel V des OSZE-Kleinwaffendokuments eingesetzt. Deutschland unterstützt Bestrebungen im FSK zur Vereinheitlichung von Endnutzerzertifikaten und wird sich außerdem für die Aufnahme von kleinwaffenbezogenen Elementen in die Mandate von OSZE-Feldmissionen sowie für eine Reglementierung der Waffenvermittlungsgeschäfte („brokering“) einsetzen.

Deutschland veröffentlicht seine nationale Meldung zum OSZE-Dokument für Kleinwaffen und Leichte Waffen vollständig im Internet<sup>4</sup> und leistet damit einen praktischen Beitrag zu Offenheit und Nachprüfbarkeit seiner Kleinwaffenpolitik.

Die Bundesregierung hat auf die Bedeutung des Themas Kleinwaffenkontrolle für die Entwicklungszusammenarbeit mit der Einrichtung eines Sektorvorhabens Kleinwaffenkontrolle (GTZ Development Cooperation and Small Arms Control – decosac) reagiert. Das Sektorvorhaben führt seit 2001 Kleinmaßnahmen vorwiegend in Afrika (Malawi, Angola und Uganda) und Lateinamerika (Kolumbien, El Salvador) durch.

Der vom Sektorvorhaben gewählte Ansatz untersucht die sozialen Kontexte, in denen Menschen Waffen einsetzen.

<sup>4</sup> [http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/kleinw\\_2002.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/kleinw_2002.pdf)

Thematisch werden daher Maßnahmen vor allem in den Bereichen ländliche Sicherheit, Rechtsreform und bewaffnete Jugendgewalt, Entwaffnung und Demobilisierung sowie geschlechtsspezifische Aspekte („Gender“) durchgeführt. Ziel hierbei ist es, konkrete Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit für die Kleinwaffenkontrolle zu entwickeln.

Um des Kleinwaffenproblems auf der Nachfrageseite Herr zu werden, müssen in den betroffenen Staaten Bedingungen geschaffen werden, die verhindern, dass Bürger und nichtstaatliche Gruppen Konflikte mit Waffengewalt zu lösen versuchen. Notwendig hierfür sind eine verantwortliche Regierungsführung, nachhaltige Entwicklung, effektive, rechtsstaatlich kontrollierte Sicherheitsorgane, die das staatliche Gewaltmonopol glaubwürdig umsetzen, sowie Verfahren zur gewaltlosen Konfliktaustragung. Langfristig werden aus Mitteln der Technischen Zusammenarbeit Regierungen der Partnerländer bei der Schaffung institutioneller Strukturen sowie der Konzipierung von nationalen Aktionsprogrammen für Kleinwaffenkontrolle unterstützt. Auf regionaler Ebene sind Projekte mit den afrikanischen Regionalorganisationen „East African Community“ (EAC) und der „Southern African Development Community“ (SADC) in Vorbereitung, die in 2004 beginnen sollen. Dies erfolgt im Einklang mit den G8-Beschlüssen zum Aktionsplan Afrika.

Die Bundeswehr zerstörte im Jahr 2003 mehr als 190 000 Kleinwaffen und Leichte Waffen aus ihren Beständen und leistete damit, wie bereits in den vergangenen Jahren, einen signifikanten Beitrag zu der Zielsetzung der Bundesregierung, global zu der Verringerung der Zahl der vorhandenen Kleinwaffen beizutragen.

## 2. Verbot von Antipersonenminen

Das Ottawa-Übereinkommen<sup>5</sup> ist das zentrale Vertragswerk zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen (APM) und seit seinem Inkrafttreten am 1. März 1999 ein Meilenstein des humanitären Völkerrechts. Seine wichtigsten Bestimmungen sehen vor:

- ein umfassendes,<sup>6</sup> unbedingtes, weil von Ausnahme- oder Übergangsvorschriften freies Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer, Lagerung aller Arten von Antipersonenminen;
- die Verpflichtung zur Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von vier Jahren;
- die Verpflichtung zur Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von zehn Jahren, wobei diese Frist im Einzelfall durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz verlängert werden kann;

<sup>5</sup> Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.

<sup>6</sup> Das Regelungsmerkmal des umfassenden Verbots von APM stellt den wesentlichen Unterschied zu den minenbezogenen Regelungen des nachfolgend in Abschnitt 3 zu behandelnden VN-Waffenübereinkommens und dessen Geänderten Protokolls II dar.

- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei Minenräumung (einschließlich ihrer technischen Unterstützung), Unterrichtung über die Minengefährdung und Opferfürsorge im Rahmen des Möglichen (auch aufseiten der begünstigten Staaten);

- ein glaubwürdiges Verifikationsregime.

Die Durchführung des Ottawa-Übereinkommens ist insgesamt ein rüstungskontrollpolitischer Erfolg. Ende 2003 hatten es insgesamt 150 Staaten gezeichnet; 141 Staaten hatten es ratifiziert und für 134 war es in Kraft.<sup>7</sup> Bedauerlich bleibt, dass wichtige Staaten wie China, Russland, Indien, Pakistan und die USA weiterhin dem Übereinkommen nicht beitreten wollen. Ihr Beitritt wäre für seine angestrebte weltweite Geltung besonders wichtig.

Der Export von Antipersonenminen ist praktisch zum Erliegen gekommen. Die Zahl der Herstellerländer ist mit 15 gegenüber dem Vorjahr um ein Land (Nepal) größer geworden. Bei Verhandlungsbeginn wurden jedoch noch in 54 Staaten Antipersonenminen produziert. Zu Ende des Jahres 2003 hatten 51 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, ihre Bestände vollständig zerstört.

Vorrangige Ziele Deutschlands und seiner EU-Partner sind die weltweite Geltung des Ottawa-Übereinkommens und seine konsequente Umsetzung. Die 5. Vertragsstaatenkonferenz des Ottawa-Übereinkommens vom 15. bis 19. September 2003 in Bangkok zog eine im Ergebnis positive Bilanz der Durchführung des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang ist besonders erwähnenswert, dass seit der Vertragsstaatenkonferenz 2002 Bestandsvernichtungen in 18 Vertragsstaaten – und damit so viel wie noch nie in einer 12-Monats-Periode – abgeschlossen werden konnten.

Zugleich greift zunehmend die Erkenntnis Platz, dass von einer Universalisierung noch nicht wirklich gesprochen werden kann, solange Staaten wie die USA, Russland, China, Indien oder Pakistan dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind. Dasselbe gilt für Staaten, die das Übereinkommen zwar gezeichnet haben, seine Ratifizierung jedoch – angesichts der finanziellen Folgen aus den Verpflichtungen zu Bestandsvernichtung und Minenräumung oder vorgeblich fortgesetzter militärischer Notwendigkeiten zur vorübergehenden Weiternutzung von Antipersonenminen – zurückhalten. Es wird zu den Aufgaben der im Jahre 2004 stattfindenden 1. Überprüfungs-konferenz des Ottawa-Übereinkommens gehören, mögliche Lösungen zur Beseitigung dieser Hindernisse einer wirklich globalen Vertragsanwendung zu finden. Einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der deutlich gewordenen Grenzen der Universalisierung stellt das von der Europäischen Gemeinschaft finanzierte „Forschungsprogramm für die Entwicklung und Auswertung von Methoden der Zerstörung von Antipersonenminen der Serie PFM-1“, welches die umweltverträgliche Vernichtung dieser noch

<sup>7</sup> Zum Status des Ottawa-Übereinkommens siehe Tabelle 14 im Anhang.

aus sowjetischer Herstellung stammenden Mine in Staaten Osteuropas unterstützt.

Neben ihrem Einsatz für die weltweite Ächtung der Antipersonenminen leistete die Bundesregierung verstärkte Hilfe bei der Minen- und Kampfmittelräumung. Dazu wurden (seit 1993) bisher ca. 146 Mio. Euro in 31 verschiedenen Ländern aufgewendet. Im Jahr 2003 stellte die Bundesregierung für Projekte insgesamt 17,4 Mio. Euro bereit. Die konkrete Räumung von Minen und Kampfmitteln steht im Vordergrund, darüber hinaus geht es um die Aufklärung der Bevölkerung, die Ausbildung lokaler Minenräumer, den Aufbau nationaler Strukturen zur Minenräumung, die technische Ausrüstung sowie um Maßnahmen der Opferfürsorge.

Ein wichtiges Ziel der Bundesregierung bei diesen Vorhaben ist die Förderung moderner, an die Landesverhältnisse angepasster Minenräumverfahren (vgl. hierzu Dokumentenanhang).

### 3. VN-Waffenübereinkommen

Das VN-Waffenübereinkommen ist mit der Verabschiedung des Protokolls V über explosive Kampfmittelrückstände am 28. November 2003 als Forum für die Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts im Rahmen der konventionellen Rüstungskontrolle eindrucksvoll bestätigt worden. Das so erreichte politische Momentum unterstreicht, dass multilateraler und globaler Fortschritt auch bei aktuellen Themen der konventionellen Rüstungskontrolle erreichbar ist. Entscheidend hierfür war zum einen die geschlossene Unterstützung durch die EU, zum anderen aber auch durch die USA, Russland, China, Indien, Pakistan und Israel.

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene VN-Waffenübereinkommen<sup>8</sup> vom 10. Oktober 1980 hat zum Ziel, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in erklärten Kriegen und anderen – grenzüberschreitenden und internen – bewaffneten Konflikten zu verbieten oder zu beschränken. Sein Ausgangspunkt sind die völkerrechtlichen Grundregeln, wonach an Konflikten beteiligte Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der Kriegsführung haben und beim Einsatz bestimmter konventioneller Waffen humanitäre Aspekte berücksichtigen müssen.

Das Übereinkommen besteht derzeit aus dem Rahmenvertrag und folgenden diesen Rahmen ausfüllenden Protokollen: Protokoll I über nicht entdeckbare Splitter, Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, welches am 3. Mai 1996 geändert wurde (Geändertes Protokoll II), Protokoll III über Brandwaffen, Protokoll IV über blind machende Laserwaffen sowie das noch nicht in Kraft getretene Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände.

<sup>8</sup> Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei<sup>9</sup> des VN-Waffenübereinkommens und der zu ihm gehörenden Protokolle I bis IV. Sie wird auch das erst am 28. November 2003 angenommene Protokoll V ratifizieren. Regelmäßige Überprüfungskonferenzen sorgen für eine durch die verstärkte Berücksichtigung humanitärer Belange und durch neue Waffen erforderliche Weiterentwicklung des Übereinkommens und der Protokolle.

Explosive Kampfmittelrückstände, d. h. nicht zur Wirkung gelangte Munition und Fundmunition konventioneller Bauweise, stellen – wie u. a. die Beispiele Kosovo und Afghanistan zeigen – eine erhebliche und oft heimtückische unmittelbare Gefährdung für die Zivilbevölkerung dar und hemmen Wiederaufbauanstrengungen beträchtlich.

Auf der Vertragsstaatenkonferenz des VN-Waffenübereinkommens am 27. und 28. November 2003 in Genf gelang es vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage fast zweijähriger Vorarbeiten, eine völkerrechtliche Regelung in einem neuen Protokoll – Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände<sup>10</sup> – zu erzielen.

Protokoll V bietet eine Mischlösung aus rechtlich und politisch verbindlichen Regelungen an:

- Die rechtlich verbindlichen Regelungen betreffen Abhilfemaßnahmen nach Beendigung eines Konflikts, welche die Gefährdungen durch explosive Kampfmittelrückstände vermindern. Hiermit sind in erster Linie die Kennzeichnung gefährdeter Gebiete und deren Räumung von explosiven Kampfmittelrückständen gemeint. Das Protokoll gilt in der Hauptsache für künftige explosive Kampfmittelrückstände. In der Frage von Altlasten werden die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit bei deren Beseitigung aufgerufen. Eine verschuldensunabhängige Räumungshaftung im Sinne einer Verursacherhaftung wird weder für Altlasten noch für künftige explosive Kampfmittelrückstände begründet.
- Lediglich völkerrechtlich unverbindlicher Natur, aber dennoch politisch verbindlich, sind vorbeugende Maßnahmen sowie Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Informationsobliegenheiten, Warntätigkeit, Schaffung von Gefährdungsbewusstsein, die Art der Kennzeichnung, Abzäunung und Überwachung in einem so genannten Technischen Anhang.

Die in dem Protokoll vereinbarten Neuerungen einer rechtlich verbindlichen Regelung, die – im Gegensatz zu den übrigen Protokollen – grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Waffenart<sup>11</sup> abzielt, und eines rechtlich nicht verbindlichen Technischen Anhangs spiegeln das erfolgrei-

<sup>9</sup> Zum Status des VN-Waffenübereinkommens und seiner Protokolle siehe Tabelle 15 im Anhang.

<sup>10</sup> Protokoll V ist im Dokumentenanhang wiedergegeben.

<sup>11</sup> Das Protokoll gilt nach Artikel 2 Nr. 1 für „explosive Kampfmittelrückstände“ mit Ausnahme von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, wie sie im Protokoll II zu dem Übereinkommen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II) definiert sind.

che Bemühen der Vertragsstaaten um einen am Leitbild des VN-Waffenübereinkommens ausgerichteten Ausgleich wider. Das Protokoll ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen ambitionierten Forderungen, die von der Vorstellung einer markanten Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts motiviert sind, und Positionen, für die nur politisch verbindliche Regelungen infrage kommen, welche hinreichend weiten Spielraum für bindungsfreie Ermessens- und Zweckmäßigkeitsentscheidungen lassen.

Die Agenda des VN-Waffenübereinkommens für 2004 unterstreicht das erreichte politische Momentum. In der Frage der Erhöhung der Verlässlichkeit von Munition einschließlich Submunition erteilte die Vertragsstaatenkonferenz am 28. November 2003 das Mandat, mögliche vorbeugende Maßnahmen zur Verbesserung der Konstruktion bestimmter Munition einschließlich Submunition zu erörtern. Diese Beratungen sollen das Ziel haben, humanitären Gefährdungen aus nicht zur Wirkung gelangter Munition vorzubeugen. Die Bundesregierung hatte sich bereits während der Verhandlungen zum Protokoll V dafür ausgesprochen, die Forderung nach einer Funktionssicherheit von 99 Prozent in den Text aufzunehmen. Sie wird sich auch weiterhin nachhaltig für die Zustimmung der anderen Staaten zu diesem hohen Standard an Funktionssicherheit einsetzen.

Ein weiteres Mandat betrifft fortgesetzte Beratungen zu der von uns miteingebrachten Forderung eines Verbots nicht aufspürbarer Antifahrzeugminen und fernverlegter Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung. Im Jahre 2004 werden nachfolgend gemeinsame „angemessene Empfehlungen“ für die Behandlung dieses Themas in den nachfolgenden Beratungen erarbeitet werden. Eine Zustimmung der Staatengemeinschaft für ein Protokollmandat – wie von der Bundesregierung gefordert – war wegen des Widerstands einzelner Vertragsstaaten noch nicht möglich.

Die Bundesregierung hat sich seit dem Jahre 2000 im Rahmen von Konferenzen zum VN-Waffenübereinkommen, dem im Unterschied zum Ottawa-Übereinkommen sämtliche in dieser Frage relevanten Staaten angehören, dafür eingesetzt, die Gefahren, die von langlebigen oder nicht aufspürbaren Minen ausgehen, so weit wie möglich zu verringern und ein Verbot nicht aufspürbarer Antifahrzeugminen und fernverlegter Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung angestrebt. Sie unterstützt einen entsprechenden, von rund 30 Staaten mitgetragenen Vorschlag für ein neues Zusatzprotokoll. Dieses Vorhaben stieß bisher auf den Widerstand einzelner Vertragsstaaten, welche in Antifahrzeugminen kein vorrangiges humanitäres Problem zu erkennen vermochten.

Deutschland hatte es übernommen, zu den Tagungen der Expertengruppe im Jahre 2003 die Rückmeldungen der Vertragsstaaten auf unsere Initiative zu empfindlichen Zündmechanismen bei Antifahrzeugminen auszuwerten. Die Erkenntnisse wurden in einem Abschlussbericht am 21. November 2003 vorgestellt. Dieser Bericht wird ne-

ben der Bestandsaufnahme zur Entwicklung bester Gepflogenheiten beitragen; humanitäre Forderungen werden in der Phase vor einer möglichen völkerrechtlichen Regelung in ihnen berücksichtigt.

Die Bundeswehr verfügt weder über Landminen, deren Zünder als Detonationsmethode nicht empfohlen werden kann, noch über nicht aufspürbare Antifahrzeugminen und fernverlegte Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung.

Gestützt auf den Beschluss des Deutschen Bundestags vom 13. Juni 2002<sup>12</sup> setzt sich die Bundesregierung weiter für eine Berücksichtigung humanitärer Forderungen in der Frage der Verwendung von Antifahrzeugminen ein. Ein praktisches Beispiel hierfür ist gerade unsere in dem vorangehenden Absatz erwähnte Initiative zu empfindlichen Zündmechanismen bei Antifahrzeugminen, die das Bewusstsein für nicht akzeptable technologische Lösungen erhöhen und letztlich zu allgemein akzeptierten Standards in dieser Frage führen soll. Fortschritte hierbei sind am ehesten im Rahmen von Beratungen und Verhandlungen zum VN-Waffenübereinkommen zu erwarten. Ihre anschließende Übernahme in das Ottawa-Übereinkommen wäre zu erwägen.

## VIII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle

### 1. Mittelmeerraum/Naher Osten

In der Barcelona-Erklärung von 1995 haben sich EU und die Mittelmeeranrainer zu einer stärkeren Zusammenarbeit, insbesondere auch zu umfassenden Maßnahmen der Rüstungskontrolle, verpflichtet. Korb I beinhaltet einen Katalog regionaler vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen. Der Barcelona-Prozess soll den Nahost-Friedensprozess ergänzen, indem er auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirkt. Er bietet außerhalb der VN das einzige Forum, in dem alle Parteien der Region zu regelmäßigen Konsultationen zusammentreffen (vierteljährlicher sicherheitspolitischer Dialog Hoher Beamter). In diese Richtung zielt auch die künftige „Strategische Partnerschaft der EU mit dem Mittelmeer und dem Mittleren Osten“.

Auch 2003 waren vertrauens- und sicherheitsbildende Aspekte ein wichtiger Bestandteil der Mittelmeerpolitik der EU. Der Irakkrieg hat auf den Barcelona-Prozess nicht negativ ausgedehnt. Es gelang, den Barcelona-Prozess von negativen Tendenzen des Nahost-Konfliktes abzukoppeln und auf die Perspektiven möglicher Kooperation auszurichten. Die EUROMED Außenministerkonferenzen von Kreta (26./27. Mai 2003) und von Neapel (2./3. Dezember 2003) setzten den politischen Dialog zwischen den Partnern konstruktiv fort. Zu den sicherheitspolitischen Themen, die 2003 im Mittelpunkt stan-

<sup>12</sup> Bundestagsdrucksache 14/9438; Stenografischer Bericht der Sitzung des Deutschen Bundestags vom 13. Juni 2002.

den, gehörte auch die Unterrichtung über die ESVP und die mittelfristige Entwicklung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit in diesem Rahmen.

Der OSZE-Dialog mit den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum wurde mit deutscher Teilnahme fortgesetzt. Ein OSZE-Mittelmeerseminar fand 2003 in Jordanien statt.

## 2. Asien

### a. ASEAN Regional Forum (ARF)

Dem ASEAN Regional Forum (ARF) gehören die zehn ASEAN-Staaten (Indonesien, Malaysia, Thailand, Singapur, Philippinen, Brunei, Vietnam, Myanmar, Laos, Kambodscha) sowie Papua-Neuguinea als Beobachter und die zwölf ASEAN-Dialogpartner (EU, USA, China, Russland, Japan, Indien, Kanada, Australien, Neuseeland, Südkorea, Mongolei sowie seit Juli 2000 auch Nordkorea) an.

Das ARF ist das einzige formelle sicherheitspolitische Dialogforum in der Region Asien-Pazifik. Es befasst sich mit aktuellen Sicherheitsfragen, der Entwicklung von vertrauensbildenden Maßnahmen (VBMs) und seit 11. September auch mit der Terrorbekämpfung. Entscheidungen werden im Konsens getroffen. Die höchste Ebene ist das jährliche Treffen der Außenminister.

Die Hauptarbeit zu vertrauensbildenden Maßnahmen (ISG) findet in der „Intersessional Group“ statt, die zweimal im Jahr zwischen den Ministertreffen tagt. Als vertrauensbildende Maßnahmen/Transparenzmaßnahmen sind im ARF bisher u. a. vereinbart worden ein jährlich von den Mitgliedern vorzulegender Bericht zu nationalen Verteidigungsfragen, die Erstellung eines Registers von Experten für gute Dienste bzw. stille Diplomatie sowie ein Konzept zur Präventiven Diplomatie.

Die institutionelle Weiterentwicklung, die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen sowie der Schritt von der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen hin zu präventiver Diplomatie und Konfliktlösungsmechanismen konnten bisher aufgrund der unterschiedlichen Haltungen zwischen den Mitgliedstaaten nur bedingt vorangebracht werden.

Die Bundesregierung hat auch 2003 die EU in ihrem Bemühen unterstützt, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern und somit einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Sicherheitskooperation zu leisten. Die EU hat ihre Mitwirkung im ARF durch Beiträge in den Bereichen Informationsaustausch, Vertrauensbildung und präventive Diplomatie weiter verstärkt. Besondere Anliegen umfassen die Universalisierung und Implementierung der Übereinkommen über Massenvernichtungswaffen sowie im konventionellen Bereich des VN-Waffenregisters, des Verbots von Antipersonenminen und des VN-Aktionsplanes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und Leichten Kriegswaffen in allen Aspekten. Daneben befürwortet die Bundesregierung eine Verstärkung der Kontakte zwischen dem ARF und anderen Regionalorganisationen, insbesondere der OSZE.

### b. Shanghai Organisation für Zusammenarbeit („Shanghai Cooperation Organization“, SCO)

Der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit (SCO), die im Juni 2001 auf dem Shanghai-Gipfel aus der bisherigen Zusammenarbeit der „Shanghai Fünf“ entstand, gehören Russland, China und die zentralasiatischen Staaten Kasachstan, Kirgisien, Tadschikistan und Usbekistan an. Dem ursprünglichen Ziel der regionalen Sicherheit durch Grenzregulierung, Truppenreduzierung und militärische vertrauensbildende Maßnahmen (gemeinsame Übungen, Erfahrungsaustausch, Konsultationen der Verteidigungsminister) wurden seit 1996 weitere Zielsetzungen hinzugefügt, wie Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität, aber auch wirtschaftliche und infrastrukturelle Zusammenarbeit. Am 15. Januar 2004 wurde das SCO-Sekretariat in Peking eröffnet und nahm das Antiterrorismuszentrum in Taschkent seine Arbeit auf.

Die Errichtung des SCO-Sekretariats war auf dem Moskauer Gipfel im Mai 2003 von den Staatschefs der Organisation beschlossen worden. Seine Hauptaufgaben sind:

- organisatorische und technische Absicherung der Aktivitäten der Organisation
- Unterstützung der Forschungstätigkeit und der Umsetzung von Beschlüssen
- Ausarbeitung von Vorschlägen für das Jahresbudget der Organisation.

Die Streitkräfte der SCO-Länder nahmen mit über 1 000 Kommandeuren und Offizieren im August 2003 an einer gemeinsamen Übung gegen den Terrorismus teil.

## 3. Afrika

Deutschland pflegt zusammen mit der EU eine enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU), der „Economic Community of West African States“ (ECOWAS), der „South African Development Community“ (SADC) sowie der ostafrikanischen Regionalorganisation „Intergovernmental Authority for Development“ (IGAD), u. a. im Bereich der regionalen Sicherheitskooperation und des Abbaus destabilisierender Anhäufungen von Kleinwaffen und der Bekämpfung ihres illegalen Handels.

In Weiterführung der bisherigen Zusammenarbeit mit ECOWAS, SADC, IGAD und der AU hat sich Deutschland zur Umsetzung des G8-Afrika-Aktionsplanes schwerpunktmäßig für die Förderung des Sicherheitssektors, friedenserhaltender Fähigkeiten und der Vertrauensbildung auf regionaler Ebene in diesen Regionalorganisationen eingesetzt und wird dieses Engagement 2004 fortführen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete der Einsatz für den Abbau destabilisierender Anhäufungen von Kleinwaffen und für die Bekämpfung ihres illegalen Handels in Afrika. Deutschland wird seine Anstrengungen in diesem Bereich fortführen u. a. durch Zusammenarbeit mit den afrikanischen Regionalorganisationen. Im Rahmen der EU setzte sich Deutschland 2003 dafür ein, ECOWAS verstärkt bei der Umsetzung seines Kleinwaffenmoratoriums zu unterstützen.

#### 4. Lateinamerika

Es gibt in Lateinamerika kein dem Wiener Dokument von 1999 vergleichbares Regime Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM), dennoch wurden seit 1995 durch zwei Regionalkonferenzen im OAS-Rahmen und durch eine Vielzahl zusätzlicher subregionaler Absprachen ausreichende Grundlagen zur Durchführung von VSBM gelegt. Es mangelt jedoch zum einen an der Vernetzung/Vereinheitlichung bereits bestehender VSBM, zum anderen vor allem an deren Umsetzung. Auch die auf Initiative des peruanischen Staatspräsidenten Toledo im Juni 2002 von der Andengemeinschaft (Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru, Venezuela) in Lima unterzeichnete „Lima Verpflichtung“ mit breit gefächerten politischen Verpflichtungen zu VSBM und zur Reduzierung der Rüstungsausgaben wurde bisher nicht umgesetzt.

Der peruanische Staatspräsident Toledo hatte die Bundesregierung um Unterstützung bei seinen Bemühungen gebeten, durch geeignete regionale VSBM mit Nachbarstaaten, vor allem Ecuador und Chile, einen Anstoß zur deutlichen Reduzierung der Rüstungsausgaben in der Region zu geben. Durch ein erstes Seminar für eine hochrangige peruanische Delegation im November 2003 in Berlin und Geilenkirchen unter Beteiligung von AA, BMVg und ZVBw wurden die Grundlagen für eine weitergehende Unterstützung der Bundesregierung für Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen in Lateinamerika gelegt.

### IX. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

#### 1. NATO-Mitgliedstaaten

##### Deutschland

Die Bundeswehr leistet einen substanziellen Beitrag zur Aufgabenerfüllung in NATO und EU sowie zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, im Kosovo sowie im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus.

Gemäß der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 wird die Bundesregierung die umfassende Reform der Bundeswehr fortsetzen und konsequent weiterentwickeln. Das erklärte Ziel ist es, Auftrag, Fähigkeiten, Ausrüstung und die der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Ressourcen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Grundlage für die Weiterentwicklung der Bundeswehr sind aktualisierte verteidigungspolitische Vorgaben, die als „Verteidigungspolitische Richtlinien“ am 20. Mai 2003 erlassen wurden. Auf diesen aufbauend hat der Bundesminister der Verteidigung am 1. Oktober 2003 mit der „Weisung zur Weiterentwicklung der Bundeswehr“ die Vorgaben für die künftige Ausplanung festgeschrieben.

Die sicherheitspolitische Lage und die absehbaren Entwicklungen erfordern und ermöglichen zunächst Veränderungen bei der Gewichtung der Aufgaben der Bundeswehr. Die wahrscheinlicheren Einsätze, nämlich diejenigen im Rahmen der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfes gegen den in-

ternationalen Terrorismus, werden bei begrenzten Ressourcen konsequent Aufgaben, Fähigkeiten, Ausrüstung und Strukturen der Bundeswehr bestimmen.

Der Personalumfang der Bundeswehr wird bis 2010 an das geänderte Aufgabenprofil angepasst. Der Weg zu mehr Wirtschaftlichkeit und Effizienz in der Bundeswehr, auch durch eine verbesserte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, wird fortgesetzt, wo immer dies militärisch vertretbar und sinnvoll ist.

Die Einsatzaufgaben der Bundeswehr erfordern eine zweckentsprechende, wirksame und moderne Ausrüstung der Streitkräfte. Die bisher nicht vorhandenen Fähigkeiten „strategische Verlegung“, „weltweite Aufklärung“ sowie „leistungsfähige und interoperable Führungssysteme und -mittel“ werden vor dem Hintergrund der Einsatzerfordernisse mit Priorität hergestellt. Die Grundfähigkeit zur Flugkörperabwehr wird auch mit Blick auf die Landesverteidigung weiter ausgebaut. Ein angemessenes Schutzniveau der Kräfte im Einsatz wird sichergestellt.

##### Frankreich

In der langfristigen Umgestaltung der Streitkräfte nach dem „Streitkräftemodell 2015“ wurde mit dem abgeschlossenen „Programmgesetz 1997 bis 2002“ ein erster Schritt zur Professionalisierung vollzogen. Das neue Programmgesetz für die Jahre 2003 bis 2008 zielt nun als zweiter Schritt auf eine Modernisierung der Ausrüstung und den Abbau des seit zehn Jahren andauernden Investitionsstaus. Die bereits deutlich erhöhten Investitionen im Verteidigungshaushalt sollen dazu genutzt werden, die in den letzten Jahren entstandenen Defizite zu überwinden. Diese liegen insbesondere bei der materiellen Ausstattung sowie in den Bereichen nukleare Abschreckung, Prävention, Schutz und Kräfteprojektion. Zudem sieht das neue Programmgesetz eine Vergrößerung des Personalumfangs vor allem bei der Gendarmerie vor. Mittelfristig sind weitere Umstrukturierungen zu erwarten. Dabei bildet der Aufbau eines gut ausgebildeten, schnell verfügbaren und vollständig in die Streitkräfte integrierten Reservistenpotenzials den Schwerpunkt.

##### Türkei

Die Streitkräfte befinden sich am Beginn eines umfangreichen Umstrukturierungs- und Modernisierungsprozesses zur Neuausrichtung aufgrund der geänderten Bedrohungslage. Das bis jetzt gültige Konzept der Vorverteidigung wurde jedoch noch nicht modifiziert. Ziel des Modernisierungsprozesses sind um ca. 10 % reduzierte, moderne und mobile Streitkräfte. Mit Wirkung vom 15. Juli 2003 wurde die Dauer des Wehrdienstes von 18 auf 15 Monate verringert. Mittelfristig wird eine deutliche Erhöhung des Anteils an Zeitsoldaten angestrebt.

##### Vereinigtes Königreich

Das Ende Juli 2002 vorgelegte „Neue Kapitel“ zum „Strategic Defence Review“ (SDR) ist Ausfluss einer Neubewertung der Einsatzoptionen im Kampf gegen den

Internationalen Terrorismus. Ausgehend von der Bedrohungslage und der verteidigungspolitischen Konzeption, sollen die Kernfähigkeiten Informationsüberlegenheit, strategische Verlegfähigkeit, Beweglichkeit im Gefecht und Präzisionsbekämpfung ausgebildet werden. Die Streitkräfte sind dabei so zu strukturieren, dass sie eine mittlere und zwei kleinere Operationen, oder zwei mittlere und eine kleine Operation oder eine große und eine kleine Operation gleichzeitig durchführen können. Streitkräftegemeinsame Organisationsbereiche für Planung, Führung, Fluggeräte und Logistik bilden dabei den organisatorischen Rahmen für die Bewältigung der neuen Herausforderungen. Eine Überplanung des Verteidigungshaushaltes erzwingt allerdings derzeit dessen Überprüfung mit der Konsequenz, dass tiefe Einschnitte im Betrieb sowie eine Streckung bzw. Reduzierung der geplanten Beschaffungsvorhaben zu erwarten sind. Das im Dezember 2003 neu erschienene „Defense White Book“ reflektiert die veränderte sicherheitspolitische Lage und den technologischen Fortschritt und weist die groben Linien für den weiteren Umbau der britischen Streitkräfte, ohne sich bezüglich ihrer künftigen Stärke und Struktur festzulegen.

#### Vereinigte Staaten

Die neue US-Verteidigungspolitik wurde in der „National Security Strategy“ (NSS) vom September 2002 definiert und wird seitdem konsequent umgesetzt. Darin bleiben die Prinzipien der Eindämmung und der Abschreckung weiter gültig, werden aber durch die Optionen „Prävention“ und „defensive Intervention“ ergänzt. Die territoriale Verteidigung erhält mit dem Aufbau des „Depart-

ments of Homeland Security“ als eigenständiger Regierungsbehörde einen höheren Stellenwert. Die „Nationale Strategie zur Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen“ vom Dezember 2002 verfolgt die Ausschaltung der Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen mittels der Instrumente „Counterproliferation“ (aktive Operationen gegen Proliferatoren und zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen bereite Staaten und Akteure), „Nonproliferation“ (Stärkung der vorhandenen Rüstungs- und Exportkontrollregime) und „Consequence Management“ (vorbeugende Schutzmaßnahmen auf einen eventuellen Anschlag). Die im April 2003 herausgegebene „Transformation Planning Guidance“ (TPG) baut auf dem „Quadrennial Defense Review“ (QDR) des Jahres 2001 auf und gilt als Schlüsseldokument für die Modernisierung der Streitkräfte. Ziele sind hochmoderne, flexible, rasch verlegbare, zur Interoperabilität befähigte und durchhaltefähige Truppenteile mit schlankeren Kommandostrukturen. Angestrebt wird, unter den Bedingungen der Kriegsführung im Informationszeitalter, weltweit jeden Gegner im gesamten Einsatzspektrum zu dominieren. Auf die bisherige Forderung, zwei größere Konflikte („Major Theater Wars“) gleichzeitig zu bewältigen, wird verzichtet. Zurzeit überprüft das Verteidigungsministerium Rolle, Umfang und Einsatzgrundsätze strategischer Waffen sowie das Stationierungskonzept der Truppen in Übersee. Eine Vergrößerung des Umfangs der Streitkräfte wird trotz derzeit höchster Beanspruchung nicht angestrebt. Gleichwohl soll der Verteidigungshaushalt des am 1. Oktober 2004 beginnenden Fiskaljahres 2005 nach den Vorstellungen der US-Administration um 7 % auf insgesamt 401,7 Mrd. US-Dollar steigen.

#### Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
Belgien	Land-SK	13.930	22.330	23.750	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 39.500 bis 2015
	Luft-SK	6.670			
	See-SK	1.730			
	Andere <sup>13</sup>	14.440	14.440	16.750	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
Dänemark	Land-SK	13.350	21.950	21.000	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 22.000 erreicht
	Luft-SK	4.600			
	See-SK	4.000			

<sup>13</sup> ZentralMilDienste, SanWesen.



## noch Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
Deutschland	Land-SK	192.453	283.958	294.831	a) Wehrform: Wehrpflicht 9 Monate b) Zielvorstellung: Grundumfang 264.500 soll bis 2005 erreicht werden. c) Bis 2010 soll ein Grundumfang von 250.000 aktiven Soldaten erreicht werden.
	Luft-SK	66.616			
	See-SK	24.890			
	Andere <sup>14</sup>	entfällt			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
Frankreich	Land-SK	136.000	244.000	244.900	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Ziel: Erhöhung des Umfangs bis 2008 (insbes. bei Gendarmerie)
	Luft-SK	63.700			
	See-SK	44.300			
	Andere <sup>15</sup>	110.000	110.000	110.100	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003 <sup>16</sup>		Gesamt 2002 <sup>17</sup>
Griechenland	Land-SK	113.000	162.900	180.500	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	28.400			
	See-SK	21.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
Italien	Land-SK	128.000	216.800	256.000	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 190.000 bis Ende 2004
	Luft-SK	50.800			
	See-SK	38.000			
	Andere <sup>18</sup>	109.000	109.000		

<sup>14</sup> Die Stärken der Uniformträgerbereiche Heer, Luftwaffe und Marine beinhalten auch die im Zentralen Sanitätsdienst, in der Streitkräftebasis und im Verteidigungsministerium eingesetzten Soldaten und stellen die jeweiligen Jahresdurchschnittsstärken dar.

<sup>15</sup> Gendarmerie, ZentralMilDienste.

<sup>16</sup> Ohne Zivilpersonal.

<sup>17</sup> Ohne Zivilpersonal.

<sup>18</sup> Carabinieri als neue Teilstreitkraft.

## noch Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Kanada	Land-SK	20.200	42.500	43.700	a) Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	13.500			
	See-SK	8.800			
	Andere	16.900	16.900	16.800	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Luxemburg	Land-SK	850	850	800	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 1.400 bis 2012

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Niederlande	Land-SK	22.000	44.900	42.100	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 46.850 bis 2006
	Luft-SK	11.100			
	See-SK	11.800			
	Andere <sup>19</sup>	7.800	7.800	8.900	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Norwegen	Land-SK	10.600	18.800	20.600	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	4.700			
	See-SK	3.500			
	Andere <sup>20</sup>	3.600	3.600	1.800	

<sup>19</sup> ZMilDienste, SanWesen, Kgl. Marechaussee (Militärpolizei).

<sup>20</sup> Heimwehr.

## noch Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Polen</b>					
	Land-SK	88.900	132.450	135.800	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 150.000 bis 2006
	Luft-SK	31.150			
	See-SK	12.400			
	Andere <sup>21</sup>	18.000	18.000	Keine Angabe	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Portugal</b>					
	Land-SK	22.050	41.700	43.500	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 34.000 bis 2005
	Luft-SK	7.300			
	See-SK	12.350			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Spanien</b>					
	Land-SK	71.500	117.500	118.600 <sup>22</sup>	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 117.000
	Luft-SK	21.300			
	See-SK	21.000			
	Andere <sup>23</sup>	3.700	3.700	Keine Angabe	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Tschechien</b>					
	Land-SK	~ 15.000	~ 25.000	37.400 <sup>24</sup>	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 35.000 bis 2010 – derzeit unter Revision
	Luft-SK	~ 10.000			
	Andere <sup>25</sup>	~ 13.000	~ 13.000	Keine Angabe	s. o.

<sup>21</sup> Zivilpersonal.

<sup>22</sup> Einschließlich ZmilDienste.

<sup>23</sup> ZMilDienste, u. a. Zentraler SanDst.

<sup>24</sup> Einschließlich ZmilDienste.

<sup>25</sup> ZMilDienste; teilweise erst seit 2002 im Aufbau.

## noch Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Türkei</b>	Land-SK	399.200	522.600	515.000	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	65.400			
	See-SK	58.000			
	Andere <sup>26</sup>	274.150	274.150	273.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Ungarn</b>	Land-SK	12.500	20.100	32.350 <sup>27</sup>	a) Wehrform: Wehrpflicht (Freiwilligenarmee ab 2005) b) Zielstärke: 30.000 bis 2013
	Luft-SK	7.600			
	Andere <sup>28</sup>	14.800	14.800	12.650	s. o.

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Land-SK	112.600	207.400	211.700	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 221.000 (unterschritten)
	Luft-SK	53.300			
	See-SK	41.500			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Vereinigte Staaten</b>	Land-SK	489.400	1.416.400	1.418.400	a) Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	370.000			
	See-SK	384.000			
	Marines	173.000			

<sup>26</sup> Unter anderem Jandarma mit 241 500 Soldaten.

<sup>27</sup> 2002 wurden die Grenztruppen noch den Streitkräften zugeordnet.

<sup>28</sup> ZMilBer, VtgMin, Schulen, SanWesen.

## 2. NATO-Beitrittsstaaten

Die Streitkräfteentwicklung in den NATO-Beitrittsstaaten ist weiter von gezielten Reformen zur Anpassung an NATO-Standards unter den Bedingungen äußerst begrenzter finanzieller Mittel gekennzeichnet. Während die personellen Reduzierungen der vergangenen

Jahre weitgehend abgeschlossen sind, weist ein Großteil der Länder weiterhin Defizite in der materiellen Ausstattung auf, die auch mittelfristig aufgrund sinkender Verteidigungsausgaben nicht beseitigt werden können. Der Druck zu weiteren Reformanpassungen und zur Ausnutzung aller Einsparpotenziale bleibt unverändert hoch.

### Übersicht NATO-Beitrittsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
<b>Bulgarien</b>	Land-SK	24.800	42.800	44.800	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 45.000 bis Ende 2004 <sup>29</sup>
	Luft-SK	13.000			
	See-SK	5.000			
	Andere <sup>30</sup>	1.800	1.800	9.440	s. o.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003 <sup>31</sup>		Gesamt 2003		Gesamt 2002
<b>Rumänien</b>	Land-SK	~ 62.000	~ 92.000	91.530	a) Wehrform: Wehrpflicht (Abschaffung 2007 geplant) b) Zielstärke: 75.000 <sup>32</sup> bis 2007
	Luft-SK	~ 20.000			
	See-SK	~ 10.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
<b>Estland</b>	Land-SK	~ 4.300	~ 4.855	4.781	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 7.800
	Luft-SK	200			
	See-SK	355			
	Andere <sup>33</sup>	2.100	2.100	2.100	c) Zielstärke: 3.500

<sup>29</sup> Einschließlich des Personals für TSK-übergreifende Aufgaben.

<sup>30</sup> Personal TSK-übergreifender Aufgaben.

<sup>31</sup> Eine eindeutige Zuordnung zu zivilen oder militärischen Stellen ist nicht immer erkennbar.

<sup>32</sup> Zusätzlich 15 000 Zivilisten.

<sup>33</sup> Grenzschutz.

## noch Übersicht NATO-Beitrittsstaaten

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Lettland	Land-SK	2.750	3.890	3.944	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 5.400
	Luft-SK	270			
	See-SK	870			
	Andere	800 <sup>34</sup>	800	6.000 <sup>35</sup>	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Litauen	Land-SK	5.500	7.150	7.150	a) Wehrform: Wehrpflicht gestaffelt b) Zielstärke: 12.900
	Luft-SK	~ 1.000			
	See-SK	~ 650			
	Andere <sup>36</sup>	~ 2.850	~ 2.850	~ 2.850	s. o.

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Slowakei	Land-SK	12.200	19.200	20.300	a) Wehrform: Wehrpflicht ab 2006 geplant b) Aussetzung für Zielstärke: 23.900 bis 2006
	Luft-SK	7.000			
	Andere <sup>37</sup>	9.700	9.700	9.700	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Slowenien	Land-SK	4.520	5.210	8.590	a) Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht ausgesetzt) b) Zielstärke: 8.000 bis 2008
	Luft-SK	600			
	See-SK	90			
	Andere <sup>38</sup>	2.700	2.700	Keine Angabe	s. o.

<sup>34</sup> Kaderorganisation und VtgMin; ohne Kräfte des Innenministeriums.

<sup>35</sup> Einschließlich der dem Innenministerium unterstellten Grenzbrigade (4 000) und der bewaffneten Kräfte des Innenministeriums (1 200).

<sup>36</sup> Landwehr.

<sup>37</sup> Hiervon Ausbildungs- und UnterstützungsKdo (~ 5 800), ~ im Bereich VtgMin und Generalstab (900), und in TSK-übergreifenden „Org-Elementen“ wie Akademie, MilPolizei, MilGerichte, Institute, etc. (~ 3 000).

<sup>38</sup> VtgMin, TSK-gemeinsames zivil-militärisches Personal.

### 3. Nord-, Zentral-, Südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Grundsätzliches Ziel der in Schweden, Irland, Finnland, Österreich und der Schweiz fortgeführten Streitkräftereformen ist die Steigerung ihrer Koalitions- und Krisenreaktionsfähigkeit angesichts veränderter Anforderungen durch internationale Verpflichtungen.

Albanien, Kroatien und Mazedonien haben im vergangenen Jahr ihre Reformbemühungen zur Anpassung der Streitkräfte an westliche Strukturen fortgesetzt. Allerdings beschränken sie sich angesichts knapper finanzieller Mittel im Wesentlichen auf Einsparmaßnahmen im personellen und materiellen Bereich. Die Ausrüstung ihrer Streitkräfte ist größtenteils stark veraltet und wird voraussichtlich aufgrund der angespannten Haushaltslage

auch in den nächsten Jahren nicht erneuert werden können.

Die Streitkräfte Bosnien-Herzegowinas und des Staatenbundes Serbien und Montenegro sind immer noch von den Befehls- und Kommandostrukturen des ehemaligen Jugoslawien dominiert. Auch das oftmals veraltete und schlecht gewartete Material der Streitkräfte stammt zum Großteil noch aus der sozialistischen Zeit. Reformansätze in Bosnien und Herzegowina entwickeln sich ausschließlich auf internationalen Druck und werden derzeit nach den Vorgaben der „Defense Reform Commission“ zunächst in Gesetzespaketen umgesetzt. Die finanzielle Lage zwingt beide Länder zu weiteren Einsparmaßnahmen auch im Verteidigungssektor. Vor diesem Hintergrund ist in der Zukunft mit weiteren Personalreduzierungen zu rechnen.

#### Übersicht Nord-, Zentral-, Südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
Albanien	Land-SK	8.300	11.600	13.440	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 18.000
	Luft-SK	1.700			
	See-SK	1.600			
	Anderer <sup>39</sup>	3.300	3.300	3.300	s. o.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
Bosnien und Herzegowina	Land-SK <sup>40</sup>	18.110	19.770	19.780	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 12.000 <sup>42</sup>
	Luft-SK <sup>41</sup>	1.660			
	Anderer <sup>43</sup>	~ 2.000	~ 2.000	Keine Angabe	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
Finnland	Land-SK	24.800	30.200	35.400	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	2.200			
	See-SK	3.200			
	Anderer <sup>44</sup>	5.000	5.000	3.500	

<sup>39</sup> LaSK-ähnliche Gruppierungen.

<sup>40</sup> Davon VF (Streitkräfte der Konföderation Bosnien Herzegowina): 12 340; VRS (Streitkräfte der Republik Serbien): 5 770.

<sup>41</sup> Davon VF: 840; VRS: 820.

<sup>42</sup> VF: 8 000, VRS: 4 000.

<sup>43</sup> Grenzschutztruppe SBS (State Border Service).

<sup>44</sup> Grenzschutz und TSK-übergreifende Bereiche.

## noch Übersicht Nord-, Zentral-, Südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
<b>Irland</b>					
	Land-SK	8.500	10.550	11.050	a) Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	1.000			
	See-SK	1.050			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
<b>Serbien und Montenegro</b>					
	Land-SK	~ 50.000	~ 64.500	71.000	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 40.000 bis 50.000 bis 2012
	Luft-SK	~ 10.500			
	See-SK	~ 4.000			
	Andere <sup>45</sup>	~ 2.600	2.600	2.600	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
<b>Kroatien</b>					
	Land-SK	24.000	29.400	~ 33.850	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: ~35.000 bis 2005
	Luft-SK	2.200			
	See-SK	3.200			
	Andere <sup>46</sup>	6.300 <sup>47</sup>	6.300	~ 7.400 <sup>48</sup>	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
<b>Mazedonien</b>					
	Land-SK	6.500	7.300	7.700	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: ~12.000 bis 2007
	Luft-SK	800			
	Andere <sup>49</sup>	2.300	2.300	2.300	s. o.

<sup>45</sup> LaSK-ähnliche Gruppierungen.

<sup>46</sup> Teilstreitkräfte übergreifende Funktionen.

<sup>47</sup> Ohne Grenztruppen des Innenministeriums.

<sup>48</sup> Einschließlich Grenztruppen des Innenministeriums.

<sup>49</sup> 1 700 GrenzBrig (bis 2005 dem Verteidigungsministerium unterstellt, danach dem Innenministerium) 600 LaSK-ähnliche Gruppierungen (Spez Pol).



## noch Übersicht Nord-, Zentral-, Südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003	Gesamt 2003	Gesamt 2002		
Österreich	Land-SK Luft-SK	34.000 6.500	40.500	49.250	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: nahezu erreicht

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003	Gesamt 2003	Gesamt 2002		
Schweden	Land-SK Luft-SK See-SK	15.500 6.225 8.500	30.225	~ 34.240	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Andere <sup>50</sup>	2.550	2.550	~ 1.515	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003	Gesamt 2003	Gesamt 2002		
Schweiz	Land-SK Luft-SK	42.000 1.900	43.900 <sup>51</sup>	~ 43.400	a) Wehrform: Milizsystem

<sup>50</sup> TSK-übergreifender Bereich.

<sup>51</sup> Ca. 3 600 Berufssoldaten, der Rest setzt sich aus Personal in Grund- und Wiederholungskursen zusammen. Schwankungen ergeben sich aufgrund des Milizsystems.

#### 4. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Auch das zurückliegende Jahr war für die Streitkräfte der Länder der GUS durch anhaltende Unterfinanzierung, niedrige Einsatzbereitschaft der konventionellen Anteile und den fortschreitenden Alterungsprozess des Wehrmaterials bei minimaler Einführung neuer Systeme gekennzeichnet.

##### Russland

Lediglich Russland zeigt Bemühungen, dieser Tendenz mit einer Steigerung seines Verteidigungshaushalts um mehr als 14 % auf 12,87 Mrd. US-\$ für das Jahr 2004 entgegenzuwirken. Nach wie vor betragen die russischen Verteidigungsausgaben aber nur einen Bruchteil der amerikanischen Verteidigungsaufwendungen. Vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den Internationalen Terrorismus ist das Verteidigungsministerium bestrebt, die „Konzeption für Nationale Sicherheit“ zu überarbeiten

und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Am 2. Oktober 2003 wurden Vorstellungen des Verteidigungsministeriums zur Weiterentwicklung der russischen Streitkräfte und zu einer zukünftigen Militärdoktrin veröffentlicht. Dabei kündigte es allerdings an, die Zahl einsatzfähiger, mit Mehrfachsprengköpfen (MIRV) ausgerüsteter Interkontinentalraketen durch Reaktivierung bestehender Systeme zu erhöhen. Bedingt durch die Kündigung des ABM-Vertrages trat der START II-Vertrag und das darin enthaltene Verbot von MIRV nicht in Kraft. Russland ist somit in der Lage, die sinkende Zahl einsatzfähiger Raketen durch Verwendung von MIRV zu kompensieren und dadurch mittelfristig gesicherte Zweitschlagsfähigkeit und nuklearstrategische Ebenbürtigkeit mit den USA zu wahren. Die Überarbeitung der aktuellen Militärdoktrin ist jedoch frühestens nach den Präsidentschaftswahlen im Sommer 2004 zu erwarten, wenn bis dahin die vom Präsidenten zunächst zu billigende neue Konzeption für nationale Sicherheit vorliegt.

## Übersicht GUS

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Armenien	Land-SK	29.500	32.600	36.000 <sup>52</sup>	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 42.000
	Luft-SK	3.100			
	Andere	7.250 <sup>53</sup>	7.250	8.000 <sup>54</sup>	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Aserbaidschan	Land-SK	46.000	55.600	61.700	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 70.000
	Luft-SK	7.900			
	See-SK	1.700			
	Andere	7.100 <sup>55</sup>	7.100	12.000 <sup>56</sup>	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Georgien	Land-SK	11.700	14.100	17.400	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 15.000 ab 2005
	Luft-SK	1.490			
	See-SK	900			
	Andere	5.414 <sup>57</sup>	5.414	9.200 <sup>58</sup>	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Kasachstan	Land-SK	29.400	48.900	39.900	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	17.000			
	See-SK	2.500			
	Andere	19.930 <sup>59</sup>	19.930	28.000 <sup>60</sup>	

<sup>52</sup> Einschließlich Grenztruppen (3 250), die aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke angerechnet werden.

<sup>53</sup> Grenztruppen (3 250), Nationalgarde (3 000), Zivilverteidigungsorganisation (1 000).

<sup>54</sup> Truppen des Inneren (4 000), Nationalgarde (3 000), Zivilverteidigungsorganisation (1 000).

<sup>55</sup> Grenztruppen, ohne Truppen des Inneren.

<sup>56</sup> Einschließlich Truppen des Inneren.

<sup>57</sup> Grenztruppen (4 770), Nationalgarde (644). Ohne Truppen des Inneren, ohne Milizen.

<sup>58</sup> Einschließlich Truppen des Inneren, ohne Milizen.

<sup>59</sup> Grenztruppen (19 830), Nationalgarde (100), ohne Truppen des Inneren.

<sup>60</sup> Einschließlich Truppen des Inneren.

## noch Übersicht GUS

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Kirgisistan</b>	Land-SK	6.500	9.750	9.150	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 9.000
	Luft-SK	3.250			
	Andere	3.200 <sup>61</sup>	3.200	9.800 <sup>62</sup>	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Moldau</b>	Land-SK	4.820	6.770	6.710	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 7.200. Ab 2014: 5.000
	Luft-SK	1.150			
	Nationalgarde	800			
	Andere <sup>63</sup>	13.500	13.500	8.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Russland</b>	Land-SK	392.000	863.000	895.000	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 835.000 bis 2005; Übergang zur Berufsarmee
	Luft-SK	131.000			
	See-SK	120.000			
	Strategische/ Kosmische Truppen	150.000 <sup>64</sup>			
	Zentral unter- stelle Truppen	80.000		80.000	
	Andere	352.000 <sup>65</sup>	352.000	keine Angabe	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Tadschikistan</b>	Land-SK	8.760	10.300	8.650	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 8.000 <sup>66</sup>
	Luft-SK	1.540			
	Andere <sup>67</sup>	9.800	9.800	9.200	

<sup>61</sup> Grenztruppen (3 000), Nationalgarde (200), ohne Truppen des Inneren.

<sup>62</sup> Grenztruppen, Truppen des Inneren, Nationalgarde.

<sup>63</sup> Grenztruppen (3 000), Truppen des Inneren (5 000), Karabineri (5 500).

<sup>64</sup> StratRak (100 000), Kosmische Truppen (50 000).

<sup>65</sup> Grenztruppen (177 000), Innere Truppen (173 000), Wachregiment Kreml (2 000).

<sup>66</sup> Diese Zielstärke bezieht sich auf die für frühestens 2008 geplante Einführung einer Berufsarmee.

<sup>67</sup> Grenztruppen (8 300), Nationalgarde (1 500).

## noch Übersicht GUS

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Turkmenistan</b>	Land-SK	15.460	20.600	20.600	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 17.500
	Luft-SK	3.900			
	See-SK	1.200			
	Andere <sup>68</sup>	19.400	19.400	~ 31.000 <sup>69</sup>	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Ukraine</b>	Land-SK <sup>70</sup>	147.875	252.825	272.500	a) Wehrform: Wehrpflicht. Ab 2015 Übergang zur Berufs- bzw. Zeitsoldatenarmee b) Zielstärke: 200.000 ab 2006
	Luft-SK	91.000			
	See-SK	13.950			
	Andere	./.	./.	33.000 <sup>71</sup>	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Usbekistan</b>	Land-SK	37.000	51.000	48.700	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	14.000			
	Andere <sup>72</sup>	22.000	22.000	22.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Weißrussland</b>	Land-SK	40.900	58.900	66.500	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 50.000 ab 2006
	Luft-SK	18.000			
	Andere <sup>73</sup>	24.700			

<sup>68</sup> Grenztruppen (17 400), Nationalgarde (2 000), ohne Truppen des Inneren.

<sup>69</sup> Einschließlich Truppen des Inneren.

<sup>70</sup> Einschließlich Grenztruppen (37 375).

<sup>71</sup> Truppen des Inneren.

<sup>72</sup> Grenztruppen (17 500), Truppen des Inneren (3 600), Nationalgarde (900).

<sup>73</sup> Grenztruppen (12 200), Truppen des Inneren (8 500), Zivilisten (550), Eisenbahntruppen (3 500).

**5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika**

Im Jahr 2003 haben sich die Streitkräftepotenziale in der Region mit Ausnahme des Iraks kaum verändert. Die Beschaffungsvorhaben einzelner Länder führten jedoch zu graduellen Modernisierungen in bestimmten Bereichen. Abrüstungsbemühungen sind derzeit nicht erkennbar.

**Irak**

Die Neuaufstellung von Landstreitkräften, die 2004 unter die Kontrolle einer zukünftigen irakischen Regierung unterstellt werden sollen, ist eingeleitet. Bis Ende 2003 sollen bereits 12 000 Mann unter Waffen stehen, deren Aufgaben sich zunächst auf die Sicherung der Grenzen und der Verkehrsverbindungen sowie die Minenräumung erstrecken. Im Juli 2004 soll ein Gesamtumfang von 40 000 Soldaten erreicht werden. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollen neben den Landstreitkräften auch Luftstreitkräfte sowie eine Küstenwache aufgebaut werden. Parallel zu den Streitkräften befinden sich derzeit auch die ‚Border Police‘ und das ‚Civil Defense Corps‘ im Aufbau, die gemeinsam Ende 2003 eine Stärke von 20 000 Mann erreichten. Die Anfang 2003 zerstörte Rüstungsgüterindustrie wird zunächst nicht wiederaufgebaut.

**Iran**

Eine große Typenvielfalt vorrangig sowjetisch/russischen Materials sowie ein hoher Bedarf an Ersatzteilen überfordern unverändert das logistische System und führen zu Einbußen in der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Weder finanzielle Kapazitäten noch eigene industrielle/rüstungswirtschaftliche Möglichkeiten reichen derzeit aus, um das überwiegend veraltete Material zu modernisieren. Die eigene konventionelle Rüstungsindustrie kommt insgesamt nur wenig voran, Abhängigkeiten vom Ausland – insbesondere von Russland – bleiben weiter bestehen. Hohe Priorität haben unverändert Entwicklung und Herstellung weitreichender Trägersysteme (ballistische Raketen). Der Iran produziert die Kurzstreckenrakete FATEH-110 mit einer Reichweite von ca. 240 km und Boden-Boden-Flugkörper SCUD-B und C mit einer Reichweite von 300 bzw. 500 km. Die unter dem Namen SHAHAB-3 nachgebaute nordkoreanische Rakete „NO

DONG“ mit einer Reichweite von bis zu 1 300 km wurde im Juli 2003 offiziell in Dienst gestellt.

**Israel**

Schwerpunkte der israelischen Rüstungspolitik liegen weiter in der Einführung von Echtzeit-Aufklärungssystemen sowie (mit US-amerikanischer Unterstützung) der Entwicklung bzw. dem Aufbau einer eigenen Raketenabwehr. Das ABM-System ARROWS ist bereits mit zwei Batterien einsatzbereit (geplant sind drei Batterien bis 2005). Das Nuklearpotenzial und die Fähigkeiten zur weitreichenden „Strike-Kapazität“ werden weiterentwickelt. Israel verfügt über JERICHO-1- und JERICHO-2-Raketen (Reichweiten 600/1 450 km). Für diese Raketen sind wahrscheinlich nukleare Gefechtsköpfe vorhanden.

**Libyen**

Vorrang der libyschen Rüstungsanstrengungen hat weiter die Modernisierung der Luft- und Luftverteidigungsstreitkräfte. Zu diesem Zweck ist Libyen bemüht, bestehende Rüstungsbeziehungen zu Russland auszubauen. Libyen hat in der Vergangenheit C-Kampfstoffe produziert. An Trägersystemen stehen Libyen SCUD-B-Raketen mit ca. 300 km Reichweite zur Verfügung. Versuche, ballistische Trägerraketen größerer Reichweite zu entwickeln, schlugen bislang fehl (vgl. hierzu Kapitel II. 5d).

**Syrien**

Angesichts eines begrenzten finanziellen Spielraums orientiert sich die syrische Rüstungspolitik am Machbaren. Der Bedarf an Ersatzteilen ist hoch. Die wenigen Beschaffungsvorhaben konzentrieren sich auf die Modernisierung sowie die Kampfwertsteigerung vorhandenen Materials mit Schwerpunkt auf Panzerabwehrfähigkeit. Unverändert strebt Syrien den Erwerb von Kampfflugzeugen, Hubschraubern sowie Luftverteidigungssystemen an. Die eigene Rüstungsindustrie kann zur Bedarfsdeckung nur sehr begrenzt beitragen, da sie nicht in der Lage ist, autark große Waffensysteme zu produzieren. Syrien verfolgt ein fortgeschrittenes C-Waffenprogramm und ist in der Lage, SCUD-B/C-Raketen selbst herzustellen.

**Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika**

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003	Gesamt 2003	Gesamt 2002		
Ägypten	Land-SK Luft-SK See-SK	300.000 104.000 18.500	422.500	427.000	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Andere <sup>74</sup>	160.000	160.000	160.000	

<sup>74</sup> Nationalgarde (60 000), Sicherheitskräfte (100 000).

## noch Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Irak	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
	Land-SK Luft-SK See-SK	10.000 derzeit nicht geplant	10.000	397.000	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Ziel: 40.000 Land-SK bis 2004
	Andere <sup>75</sup>	120.000	120.000	136.500 <sup>76</sup>	Ziel: 180.000 bis 2005

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Iran	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
	Land-SK Luft-SK See-SK	350.000 52.000 38.000	440.000	447.500	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Andere <sup>77</sup>	475.000	475.000	475.000	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Israel	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
	Land-SK Luft-SK See-SK	141.000 32.500 9.500	183.000	181.000	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Andere <sup>78</sup>	6.000	6.000	8.000	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Libyen	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
	Land-SK Luft-SK See-SK	41.000 23.000 7.500	71.500	67.500	a) Wehrform: Wehrpflicht

<sup>75</sup> Polizeikräfte und sonstige bewaffnete Kräfte (Facilities Protection Service, Border Police, Civil Defense Corps).

<sup>76</sup> Grenz- und Sondertruppen.

<sup>77</sup> Kräfte der „Inneren Sicherheit“ (Basidsch; 350 000, Law Enforcement Forces (LEF): 125 000).

<sup>78</sup> Grenzpolizei.

## noch Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
Saudi-Arabien	Land-SK	70.000	105.500	105.000	a) Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	22.000			
	See-SK	13.500			
	Andere <sup>79</sup>	75.500	75.500	5.500 <sup>80</sup>	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003		Gesamt 2002
Syrien	Land-SK	240.000	303.000	316.000	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	60.000			
	See-SK	3.000			
	Andere <sup>81</sup>	70.000	70.000	70.000	

<sup>79</sup> Coast Guard (5 500), Nationalgarde (70 000).

<sup>80</sup> Ohne Nationalgarde.

<sup>81</sup> Volksmiliz (PA).

## 6. Ausgewählte Staaten Asiens

Angesichts der bis nach Südostasien hinein präsenten Strukturen des internationalen Terrorismus haben die meisten asiatischen Regierungen eine Anpassung ihrer sicherheitspolitischen Ausrichtung vorgenommen. Bei der Beschaffung von Rüstungsgütern setzt sich die Verlagerung von Mitteln zugunsten des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus fort. Tendenzen zur multilateralen Zusammenarbeit verstärken sich weiter.

### China

Die Volksbefreiungsarmee (VBA) ist Parteiarmee und dient den Zielen der Kommunistischen Partei Chinas (KPC). Entsprechend einflussreich bleibt ihre Rolle in der Gesellschaft. Die Streitkräfte sind auf allen politischen Führungsebenen vertreten und sind von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Die angestrebten Truppenreduzierung auf die Zielgröße von 2,3 Millionen Soldaten wurde mittlerweile vollzogen. Die Modernisierung der Streitkräfte erfasst derzeit vor allem die Führerausbildung. Der Verteidigungshaushalt 2003 liegt mit 185,3 Mrd. Yuan (ca. 26,7 Mrd. Euro) erstmalig seit mehr als zehn Jahren unter einer Steigerungsrate von 10 %. Dies ist Ausdruck der nationalen Schwerpunktsetzung, die vorrangig auf die Entwicklung der Wirtschaft setzt. Die offensiven Fähigkeiten der Volksbefreiungsarmee sind weiterhin begrenzt und reichen für eine substanzielle Machtprojektion über See nicht aus. Die eigene Rüstungsindustrie produziert eine breite Palette von Waffen, doch nur wenige Bereiche verfügen über moderne Technologien. Die Rüstungsex-

porte sind rückläufig. Mit einem umfassenden Modernisierungsprogramm will China dennoch den technischen Rückstand von etwa zwei Jahrzehnten gegenüber der in der Region verfügbaren modernen Ausrüstung westlicher oder russischer Herkunft aufholen. Die Streitkräfte sollen mittelfristig befähigt werden, einen regional begrenzten militärischen Konflikt unter Einsatz moderner Einsatzgrundsätze und neuester Waffentechnologie erfolgreich zu führen. Mit einer grundlegenden qualitativen Leistungssteigerung ist nicht vor 2010 zu rechnen. Die Entwicklungsprogramme zur Leistungssteigerung der verfügbaren Nuklearwaffen und ihrer Trägermittel werden fortgesetzt.

### Indien

Die indischen Streitkräfte gehören unverändert zu den schlagkräftigsten in der Region. Der Bedarf an Kampfwertsteigerungen bzw. Neubeschaffungen ist hoch. Die Produktion der sich zumeist auf den Lizenzbau abstützenden Rüstungsindustrie soll trotz eingeschränkter Haushaltslage intensiviert werden, um langfristig den Eigenbedarf autark abdecken zu können und auch als Rüstungsexporteur eine bedeutendere Rolle zu spielen. Im Januar 2003 gab Indien erstmals offiziell Einzelheiten seiner Nukleardoktrin bekannt. Wesentliche Elemente sind: eine minimale nukleare Abschreckung, der Verzicht auf Ersteinsatz atomarer Waffen, massive Vergeltung auch für Angriffe mit chemischen und/oder biologischen Waffen. Indien verzichtet jedoch auf den Nuklearwaffeneinsatz gegen Nichtnuklearwaffenstaaten. Mit der

Schaffung einer „Nuclear Command Authority“, einem „Executive Council“ und einem „Political Council“ unter Vorsitz des Premierministers wurde eine eigene Führungsstruktur für den Einsatz von Nuklearwaffen geschaffen. Indien verfügt über Raketen mit einer Reichweite von 150 bis 250 km und hat bereits Trägersysteme mit einer Reichweite bis 2 500 km erfolgreich getestet. Mit der Übernahme des Flugzeugträgers „Gorshkov“, dem Leasing von vier nuklearwaffenfähigen Langstreckenbomben und von zwei Atom-U-Booten von Russland erweitert Indien die Fähigkeiten der angestrebten nuklearen Triade.

### Pakistan

Pakistan ist unverändert bemüht, die in Teilen veraltete und oftmals nicht einsatzbereite Ausrüstung seiner über 590 000 Soldaten umfassenden Streitkräfte zu modernisieren sowie seine militärischen Fähigkeiten zu erweitern. Hemmend wirkt sich weiter der äußerst enge Finanzrahmen aus. Die logistischen Probleme bleiben aufgrund der Typenvielfalt weiter erheblich. Die pakistanische Rüstungsindustrie verfügt, von Ausnahmen abgesehen (Nuklearprogramm, U-Boot Bau), nur über geringe hoch technologische Kapazitäten. Pakistan verfolgt ein fortgeschrittenes militärisches Nuklearprogramm und verfügt über Nuklearwaffen. Verfügbar sind als mögliche Trägermittel die Flugkörper SHAHEEN (600 km Reichweite,

chinesischer Nachbau) und GHURI (1 300 km, ähnlich der nordkoreanischen NO DONG). Die pakistanische Nukleardoktrin ist noch in der Entwicklung und wird gegen eine mögliche indische Bedrohung ausgerichtet sein. Der Einsatz von Nuklearwaffen unterliegt einer inzwischen geschaffenen politischen Kontrollinstanz.

### Nordkorea

Die nordkoreanischen Streitkräfte sind das Machtinstrument der herrschenden kommunistischen Partei. Sie zählen quantitativ mit einer Gesamtstärke von über 1,1 Million Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, 4,7 Millionen Reservisten und 3,7 Millionen leicht bewaffnete Milizen innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren. Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft zumindest auf niedrigem Niveau zu halten. Selbst dafür beanspruchen die Streitkräfte etwa ein Drittel des jährlichen BIP. Die nordkoreanischen Streitkräfte bedrohen unverändert nicht nur die Sicherheitsbedürfnisse Südkoreas, sondern mit ihren Flugkörpern des Typs SCUD-C (500 km Reichweite) und NO DONG (1 300 km Reichweite) im Verbund mit der möglichen Verfügbarkeit über waffenfähige Massenvernichtungsmittel die regionale Sicherheit insgesamt.

## Übersicht ausgewählter Staaten Asiens

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
China	Land-SK Luft-SK See-SK	1,6 Mio. 420.000 221.000	2,241 Mio.	< 2,34 Mio.	a) Wehrform: Wehrpflicht Ziel: Erhöhung der Anzahl der Freiwilligen auf 35 %.
	Andere <sup>82</sup>	1,5 Mio.	1,5 Mio.	1,3 Mio.	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
Indien	Land-SK Luft-SK See-SK	1,1 Mio. 150.000 55.000	1.205 Mio.	1,205 Mio.	a) Wehrform: Freiwilligenarmee Keine Reduzierung vorgesehen
	Andere	600.000 <sup>83</sup>	600.000	300.000	

<sup>82</sup> Grenztruppen und Gendarmerie.

<sup>83</sup> Einschließlich Grenztruppen, Polizeitruppen sowie weiterer starker paramilitärischer Kräfte.



## noch Übersicht ausgewählter Staaten Asiens

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Japan</b>					
	Land-SK	147.300	235.900	236.600	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 240.000 bis 2005 bereits erreicht
	Luft-SK	45.600			
	See-SK	43.000			
	Andere	12.250 <sup>84</sup>	12.250	27.000 <sup>85</sup>	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Nordkorea</b>					
	Land-SK	995.000	1.122 Mio.	1.124 Mio.	a) Wehrform: Wehrpflicht (Dauer 4 bis 5 Jahre)
	Luft-SK	82.000			
	See-SK	43.000			
	Andere <sup>86</sup>	190.000	190.000	190.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Pakistan</b>					
	Land-SK	520.000	586.500	672.000	a) Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	40.000			
	See-SK	26.500			
	Andere	290.000 <sup>87</sup>	290.000	170.000 <sup>88</sup>	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2003		Gesamt 2003	Gesamt 2002	
<b>Südkorea</b>					
	Land-SK	560.000	670.500	672.000	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke 390.000 bis 2015
	Luft-SK	52.000			
	See-SK	58.500			
	Andere <sup>89</sup>	78.000	78.000	78.000	

<sup>84</sup> Küstenwache.<sup>85</sup> Mit Zoll- und Sondereinsatztruppen des Finanz- und Innenministeriums.<sup>86</sup> Sicherheitskräfte und Grenzpolizei; Zusätzlich können ca. 3,5 Millionen leicht bewaffnete Milizen kurzfristig mobilisiert werden.<sup>87</sup> Nationalgarde sowie paramilitärische Kräfte, die im Kriegsfall der SK-Führung unterstehen: Rangers, Grenzscouts, Küstenschutz.<sup>88</sup> Nationalgarde.<sup>89</sup> Küstenwache und Polizeikräfte.

**Anhang****I. Tabellen:**

- 1 Dem VN-Waffenregister für 2002 gemeldete Exporte
- 2 a Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrags vom 19. November 1999
- 2 b Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999
- 3 KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003
- 4 a Vergleich der Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion bis zum Stichtag 1. Januar 2004
- 4 b Vergleich der Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“) bis zum Stichtag 1. Januar 2004
- 5 Militärische Kontakte gemäss Kapitel IV des Wiener Dokuments 1994 im Berichtsjahr 2003 in zeitlicher Reihenfolge
- 6 Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäss Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2003 (in zeitlicher Reihenfolge)
- 7 Inspektionen und Überprüfungen gemäss Kapitel IX des WD 99 im Jahre 2003
- 8 Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über den Offenen Himmel
- 9 Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten über das Verbot von Nuklearversuchen
- 10 Verzeichnis der Vertragsstaaten und Unterzeichner des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen
- 11 Verzeichnis der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
- 12 Verzeichnis der Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen
- 13 Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
- 14 Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des VN-Waffenübereinkommens
- 15 Länderübersicht der Mitgliedstaaten der Exportkontrollregime

**II. Dokumente:**

- 1 EU-Strategie gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen
- 2 Schlussdokument des Vertragsstaatentreffens zum Biowaffenübereinkommen
- 3 Politische Erklärung der 1. Überprüfungskonferenz zum Chemiewaffenübereinkommen
- 4 Aktionsplan des Chemiewaffenübereinkommens zur Universalität
- 5 Aktionsplan des Chemiewaffenübereinkommens zur nationalen Implementierung
- 6 VN-Waffenübereinkommen, Protokoll V zu „Explosiven Kampfmittelrückständen“
- 7 Deutsches Arbeitspapier zu Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen zum „Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen“ vorgelegt auf der 2. Zeichnerstaatenkonferenz 2003
- 8 „Interdiction Principles“ der „Proliferation Security Initiative“
- 9 OSZE-Beschluss zu schultergestützten Luftabwehrsystemen (MANPADS)
- 10 Resolution des Gouverneursrats der IAEO zu Iran vom 26. November 2003
- 11 Resolution des Gouverneursrats der IAEO zu Iran vom 13. März 2004
- 12 Chronologie der Ereignisse im Iran
- 13 Chronologie der Ereignisse in Nordkorea
- 14 Minenräumprojekte in Afrika, Asien, Südosteuropa und dem Mittleren Osten

**III. Abkürzungsverzeichnis**

## I. Tabellen

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für 2002 gemeldete Exporte<sup>90</sup>

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme
Belarus	15	12	24	2	2		
Brasilien			12				
Bulgarien			52	11	3		
Chile	82	24					
Dänemark			72				
Deutschland	63	36				2	
Frankreich	31	96	36	3	13	4	10
Griechenland				19		5	
Großbritannien	88	84			1		
Irland							
Israel			22	2			30
Italien			13				7
Kanada		2					
Niederlande	47					1	
Norwegen						4	
Polen	16	67				1	
Russische Föderation	84	109		67	6		1 360
Schweden		16	18			1	
Schweiz		15					
Slowakische Republik	1	2	23	8			
Südafrika		38	22	1			
Tschechische Republik	37	1	46	12			
Türkei		80					
Ukraine	15	20	72	19	5		118
USA	487		44	10	60	1	351

<sup>90</sup> Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben.

Tabelle 2 a

**Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages  
über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidschan	220	220	285	100	50
Belgien	300	989	288	209	46
Bulgarien	1.475	2.000	1.750	235	67
Dänemark	335	336	446	82	18
Deutschland	3.444	3.281	2.255	765	280
Frankreich	1.226	3.700	1.192	800	374
Georgien	220	220	285	100	50
Griechenland	1.735	2.498	1.920	650	65
Island	0	0	0	0	0
Italien	1.267	3.172	1.818	618	142
Kanada	77	263	32	90	13
Kasachstan	50	200	100	15	20
Luxemburg	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Niederlande	520	864	485	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Polen*) (4) (C)	1.577	1.780	1.370	460	130
Portugal	300	430	450	160	26
Rumänien	1.375	2.100	1.475	430	120
Russische Föderation (5)	6.350	11.280	6.315	3.416	855
Slowakei*) (6)	478	683	383	100	40
Spanien	750	1.588	1.276	310	80
Tschechische Republik*) (2) (A)	795	1.252	657	230	50
Türkei	2.795	3.120	3.523	750	130
Ukraine (7)	4.080	5.050	4.040	1.090	330
Ungarn*) (3) (B)	710	1.560	750	180	108

noch Tabelle 2 a

**Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages  
über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Vereinigtes Königreich	843	3.017	583	855	350
Vereinigte Staaten	1.812	3.037	1.553	784	396
Weißrussland (1)	1.800	2.600	1.615	294	80
<b>Summe:</b>	<b>35.574</b>	<b>56.570</b>	<b>36.312</b>	<b>13.203</b>	<b>3.994</b>

<sup>\*)</sup> Vertragsstaaten, die bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul im November 1999 erklärt haben, ihre Nationale Obergrenze bis zum Ende 2002 anzupassen.

- (1) Davon höchstens 1 525 Kampfpanzer, 2 175 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 375 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
  - (2) Davon höchstens 754 Kampfpanzer, 1 223 gepanzerte Kampffahrzeuge und 629 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
  - (3) Davon höchstens 658 Kampfpanzer, 1 522 gepanzerte Kampffahrzeuge und 688 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
  - (4) Davon höchstens 1 362 Kampfpanzer, 1 924 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 319 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
  - (5) Davon höchstens 5 575 Kampfpanzer und 5 505 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
  - (6) Davon höchstens 376 Kampfpanzer, 611 gepanzerte Kampffahrzeuge und 314 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
  - (7) Davon höchstens 3 130 Kampfpanzer, 4 350 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 240 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (A) Die Tschechische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, ihre Nationalen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepanzerte Kampffahrzeuge und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
- (B) Die Republik Ungarn hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, ihre Nationalen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepanzerte Kampffahrzeuge und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
- (C) Die Republik Polen hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, dass ihre Bestände an bodengebunden TLE Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepanzerte Kampffahrzeuge und Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten.

Tabelle 2 b

**Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages  
über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999**

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Kampfpanzer</b>	<b>Gepanzerte Kampffahrzeuge</b>	<b>Artilleriewaffen</b>
Republik Armenien (3) (4)	220	220	285
Aserbaidzhanische Republik (3) (4)	220	220	285
Republik Belarus (5)	1.800	2.600	1.615
Königreich Belgien (5)	544	1.505	497
Republik Bulgarien (3) (4)	1.475	2.000	1.750
Königreich Dänemark (5)	335	336	446
Bundesrepublik Deutschland (5)	4.704	6.772	3.407
Französische Republik (5)	1.306	3.820	1.292
Georgien (3) (4)	220	220	285
Griechische Republik (3) (4)	1.735	2.498	1.920
Republik Island (3) (4)	0	0	0
Italienische Republik (5)	1.642	3.805	2.062
Republik Kasachstan (5)	50	200	100
Großherzogtum Luxemburg (5)	143	174	47
Republik Moldau (3) (4)	210	210	250
Königreich der Niederlande (5)	809	1.220	651
Königreich Norwegen (3) (4)	170	282	557
Republik Polen*) (5) (C)	1.730	2.150	1.610
Portugiesische Republik (5)	300	430	450
Rumänien (3) (4)	1.375	2.100	1.475
Russische Föderation (5) davon (1) (3) (4)	6.350 1.300	11.280 2.140	6.315 1.680
Slowakische Republik (5)	478	683	383
Königreich Spanien (5)	891	2.047	1.370
Tschechische Republik*) (5) (A)	795	1.252	657
Republik Türkei (3) (4)	2.795	3.120	3.523
Ukraine (5) davon (2) (3) (4)	4.080 400	5.050 400	4.040 350

noch Tabelle 2 b

**Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages  
über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Republik Ungarn*) (5) (B)	710	1.560	750
Vereinigtes Königreich (5)	843	3.029	583
<b>Summe</b>	<b>36.217</b>	<b>59.038</b>	<b>36.805</b>
<b>davon (1) + (2)</b>	<b>1.700</b>	<b>2.540</b>	<b>2.030</b>

\*) Vertragsstaaten, die bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL im November 1999 erklärt haben, ihre Territoriale Obergrenze bis Ende 2003 anzupassen.

- (1) Im Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov; im Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya–Volgodonsk–Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und einen schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze wird nicht nach Artikel VII für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten.
- (2) In der Oblast Odessa
- (3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Absatz 5 anheben, wenn nach Artikel V Absatz 4 Buchstabe A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt
- (4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten
- (5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschreiten.
- (A) Die Tschechische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, ihre Territorialen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepanzerte Kampffahrzeuge und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
- (B) Die Republik Ungarn hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, ihre Territorialen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepanzerte Kampffahrzeuge und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
- (C) Die Republik Polen hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, dass ihre Bestände an bodengebunden TLE Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepanzerte Kampffahrzeuge und Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten werden. Bis Ende 2003 werden die territorialen Obergrenzen Polens diesen Zahlen angeglichen.

Tabelle 3

## KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll <sup>1)</sup>		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll <sup>2)</sup>		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
<b>Westliche Staatengruppe</b>						
Belgien	3	4	0	0	3	4
Dänemark	4	6	0	0	4	6
Deutschland	12 (2)	21	0	0	12 (2)	21
Frankreich	7	9	0	0	7	9
Griechenland	5	10	0	0	5	10
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	8 (1)	9	0	0	8 (1)	9
Kanada	3	0	0	0	3	0
Luxemburg	2	0	0	0	2	0
Niederlande	5 (1)	3	0	0	5 (1)	3
Norwegen	5 (2)	3	0	0	5 (2)	3
Portugal	2	3	0	0	2	3
Spanien	5	7	0	0	5	7
Türkei	10 (1)	15	0	0	10 (1)	15
Vereinigtes Königreich	5	14	0	0	5	14
Vereinigte Staaten	13 (3)	9	0	0	13 (3)	9
<b>Summe:</b>	<b>89 (10)</b>	<b>113</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>89 (10)</b>	<b>113</b>



noch Tabelle 3

## KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll <sup>1)</sup>		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll <sup>2)</sup>		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
<b>Östliche Staatengruppe</b>						
Armenien	3	4	0	0	3	4
Aserbaidschan	0	4	0	0	0	4
Bulgarien	5	15	0	0	5	15
Georgien	0	2	0	0	0	2
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	2	1	0	0	2	1
Polen	7	7	0	0	7	7
Rumänien	14	18	0	0	14	18
Russische Föderation	88	47 (11)	0	0	88	47 (11)
Slowakei	4	6	0	0	4	6
Tschechische Republik	3 (1)	4	0	0	3 (1)	4
Ukraine	25	21 (1)	0	0	25	21 (1)
Ungarn	4 (1)	4	0	0	4 (1)	4
Weißrussland	15	9	0	0	15	9
<b>Summe:</b>	<b>89 (10)</b>	<b>113</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>89 (10)</b>	<b>113</b>
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>259 (12)</b>	<b>256 (12)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>259 (12)</b>	<b>256 (12)</b>

<sup>1)</sup> Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen enthalten sind zusätzliche Inspektionen in Russland und in der Ukraine (gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A ), deren Zahl jeweils außerdem in Klammern ( ) angegeben ist.

<sup>2)</sup> Inspektionen der Reduzierungen.

Tabelle 4 a

**Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte  
in der Flankenregion zum Stichtag 1. Januar 2004**

	<b>Kampfpanzer</b>	<b>gepanzerte Kampf- fahrzeuge</b>	<b>Artillerie</b>
MilBez LENINGRAD	809	537	1.037
MilBez NORDKAUKASUS	677	3.007	1.039
abzügl. Ausschlussgebiete (1)	272	1.544	527
<b>Summe RUS Hoheitsgebiet</b>	1.214	2.000	1.549
RUS Stationierungs-SK in ARM	74	226	84
RUS Stationierungs-SK in GEO	82	214	140
RUS Stationierungs-SK in MDA	0	0	0
RUS Stationierungs-SK in UKR (MarInf)	0	102	24
<b>Summe RUS Stationierungs-SK</b>	156	542	248
<b>Summe RUS Flanke (2)</b>	1.370	2.542	1.797
Zusätzlich durch RUS notifizierte vorüber- gehende Dislozierungen (3)	0	92	18

Anm.: In diesen Zahlen sind die konventionellen Waffen und Ausrüstungen **nicht** enthalten, die in den Erläuterungen der Russischen Föderation zum jeweiligen Informationsaustausch als „nicht kampffähig“ bezeichnet wurden.

- (1) Die Oblaste PSKOV, VOLGOGRAD, ASTRAKHAN und ROSTOV (östl. Teil) sowie KUSHCHEVSKAYA und ein schmaler Korridor im Kraj KRASNODAR, der nach KUSHCHEVSKAYA führt.
- (2) In der Flankenregion, wie sie im Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt III, Absatz 1 vereinbart wurde (Revidierte Flanke).
- (3) In der revidierten Flanke auf russischem Hoheitsgebiet.

Tabelle 4 b

**Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“), zum Stichtag 1. Januar 2004**

	<b>Kampfpanzer</b>	<b>gepanzerte Kampf- fahrzeuge</b>	<b>Artillerie</b>
MilBez LENINGRAD	809	537	1.037
MilBez NORDKAUKASUS	677	3.007	1.039
abzügl. Ausschlussgebiete (1)	272	1.544	527
<b>Summe RUS Flanke (2)</b>	1.214	2.000	1.549
Zusätzlich durch RUS notifizierte vorübergehende Dislozierungen (3)	0	92	18
<b>Gesamt RUS Flanke (2)</b>	1.214	2.092	1.567
Territoriale Zwischenobergrenze gemäß Anpassungsübereinkommen (4)	1.300	2.140	1.680

Anm.: In diesen Zahlen sind die konventionellen Waffen und Ausrüstungen nicht enthalten, die in den Erläuterungen der Russischen Föderation zum jeweiligen Informationsaustausch als „nicht kampffähig“ bezeichnet wurden.

- (1) Die Oblaste PSKOV, VOLGOGRAD, ASTRAKHAN und ROSTOV (östl. Teil) sowie KUSHCHEVSKAYA und ein schmaler Korridor im Kraj KRASNODAR, der nach KUSHCHEVSKAYA führt.
- (2) In dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde.
- (3) Notifikation CFE/RU/03/0480/F00/O vom 15. Dezember 2003.
- (4) Vergleiche Tabelle 2 b.

Tabelle 5

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999  
im Berichtsjahr 2003 in zeitlicher Reihenfolge**

<b>Gastgeberstaat</b>	<b>Militärflugplatz/Einrichtung, Verband/ Aktivität/Waffensystem/Ort</b>	<b>Art</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Besuchende Teilnehmerstaaten</b>
Litauen	Ambere Hope PFP Exercise VILNIUS	3	18.–20.06.2003	18 Besucher aus 12 TNS
Serbien und Montenegro	252.Armoured Brigade KRALJEVO 285.AirBase LAPEVCI/KRALJEVO	2 1	23.–26.06.2003	49 Besucher aus 25 TNS
Vereinigtes Königreich	RAF MARHAM EH 101 Helo,BVS-10 APC, Stormer APC	1 4	08.–09.07.2003 09.07.2003	47 Besucher aus 27 TNS
Vereinigte Staaten	RAF LAKENHEATH (GBR)	1	09.–10.07.2003	47 Besucher aus 27 TNS
Dänemark	AALBORG Air Force Station/AALBORG Danish Division Combat Group/SKIVE	1 2	25.–28.08.2003	32 Besucher aus 21 TNS
Niederlande	Twenthe Air Base/ENSCHEDDE Group of Operational Units Marines/DOORN	1 2	15.–19.09.2003	36 Besucher aus 21 TNS
Luxemburg	Militär-Zentrum/DIEKIRCH	2	21.–24.09.2003	19 Besucher aus 14 TNS
Finnland	Karelian Air Command/SIILINJÄRVI Karelian Brigade/VALKEALA	1 2	30.–03.10.2003	29 Besucher aus 20 TNS
Italien	61. Stormo Wing/LECCE Cavalry School/LECCE	1 2	20.–24.10.2003	54 Besucher aus 32 TNS
Irland	Defences Forces Training Centre/ COUNTY KILDARE	2	28.–31.10.2003	25 Besucher aus 16 TNS

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes
- (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
- (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes

Tabelle 6

**Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI  
des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2003 in zeitlicher Reihenfolge**

<b>Notifizierender Staat</b>	<b>Art/Name/Region der Aktivität</b>	<b>Gesamtstärke (Soldaten)</b>	<b>Beobachtungszeitraum</b>	<b>Beobachtende Staaten</b>
Schweden	„LIVEX ASOE 2003“ Süd-Schweden	7.500	–	–
Belarus	Operative Komplexübung „CHRISTOYE NEBO 2003“ Raum BREST	Unter 9.000	06.–11.10.2003	LVA, UKR, LTU POL, RUS
Ungarn <sup>1)</sup>	Central Training Field VARPALOTA	2.000	10.10.2003	ROU, SVK, UKR

<sup>1)</sup> Freiwillige zusätzliche Maßnahme auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen.

Tabelle 7

**Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999 im Jahre 2003**

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien	1	3		1
Andorra				
Armenien		3		1
Aserbaidschan		3		1
Belarus	6	3	2	1
Belgien		1	2	1
Bosnien und Herzegowina		3		1
Bulgarien	2	3	3	1
Dänemark	2		1	
Deutschland	9	3	1	1
Estland	2	1		
Finnland	1	1		
Frankreich	10	3	2	
Georgien		3		1
Griechenland		1	2	1
Heiliger Stuhl				
Irland				
Island	1			
Italien	4		3	2
Serbien und Montenegro	3	4	1	2
Kanada	2		1	
Kasachstan	2	3	1	1
Kirgisistan		3		1
Kroatien	2	2		2
Lettland		1	1	1
Liechtenstein				
Litauen	2	3		1
Luxemburg				
Malta				

noch Tabelle 7

Zusätzlich sind **24** Überprüfungen und **15** Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Mazedonien	1	3		1
Moldau		3		1
Monaco				
Niederlande			1	
Norwegen		1	2	
Österreich	2	3	2	1
Polen		2	2	1
Portugal		1	2	
Rumänien		2		1
Russische Föderation	5	3		4
San Marino				
Schweden	4	2		
Schweiz	2	1	2	1
Slowakische Republik	4	3		1
Slowenien	2			1
Spanien	2	1	2	
Tadschikistan		3		1
Tschechische Republik	2	1	1	1
Türkei		1	1	1
Turkmenistan		3		1
Ukraine	5	3	3	2
Ungarn	4	2	1	2
Usbekistan		3		1
Vereinigtes Königreich	4	1	2	1
Vereinigte Staaten	2		2	1
Zypern	1			
<b>Summe:</b>	<b>89</b>	<b>89</b>	<b>43</b>	<b>43</b>

**Durch Deutschland wurden 2003 durchgeführt:**

<b>Inspektionen in</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Belarus	14.–17.01.2003	Finnland
Kasachstan	24.–28.02.2003	Slowenien
Georgien	19.–22.03.2003	Aserbaidschan
Usbekistan	07.–12.04.2003	
Republik Moldau	02.–05.06.2003	
Kirgisistan	22.–25.07.2003	Kasachstan
Tadschikistan	12.–15.08.2003	Luxemburg
Albanien	02.–03.09.2003	
Bosnien und Herzegowina	07.–10.10.2003	Bulgarien

<b>Überprüfungen in</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Russische Föderation	04.02.2003	

<b>Überprüfungen nach Dayton V in</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Serbien und Montenegro	19.11.2003	Bosnien und Herzegowina, Mazedonien

**Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten**

<b>Inspizierender Teilnehmerstaat</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Inspizierter Teilnehmerstaat</b>
Schweden	21.–24.01.2003	Serbien und Montenegro
Slowenien	13.–16.05.2003	Mazedonien

**Deutsche Beteiligung bei Überprüfungen durch andere Teilnehmerstaaten**

<b>Überprüfender Teilnehmerstaat</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Überprüfter Teilnehmerstaat</b>
Dänemark	15.01.2003	Ukraine
Frankreich	15.01.2003	Kasachstan

**In Deutschland wurden 2003 durchgeführt**

<b>Inspektionen durch</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Kasachstan	17.–22.03.03	
Belarus	14.–17.04.03	
Ukraine	19.–23.05.03	

<b>Überprüfungen durch</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Ukraine	23.09.2003	

<b>Überprüfungen nach Dayton V durch</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Serbien und Montenegro	25.11.2003	Kroatien, Mazedonien



Tabelle 8

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über den Offenen Himmel**

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Datum der Vertrags- Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde</b>
Belgien	24.03.92	19.05.95	28.06.95
Bosnien-Herzegowina	unbekannt	07.08.03	21.08.03
Bulgarien	24.03.92	01.03.94	15.04.94
Dänemark	24.03.92	19.12.92	21.01.93
Deutschland	24.03.92	03.12.93	27.01.94
Finnland	03.12.02	13.11.02	12.12.02
Frankreich	24.03.92	21.07.93	30.07.93
Georgien	24.03.92	12.06.98	31.08.98
Griechenland	24.03.92	25.08.93	09.09.93
Großbritannien	24.03.92	27.10.93	08.12.93
Island	24.03.92	15.08.94	25.08.94
Italien	24.03.92	20.09.94	31.10.94
Kanada	24.03.92	04.06.92	21.07.92
Kroatien	nicht bekannt	13.06.03	
Lettland	nicht bekannt	15.11.02	13.12.02
Luxemburg	24.03.92	20.12.94	28.06.95
Niederlande	24.03.92	15.01.94	28.06.95
Norwegen	24.03.92	18.05.93	14.07.93
Polen	24.03.92	22.03.95	17.05.95
Portugal	24.03.92	17.09.94	22.11.94
Rumänien	24.03.92	16.05.94	27.06.94
Russische Föderation	24.03.92	27.05.01	02.11.01
Schweden	unbekannt	04.06.02	28.06.02
Slowakische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Spanien	24.03.92	25.10.93	18.11.93
Tschechische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Türkei	24.03.92	18.05.94	30.11.94
Ukraine	24.03.92	02.03.00	20.04.00
Ungarn	24.03.92	18.06.93	11.08.93
USA	24.03.92	02.11.93	03.12.93
Weißrussland	24.03.92	29.05.01	02.11.01

Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))  
Stand: 15. Januar 2004**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
1.	Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
2.	<b>Ägypten</b> *)	14.10.1996	
3.	Albanien	27.09.1996	23.04.2003
4.	Algerien*)	15.10.1996	11.07.2003
5.	Andorra	24.09.1996	
6.	Angola	27.09.1996	
7.	Antigua u. Barbuda	16.04.1997	
8.	Äquator. Guinea	09.10.1996	
9.	Argentinien*)	24.09.1996	04.12.1998
10.	Armenien	01.10.1996	
11.	Aserbaidshjan	28.07.1997	02.02.1999
12.	Äthiopien	25.09.1996	
13.	Australien*)	24.09.1996	09.07.1998
14.	Bahrain	24.09.1996	
15.	Bangladesch*)	24.10.1996	08.03.2000
16.	Belarus	24.09.1996	13.09.2000
17.	Belize	14.11.2001	
18.	Belgien*)	24.09.1996	29.06.1999
19.	Benin	27.09.1996	06.03.2001
20.	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
21.	Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	
22.	Botsuana	16.09.2002	28.10.2002
23.	Brasilien*)	24.09.1996	24.07.1998
24.	Brunei	22.01.1997	
25.	Bulgarien*)	24.09.1996	29.09.1999
26.	Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
27.	Burundi	24.09.1996	
28.	Chile*)	24.09.1996	12.07.2000
29.	<b>China</b> *)	24.09.1996	
30.	Cook-Inseln	05.12.1997	
31.	Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001
32.	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
33.	Deutschland*)	24.09.1996	20.08.1998

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))  
Stand: 15. Januar 2004**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
34.	Dschibuti	21.10.1996	
35.	Dominik. Rep.	03.10.1996	
36.	Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
37.	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
38.	Elfenbeinküste	25.09.1996	11.03.2003
39.	Eritrea	11.11.2003	
40.	Estland	20.11.1996	13.08.1999
41.	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
42.	Finnland*)	24.09.1996	15.01.1999
43.	Frankreich*	24.09.1996	06.04.1998
44.	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
45.	Georgien	24.09.1996	27.09.2002
46.	Ghana	03.10.1996	
47.	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
48.	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
49.	Großbritannien*)	24.09.1996	06.04.1998
50.	Guatemala	20.09.1999	
51.	Guinea	03.10.1996	
52.	Guinea-Bissau	11.04.1997	
53.	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
54.	Haiti	24.09.1996	
55.	Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
56.	Honduras	25.09.1996	30.10.2003
	<b>Indien*)</b>		
57.	<b>Indonesien*)</b>	24.09.1996	
58.	<b>Iran*)</b>	24.09.1996	
59.	Irland	24.09.1996	15.07.1999
60.	Island	24.09.1996	26.06.2000
61.	<b>Israel*)</b>	25.09.1996	
62.	Italien*)	24.09.1996	01.02.1999
63.	Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
64.	Japan*)	24.09.1996	08.07.1997
65.	Jemen	30.09.1996	

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))  
Stand: 15. Januar 2004**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
66.	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
67.	Jugoslawien BR	08.06.2001	
68.	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
69.	Kamerun	16.11.2001	
70.	Kanada*)	24.09.1996	18.12.1998
71.	Kap Verde	01.10.1996	
72.	Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
73.	Katar	24.09.1996	03.03.1997
74.	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
75.	Kirgisien	08.10.1996	02.10.2003
76.	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
77.	<b>Kolumbien*)</b>	24.09.1996	
78.	Komoren	12.12.1996	
79.	Kongo (Rep.)	11.02.1997	
80.	<b>Kongo (Dem. Rep.)*)</b>	04.10.1996	
	<b>Korea (Dem. Volksrep.)*)</b>		
81.	Korea (Republik)*)	24.09.1996	24.09.1999
82.	Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
83.	Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
84.	Laos	30.07.1997	05.10.2000
85.	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
86.	Lettland	24.09.1996	20.11.2001
87.	Liberia	01.10.1996	
88.	Libysche Arab. Dschm.	13.11.2001	06.01.2004
89.	Liechtenstein	27.09.1996	
90.	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
91.	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
92.	Madagaskar	09.10.1996	
93.	Malawi	09.10.1996	
94.	Malediven	01.10.1997	07.09.2000
95.	Mali	18.02.1997	04.08.1999
96.	Malta	24.09.1996	23.07.2001
97.	Marokko	24.09.1996	17.04.2000

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))  
Stand: 15. Januar 2004**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
98.	Marshall-Inseln	24.09.1996	
99.	Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003
100.	Mazedonien	29.10.1998	14.03.2000
101.	Mexiko*)	24.09.1996	05.10.1999
102.	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
103.	Moldau (Rep.)	24.09.1997	
104.	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
105.	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
106.	Mosambik	26.09.1996	
107.	Myanmar	25.09.1996	
108.	Namibia	24.09.1996	29.06.2001
109.	Nauru	08.09.2000	12.11.2001
110.	Nepal	08.10.1996	
111.	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
112.	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
113.	Niederlande*)	24.09.1996	23.03.1999
114.	Niger	03.10.1996	09.09.2002
115.	Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
116.	Norwegen*)	24.09.1996	15.07.1999
117.	Österreich*)	24.09.1996	13.03.1998
118.	Oman	23.09.1999	13.06.2003
	<b>Pakistan*)</b>		
119.	Palau	12.08.2003	
120.	Panama	24.09.1996	23.03.1999
121.	Papua Neuguinea	25.09.1996	
122.	Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
123.	Peru	25.09.1996	12.11.1997
124.	Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
125.	Polen*)	24.09.1996	25.05.1999
126.	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
127.	Rumänien*)	24.09.1996	05.10.1999
128.	Russische Föderation*)	24.09.1996	30.06.2000
129.	Sambia	03.12.1996	

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))  
Stand: 15. Januar 2004**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
130.	Salomonen	03.10.1996	
131.	Samoa	09.10.1996	27.09.2002
132.	San Marino	07.10.1996	12.03.2002
133.	Sao Tomé u. Príncipe	26.09.1996	
134.	Schweden*)	24.09.1996	02.12.1998
135.	Schweiz*)	24.09.1996	01.10.1999
136.	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
137.	Seychellen	24.09.1996	
138.	Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
139.	Singapur	14.01.1999	10.11.2001
140.	Slowakische Republik*)	30.09.1996	03.03.1998
141.	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
142.	Spanien*)	24.09.1996	31.07.1998
143.	Sri Lanka	24.10.1996	
144.	Südafrika*)	24.09.1996	30.03.1999
145.	St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
146.	Swasiland	24.09.1996	
147.	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
148.	Thailand	12.11.1996	
149.	Togo	02.10.1996	
150.	Tschad	08.10.1996	
151.	Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
152.	Türkei*)	24.09.1996	16.02.2000
153.	Tunesien	16.10.1996	
154.	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
155.	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
156.	Ukraine*)	27.09.1996	23.02.2001
157.	Ungarn*)	25.09.1996	13.07.1999
158.	Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
159.	USA*)	24.09.1996	
160.	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
161.	Vanuatu	24.09.1996	
162.	Venezuela	03.10.1996	13.05.2002

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))  
Stand: 15. Januar 2004**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>
163.	Ver. Arab. Emir.	25.09.1996	18.09.2000
164.	<b>Vietnam<sup>*)</sup></b>	24.09.1996	
165.	Zentralafrikan. Republik	19.12.2001	
166.	Zimbabwe	13.10.1999	
167.	Zypern	24.09.1996	18.07.2003

Legende:

\*) Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist und die bisher weder gezeichnet noch ratifiziert haben:

- **Indien**
- **Pakistan**
- **Demokratische Volksrepublik Korea**

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist, die zwar gezeichnet aber nicht ratifiziert haben:

- **Ägypten**
- **China**
- **Indonesien**
- **Iran**
- **Israel**
- **Kolumbien**
- **Kongo Dem. Rep.**
- **USA**
- **Vietnam**

Zeichnerstaaten:	170 von 193
Ratifikationen:	109 von 193
Ratifikation durch Staaten, deren Ratifikation gemäß Artikel XIV Abs. 1 CTBT Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist:	32 von 44
EU:	alle EU-Staaten haben CTBT gezeichnet und ratifiziert
NATO:	alle NATO-Staaten haben CTBT gezeichnet und – mit Ausnahme der USA – ratifiziert

[Siehe auch: – [www.ctbto.org](http://www.ctbto.org)– [www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/liste-ctbt.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/liste-ctbt.pdf)]

Tabelle 10

**Vertragsstaaten und Unterzeichner des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)  
(Stand: Dezember 2003)**

**Vertragsstaaten**

Afghanistan	Irland	Paraguay
Äquatorialguinea	Island	Peru
Äthiopien	Italien	Philippinen
Albanien	Jamaika	Polen
Algerien	Jemen	Portugal
Antigua und Barbuda	Jordanien	Ruanda
Argentinien	Kambodscha	Rumänien
Armenien	Kanada	Russische Föderation
Australien	Kap Verde	Salomonen
Bahamas	Katar	San Marino
Bahrain	Kenia	St. Kitts und Nevis
Bangladesch	Kolumbien	St. Lucia
Barbados	Kongo	St. Vincent und die Grenadinen
Belgien	Kongo, Demokratische Volksrepublik	Sao Tome und Principe
Belize	Korea, Demokratische Volksrepublik	Saudi Arabien
Benin	Korea, Republik	Schweden
Bhutan	Kroatien	Schweiz
Bolivien	Kuwait	Senegal
Bosnien und Herzegowina	Laos	Serbien und Montenegro
Botsuana	Lesotho	Seychellen
Brasilien	Lettland	Sierra Leone
Brunei	Libanon	Singapur
Bulgarien	Libyen	Slowakische Republik
Burkina Faso	Liechtenstein	Slowenien
Chile	Litauen	Spanien
China, Volksrepublik	Luxemburg	Sri Lanka
Costa Rica	Malaysia	Sudan
Cuba	Malediven	Südafrika
Dänemark	Mali	Surinam
Deutschland	Malta	Swaziland
Dominica	Marokko	Thailand
Dominikanische Republik	Mauritius	Timor-Leste
Ecuador	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	Togo
El Salvador	Mexiko	Tonga
Estland	Monaco	Türkei
Fidschi	Mongolei	Tunesien
Finnland	Neuseeland	Turkmenistan
Frankreich	Nicaragua	Tschechische Republik
Gambia	Niederlande	Uganda
Georgien	Niger	Ukraine
Ghana	Nigeria	Ungarn
Grenada	Norwegen	Vereinigte Staaten von Amerika
Griechenland	Österreich	Vereinigtes Königreich
Guatemala	Oman	Uruguay
Guinea-Bissau	Pakistan	Usbekistan
Heiliger Stuhl	Palau	Vanuatu
Honduras	Panama	Venezuela
Indien	Papua-Neuguinea	Vietnam
Indonesien		Weißrussland
Iran		Zimbabwe
Irak		Zypern



noch Tabelle 10

**Vertragsstaaten und Unterzeichner des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)  
(Stand: Dezember 2003)****Unterzeichnerstaaten**

Ägypten Burundi Elfenbeinküste Gabun Guyana Haiti	Liberia Madagaskar Malawi Myanmar Nepal Somalia	Syrien Tansania Vereinigte Arabische Emirate Zentralafrikanische Republik
--	--	--

Tabelle 11

## CWÜ-Mitgliedstaaten (Stand: 5. März 2004)

## Mitgliedstaaten der Chemiewaffenkonvention

Staat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde <sup>a)</sup>	In Kraft getreten am
Afghanistan	14.01.93	24.09.03	24.10.03
Albanien	14.01.93	11.05.04	29.04.97
Algerien	13.01.93	14.08.95	29.04.97
Andorra	–	27.02.03[a]	29.03.03
Äquatorial-Guinea	14.01.93	25.04.97	29.04.97
Argentinien	13.01.93	02.10.95	29.04.97
Armenien	19.03.93	27.01.95	29.04.97
Aserbaidschan	13.01.93	29.02.00	30.03.00
Äthiopien	14.01.93	13.05.96	29.04.97
Australien	13.01.93	06.05.94	29.04.97
Bahrain	24.02.93	28.04.97	29.04.97
Bangladesch	14.01.93	25.04.97	29.04.97
Belgien	13.01.93	27.01.97	29.04.97
Belize	–	01.12.03[a]	31.12.03
Benin	14.01.93	14.05.98	13.06.98
Bolivien	14.01.93	14.08.98	13.09.98
Bosnien und Herzegowina	16.01.97	25.02.97	29.04.97
Botswana	–	31.08.98[a]	30.09.98
Brasilien	13.01.93	13.03.96	29.04.97
Brunei Darussalam	13.01.93	28.07.97	27.08.97
Bulgarien	13.01.93	10.08.94	29.04.97
Burkina Faso	14.01.93	08.07.97	07.08.97
Burundi	15.01.93	04.09.98	04.10.98
Chile	14.01.93	12.07.96	29.04.97
China	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Cook-Inseln	14.01.93	15.07.94	29.04.97
Costa Rica	14.01.93	31.05.96	29.04.97
Dänemark	14.01.93	13.07.95	29.04.97
Deutschland	13.01.93	12.08.94	29.04.97
Dominikanische Republik	02.08.93	12.02.01	14.03.01
Ecuador	14.01.93	06.09.95	29.04.97

noch Tabelle 11

## CWÜ-Mitgliedstaaten (Stand: 5. März 2004)

## Mitgliedstaaten der Chemiewaffenkonvention

Staat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*)	In Kraft getreten am
Elfenbeinküste	13.01.93	18.12.95	29.04.97
El Salvador	14.01.93	30.10.95	29.04.97
Eritrea	–	14.02.00[a]	15.03.00
Estland	14.01.93	26.05.99	25.06.99
Fidschi-Inseln	14.01.93	20.01.93	29.04.97
Finland	14.01.93	07.02.95	29.04.97
Frankreich	13.01.93	02.03.95	29.04.97
Gabun	13.01.93	08.09.00	08.10.00
Gambia	13.01.93	19.05.98	18.06.98
Georgien	14.01.93	27.11.95	29.04.97
Ghana	14.01.93	09.07.97	08.08.97
Griechenland	13.01.93	22.12.94	29.04.97
Guatemala	14.01.93	12.02.03	14.03.03
Guinea	14.01.93	09.06.97	09.07.97
Guyana	06.10.93	12.09.97	12.10.97
Heiliger Stuhl	14.01.93	12.05.99	11.06.99
Indien	14.01.93	03.09.96	29.04.97
Indonesien	13.01.93	12.11.98	12.12.98
Iran	13.01.93	03.11.97	03.12.97
Irland	14.01.93	24.06.96	29.04.97
Island	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Italien	13.01.93	08.12.95	29.04.97
Jamaika	18.04.97	08.09.00	08.10.00
Japan	13.01.93	15.09.95	29.04.97
Jemen	08.02.93	02.10.00	01.11.00
Jordanien	–	29.10.97[a]	28.11.97
Kamerun	14.01.93	16.09.96	29.04.97
Kanada	13.01.93	26.09.95	29.04.97
Kap Verde	15.01.93	10.10.03	09.11.03
Kasachstan	14.01.93	23.03.00	22.04.00
Katar	01.02.93	03.09.97	03.10.97

noch Tabelle 11

**CWÜ-Mitgliedstaaten (Stand: 5. März 2004)****Mitgliedstaaten der Chemiewaffenkonvention**

Staat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*)	In Kraft getreten am
Kenia	15.01.93	25.04.97	29.04.97
Kirgisistan	22.02.93	29.09.03	29.10.03
Kiribati	–	07.09.00[a]	07.10.00
Kolumbien	13.01.93	05.04.00	05.05.00
Kroatien	13.01.93	23.05.95	29.04.97
Kuba	13.01.93	29.04.97	29.05.97
Kuwait	27.01.93	29.05.97	28.06.97
Laos	13.05.93	25.02.97	29.04.97
Lesotho	07.12.94	07.12.94	29.04.97
Lettland	06.05.93	23.07.96	29.04.97
Libyen	–	06.01.04[a]	05.02.04
Liechtenstein	21.07.93	24.11.99	24.12.99
Litauen	13.01.93	15.04.98	15.05.98
Luxemburg	13.01.93	15.04.97	29.04.97
Malawi	14.01.93	11.06.98	11.07.98
Malaysia	13.01.93	20.04.00	20.05.00
Malediven	01.10.93	31.05.94	29.04.97
Mali	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Malta	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Marokko	13.01.93	28.12.95	29.04.97
Mauretanien	13.01.93	09.02.98	11.03.98
Mauritius	14.01.93	09.02.93	29.04.97
Mazedonien	–	20.06.97[a]	20.07.97
Mexiko	13.01.93	29.08.94	29.04.97
Mikronesien	13.01.93	21.06.99	21.07.99
Moldawien	13.01.93	08.07.96	29.04.97
Monaco	13.01.93	01.06.95	29.04.97
Mongolei	14.01.93	17.01.95	29.04.97
Mosambik	–	15.08.00[a]	14.09.00
Namibia	13.01.93	27.11.95	29.04.97
Nauru	13.01.93	12.11.01	12.12.01

noch Tabelle 11

## CWÜ-Mitgliedstaaten (Stand: 5. März 2004)

## Mitgliedstaaten der Chemiewaffenkonvention

Staat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*)	In Kraft getreten am
Nepal	19.01.93	18.11.97	18.12.97
Neuseeland	14.01.93	15.07.96	29.04.97
Nicaragua	09.03.93	05.11.99	05.12.99
Niederlande	14.01.93	30.06.95	29.04.97
Niger	14.01.93	09.04.97	29.04.97
Nigeria	13.01.93	20.05.99	19.06.99
Norwegen	13.01.93	07.04.94	29.04.97
Oman	02.02.93	08.02.95	29.04.97
Österreich	13.01.93	17.08.95	29.04.97
Osttimor	–	07.05.03 [a]	06.06.03
Pakistan	13.01.93	28.10.97	27.11.97
Palau	–	03.02.03 [a]	05.03.03
Panama	16.06.93	07.10.98	60.11.98
Papua/Neuguinea	14.01.93	17.04.96	29.04.97
Paraguay	14.01.93	01.12.94	29.04.97
Peru	14.01.93	20.07.95	29.04.97
Philippinen	13.01.93	11.12.96	29.04.97
Polen	13.01.93	23.08.95	29.04.97
Portugal	13.01.93	10.09.96	29.04.97
Rumänien	13.01.93	15.02.95	29.04.97
Russische Föderation	13.01.93	05.11.97	05.12.97
Sambia	13.01.93	09.02.01	11.03.01
Samoa	14.01.93	27.09.02	27.10.02
San Marino	13.01.93	10.12.99	09.01.00
Sao Tome und Principe	–	09.09.03 [a]	09.10.03
Saudi-Arabien	20.01.93	09.08.96	29.04.97
Schweden	13.01.93	17.06.93	29.04.97
Schweiz	14.01.93	10.03.95	29.04.97
Senegal	13.01.93	20.07.98	19.08.98
Serbien und Montenegro	–	20.04.00 [a]	20.05.00

noch Tabelle 11

**CWÜ-Mitgliedstaaten (Stand: 5. März 2004)****Mitgliedstaaten der Chemiewaffenkonvention**

Staat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*)	In Kraft getreten am
Seychellen	15.01.93	07.04.93	29.04.97
Simbabwe	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Singapur	14.01.93	21.05.97	20.06.97
Slowakische Republik	14.01.93	27.10.95	29.04.97
Slowenien	14.01.93	11.06.97	11.07.97
Spanien	13.01.93	03.08.94	29.04.97
Sri Lanka	14.01.93	19.08.94	29.04.97
St. Lucia	29.03.93	09.04.97	29.04.97
St. Vicent und Grenadinen	20.09.93	18.09.02	18.10.02
Südafrika	14.01.93	13.09.95	29.04.97
Sudan	–	24.05.99 [a]	23.06.99
Südkorea	14.01.93	28.04.97	29.04.97
Suriname	28.04.97	28.04.97	29.04.97
Swasiland	23.09.93	20.11.96	20.04.97
Tadschikistan	14.01.93	11.01.95	29.04.97
Tansania	25.02.94	25.06.98	25.07.98
Thailand	14.01.93	10.12.02	09.01.03
Togo	13.01.93	23.04.97	29.04.97
Tonga	–	29.05.03 [a]	28.06.03
Trinidad und Tobago	–	24.06.97 [a]	24.07.97
Tschad		13.02.04	14.03.04
Tschechische Republik	14.01.93	06.03.96	29.04.97
Tunesien	13.01.93	15.04.97	29.04.97
Türkei	14.01.93	12.05.97	11.06.97
Turkmenistan	12.10.93	29.09.94	29.04.97
Tuvalu	19.01.04	18.02.04	
Uganda	14.01.93	30.11.01	30.12.01
Ukraine	13.01.93	16.10.98	15.11.98
Ungarn	13.01.93	31.10.96	29.04.97
Uruguay	15.01.93	06.10.94	29.04.97

noch Tabelle 11

**CWÜ-Mitgliedstaaten (Stand: 5. März 2004)****Mitgliedstaaten der Chemiewaffenkonvention**

<b>Staat</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde<sup>*)</sup></b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Usbekistan	24.11.95	23.07.96	29.04.97
Venezuela	14.01.93	03.12.97	02.01.98
Vereinigte Arabische Emirate	02.02.93	28.11.00	28.12.00
Vereinigte Staaten von Amerika	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Vereinigtes Königreich u. Nordirland	13.01.93	13.05.96	29.04.97
Vietnam	13.01.93	30.09.98	30.10.98
Weißrussland	14.01.93	11.07.96	29.04.97
Zypern	13.01.93	28.08.98	27.09.98

<sup>\*)</sup> Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen; [a] = Eingang der Beitrittsurkunde.

Tabelle 12

**Liste der Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen  
(Stand: Januar 2004)**

	<b>Land</b>	<b>Datum der Zeichnung</b>
1	Afghanistan	25.11.2002
2	Albania	25.11.2002
3	Argentina	25.11.2002
4	Australia	25.11.2002
5	Austria	25.11.2002
6	Azerbaijan	25.11.2002
7	Belarus	25.11.2002
8	Belgium	25.11.2002
9	Benin	25.11.2002
10	Bosnia and Herzegovina	25.11.2002
11	Bulgaria	25.11.2002
12	Burkina Faso	25.11.2002
13	Burundi	12.06.2003
14	Cambodia	15.10.2003
15	Cameroon	25.11.2002
16	Canada	25.11.2002
17	Chad	25.11.2002
18	Chile	25.11.2002
19	Colombia	25.11.2002
20	Comores	25.11.2002
21	Cook Islands	25.11.2002
22	Costa Rica	25.11.2002
23	Croatia	25.11.2002
24	Cyprus	25.11.2002
25	Czech Republic	25.11.2002
26	Denmark	25.11.2002
27	El Salvador	25.11.2002
28	Eritrea	09.09.2003
29	Estonia	25.11.2002
30	Fiji Islands	22.04.2003
31	Finland	25.11.2002
32	France	25.11.2002



noch Tabelle 12

**Liste der Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen  
(Stand: Januar 2004)**

	<b>Land</b>	<b>Datum der Zeichnung</b>
33	Gabon	25.11.2002
34	Georgia	25.11.2002
35	Germany	25.11.2002
36	Ghana	25.11.2002
37	Greece	25.11.2002
38	Guinea	25.11.2002
39	Guyana	23.09.2003
40	Guinea-Bissau	26.11.2002
41	Holy See	25.11.2002
42	Hungary	25.11.2002
43	Iceland	25.11.2002
44	Ireland	25.11.2002
45	Italy	25.11.2002
46	Japan	25.11.2002
47	Jordan	25.11.2002
48	Kenya	25.11.2002
49	Kiribati	25.11.2002
50	Latvia	25.11.2002
51	Libyan Arab Jamahiriya	25.11.2002
52	Liechtenstein	26.08.2003
53	Lithuania	25.11.2002
54	Luxembourg	25.11.2002
55	Madagascar	25.11.2002
56	Malawi	06.01.2004
57	Malta	25.11.2002
58	Marshall Islands	25.11.2002
59	Mauritania	25.11.2002
60	Micronesia	25.11.2002
61	Monaco	25.11.2002
62	Morocco	25.11.2002
63	Mozambique	14.03.2003
64	Netherlands	25.11.2002

noch Tabelle 12

**Liste der Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen  
(Stand: Januar 2004)**

	<b>Land</b>	<b>Datum der Zeichnung</b>
65	New Zealand	25.11.2002
66	Nicaragua	25.11.2002
67	Niger	26.11.2002
68	Nigeria	25.11.2002
69	Norway	25.11.2002
70	Palau	25.11.2002
71	Panama	04.04.2003
72	Papua New Guinea	25.11.2002
73	Paraguay	25.11.2002
74	Peru	25.11.2002
75	Philippines	25.11.2002
76	Poland	25.11.2002
77	Portugal	25.11.2002
78	Republic of Korea	25.11.2002
79	Republic of Moldova	25.11.2002
80	Romania	25.11.2002
81	Russian Federation	25.11.2002
82	Rwanda	25.11.2002
83	Senegal	25.11.2002
84	Serbia and Montenegro	25.11.2002
85	Seychelles	25.11.2002
86	Sierra Leone	25.11.2002
87	Slovakia	25.11.2002
88	Slovenia	25.11.2002
89	South Africa	25.11.2002
90	Spain	25.11.2002
91	Sudan	25.11.2002
92	Suriname	25.11.2002
93	Sweden	25.11.2002
94	Switzerland	25.11.2002
95	Tanzania	25.11.2002
96	Tajikistan	25.11.2002

noch Tabelle 12

**Liste der Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen  
(Stand: Januar 2004)**

	<b>Land</b>	<b>Datum der Zeichnung</b>
97	The Former Yugoslav Republic of Macedonia	25.11.2002
98	Timor-Leste	25.11.2002
99	Tonga	03.09.2003
100	Tunisia	25.11.2002
101	Turkey	25.11.2002
102	Turkmenistan	25.10.2003
103	Tuvalu	25.11.2002
104	Uganda	25.11.2002
105	Ukraine	25.11.2002
106	United Kingdom	25.11.2002
107	United States	25.11.2002
108	Uruguay	25.11.2002
109	Uzbekistan	25.11.2002
110	Vanuatu	04.12.2002
111	Venezuela	25.11.2002
112	Zambia	25.11.2002

Tabelle 13

**Status des Ottawa-Übereinkommens  
(Stand: 31. Dezember 2003)**

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Afghanistan		2002-09-11
Albanien	1998-09-08	2000-02-29
Algerien	1997-12-03	2001-10-09
Andorra	1997-12-03	1998-06-29
Angola	1997-12-04	2002-07-05
Antigua und Barbuda	1997-12-03	1999-05-03
Äquatorial-Guinea		1998-09-16
Argentinien	1997-12-04	1999-09-14
Äthiopien	1997-12-03	
Australien	1997-12-03	1999-01-14
Bahamas	1997-12-03	1998-07-31
Bangladesch	1998-05-07	2000-09-06
Barbados	1997-12-03	1999-01-26
Belgien	1997-12-03	1998-09-04
Belize	1998-02-27	1998-04-23
Benin	1997-12-03	1998-09-25
Bolivien	1997-12-03	1998-06-09
Bosnien und Herzegowina	1997-12-03	1998-09-08
Botswana	1997-12-03	2000-03-01
Brasilien	1997-12-03	1999-04-30
Brunei Darussalam	1997-12-04	
Bulgarien	1997-12-03	1998-09-04
Burkina Faso	1997-12-03	1998-09-16
Burundi	1997-12-03	2003-10-22
Chile	1997-12-03	2001-09-10
Cook-Inseln	1997-12-03	
Costa Rica	1997-12-03	1999-03-17
Côte d'Ivoire	1997-12-03	2000-06-30
Dänemark	1997-12-04	1998-06-08
Deutschland	1997-12-03	1998-07-23

noch Tabelle 13

**Status des Ottawa-Übereinkommens  
(Stand: 31. Dezember 2003)**

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Dominica	1997-12-03	1999-03-26
Dominikanische Republik	1997-12-03	2000-06-30
Dschibuti	1997-12-03	1998-05-18
Ecuador	1997-12-04	1999-04-29
El Salvador	1997-12-04	1999-01-27
Eritrea		2001-08-27
Fidschi	1997-12-03	1998-06-10
Frankreich	1997-12-03	1998-07-23
Gabun	1997-12-03	2000-09-08
Gambia	1997-12-04	2002-09-23
Ghana	1997-12-04	2000-06-30
Grenada	1997-12-03	1998-08-19
Griechenland	1997-12-03	2003-09-25
Guatemala	1997-12-03	1999-03-26
Guinea	1997-12-04	1998-10-08
Guinea-Bissau	1997-12-03	2001-05-22
Guyana	1997-12-04	2003-08-05
Haiti	1997-12-03	
Heiliger Stuhl	1997-12-04	1998-02-17
Honduras	1997-12-03	1998-09-24
Indonesien	1997-12-04	
Irland	1997-12-03	1997-12-03
Island	1997-12-04	1999-05-05
Italien	1997-12-03	1999-04-23
Jamaica	1997-12-03	1998-07-17
Japan	1997-12-03	1998-09-30
Jemen	1997-12-04	1998-09-01
Jordanien	1998-08-11	1998-11-13
Kambodscha	1997-12-03	1999-07-28
Kamerun	1997-12-03	2002-09-19
Kanada	1997-12-03	1997-12-03

noch Tabelle 13

**Status des Ottawa-Übereinkommens  
(Stand: 31. Dezember 2003)**

Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
1	2	3
Kap Verde	1997-12-04	2001-05-14
Katar	1997-12-04	1998-10-13
Kenia	1997-12-05	2001-01-23
Kiribati		2000-09-07
Kolumbien	1997-12-03	2000-09-06
Komoren		2002-09-19
Kongo, Demokratische Republik		2002-05-02
Kongo, Republik		2002-05-04
Kroatien	1997-12-04	1998-05-20
Lesotho	1997-12-04	1998-12-02
Liberia		1999-12-23
Liechtenstein	1997-12-03	1999-10-05
Litauen	1999-02-26	2003-05-12
Luxemburg	1997-12-04	1999-06-14
Madagaskar	1997-12-04	1999-09-16
Malawi	1997-12-04	1998-08-13
Malaysia	1997-12-03	1999-04-22
Malediven	1998-10-01	2000-09-07
Mali	1997-12-03	1998-06-02
Malta	1997-12-04	2001-05-07
Marshall-Inseln	1997-12-04	
Mauritanien	1997-12-03	2000-07-21
Mauritius	1997-12-03	1997-12-03
Mazedonien		1998-09-09
Mexiko	1997-12-03	1998-06-09
Monaco	1997-12-04	1998-11-17
Mosambik	1997-12-03	1998-08-25
Namibia	1997-12-03	1998-09-21
Nauru		2000-08-07
Neuseeland	1997-12-03	1999-01-27
Nicaragua	1997-12-04	1998-11-30

noch Tabelle 13

**Status des Ottawa-Übereinkommens  
(Stand: 31. Dezember 2003)**

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Niederlande	1997-12-03	1999-04-12
Niger	1997-12-04	1999-03-23
Nigeria		2001-09-27
Niue	1997-12-03	1998-04-15
Norwegen	1997-12-03	1998-07-09
Österreich	1997-12-03	1998-06-29
Panama	1997-12-04	1998-10-07
Paraguay	1997-12-03	1998-11-13
Peru	1997-12-03	1998-06-17
Philippinen	1997-12-03	2000-02-15
Polen	1997-12-04	
Portugal	1997-12-03	1999-02-19
Republik Moldau	1997-12-03	2000-09-08
Ruanda	1997-12-03	2000-06-08
Rumänien	1997-12-03	2000-11-30
Salomon-Inseln	1997-12-04	1999-01-26
Sambia	1997-12-12	2001-02-23
Samoa	1997-12-03	1998-07-23
San Marino	1997-12-03	1998-03-18
Sao Tome und Principe	1998-04-30	2003-03-31
Schweden	1997-12-04	1998-11-30
Schweiz	1997-12-03	1998-03-24
Senegal	1997-12-03	1998-09-24
Serbien und Montenegro		2003-09-18
Seychellen	1997-12-04	2000-06-02
Sierra Leone	1998-07-29	2001-04-25
Simbabwe	1997-12-03	1998-06-18
Slowakische Republik	1997-12-03	1999-02-25
Slowenien	1997-12-03	1998-10-27
Spanien	1997-12-03	1999-01-19
St. Kitts und Nevis	1997-12-03	1998-12-02

noch Tabelle 13

**Status des Ottawa-Übereinkommens  
(Stand: 31. Dezember 2003)**

Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
1	2	3
St. Lucia	1997-12-03	1999-04-13
St. Vincent und die Grenadinen	1997-12-03	2001-08-01
Südafrika	1997-12-03	1998-06-26
Sudan	1997-12-04	2003-10-13
Surinam	1997-12-04	2002-05-23
Swasiland	1997-12-04	1998-12-22
Tadschikistan		1999-10-12
Tansania	1997-12-03	2000-11-13
Thailand	1997-12-03	1998-11-27
Timor-Leste		2003-05-07
Togo	1997-12-04	2000-03-09
Trinidad und Tobago	1997-12-04	1998-04-27
Tschad	1998-07-06	1999-05-06
Tschechische Republik	1997-12-03	1999-10-26
Tunesien	1997-12-04	1999-07-09
Türkei		2003-09-25
Turkmenistan	1997-12-03	1998-01-19
Uganda	1997-12-03	1999-02-25
Ukraine	1999-02-24	
Ungarn	1997-12-03	1998-04-06
Uruguay	1997-12-03	2001-06-07
Vanuatu	1997-12-04	
Venezuela	1997-12-03	1999-04-14
Vereinigtes Königreich	1997-12-03	1998-07-31
Weißrussland		2003-09-03
Zentralafrikanische Republik		2002-11-08
Zypern	1997-12-04	2003-01-17



Tabelle 14

**Status des VN-Waffenübereinkommens  
(Stand: 31. Dezember 2003)**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 für			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03
	Datum der Unter- zeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmi- gung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5
Ägypten	1981-04-10							
Afghanistan	1981-04-10							
Albanien		2002-08-28		X	X	X	2002-08-28	2002-08-28
Argentinien	1981-12-02	1995-10-02		X	X	X	1998-10-21	1998-10-21
Australien	1982-04-08	1983-09-29	2002-12-03	X	X	X	1997-08-22	1997-08-22
Bangladesch		2000-09-06		X	X	X	2000-09-06	2000-09-06
Belgien	1981-04-10	1995-02-07		X	X	X	1999-03-10	1999-03-10
Benin		1989-03-27		X		X		
Bolivien		2001-09-21		X	X	X	2001-09-21	2001-09-21
Bosnien und Herzegowina		1993-09-01		X	X	X	2001-10-11	2000-09-07
Brasilien		1995-10-03		X	X	X	1999-10-04	1999-10-04
Bulgarien	1981-04-10	1982-10-15	2003-02-28	X	X	X	1998-12-03	1998-12-03
Burkina Faso		2003-11-26	2003-11-26	X	X	X	2003-11-26	2003-11-26
Chile		2003-10-15		X		X	2003-10-15	2003-10-15
China	1981-09-14	1982-04-07	2003-08-11	X	X	X	1998-11-04	1998-11-04
Costa Rica		1998-12-17		X	X	X	1998-12-17	1998-12-17
Dänemark	1981-04-10	1982-07-07		X	X	X	1997-04-30	1997-04-30
Deutschland	1981-04-10	1992-11-25		X	X	X	1997-06-27	1997-05-02
Dschibuti		1996-07-29		X	X	X		
Ecuador	1981-09-09	1982-05-04		X	X	X	2003-12-16	2000-08-14
El Salvador		2000-01-26		X	X	X	2000-01-26	2000-01-26
Estland		2000-04-20	2003-05-12	X		X	2000-04-20	2000-04-20
Finnland	1981-04-10	1982-04-08		X	X	X	1996-01-11	1998-04-03
Frankreich	1981-04-10	1988-03-04	2002-12-10	X	X	X	1998-06-30	1998-07-23
Georgien		1996-04-29		X	X	X		
Griechenland	1981-04-10	1992-01-28		X	X	X	1997-08-05	1999-01-20
Guatemala		1983-07-21		X	X	X	2002-08-30	2001-10-29
Heiliger Stuhl		1997-07-22	2002-12-09	X	X	X	1997-07-22	1997-07-22
Honduras		2003-10-30		X	X	X	2003-10-30	2003-10-30

noch Tabelle 14

**Status des VN-Waffenübereinkommens  
(Stand: 31. Dezember 2003)**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 für			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5
Indien	1981-05-15	1984-03-01		X	X	X	1999-09-02	1999-09-02
Irland	1981-04-10	1995-03-13		X	X	X	1997-03-27	1997-03-27
Island	1981-04-10							
Israel		1995-03-22		X	X		2000-10-30	2000-10-30
Italien	1981-04-10	1995-01-20		X	X	X	1999-01-13	1999-01-13
Japan	1981-09-22	1982-06-09	2003-07-10	X	X	X	1997-06-10	1997-06-10
Jordanien		1995-10-19		X		X		2000-09-06
Kambodscha		1997-03-25		X	X	X	1997-03-25	1997-03-25
Kanada	1981-04-10	1994-06-24	2002-07-22	X	X	X	1998-01-05	1998-01-05
Kap Verde		1997-09-16		X	X	X	1997-09-16	1997-09-16
Kolumbien		2000-03-06		X	X	X	2000-03-06	2000-03-06
Kroatien		1993-12-02	2003-05-27	X	X	X	2002-04-25	2002-04-25
Kuba	1981-04-10	1987-03-02		X	X	X		
Lesotho		2000-09-06		X	X	X		
Liechtenstein	1982-02-11	1989-08-16		X	X	X	1997-11-19	1997-11-19
Litauen		1998-06-03	2003-05-12	X		X	1998-06-03	1998-06-03
Luxemburg	1981-04-10	1996-05-21		X	X	X	1999-08-05	1999-08-05
Malediven		2000-09-07		X		X	2000-09-07	2000-09-07
Mali		2001-10-24		X	X	X	2001-10-24	2001-10-24
Malta		1995-06-26		X	X	X		
Marokko	1981-04-10	2002-03-19			X		2002-03-19	2002-03-19
Mauritius		1996-05-06		X	X	X	2002-12-24	
Mazedonien		1996-12-30		X	X	X		
Mexiko	1981-04-10	1982-02-11	2003-05-22	X	X	X	1998-03-10	
Moldawien		2000-09-08		X	X	X	2000-09-08	2001-07-16
Monaco		1997-08-12		X				1997-08-12
Mongolei	1981-04-10	1982-06-08		X	X	X	1999-04-06	
Nauru		2001-11-12		X	X	X	2001-11-12	2001-11-12
Neuseeland	1981-04-10	1993-10-18		X	X	X	1998-01-08	1998-01-08
Nicaragua	1981-05-20	2000-12-05		X		X	2000-12-05	2000-12-05

noch Tabelle 14

**Status des VN-Waffenübereinkommens  
(Stand: 31. Dezember 2003)**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 für			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03
	Datum der Unter- zeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmi- gung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5
Niederlande	1981-04-10	1987-06-18		X	X	X	1999-03-25	1999-03-25
Niger		1992-11-10		X	X	X		
Nigeria	1982-01-26							
Norwegen	1981-04-10	1983-06-07	2003-11-18	X	X	X	1998-04-20	1998-04-20
Österreich	1981-04-10	1983-03-14	2003-09-25	X	X	X	1998-07-27	1998-07-27
Pakistan	1982-01-26	1985-04-01		X	X	X	2000-12-05	1999-03-09
Panama		1997-03-26		X	X	X	1997-03-26	1999-11-03
Peru		1997-07-03		X		X	1997-07-03	1997-07-03
Philippinen	1981-05-15	1996-07-15		X	X	X	1997-06-12	1997-06-12
Polen	1981-04-10	1983-06-02		X	X	X		2003-10-14
Portugal	1981-04-10	1997-04-04		X	X	X	2001-11-12	1999-03-31
Rumänien	1982-04-08	1995-07-26	2003-08-25	X	X	X	2003-08-25	2003-08-25
Russische Föderation	1981-04-10	1982-06-10		X	X	X	1999-09-09	
Schweden	1981-04-10	1982-07-07	2002-12-03	X	X	X	1997-01-15	1997-07-16
Schweiz	1981-06-18	1982-08-20		X	X	X	1998-03-24	1998-03-24
Senegal		1999-11-29				X		1999-11-29
Serbien und Montenegro		2001-03-12	2003-11-11	X	X	X	2003-08-12	
Seychellen		2000-06-08		X	X	X	2000-06-08	2000-06-08
Sierra Leone	1981-05-01							
Slowakische Republik		1993-05-28		X	X	X	1999-11-30	1999-11-30
Slowenien		1992-07-06		X	X	X	2002-12-03	2002-12-03
Spanien	1981-04-10	1993-12-29		X	X	X	1998-01-19	1998-01-27
Südafrika		1995-09-13		X	X	X	1998-06-26	1998-06-26
Sudan	1981-04-10							
Südkorea		2001-05-09	2003-02-13	X				2001-05-09
Tadschikistan		1999-10-12		X	X	X	1999-10-12	1999-10-12
Togo	1981-09-15	1995-12-04		X	X	X		
Tschechische Republik		1993-02-22		X	X	X	1998-08-10	1998-08-10

noch Tabelle 14

**Status des VN-Waffenübereinkommens  
(Stand: 31. Dezember 2003)**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 für			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03
	Datum der Unter- zeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5
Tunesien		1987-05-15		X	X	X		
Türkei	1982-03-26							
Uganda		1995-11-14		X	X	X		
Ukraine	1981-04-10	1982-06-23		X	X	X	2003-05-28	1999-12-15
Ungarn	1981-04-10	1982-06-14	2002-12-27	X	X	X	1998-01-30	1998-01-30
Uruguay		1994-10-06		X	X	X	1998-09-18	1998-08-18
Usbekistan		1997-09-29		X	X	X	1997-09-29	
Vereinigte Staaten von Amerika	1982-04-08	1995-03-24		X	X			1999-05-24
Vereinigtes Königreich	1981-04-10	1995-02-13	2002-07-25	X	X	X	1999-02-11	1999-02-11
Vietnam	1981-04-10							
Weißrussland	1981-04-10	1982-06-23		X	X	X	2000-09-13	
Zypern		1988-12-12		X	X	X	2003-07-22	2003-07-22

Tabelle 15

## Exportkontrollregime: Länderübersicht

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Wassenaar Arrangement
Argentinien	X	X	X	X
Australien	X	X	X	X
Belgien	X	X	X	X
Brasilien	–	X	X	–
Bulgarien	X	–	X	X
Dänemark	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X
EU-KOM	X	–	(B)	–
Finnland	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X
Großbritannien	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X
Island	X	X	–	–
Italien	X	X	X	X
Japan	X	X	X	X
Kanada	X	X	X	X
Kasachstan	–	–	X	–
Lettland	–	–	X	–
Luxemburg	X	X	X	X
Neuseeland	X	X	X	X
Niederlande	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X
Rumänien	X	–	X	X
Russland	–	X	X	X
Schweden	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X
Slowenien	–	–	X	–
Slowakische Republik	X	–	X	X
Spanien	X	X	X	X

noch Tabelle 15

**Exportkontrollregime: Länderübersicht**

<b>Länder</b>	<b>Australische Gruppe</b>	<b>MTCR</b>	<b>NSG</b>	<b>Wassenaar Arrangement</b>
Südafrika	–	X	X	–
Südkorea	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X
Türkei	X	X	X	X
Ukraine	–	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X
USA	X	X	X	X
Weißrussland	–	–	X	–
Zypern	X	–	X	–

(B) = Beobachterstatus

## II. Dokumente

Dokument 1

### **EU STRATEGY AGAINST PROLIFERATION OF WEAPONS OF MASS DESTRUCTION**

At Thessaloniki, the European Council adopted a Declaration on non-proliferation of Weapons of Mass Destruction. Member States made the commitment, drawing on the Basic Principles already established, to further elaborate before the end of 2003 a coherent EU strategy to address the threat of proliferation, and to continue to develop and implement the Action Plan adopted in June by the Council as a matter of priority.

Delegations will find herewith the draft strategy elaborated to fulfil the commitment taken in Thessaloniki.

#### INTRODUCTION

1. The proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery such as ballistic missiles are a growing threat to international peace and security. While the international treaty regimes and export controls arrangements have slowed the spread of WMD and delivery systems, a number of states have sought or are seeking to develop such weapons. The risk that terrorists will acquire chemical, biological, radiological or fissile materials and their means of delivery adds a new critical dimension to this threat.
2. As the European Security Strategy makes clear, the European Union cannot ignore these dangers. WMD and missile proliferation puts at risk the security of our states, our peoples and our interests around the world. Meeting this challenge must be a central element in the EU's external action. The EU must act with resolve, using all instruments and policies at its disposal. Our objective is to prevent, deter, halt and, where possible, eliminate proliferation programmes of concern worldwide.
3. Non-proliferation, disarmament and arms control can make an essential contribution in the global fight against terrorism by reducing the risk of non state actors gaining access to weapons of mass destruction, radioactive materials, and means of delivery. We recall in this context the Council conclusions of 10 December 2001 on implications of the terrorist threat on the non-proliferation, disarmament, and arms control policy of the EU.

## CHAPTER I PROLIFERATION OF WMD AND MEANS OF DELIVERY IS A GROWING THREAT TO INTERNATIONAL PEACE AND SECURITY

4. The proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery are a growing threat. Proliferation is driven by a small number of countries and non-state actors, but presents a real threat through the spread of technologies and information and because proliferating countries may help one another. These developments take place outside the current control regime.
5. Increasingly widespread proliferation of weapons of mass destruction increases the risk of their use by States (as shown by the Iran/Iraq conflict) and of their acquisition by terrorist groups who could conduct actions aimed at causing large-scale death and destruction.
6. Nuclear weapons proliferation: The Treaty on the Non-proliferation of Nuclear Weapons (NPT) must be preserved in its integrity. It has helped to slow and in some cases reverse the spread of military nuclear capability, but it has not been able to prevent it completely. The possession of nuclear weapons by States outside the NPT and non-compliance with the Treaty's provisions by states party to the Treaty, risk undermining non-proliferation and disarmament efforts.
7. Chemical Weapons Proliferation: A particular difficulty with verification and export control regimes is that the materials, equipment, and know-how are dual use. One way of assessing the level of risk is to see whether there is indigenous ability to produce chemical warfare (CW) agent precursors and to weaponise chemical warfare agents. In addition, several countries still possess large chemical weapons stockpiles that should be destroyed, as provided for in the Chemical Weapons Convention. The possible existence of chemical weapons in States not party to the Chemical Weapons Convention is also a matter of concern.
8. Biological weapons proliferation: although effective deployment of biological weapons requires specialised scientific knowledge including the acquisition of agents for effective dissemination, the potential for the misuse of the dual-use technology and knowledge is increasing as a result of rapid developments in the life sciences. Biological weapons are particularly difficult to defend against (due to their lack of signature). Moreover, the consequence of the use maybe difficult to contain depending on the agent used and whether humans, animals, or plants are the targets. They may



have particular attractions for terrorists. Biological weapons, as well as chemical weapons, pose a special threat in this respect.

9. Proliferation of means of delivery related to weapons of mass destruction: development by several countries of concern of ballistic programmes, of autonomous capacity in the production of medium and long range missiles, as well as cruise missiles and UAV are a growing cause of concern.
10. All such weapons could directly or indirectly threaten the European Union and its wider interests. A WMD attack on the EU's territory would involve the risk of disruption on a massive scale, in addition to grave immediate consequences in terms of destruction and casualties. In particular, the possibility of WMD being used by terrorists present a direct and growing threat to our societies in this respect.
11. In areas of tension where there are WMD programmes, European interests are potentially under threat, either through conventional conflicts between States or through terrorist attacks. In those regions, expatriate communities, stationed and deployed troops (bases or external operations), and economic interests (natural resources, investments, export markets) can be affected, whether or not specially targeted.
12. All the States of the Union and the EU institutions have a collective responsibility for preventing these risks by actively contributing to the fight against proliferation.
13. The EU Situation Centre has prepared and will continuously update a threat assessment using all available sources; we will keep this issue under review and continue to support this process, in particular by enhancing our co-operation.

**CHAPTER II THE EUROPEAN UNION CANNOT IGNORE THESE DANGERS. IT MUST SEEK AN EFFECTIVE MULTILATERALIST RESPONSE TO THIS THREAT.**

14. To address with unceasing determination the threat posed by WMD a broad approach covering a wide spectrum of actions is needed. Our approach will be guided by:
  - our conviction that a multilateralist approach to security, including disarmament and non-proliferation, provides the best way to maintain international order and hence our commitment to uphold, implement and strengthen the multilateral disarmament and non-proliferation treaties and agreements;

- our conviction that non-proliferation should be mainstreamed in our overall policies, drawing upon all resources and instruments available to the Union;
- our determination to support the multilateral institutions charged respectively with verification and upholding of compliance with these treaties;
- our view that increased efforts are needed to enhance consequence management capabilities and improve coordination;
- our commitment to strong national and internationally-coordinated export controls;
- our conviction that the EU in pursuing effective non-proliferation should be forceful and inclusive and needs to actively contribute to international stability;
- our commitment to co-operate with the United States and other partners who share our objectives.

At the same time, the EU will continue to address the root causes of instability including through pursuing and enhancing its efforts in the areas of political conflicts, development assistance, reduction of poverty and promotion of human rights.

15. Political and diplomatic preventative measures (multilateral treaties and export control regimes) and resort to the competent international organisations form the first line of defence against proliferation. When these measures (including political dialogue and diplomatic pressure) have failed, coercive measures under Chapter VII of the UN Charter and international law (sanctions, selective or global, interceptions of shipments and, as appropriate, the use of force) could be envisioned. The UN Security Council should play a central role.

**A) *Effective multilateralism is the cornerstone of the European strategy for combating proliferation of WMD.***

16. The EU is committed to the multilateral treaty system, which provides the legal and normative basis for all non-proliferation efforts. The EU policy is to pursue the implementation and universalisation of the existing disarmament and non-proliferation norms. To that end, we will pursue the universalisation of the NPT, the IAEA Safeguard agreements and protocols additional to them, the CWC, the BTWC, the HCOC, and the early entry into force of the CTBT. The EU policy is to work towards the bans on biological and chemical weapons being declared universally binding rules of international law. The EU policy is to pursue an international agreement on the prohibition of the production of fissile material for nuclear weapons or other nuclear explosive devices. The EU will assist third countries in the fulfilment of their obligations under multilateral conventions and regimes.

17. If the multilateral treaty regime is to remain credible it must be made more effective. The EU will place particular emphasis on a policy of reinforcing compliance with the multilateral treaty regime. Such a policy must be geared towards enhancing the detectability of significant violations and strengthening enforcement of the prohibitions and norms established by the multilateral treaty regime, including by providing for criminalisation of violations committed under the jurisdiction or control of a State. The role of the UN Security Council, as the final arbiter on the consequence of non-compliance – as foreseen in multilateral regimes – needs to be effectively strengthened.
  18. To ensure effective detectability of violations and to deter non-compliance the EU will make best use of , and seek improvements to, existing verification mechanisms and systems. It will also support the establishment of additional international verification instruments and, if necessary, the use of non-routine inspections under international control beyond facilities declared under existing treaty regimes. The EU is prepared to enhance, as appropriate, its political, financial and technical support for agencies in charge of verification.
  19. The EU is committed to strengthening export control policies and practices within its borders and beyond, in co-ordination with partners. The EU will work towards improving the existing export control mechanisms. It will advocate adherence to effective export control criteria by countries outside the existing regimes and arrangements.
- B) Promotion of a stable international and regional environment is a condition for the fight against proliferation of WMD***
20. The EU is determined to play a part in addressing the problems of regional instability and insecurity and the situations of conflict which lie behind many weapons programmes, recognising that instability does not occur in a vacuum. The best solution to the problem of proliferation of WMD is that countries should no longer feel they need them. If possible, political solutions should be found to the problems, which lead them to seek WMD. The more secure countries feel, the more likely they are to abandon programmes: disarmament measures can lead to a virtuous circle just as weapons programmes can lead to an arms race.
  21. To this end, the EU will foster regional security arrangements and regional arms control and disarmament processes. The EU's dialogue with the countries concerned should take account of the fact that in many cases they have real and legitimate

security concerns, with the clear understanding that there can never be any justification for the proliferation of WMD. The EU will encourage these countries to renounce the use of technology and facilities that might cause a particular risk of proliferation. The EU will expand co-operative threat reduction activities and assistance programmes.

22. The EU believes that political solutions to all of the different problems, fears and ambitions of countries in the most dangerous regions for proliferation will not be easy to achieve in the short run. Our policy is therefore to prevent, deter, halt and, where possible, eliminate proliferation programmes of concern, while dealing with their underlying causes.
23. Positive and negative security assurances can play an important role: they can serve both as an incentive to forego the acquisition of WMD and as a deterrent. The EU will promote further consideration of security assurances.
24. Proliferation of WMD is a global threat, which requires a global approach. However, as security in Europe is closely linked to security and stability in the Mediterranean, we should pay particular attention to the issue of proliferation in the Mediterranean area.

***C) Close co-operation with key partners is crucial for the success of the global fight against proliferation***

25. A common approach and co-operation with key partners is essential in order to effectively implement WMD non-proliferation regime.
26. Co-operation with the US and other key partners such as the Russian Federation, Japan and Canada is necessary to ensure a successful outcome of the global fight against proliferation.
27. In order to tackle and limit the proliferation risk resulting from weaknesses in the administrative or institutional organisation of some countries, the EU should encourage them to be partners in the fight against proliferation, by offering a programme aimed at assisting these countries in improving their procedures, including the enactment and enforcement of implementing penal legislation. Assistance should be associated with regular joint evaluations, reinforcing the collaborative spirit and the confidence building.

28. Appropriate cooperation with the UN and other international organisations will assist in ensuring a successful outcome of the global fight against proliferation. The EU will ensure, in particular, exchange of information and analysis with NATO, within the agreed framework arrangements.

**CHAPTER III THE EUROPEAN UNION MUST MAKE USE OF ALL ITS INSTRUMENTS TO PREVENT, DETER, HALT, AND IF POSSIBLE ELIMINATE PROLIFERATION PROGRAMMES THAT CAUSE CONCERN AT GLOBAL LEVEL.**

29. The elements of the EU's Strategy against proliferation of weapons of mass destruction need to be integrated across the board. We have a wide range of instruments available: multilateral treaties and verification mechanisms; national and internationally-coordinated export controls; cooperative threat reduction programmes; political and economic levers (including trade and development policies); interdiction of illegal procurement activities and, as a last resort, coercive measures in accordance with the UN Charter. While all are necessary, none is sufficient in itself. We need to strengthen them across the board, and deploy those that are most effective in each case. The European Union has special strengths and experience to bring to this collective effort. It is important that the EU's objectives, as set out in this strategy, be factored in its policy approach in each area, so as to maximise its effectiveness.

30. In implementing our strategy we have decided to focus in particular on the specific measures contained in this chapter. It is a "living action plan" whose implementation will be constantly monitored. It will be subjected to regular revision and updating every six months.

**A) *Rendering multilateralism more effective by acting resolutely against proliferators.***

- 1) Working for the universalisation and when necessary strengthening of the main treaties, agreements and verification arrangements on disarmament and non-proliferation.

- Carrying out diplomatic action to promote the universalisation and reinforcement of multilateral agreements, in implementation of the Council Common Position of 17 November 2003.

- 2) Fostering the role of the UN Security Council, and enhancing expertise in meeting the challenge of proliferation.

- Working inter alia to enable the Security Council to benefit from independent

expertise and a pool of readily available competence, in order to carry out the verification of proliferating activities that are a potential threat to international peace and security. The EU will consider how the unique verification and inspection experience of UNMOVIC could be retained and utilised, for example by setting up a roster of experts.

- 3) **Enhancing political, financial and technical support to verification regimes.**
- Now that all EU Member States have ratified the IAEA Additional Protocols, the EU will redouble its efforts to promote their conclusions by third States.
  - Fostering measures aimed at ensuring that any possible misuse of civilian programmes for military purposes will be effectively excluded.
  - Releasing financial resources to support specific projects conducted by multilateral institutions (i.a. IAEA, CTBTO Preparatory Commission and OPCW) which could assist in fulfilling our objectives.
  - Promoting challenge inspections in the framework of the Chemical Weapons Convention and beyond. This issue will be addressed in the CWC competent bodies as well as in the framework of political dialogue with third States.
  - Reinforcing the BTWC and the CWC and, in this context, continuing the reflection on verification instruments. The BTWC does not contain at present a verification mechanism. The EU must find ways to strengthen compliance. A group of experts to give advice on how this could be done could be established. The EU will take the lead in efforts to strengthen regulations on trade with material that can be used for the production of biological weapons. The EU will also take the lead in supporting national implementation of the BTWC (e.g. in providing technical assistance). The EU will consider giving support to states with administrative or financial difficulties in their national implementation of the Chemical Weapons Convention and the BTWC.
- 4) **Strengthening export control policies and practices in co-ordination with partners of the export control regimes; advocating, where applicable, adherence to effective export control criteria by countries outside the existing regimes and arrangements; strengthening suppliers regimes and European co-ordination in this area.**
- Making the EU a leading co-operative player in the export control regimes by coordinating EU positions within the different regimes, supporting the membership of acceding countries and where appropriate involvement of the Commission, promoting a catch-all clause in the regimes, where it is not already agreed, as well as strengthening the information exchange, in particular

with respect to sensitive destinations, sensitive end-users and procurement patterns.

- Reinforcing the efficiency of export control in an enlarged Europe, and successfully conducting a Peer Review to disseminate good practices by taking special account of the challenges of the forthcoming enlargement.
- Setting up a programme of assistance to States in need of technical knowledge in the field of export control.
- Working to ensure that the Nuclear Suppliers Group make the export of controlled nuclear and nuclear related items and technology conditional on ratifying and implementing the Additional Protocol.
- Promoting in the regimes reinforced export controls with respect to intangible transfers of dual-use technology, as well as effective measures relating to brokering and transshipment issues.
- Enhancing information exchange between Member States. Considering exchange of information between the EU SitCen and like-minded countries.

**5) Enhancing the security of proliferation-sensitive materials, equipment and expertise in the European Union against unauthorised access and risks of diversion.**

- Improving the control of high activity radioactive sources. After the adoption of the Council Directive on the control of high activity sealed radioactive sources, Member States should ensure its fast implementation at national level. The EU should promote the adoption of similar provisions by third countries.
- Enhancing, where appropriate, the physical protection of nuclear materials and facilities, including obsolete reactors and their spent fuel.
- Strengthening of EC and national legislation and control over pathogenic microorganisms and toxins (both in Member States and in Acceding Countries) where necessary. Co-operation between the public health, occupational health and safety and the non-proliferation structures should be reinforced. The creation of an EU Centre for Disease Control and the task that it would perform should be analysed.
- Fostering the dialogue with industry to reinforce awareness. An initiative will be taken in order to promote firstly a dialogue with EU industry with a view to raising the level of awareness of problems related to the WMD and secondly, a dialogue between EU and US industry, in particular in the biological sector.

**6) Strengthening identification, control and interception of illegal trafficking.**

- Adoption by Member States of common policies related to criminal sanctions for illegal export, brokering and smuggling of WMD-related material.
- Considering measures aimed at controlling the transit and transshipment of sensitive materials.
- Supporting international initiatives aimed at the identification, control and interception of illegal shipments.

**B) Promoting a stable international and regional environment****1) Reinforcing EU co-operative threat reduction programmes with other countries, targeted at support for disarmament, control and security of sensitive materials, facilities and expertise.**

- Prolonging the Programme on disarmament and non-proliferation in the Russian Federation beyond June 2004.
- Increasing EU co-operative threat reduction funding in the light of financial perspectives beyond 2006. The creation of a specific Community budget line for nonproliferation and disarmament of WMD should be envisaged. Member States should be encouraged to contribute also on a national basis. These efforts should include measures aimed at reinforcing the control of the non-proliferation of WMD related expertise, science and technology.
- Setting up of a programme of assistance to States in need of technical knowledge in order to ensure the security and control of sensitive material, facilities and expertise.

**2) Integrate the WMD non-proliferation concerns into the EU's political, diplomatic and economic activities and programmes, aiming at the greatest effectiveness.**

- Mainstreaming non-proliferation policies into the EU's wider relations with third countries, in accordance to the GAERC conclusions of 17 November 2003, inter alia by introducing the non-proliferation clause in agreements with third countries.
- Increasing Union efforts to resolve regional conflicts by using all the instruments available to it, notably within the framework of CFSP and ESDP.

**C) Co-operating closely with the United States and other key partners.**

- 1) Ensuring adequate follow up to the EU-US declaration on non-proliferation issued at the June 2003 summit.



- 2) Ensuring coordination and, where appropriate, joint initiatives with other key partners.

**D) Developing the necessary structures within the Union**

- 1) Organising a six monthly debate on the implementation of the EU Strategy at the External Relations Council.
  - 2) Setting up, as agreed in Thessaloniki, a unit which would function as a monitoring centre, entrusted with the monitoring of the consistent implementation of the EU Strategy and the collection of information and intelligence, in liaison with the Situation Centre. This monitoring centre would be set up at the Council Secretariat and fully associate the Commission.
-

## Dokument 2

**MEETING OF THE STATES PARTIES TO  
THE CONVENTION ON THE PROHIBITION  
OF THE DEVELOPMENT, PRODUCTION  
AND STOCKPILING OF  
BACTERIOLOGICAL (BIOLOGICAL) AND  
TOXIN WEAPONS AND ON THEIR  
DESTRUCTION**

BWC/MSP/2003/4 (Vol. I)  
26 November 2003

Original: ENGLISH

First Meeting

Geneva, 10 – 14 November 2003

## **REPORT OF THE MEETING OF STATES PARTIES**

### **Volume I**

#### **Part I**

### **Introduction**

1. The Final Document of the Fifth Review Conference of the States Parties of the Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction (BWC/CONF.V/17), in the section dealing with Decisions and Recommendations, contained the following decision:

“The Conference decided, by consensus, as follows:

- (a) To hold three annual meetings of the States Parties of one week duration each year commencing in 2003 until the Sixth Review Conference, to be held not later than the end of 2006, to discuss, and promote common understanding and effective action on:
  - i. the adoption of necessary national measures to implement the prohibitions set forth in the Convention, including the enactment of penal legislation;
  - ii. national mechanisms to establish and maintain the security and oversight of pathogenic microorganisms and toxins;

- iii. enhancing international capabilities for responding to, investigating and mitigating the effects of cases of alleged use of biological or toxin weapons or suspicious outbreaks of disease;
  - iv. strengthening and broadening national and international institutional efforts and existing mechanisms for the surveillance, detection, diagnosis and combating of infectious diseases affecting humans, animals, and plants;
  - v. the content, promulgation, and adoption of codes of conduct for scientists.
- (b) All meetings, both of experts and of States Parties, will reach any conclusions or results by consensus.
- (c) Each meeting of the States Parties will be prepared by a two week meeting of experts. The topics for consideration at each annual meeting of States Parties will be as follows: items i and ii will be considered in 2003; items iii and iv in 2004; item v in 2005. The first meeting will be chaired by a representative of the Eastern Group, the second by a representative of the Group of Non-Aligned and Other States, and the third by a representative of the Western Group.
- (d) The meetings of experts will prepare factual reports describing their work.
- (e) The Sixth Review Conference will consider the work of these meetings and decide on any further action.”
2. The Fifth Review Conference also approved the nomination by the Eastern Group of Ambassador Tibor Tóth of Hungary as Chairman of the 2003 meetings.
3. By decision 57/516, adopted without a vote on 22 November 2002, the General Assembly, *inter alia*, requested the United Nations Secretary-General to provide such services as may be required for the implementation of the decisions and recommendations of the Review Conferences.
4. The first Meeting of Experts convened in Geneva from 18 to 29 August 2003. At its closing meeting on 29 August 2003, the Meeting of Experts adopted by consensus its Report (BWC/MSP.2003/MX/4 Part I and Part II).

#### Organization of the Meeting of States Parties

5. In accordance with the decision of the Fifth Review Conference, the Meeting of States Parties convened from 10 to 14 November 2003, under the Chairmanship of Ambassador Tibor Tóth of Hungary, at the Palais des Nations in Geneva.
6. At its first meeting, the Meeting of States Parties adopted its agenda (BWC/MSP/2003/1) and programme of work (BWC/MSP/2003/2) as proposed by the

Chairman. The Chairman also drew the attention of delegations to the annotated agenda (BWC/MSP/2003/3).

7. At the same meeting, the Chairman recalled that, as decided at the Meeting of Experts, the rules of procedure of the Fifth Review Conference, as contained in Annex II of the Final Document of the Review Conference (BWC/CONF.V/17) would apply, *mutatis mutandis*, to the Meeting of States Parties. The Chairman also noted that formal credentials were not required for participation in the Meeting of States Parties.

8. Ms. Jenifer Mackby, Senior Political Affairs Officer, United Nations Department for Disarmament Affairs, served as Secretary of the Meeting of States Parties. Mr. Richard Lennane, Political Affairs Officer, Ms. Melissa Hersh and Dr. Piers Millett, Professional Assistants, United Nations Department for Disarmament Affairs, served in the Secretariat.

### **Participation at the Meeting of States Parties**

9. Ninety-two States Parties to the Convention participated in the Meeting of States Parties as follows: Afghanistan, Albania, Algeria, Argentina, Australia, Austria, Bahrain, Bangladesh, Belarus, Belgium, Bolivia, Bosnia and Herzegovina, Brazil, Bulgaria, Canada, Chile, China, Colombia, Croatia, Cuba, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Dominican Republic, Estonia, Ethiopia, Finland, France, Georgia, Germany, Ghana, Greece, Guatemala, Holy See, Hungary, Iceland, India, Indonesia, Iran (Islamic Republic of), Iraq, Ireland, Italy, Japan, Jordan, Kenya, Kuwait, Latvia, Lebanon, Libyan Arab Jamahiriya, Lithuania, Malaysia, Malta, Mexico, Monaco, Mongolia, Morocco, Netherlands, New Zealand, Nigeria, Norway, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippines, Poland, Portugal, Qatar, Republic of Korea, Romania, Russian Federation, Saudi Arabia, Senegal, Serbia and Montenegro, Singapore, Slovakia, Slovenia, South Africa, Spain, Sri Lanka, Sudan, Sweden, Switzerland, Thailand, Tunisia, Turkey, Ukraine, United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, United States of America, Venezuela, Viet Nam, Yemen.

10. In addition, four States that had signed the Convention but had not yet ratified it participated in the Meeting of States Parties without taking part in the making of decisions, as provided for in rule 44, paragraph 1 of the rules of procedure: Egypt, Haiti, Madagascar, Myanmar.

11. Two States neither Parties nor Signatories to the Convention, participated in the Meeting of States Parties as observers, in accordance with rule 44, paragraph 2 (a): Israel, Kazakhstan.

12. The United Nations, including the United Nations Institute for Disarmament Research (UNIDIR) and the United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission (UNMOVIC), attended the Meeting of States Parties in accordance with rule 44, paragraph 3.

13. The International Committee of the Red Cross (ICRC) and the World Health Organization (WHO), upon their request, were granted observer status to participate in the Meeting of States Parties in accordance with rule 44, paragraph 4.

14. Nine non-governmental organizations and research institutes attended the Meeting of States Parties under rule 44, paragraph 5.

15. A list of all participants in the Meeting of States Parties is contained in document BWC/MSP/2003/INF.1.

### **Work of the Meeting of States Parties**

16. The Meeting of States Parties held two public meetings, on 10 and 14 November respectively, and seven working sessions between 10 and 14 November 2003. In accordance with the programme of work (BWC/MSP/2003/2), the first working session on 10 November 2003 was allocated to a general debate, in which 32 States Parties participated.

17. Subsequent working sessions were devoted to detailed consideration of agenda item 5 (necessary national measures to implement the prohibitions set forth in the Convention, including the enactment of penal legislation) and agenda item 6 (national mechanisms to establish and maintain the security and oversight of pathogenic microorganisms and toxins). The second working session was devoted to consideration of incorporation of the prohibitions contained in Article I of the Convention, including the enactment of penal legislation. The third working session was devoted to consideration of licensing. The fourth working session was devoted to consideration of enforcement, relating to both agenda item 5 and agenda item 6. The fifth working session was devoted to consideration of biosecurity evaluation and implementation of biosecurity procedures. The sixth working session was devoted to consideration of identification and licensing/registration, and efforts by relevant international bodies.

18. In the course of this work, the Meeting of States Parties was able to draw on a number of working papers submitted by States Parties. These working papers are listed in Annex I to this Report. In addition, statements, presentations and contributions to the discussions were also provided by delegations in writing and were circulated daily to the Meeting as unofficial documents. The Meeting decided that all the statements, presentations and contributions

made available to the Chairman by States Parties would be attached to this Report, in the languages of submission, as Annex II<sup>91</sup>.

19. The Meeting of States Parties was also able to draw on a CD-ROM-based repository of information, prepared by the Secretariat, containing a listing of relevant national implementation measures in a large number of States Parties and other relevant information and documents, which was updated in the course of the Meeting.

#### Documentation

20. A complete list of documents of the Meeting of States Parties, including the working papers submitted by States Parties, is contained in Annex I to this Report.

21. The Meeting decided that all official documents of the Meeting of Experts and Meeting of States Parties would be placed on the Official Document System (ODS) of the United Nations, accessible to Member States of the United Nations via the internet at [www.ods.unog.ch](http://www.ods.unog.ch).

#### Conclusion of the Meeting of States Parties

22. At its closing meeting on 14 November 2003, the Meeting of States Parties approved the nomination by the Group of Non-aligned and Other States of Mr. Peter Goosen of South Africa as Chairman of the Meeting of Experts and Meeting of States Parties in 2004. The Meeting decided that the Meeting of Experts would be held in Geneva from 19 to 30 July 2004, and that the Meeting of States Parties would be held in Geneva from 6 to 10 December 2004, in accordance with the decision of the Fifth Review Conference.

23. At the same meeting, the Meeting of States Parties adopted its report, consisting of two parts and two annexes.

#### **Part II**

The Meeting of States Parties to the Biological Weapons Convention convened from 10 to 14 November 2003 to discuss, and promote common understanding and effective action on:

- the adoption of necessary national measures to implement the prohibitions set forth in the Convention, including the enactment of penal legislation; and

---

<sup>91</sup> Issued as a separate volume: BWC/MSP/2003/4 (Vol. II)

- national mechanisms to establish and maintain the security and oversight of pathogenic microorganisms and toxins.

This meeting was prepared by a Meeting of Experts held from 18 to 29 August 2003, where measures relevant to the agenda items were discussed in detail. Eighty three States Parties participated in the Meeting of Experts, the result of which were presented in an agreed Report of the Meeting of Experts, which included two Annexes containing submitted working papers, and presentations, statements, and contributions made available to the Chairman.

At the Meeting of States Parties, States Parties noted that notwithstanding the differing legal and constitutional arrangements among the 151 States Parties to the Convention, States have adopted similar basic approaches and share common principles. The States Parties stressed the need for undertaking activities at the national level in keeping with their obligations and responsibilities to strengthen and implement the Convention. The States Parties agreed, to that end, on the value of the following:

To review, and where necessary, enact or update national legal, including regulatory and penal, measures which ensure effective implementation of the prohibitions of the Convention, and which enhance effective security of pathogens and toxins.

The positive effect of cooperation between States Parties with differing legal and constitutional arrangements. States Parties in a position to do so may wish to provide legal and technical assistance to others who request it in framing and/or expanding their own legislation and controls in the areas of national implementation and biosecurity.

The need for comprehensive and concrete national measures to secure pathogen collections and the control of their use for peaceful purposes. There was a general recognition of the value of biosecurity measures and procedures, which will ensure that such dangerous materials are not accessible to persons who might or could misuse them for purposes contrary to the Convention.

States Parties considered that agreement on the value of these measures discussed at the Meeting constitutes an essential effort to facilitate more effective implementation and enforcement of the Convention, as well as providing a basis for review of progress at the 2006 Review Conference.

## Dokument 3

**Politische Erklärung der ersten Überprüfungskonferenz zum Chemiewaffenübereinkommen**

Die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet), sind in Den Haag zur ersten außerordentlichen Tagung der Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens (im Folgenden als "erste Überprüfungskonferenz" bezeichnet) zusammengekommen, und erklären feierlich Folgendes:

1. Die Vertragsstaaten erneuern ihr Bekenntnis zur Erreichung von Ziel und Zweck des Übereinkommens, wie sie in der Präambel und den Bestimmungen niedergelegt sind. Das Übereinkommen und seine Durchführung tragen zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bei. Seine vollständige, weltweite und wirksame Durchführung wird die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen (CW), der durch das Übereinkommen verboten ist, zum Wohl der Menschheit umfassend ausschließen. Ferner fordert das Übereinkommen die Beseitigung von Lagerbeständen und Fähigkeiten zur Herstellung chemischer Waffen durch alle Vertragsstaaten, zielt auf die Nichtverbreitung chemischer Waffen und Vertrauensbildung zwischen den Vertragsstaaten ab, errichtet ein internationales System zur Verifikation seiner Einhaltung und sieht die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bei der friedlichen Nutzung der Chemie vor.
2. Die Vertragsstaaten werden bei der Durchführung des Übereinkommens dessen Bestimmungen entsprechend wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen weiterhin Rechnung tragen
3. Die Vertragsstaaten erneuern ihr Bekenntnis, all ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen, wie auch ihr Bekenntnis, diese vollständig und wirksam in einer Weise durchzuführen, die nichtdiskriminierend ist und das Vertrauen der Vertragsstaaten untereinander sowie zwischen den Vertragsstaaten und dem Technischen Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCA) weiter stärkt.
4. Die Vertragsstaaten stellen fest, dass die weltweite Geltung des Übereinkommens wesentlich für die Erreichung seines Zieles und Zweckes ist. Seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens, dem jetzt 151 Vertragsstaaten angehören, wurde viel erreicht. Es



herrscht jedoch große Besorgnis darüber, dass es weiterhin Staaten gibt, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Die Vertragsstaaten bekräftigen insbesondere, dass es für die Erreichung der Ziele des Übereinkommens erforderlich ist, dass die Staaten, die große Besorgnis erregen, das Übereinkommen ratifizieren oder ihm beitreten. Die Vertragsstaaten sichern zu, ihre zwei- und mehrseitigen Bemühungen um die weltweite Geltung des Übereinkommens zu intensivieren, und rufen alle Nichtvertragsstaaten nachdrücklich auf, dem Übereinkommen unverzüglich beizutreten.

5. Die Vertragsstaaten erkennen die Rolle der Vereinten Nationen im globalen Kampf gegen den Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen an und betonen, dass die vollständige und wirksame Durchführung des Übereinkommens selbst ein wichtiger Beitrag zu diesem Kampf ist. Die weltweite Geltung des Übereinkommens trägt zusammen mit seiner vollständigen und wirksamen Durchführung dazu bei, den Zugang von Terroristen zu chemischen Waffen zu verhindern.
6. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung, einander in jeder Angelegenheit, die in Bezug auf Ziel und Zweck oder Durchführung des Übereinkommens aufgeworfen werden könnte, zu konsultieren und unmittelbar oder über die OVCW oder durch andere geeignete internationale Verfahren zusammenzuarbeiten.
7. Unbeschadet des Rechts, um eine Verdachtsinspektion zu ersuchen, sollen sich die Vertragsstaaten soweit möglich zunächst bemühen, durch Austausch von Informationen und durch Konsultationen untereinander Zweifel oder Bedenken hinsichtlich der Einhaltung zu klären und zu bereinigen. Die OVCW muss sicherstellen, dass Ersuchen um Klarstellung und Tatsachenfeststellung einschließlich Ersuchen um Verdachtsinspektionen, die den Anforderungen des Übereinkommens gerecht werden, umgehend und wirksam entsprochen werden kann.
8. Die Vertragsstaaten bekräftigen die Verpflichtung, chemische Waffen zu zerstören und Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen innerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu vernichten oder umzustellen. Die Vertragsstaaten, die chemische Waffen besitzen, bekennen sich uneingeschränkt dazu, ihren Verpflichtungen zur Vernichtung und zur Übernahme der Verifikationskosten wie im Übereinkommen gefordert nachzukommen. Bei der Abrüstung chemischer Waffen wurden Fortschritte erzielt. Es traten jedoch Schwierigkeiten bei der Vernichtung von Lagerbeständen chemischer Waffen auf, und die Konferenz der Vertragsstaaten hat Maßnahmen gegen Verzögerungen in einigen Vertragsstaaten ergriffen und wie im Über-

einkommen vorgesehen Verlängerungen der für die Beseitigung vorgesehenen Fristen gewährt.

9. Die Vertragsstaaten begrüßen die von vielen Vertragsstaaten geleistete Zusammenarbeit, wenn es darum geht, einigen Vertragsstaaten, die chemische Waffen besitzen, dabei zu helfen, ihren Verpflichtungen zur Vernichtung ihre Lagerbestände chemischer Waffen nachzukommen; sie rufen die Vertragsstaaten, die dazu fähig und willens sind, auf, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet auf Nachfrage fortzusetzen und dabei gegebenenfalls die einschlägigen internationalen Mechanismen zu nutzen.
10. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung, alte chemische Waffen im Einklang mit dem Übereinkommen zu vernichten oder anderweitig zu entsorgen, und nehmen die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zur Kenntnis. Die Vertragsstaaten messen ferner der Vernichtung zurückgelassener chemischer Waffen und der Zusammenarbeit, die sich zwischen den Vertragsstaaten des Hoheitsgebiets und den zurücklassenden Vertragsstaaten entwickelt hat, Bedeutung bei. Eine solche Zusammenarbeit wäre auch im Falle künftig aufgefundener zurückgelassener chemischer Waffen erforderlich.
11. Die Vertragsstaaten stellen fest, dass die OVCW ein wirksames internationales Verifikationssystem auf der Grundlage von Meldungen und Inspektionen vor Ort errichtet hat. Es sieht die systematische Verifikation von Lagerbeständen und Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen einschließlich ihrer Vernichtung vor. Ferner sieht es die Verifikation von nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Tätigkeiten vor, die für dessen Ziel und Zweck von Bedeutung sind. Die tatsächliche Anwendung des Verifikationssystems baut Vertrauen in die Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten auf. Es sieht ferner Verdachtsinspektionen als einen der Mechanismen vor, Bedenken wegen einer möglichen Nichteinhaltung zu bereinigen und Behauptungen betreffend den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes chemischer Waffen zu untersuchen.
12. Die Vertragsstaaten betonen, dass dieses Verifikationssystem in nichtdiskriminierender, wirksamer und kostengünstiger Weise angewendet werden und den einschlägigen Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Industrie in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Rechnung tragen sollte.
13. Die Vertragsstaaten unterstreichen die Bedeutung eines glaubwürdigen und wirksamen Verifikationsregimes in Bezug auf chemische Waffen und ihre Vernichtung und ihr Bekenntnis dazu. Das Gleiche gilt für die Vernichtung von Einrichtungen zur

Herstellung chemischer Waffen sowie für umgestellte Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen. Sie betonen, wie wichtig es ist, dass das Verifikationsregime, das auf die Einrichtungen zur Lagerung, Herstellung und Beseitigung chemischer Waffen angewendet wird, im Einklang mit dem Übereinkommen mit dem Ziel der Optimierung der Verifikationsmaßnahmen weiter bewertet wird.

14. Die Vertragsstaaten heben hervor, wie wichtig es ist, über ein glaubwürdiges Verifikationsregime in Bezug auf die chemische Industrie und andere Einrichtungen zu verfügen, die für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke genutzt werden, die Wirksamkeit und Effizienz hinsichtlich der Erreichung der Nichtverbreitungs- und Vertrauensbildungsziele des Übereinkommens zu verbessern und sicherzustellen, dass toxische Chemikalien und ihre Vorprodukte nur für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke entwickelt, produziert, anderweitig erworben, zurückbehalten, weitergegeben oder verwendet werden. Die Vertragsstaaten bekräftigen ferner, wie wichtig es ist, eine angemessene Häufigkeit und Gründlichkeit der Inspektion für jede Kategorie der nach Artikel IV gemeldeten Einrichtungen sicherzustellen und dabei alle im Übereinkommen vorgesehenen einschlägigen Faktoren zu berücksichtigen, darunter Risiken für Ziel und Zweck des Übereinkommens, Tätigkeiten, Merkmale und angemessene geografische Verteilung.
15. Die Vertragsstaaten betonen, wie wichtig es ist, Vertrauen in die Durchführung des Übereinkommens durch alle Vertragsstaaten zu schaffen, indem der OVCW vorbehaltlich des Übereinkommens einschließlich seines Vertraulichkeitsanhangs Informationen übermittelt werden oder sie diese zur Verfügung stellt.
16. Die Vertragsstaaten betonen, dass die innerstaatliche Durchführung eines der wesentlichen Elemente für die effektive Wirkungsweise des Übereinkommens ist. Die Vertragsstaaten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um Schwierigkeiten und Verzögerungen zu überwinden, um uneingeschränkt ihre Verpflichtung zu erfüllen, im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren die notwendigen Durchführungsmaßnahmen einschließlich Strafbestimmungen zu treffen. Sie werden über die OVCW oder bilateral zur Erreichung dieses Zieles zusammenarbeiten und einander auf Nachfrage geeignete rechtliche Hilfe gewähren, um die Annahme innerstaatlicher Durchführungsmaßnahmen zu erleichtern, und gegebenenfalls zusammenarbeiten, um für die Sicherheit des Menschen und den Schutz der Umwelt zu sorgen.
17. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass die innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen alle einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens und den umfassenden Charakter seiner Verbote widerspiegeln müssen, damit gewährleistet ist, dass sie auf

- alle toxischen Chemikalien und ihre Vorprodukte Anwendung finden, mit Ausnahme derjenigen, die für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke bestimmt sind, solange diese nach Art und Menge mit solchen Zwecken vereinbar sind.
18. Die Vertragsstaaten betonen die große Wichtigkeit der Bestimmungen des Übereinkommens, die sich auf Hilfe und Schutz gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes chemischer Waffen beziehen. Die Vertragsstaaten werden die Maßnahmen, die sie gewählt haben, um Hilfe zu leisten, überprüfen und gegebenenfalls verstärken, um eine wirksame und zügige Reaktion auf alle Ersuchen um Hilfe zu gewährleisten.
  19. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Tätigkeiten der Vertragsstaaten auf chemischem Gebiet für friedliche Zwecke zu fördern. Die Vertragsstaaten heben die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und ihres Beitrags zur Förderung des Übereinkommens insgesamt hervor. Die Vertragsstaaten rufen die OVCW auf, ihre internationalen Programme der Zusammenarbeit weiter zu verbessern und Partnerschaften mit anderen einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen zu entwickeln. In dieser Hinsicht werden alle Vertragsstaaten ermutigt, den einschlägigen Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Industrie zum gemeinsamen Nutzen im Einklang mit ihrer Anwendung für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke Rechnung zu tragen.
  20. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihren Wunsch, die Freiheit des Handels mit Chemikalien und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit sowie den Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen über Tätigkeiten für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke zu fördern, um die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten voranzutreiben. Sie erneuern ferner ihr Bekenntnis, einen möglichst umfangreichen Austausch von Chemikalien, Ausrüstungen sowie wissenschaftlichen und technischen Informationen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung und Anwendung der Chemie für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke zu erleichtern.
  21. Die Vertragsstaaten erneuern ihr Bekenntnis, das Übereinkommens derart durchzuführen, dass eine Behinderung der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke vermieden wird. Sie bekräftigen ferner ihre Verpflichtung, untereinander keine Beschränkungen beizubehalten, die mit den im Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen unvereinbar sind, welche den Handel mit wissenschaftlichen und technologischen Kenntnissen beziehungsweise die Entwicklung und Förderung solcher Kenntnisse im Bereich der Chemie für friedliche Zwecke einschränken oder behindern würden.

22. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die OVCW weiter zu stärken, um Ziel und Zweck des Übereinkommens zu erreichen und seine vollständige und wirksame Durchführung zu gewährleisten.
  
23. Die Erste Überprüfungskonferenz würdigt die aktive Zusammenarbeit und Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft einschließlich der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, der chemischen Industrie, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft für die Arbeit der OVCW zur Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens geleistet haben.

Dokument 4

**Twenty-third Meeting**  
**21 October 2003**

**C-M-23/DEC.3**  
**24 October 2003**

### **Action Plan for the Universality of the Chemical Weapons Convention**

#### **The Executive Council,**

**Recalling** that the First Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention (hereinafter "the First Review Conference") attached great importance to the attainment of universal adherence by States to the Chemical Weapons Convention (hereinafter "the Convention") and acting upon the recommendation of the First Review Conference that the Executive Council (hereinafter "the Council"), with the co-operation of the Technical Secretariat, develop and implement a plan of action to further encourage, in a systematic and coordinated manner, adherence to the Convention, and to assist States ready to join the Convention in their national preparations for its implementation;

**Recalling** also resolutions of the United Nations General Assembly which stress the importance of achieving the universality of the Convention;

**Recalling** that the Conference of the States Parties has reviewed annually the progress, and has repeatedly adopted decisions entitled "Recommendation on ensuring the universality of the Chemical Weapons Convention" which, *inter alia*, have urged all States that have neither ratified nor acceded to the Convention, to do so without delay;

**Firmly believing** that universality of the Convention is fundamental to the full achievement of its object and purpose;

**Welcoming** the substantial progress made towards universality of the Convention since its entry into force;

**Noting however** that among the States not Party are some whose non-ratification or non-accession is a cause for serious concern;

**Recognising** the positive effects that every new accession or ratification has for international peace and security and for global stability;

**Recalling** the decision of the Council that the OPCW's contribution to global anti-terrorist efforts in the context of the Convention should focus, *inter alia*, on the promotion of universal adherence to the Convention;

**Underlining** the important political, economic, and security benefits of becoming a State Party to the Convention, **recognising** the positive effect of international co-operation (e. g. on Article XI) among the States Parties on universality, **and convinced** that the desire for increased security and the determination to participate fully in the global community are incentives for States not Party to adhere to the Convention;

**Recalling** that States that remain outside the Convention would not be able to take advantage of the benefits that the Convention offers the States Parties;

**Encouraging** States Parties to promote the achievement of the common objectives of the Convention in order to encourage other countries to join the Convention;

**Conscious** of the fact that States Parties can encourage States not Party to adhere to the Convention, **and determined** to take all appropriate steps to intensify bilateral and multilateral efforts towards universality of the Convention; and

**Inspired by** the objective of achieving universal adherence to the Convention ten years after its entry into force.

**Hereby:**

**Urges** the States Parties, in conjunction with the Council and the Technical Secretariat, to undertake further efforts to promote universality of the Convention, including initiatives to address specific regions, sub-regions, or States, and covering all States not Party, in particular those whose non-adherence is a cause of serious concern;

**Strongly supports** the designation of "points of contact" by States Parties, on a voluntary and informal basis, in all regions and sub-regions relevant for the effective promotion of universality, to assist regularly in the implementation of this Action Plan and for the purposes of effective coordination;

**Recommends** that the Director General should designate an officer of the External Relations Division to act as the focal point within the Technical Secretariat for the implementation of this Action Plan and for the purposes of effective coordination;

**Requests** the Technical Secretariat, having consulted with States Parties, to prepare a comprehensive annual document on planned universality-related activities, and to provide

information to the Council on proposed initiatives, including on potential synergies with States Parties willing and able to join in universality-related efforts. The document should contemplate and systematise activities in which the Technical Secretariat has traditionally engaged and, if deemed appropriate, formulate new universality-oriented projects. The document should set indicative targets for increased membership.

In particular, the document includes:

- (a) measures envisaged by the Technical Secretariat to assist States ready to join the Convention in their national preparations for implementing it;
- (b) bilateral assistance visits;
- (c) bilateral meetings with States not Party not represented in The Hague, as well as those represented in The Hague, and other activities of participation support and outreach;
- (d) regional and sub-regional seminars and workshops;
- (e) international co-operation activities which might include States in the process of ratifying or acceding to the Convention;
- (f) measures to increase awareness of the Convention, and of the work of the OPCW, including publications in official languages, as well as measures to reach the appropriate audience in States not Party; and
- (g) attendance at meetings of or joint activities with relevant international and regional organisations.**

**Requests** the Technical Secretariat, in support of the document of planned activities, to provide information containing up-to-date details regarding the status of States not Party *vis-à-vis* the Convention, their prospects for adherence, their participation in universality-related activities, any significant chemical industry and any other issues relevant to the provisions of the Convention;

**Requests** the Technical Secretariat to implement the document of planned activities within the resources approved for the Organisation's Programme and Budget, together with any voluntary contributions received for universality-related purposes, and in a cost-effective manner;

**Strongly encourages** States Parties to strengthen their efforts in the promotion of universality of the Convention, to actively pursue this objective, as appropriate, in their contacts with States not Party, and to seek the co-operation of relevant international and regional organisations;



**Requests** the Director General to submit to the Conference at its regular sessions an annual report on the implementation of the Action Plan, and to keep the Council regularly informed, so that the Conference and the Council may review progress and monitor its implementation effectively;

**Requests** that this Action Plan be brought to the attention of the Conference at its Eighth regular session; and

**Recommends** that the Conference decide to review at its Tenth Session the implementation of this Action Plan and take any decisions deemed necessary.

## Dokument 5

**OPCW****Conference of the States Parties****DECISION****PLAN OF ACTION REGARDING THE IMPLEMENTATION OF ARTICLE VII OBLIGATIONS****The Conference of the States Parties,**

**Recalling** the recommendations that the First Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention (First Review Conference) made on national implementation measures (as covered under agenda item 7(c)(v) of its report, subparagraphs 7.74 to 7.83 of RC-1/5, dated 9 May 2003), in particular the agreement in subparagraph 7.83(h) of that report to develop, at its next regular session, a plan of action based on a recommendation from the Executive Council (hereinafter “the Council”) regarding the implementation of obligations under Article VII of the Chemical Weapons Convention (hereinafter “the Convention”), with the objective of fostering the full, effective, and non-discriminatory implementation of the Convention by all States Parties;

**Stressing** the need to fully implement the recommendations of the First Review Conference on national implementation measures;

**Recognising** how important and how urgent it is that States Parties complete their obligations under Article VII to adopt, in accordance with their constitutional processes, the necessary measures to implement the Convention;

**Convinced** that the full and effective implementation of Article VII by all States Parties also contributes to universal adherence to the Convention;

**Concerned** that a large number of States Parties have not yet fulfilled the range of obligations under Article VII, and **recognising** that many of them may have difficulties in doing so; and

**Taking note of** the report by the Director-General to the Eighth Session of the Conference on national implementation measures (C-8/DG.5, dated 18 September 2003, and Add.1, dated 22 October 2003);

**Having received** the recommendation by the Council on the Plan of Action on national implementation measures (EC-M-23/DEC.2, dated 21 October 2003), C-8/DEC.16

page 2

**Hereby:**

Identification and analysis of problems and needs (action items for the Technical Secretariat and States Parties)

1. **Requests** the Technical Secretariat (hereinafter “the Secretariat”) to intensify its work with those States Parties that have difficulties in adopting the measures required under Article VII, by further identifying, analysing, and addressing those difficulties;

2. **Further requests** the Secretariat to submit to the Thirty-Sixth Session of the Council a report covering, *inter alia*, problems that have been identified, requirements of States Parties for support, the capabilities of the OPCW (that is, both of the Secretariat and of the States Parties) to provide implementation support, and any recommendations relevant to the implementation of the plan of action;
3. **Requests** States Parties seeking assistance of any kind in meeting their national implementation obligations and that have not yet informed the Secretariat of what assistance they require, to do so preferably before 1 March 2004; Resources for implementation support (action items for the Technical Secretariat and States Parties)
4. **Requests** the Secretariat, within the parameters set by the OPCW Programme and Budget, to offer sustained technical support to States Parties that request it for the establishment and effective functioning of National Authorities, the enactment of national implementing legislation, and the adoption of any administrative measures required in accordance with Article VII;
5. **Welcomes** voluntary contributions from States Parties towards the implementation of this plan of action, and **requests** the Secretariat to implement the plan of action within the resources approved for the OPCW Programme and Budget, together with any voluntary contributions received for national implementation, and in a cost-effective manner;
6. **Encourages** States Parties to lend advice, upon request, to other States Parties in drafting and adopting national measures necessary to implement the Convention, *inter alia* to ensure that the laws reflect the comprehensive nature of the Convention by covering all activities that are to be prohibited or required in accordance with the Convention, and that involve the use of any toxic chemicals and their precursors; to cover the provision of annual declarations on past and anticipated activities; to ensure the implementation of the provisions related to transfers of scheduled chemicals; and to cover the annual submission of information on national protective programmes in accordance with paragraph 4 of Article X;
7. **Requests** States Parties able to provide assistance of any kind towards national implementation in other States Parties to inform the Secretariat, preferably before 1 March 2004, of what they can offer;
8. **Requests** the Secretariat to further develop and improve its implementation support programme, including by mobilising States Parties' efforts so as to provide, upon request and within the limits on available resources, technical assistance and technical evaluations to States Parties in the implementation of the provisions of the Convention, in the areas identified in the section of the report of the First Review Conference on national implementation measures (subparagraph 7.74 to 7.83 of RC-1/5);

9. **Encourages** the Secretariat to identify and, by mutual consent, engage with regional, subregional and other relevant groups of States Parties that can render support to the States Parties concerned in their implementation efforts;
10. **Encourages** the Secretariat and the States Parties to develop partnerships with relevant regional organisations and agencies that could render support to States Parties in their implementation work; Overall time-frame, intermediate steps, and target date (action items for States Parties)
11. Without prejudice to the timelines set by the Convention, recalling States Parties' obligations under Article VII, and reminding them that it has been more than six years since the entry into force of the Convention, **agrees** that it is imperative that those States Parties that still need to do so take the necessary steps and set realistic target dates for these steps leading to the enactment of the necessary legislation, including penal legislation, and/or the adoption of administrative measures to implement the Convention no later than the Tenth Session of the Conference of the States Parties, scheduled for November 2005;
12. **Calls upon** those States Parties that still need to do so to make every effort to adhere to the overall time-frame established in paragraph 11 above, as well as to the steps and target dates they have established for themselves, and to maintain regular contact with the Secretariat about the implementation of these steps and target dates;
13. **Encourages** States Parties and the Secretariat to take measures to raise awareness of the prohibitions and requirements of the Convention, *inter alia* in their armed forces, in industry, and in their scientific and technological communities;
14. **Underlines** that the steps mentioned in paragraph 11 above should include:
  - (a) designating or establishing a National Authority and notifying the Secretariat thereof in accordance with Article VII of the Convention, as soon as possible;
  - (b) taking the steps necessary to enact the legislation, including penal legislation, and/or to adopt the administrative measures States Parties need in order to implement the Convention in accordance with their constitutional processes; and
  - (c) providing the Secretariat with the full text of their national implementing legislation, including updates, or, in the case of States Parties with a monist legal system, with information on the specific measures they have taken to implement the Convention;
15. **Urges** States Parties that have not yet done so to review their existing regulations in the field of trade in chemicals in order to render them consistent with the object and purpose of the Convention; Oversight by the Executive Council and the Conference of the States Parties (action items for States Parties and the Technical Secretariat)

16. **Requests** the Secretariat to report to the Ninth Session of the Conference and to every second session of the Council starting with the Thirty-Sixth, in March 2004, on the progress made in implementing this plan of action;
17. **Further requests** the Council to provide guidance to, and to coordinate with, the Secretariat as necessary and to monitor the implementation of this plan of action;
18. **Also requests** States Parties that lend advice, upon request, to other States Parties on the drafting and adopting of national measures to implement the Convention, to keep the OPCW informed of their actions and the results they have achieved; and
19. **Undertakes to review**, at its Ninth Session, the progress made in implementing this plan of action, and to **decide** on any further action needed; and **undertakes to review further**, at its Tenth Session, the status of implementation of Article VII and to **consider** and **decide on** any appropriate measures to be taken, if necessary, in order to ensure compliance by all States Parties with Article VII.

Dokument 6

**MEETING OF THE STATES PARTIES TO THE  
CONVENTION ON PROHIBITIONS OR RESTRICTIONS  
ON THE USE OF CERTAIN CONVENTIONAL WEAPONS  
WHICH MAY BE DEEMED TO BE EXCESSIVELY INJURIOUS  
OR TO HAVE INDISCRIMINATE EFFECTS**

---

2003 Session

Geneva, 27-28 November 2003

Item 10 of the provisional agenda

**Protocol on Explosive Remnants of War**

The High Contracting Parties,

Recognising the serious post-conflict humanitarian problems caused by explosive remnants of war,

Conscious of the need to conclude a Protocol on post-conflict remedial measures of a generic nature in order to minimise the risks and effects of explosive remnants of war,

And willing to address generic preventive measures, through voluntary best practices specified in a Technical Annex for improving the reliability of munitions, and therefore minimising the occurrence of explosive remnants of war,

Have agreed as follows:

**Article 1**

**General provision and scope of application**

1. In conformity with the Charter of the United Nations and of the rules of the international law of armed conflict applicable to them, High Contracting Parties agree to comply with the obligations specified in this Protocol, both individually and in co-operation with other High

Contracting Parties, to minimise the risks and effects of explosive remnants of war in post-conflict situations.

2. This Protocol shall apply to explosive remnants of war on the land territory including internal waters of High Contracting Parties.

This Protocol shall apply to situations resulting from conflicts referred to in Article 1, paragraphs 1 to 6, of the Convention, as amended on 21 December 2001.

3. Articles 3, 4, 5 and 8 of this Protocol apply to explosive remnants of war other than existing explosive remnants of war as defined in Article 2, paragraph 5 of this Protocol.

## **Article 2** **Definitions**

For the purpose of this Protocol,

1. *Explosive ordnance* means conventional munitions containing explosives, with the exception of mines, booby traps and other devices as defined in Protocol II of this Convention as amended on 3 May 1996.

2. *Unexploded ordnance* means explosive ordnance that has been primed, fused, armed, or otherwise prepared for use and used in an armed conflict. It may have been fired, dropped, launched or projected and should have exploded but failed to do so.

3. *Abandoned explosive ordnance* means explosive ordnance that has not been used during an armed conflict, that has been left behind or dumped by a party to an armed conflict, and which is no longer under control of the party that left it behind or dumped it. Abandoned explosive ordnance may or may not have been primed, fused, armed or otherwise prepared for use.

4. *Explosive remnants of war* means unexploded ordnance and abandoned explosive ordnance.

5. *Existing explosive remnants of war* means unexploded ordnance and abandoned explosive ordnance that existed prior to the entry into force of this Protocol for the High Contracting Party on whose territory it exists.

### Article 3

#### Clearance, removal or destruction of explosive remnants of war

1. Each High Contracting Party and party to an armed conflict shall bear the responsibilities set out in this Article with respect to all explosive remnants of war in territory under its control. In cases where a user of explosive ordnance which has become explosive remnants of war, does not exercise control of the territory, the user shall, after the cessation of active hostilities, provide where feasible, inter alia technical, financial, material or human resources assistance, bilaterally or through a mutually agreed third party, including inter alia through the United Nations system or other relevant organisations, to facilitate the marking and clearance, removal or destruction of such explosive remnants of war.
2. After the cessation of active hostilities and as soon as feasible, each High Contracting Party and party to an armed conflict shall mark and clear, remove or destroy explosive remnants of war in affected territories under its control. Areas affected by explosive remnants of war which are assessed pursuant to paragraph 3 of this Article as posing a serious humanitarian risk shall be accorded priority status for clearance, removal or destruction.
3. After the cessation of active hostilities and as soon as feasible, each High Contracting Party and party to an armed conflict shall take the following measures in affected territories under its control, to reduce the risks posed by explosive remnants of war:
  - (a) survey and assess the threat posed by explosive remnants of war;
  - (b) assess and prioritise needs and practicability in terms of marking and clearance, removal or destruction;
  - (c) mark and clear, remove or destroy explosive remnants of war;
  - (d) take steps to mobilise resources to carry out these activities.
4. In conducting the above activities High Contracting Parties and parties to an armed conflict shall take into account international standards, including the International Mine Action Standards.
5. High Contracting Parties shall co-operate, where appropriate, both among themselves and with other states, relevant regional and international organisations and non-governmental organisations on the provision of inter alia technical, financial, material and human resources assistance including, in appropriate circumstances, the undertaking of joint operations necessary to fulfil the provisions of this Article.



#### **Article 4**

##### **Recording, retaining and transmission of information**

1. High Contracting Parties and parties to an armed conflict shall to the maximum extent possible and as far as practicable record and retain information on the use of explosive ordnance or abandonment of explosive ordnance, to facilitate the rapid marking and clearance, removal or destruction of explosive remnants of war, risk education and the provision of relevant information to the party in control of the territory and to civilian populations in that territory.
2. High Contracting Parties and parties to an armed conflict which have used or abandoned explosive ordnance which may have become explosive remnants of war shall, without delay after the cessation of active hostilities and as far as practicable, subject to these parties' legitimate security interests, make available such information to the party or parties in control of the affected area, bilaterally or through a mutually agreed third party including inter alia the United Nations or, upon request, to other relevant organisations which the party providing the information is satisfied are or will be undertaking risk education and the marking and clearance, removal or destruction of explosive remnants of war in the affected area.
3. In recording, retaining and transmitting such information, the High Contracting Parties should have regard to Part 1 of the Technical Annex.

#### **Article 5**

##### **Other precautions for the protection of the civilian population, individual civilians and civilian objects from the risks and effects of explosive remnants of war**

1. High Contracting Parties and parties to an armed conflict shall take all feasible precautions in the territory under their control affected by explosive remnants of war to protect the civilian population, individual civilians and civilian objects from the risks and effects of explosive remnants of war. Feasible precautions are those precautions which are practicable or practicably possible, taking into account all circumstances ruling at the time, including humanitarian and military considerations. These precautions may include warnings, risk education to the civilian population, marking, fencing and monitoring of territory affected by explosive remnants of war, as set out in Part 2 of the Technical Annex.

#### **Article 6**

**Provisions for the protection of humanitarian missions and organisations from the effects of explosive remnants of war**

Each High Contracting Party and party to an armed conflict shall:

- (a) Protect, as far as feasible, from the effects of explosive remnants of war, humanitarian missions and organisations that are or will be operating in the area under the control of the High Contracting Party or party to an armed conflict and with that party's consent.
- (b) Upon request by such a humanitarian mission or organisation, provide, as far as feasible, information on the location of all explosive remnants of war that it is aware of in territory where the requesting humanitarian mission or organisation will operate or is operating.

The provisions of this Article are without prejudice to existing International Humanitarian Law or other international instruments as applicable or decisions by the Security Council of the United Nations which provide for a higher level of protection.

**Article 7**

**Assistance with respect to existing explosive remnants of war**

1. Each High Contracting Party has the right to seek and receive assistance, where appropriate, from other High Contracting Parties, from states non-party and relevant international organisations and institutions in dealing with the problems posed by existing explosive remnants of war.
2. Each High Contracting Party in a position to do so shall provide assistance in dealing with the problems posed by existing explosive remnants of war, as necessary and feasible. In so doing, High Contracting Parties shall also take into account the humanitarian objectives of this Protocol, as well as international standards including the International Mine Action Standards.

**Article 8**

**Co-operation and assistance**

1. Each High Contracting Party in a position to do so shall provide assistance for the marking and clearance, removal or destruction of explosive remnants of war, and for risk education to civilian populations and related activities inter alia through the United Nations

system, other relevant international, regional or national organisations or institutions, the International Committee of the Red Cross, national Red Cross and Red Crescent societies and their International Federation, non-governmental organisations, or on a bilateral basis.

2. Each High Contracting Party in a position to do so shall provide assistance for the care and rehabilitation and social and economic reintegration of victims of explosive remnants of war. Such assistance may be provided inter alia through the United Nations system, relevant international, regional or national organisations or institutions, the International Committee of the Red Cross, national Red Cross and Red Crescent societies and their International Federation, non-governmental organisations, or on a bilateral basis.

3. Each High Contracting Party in a position to do so shall contribute to trust funds within the United Nations system, as well as other relevant trust funds, to facilitate the provision of assistance under this Protocol.

4. Each High Contracting Party shall have the right to participate in the fullest possible exchange of equipment, material and scientific and technological information other than weapons related technology, necessary for the implementation of this Protocol. High Contracting Parties undertake to facilitate such exchanges in accordance with national legislation and shall not impose undue restrictions on the provision of clearance equipment and related technological information for humanitarian purposes.

5. Each High Contracting Party undertakes to provide information to the relevant databases on mine action established within the United Nations system, especially information concerning various means and technologies of clearance of explosive remnants of war, lists of experts, expert agencies or national points of contact on clearance of explosive remnants of war and, on a voluntary basis, technical information on relevant types of explosive ordnance.

6. High Contracting Parties may submit requests for assistance substantiated by relevant information to the United Nations, to other appropriate bodies or to other states. These requests may be submitted to the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit them to all High Contracting Parties and to relevant international organisations and non-governmental organisations.

7. In the case of requests to the United Nations, the Secretary-General of the United Nations, within the resources available to the Secretary-General of the United Nations, may take appropriate steps to assess the situation and in co-operation with the requesting High Contracting Party and other High Contracting Parties with responsibility as set out in Article 3 above, recommend the appropriate provision of assistance. The Secretary-General may also

report to High Contracting Parties on any such assessment as well as on the type and scope of assistance required, including possible contributions from the trust funds established within the United Nations system.

### **Article 9**

#### **Generic preventive measures**

1. Bearing in mind the different situations and capacities, each High Contracting Party is encouraged to take generic preventive measures aimed at minimising the occurrence of explosive remnants of war, including, but not limited to, those referred to in part 3 of the Technical Annex.
2. Each High Contracting Party may, on a voluntary basis, exchange information related to efforts to promote and establish best practices in respect of paragraph 1 of this Article.

### **Article 10**

#### **Consultations of High Contracting Parties**

1. The High Contracting Parties undertake to consult and co-operate with each other on all issues related to the operation of this Protocol. For this purpose, a Conference of High Contracting Parties shall be held as agreed to by a majority, but no less than eighteen High Contracting Parties.
2. The work of the conferences of High Contracting Parties shall include:
  - (a) review of the status and operation of this Protocol;
  - (b) consideration of matters pertaining to national implementation of this Protocol, including national reporting or updating on an annual basis.
  - (c) preparation for review conferences.
3. The costs of the Conference of High Contracting Parties shall be borne by the High Contracting Parties and States not parties participating in the Conference, in accordance with the United Nations scale of assessment adjusted appropriately.

Article 11  
Compliance

1. Each High Contracting Party shall require that its armed forces and relevant agencies or departments issue appropriate instructions and operating procedures and that its personnel receive training consistent with the relevant provisions of this Protocol.

The High Contracting Parties undertake to consult each other and to co-operate with each other bilaterally, through the Secretary-General of the United Nations or through other appropriate international procedures, to resolve any problems that may arise with regard to the interpretation and application of the provisions of this Protocol.

### Technical Annex

This Technical Annex contains suggested best practice for achieving the objectives contained in Articles 4, 5 and 9 of this Protocol. This Technical Annex will be implemented by High Contracting Parties on a voluntary basis.

## **1. Recording, storage and release of information for Unexploded Ordnance (UXO) and Abandoned Explosive Ordnance (AXO)**

(a) Recording of information: Regarding explosive ordnance which may have become UXO a State should endeavour to record the following information as accurately as possible:

- (i) the location of areas targeted using explosive ordnance;
- (ii) the approximate number of explosive ordnance used in the areas under (i);
- (iii) the type and nature of explosive ordnance used in areas under (i);
- (iv) the general location of known and probable UXO;

Where a State has been obliged to abandon explosive ordnance in the course of operations, it should endeavour to leave AXO in a safe and secure manner and record information on this ordnance as follows:

- (v) the location of AXO;
- (vi) the approximate amount of AXO at each specific site;
- (vii) the types of AXO at each specific site.

(b) Storage of information: Where a State has recorded information in accordance with paragraph (a), it should be stored in such a manner as to allow for its retrieval and subsequent release in accordance with paragraph (c).

(c) Release of information: Information recorded and stored by a State in accordance with paragraphs (a) and (b) should, taking into account the security interests and other obligations of the State providing the information, be released in accordance with the following provisions:

(i) Content:

On UXO the released information should contain details on:

- (1) the general location of known and probable UXO;
- (2) the types and approximate number of explosive ordnance used in the targeted areas;
- (3) the method of identifying the explosive ordnance including colour, size and shape and other relevant markings;
- (4) the method for safe disposal of the explosive ordnance.

On AXO the released information should contain details on:

- (5) the location of the AXO;
- (6) the approximate number of AXO at each specific site;
- (7) the types of AXO at each specific site;
- (8) the method of identifying the AXO, including colour, size and shape;
- (9) information on type and methods of packing for AXO;
- (10) state of readiness;
- (11) the location and nature of any booby traps known to be present in the area of AXO.

(ii) Recipient: The information should be released to the party or parties in control of the affected territory and to those persons or institutions that the releasing State is satisfied are, or will be, involved in UXO or AXO clearance in the affected area, in the education of the civilian population on the risks of UXO or AXO.

(iii) Mechanism: A State should, where feasible, make use of those mechanisms established internationally or locally for the release of information, such as through UNMAS, IMSMA, and other expert agencies, as considered appropriate by the releasing State.

(iv) Timing: The information should be released as soon as possible, taking into account such matters as any ongoing military and humanitarian operations in the affected areas, the availability and reliability of information and relevant security

issues.

## **2. Warnings, risk education, marking, fencing and monitoring**

### *Key terms*

(a) Warnings are the punctual provision of cautionary information to the civilian population, intended to minimise risks caused by explosive remnants of war in affected territories.

(b) Risk education to the civilian population should consist of risk education programmes to facilitate information exchange between affected communities, government authorities and humanitarian organisations so that affected communities are informed about the threat from explosive remnants of war. Risk education programmes are usually a long term activity.

### *Best practice elements of warnings and risk education*

(c) All programmes of warnings and risk education should, where possible, take into account prevailing national and international standards, including the International Mine Action Standards.

(d) Warnings and risk education should be provided to the affected civilian population which comprises civilians living in or around areas containing explosive remnants of war and civilians who transit such areas.

(e) Warnings should be given, as soon as possible, depending on the context and the information available. A risk education programme should replace a warnings programme as soon as possible. Warnings and risk education always should be provided to the affected communities at the earliest possible time.

(f) Parties to a conflict should employ third parties such as international organisations and non-governmental organisations when they do not have the resources and skills to deliver efficient risk education.

(g) Parties to a conflict should, if possible, provide additional resources for warnings and risk education. Such items might include: provision of logistical support, production of risk education materials, financial support and general cartographic information.

### *Marking, fencing, and monitoring of an explosive remnants of war affected area*

(h) When possible, at any time during the course of a conflict and thereafter, where explosive remnants of war exist the parties to a conflict should, at the earliest possible time and to the maximum extent possible, ensure that areas containing explosive remnants of war are marked, fenced and monitored so as to ensure the effective exclusion of civilians,

in accordance with the following provisions.

- (i) Warning signs based on methods of marking recognised by the affected community should be utilised in the marking of suspected hazardous areas. Signs and other hazardous area boundary markers should as far as possible be visible, legible, durable and resistant to environmental effects and should clearly identify which side of the marked boundary is considered to be within the explosive remnants of war affected area and which side is considered to be safe.
- (j) An appropriate structure should be put in place with responsibility for the monitoring and maintenance of permanent and temporary marking systems, integrated with national and local risk education programmes.

### **3. Generic preventive measures**

States producing or procuring explosive ordnance should to the extent possible and as appropriate endeavour to ensure that the following measures are implemented and respected during the life-cycle of explosive ordnance.

#### *(a) Munitions manufacturing management*

- (i) Production processes should be designed to achieve the greatest reliability of munitions.
- (ii) Production processes should be subject to certified quality control measures.
- (iii) During the production of explosive ordnance, certified quality assurance standards that are internationally recognised should be applied.
- (iv) Acceptance testing should be conducted through live-fire testing over a range of conditions or through other validated procedures.
- (v) High reliability standards should be required in the course of explosive ordnance transactions and transfers.

#### *(b) Munitions management*

In order to ensure the best possible long-term reliability of explosive ordnance, States are encouraged to apply best practice norms and operating procedures with respect to its storage, transport, field storage, and handling in accordance with the following guidance.

- (i) Explosive ordnance, where necessary, should be stored in secure facilities or



appropriate containers that protect the explosive ordnance and its components in a controlled atmosphere, if necessary.

(ii) A State should transport explosive ordnance to and from production facilities, storage facilities and the field in a manner that minimises damage to the explosive ordnance.

(iii) Appropriate containers and controlled environments, where necessary, should be used by a State when stockpiling and transporting explosive ordnance.

(iv) The risk of explosions in stockpiles should be minimised by the use of appropriate stockpile arrangements.

(v) States should apply appropriate explosive ordnance logging, tracking and testing procedures, which should include information on the date of manufacture of each number, lot or batch of explosive ordnance, and information on where the explosive ordnance has been, under what conditions it has been stored, and to what environmental factors it has been exposed.

(vi) Periodically, stockpiled explosive ordnance should undergo, where appropriate, live-firing testing to ensure that munitions function as desired.

(vii) Sub-assemblies of stockpiled explosive ordnance should, where appropriate, undergo laboratory testing to ensure that munitions function as desired.

(viii) Where necessary, appropriate action, including adjustment to the expected shelf-life of ordnance, should be taken as a result of information acquired by logging, tracking and testing procedures, in order to maintain the reliability of stockpiled explosive ordnance.

(c) *Training*

The proper training of all personnel involved in the handling, transporting and use of explosive ordnance is an important factor in seeking to ensure its reliable operation as intended. States should therefore adopt and maintain suitable training programmes to ensure that personnel are properly trained with regard to the munitions with which they will be required to deal.

(d) *Transfer*

A State planning to transfer explosive ordnance to another State that did not previously possess that type of explosive ordnance should endeavour to ensure that the receiving State has the capability to store, maintain and use that explosive ordnance correctly.

(e) *Future production*

A State should examine ways and means of improving the reliability of explosive ordnance that it intends to produce or procure, with a view to achieving the highest possible reliability.

—

German Delegation

2 October 2003

**Towards an Effective Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation (HCoC)**

## I.

1. Germany submitted a discussion paper "Implementing the Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation" on 24 June 2003 to the Intersessional Meeting of Subscribing States to the Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation. In it the case was made for an effective, predictable and stringent implementation of the transparency measures contained in HCoC. For the Code to fulfil its key function of creating confidence the implementation modalities must meet clear and unambiguous standards. Progress towards this end achieved by the Intersessional Meeting of Subscribing States is welcome; it is suggested that further strenuous efforts are undertaken to define minimum standards and benchmarks for compliance with HCoC obligations.
2. In this context the establishment of uniform formats for pre-launch notifications (PLN) and annual reports for their completion would not only help bring about the desired common standards but also provide for comparability and ease of reference. Finally basic procedures for a consulting mechanism, whose establishment is called for in para 5 c of the Code, should also be rapidly developed with a view to clarify and resolve any matter under the terms of Code, which gives rise to concern, is considered ambiguous or causes doubts about compliance ( the proposal for such a mechanism in part IV of the German paper of 24 June 2003).

## II.

1. At the Intersessional Meeting of Subscribing States the Chair provided a possible temporary and non-prescriptive tool for the submission of pre-launch notifications (PLN's). The tool identifies all the main elements to be included in a pre-launch notification. It is suggested that agreement be sought on it as the provisional uniform format for PLN binding on all Subscribing States. Such an agreement should be based on the understanding that the format is subject to revision in the light of further experience made with PLN's. Germany could agree to the tool as the standard provisional format as it is; however, we suggest to eliminate the distinction between "main information" and "voluntary additional information". We believe

that categories I to VI identify all the necessary elements of a PLN and should therefore be completed in each case.

2. The filling-in of formats should ideally be done on the basis of agreed guidelines, which specify the minimum standard regarding the information to be provided under each category. As regards the content of the guidelines for the PLN tool/format we would like to make the following suggestions:

- Generic class: The generic class should refer back to the information contained in the annual declaration (cf. part III below) and specify the type of ballistic missile or space launch vehicle (carrier rocket) and also – contain generic information about the object launched. To be meaningful PLNs should cover ballistic missiles/space launch vehicles with a range of 300 km and above and a payload of 500 kg and above.
- Planned launch notification window: The window should be as short a period as possible and not exceed 4 days. In cases where there is a change of launch time or delay of a launch, the Subscribing State in question should immediately notify all other Subscribing States, again making use of the uniform format and giving the reference of the PLN thus modified
- Launch area: The launch area should be specified as precisely as possible by clearly indicating the launch site which was previously notified in the annual declaration. In cases where the launch does not take place from such a notified launch site (in particular air launches or launches from ships) the launch area should be specified by geographic name and co-ordinates down to the nearest degrees and minutes.
- Planned direction: The planned impact area should again be specified by providing exact geographic co-ordinates down to the nearest degrees and minutes
- Generic purpose of a launch: Information on this topic should also be included in every PLN. A basic categorisation might be worked out for this purpose (e.g. "test launch", "space launch", "metric launch"). In addition more specific information on the goal of the launch as well as the payload (craft/object) to be launched should be included.
- Areas affected: The PLN should indicate those land territories, territorial waters and parts of the exclusive economic zone of other Subscribing States, over which the missile or space launch vehicle is transiting.

## III.

In his summary the chairman of the Intersessional Meeting of Subscribing States concluded that as regards annual declarations no prescriptive format would be required at this juncture. In our paper of 24 June 2003 we suggested to take the provisions of the code – in particular paras 3 and 4 – as a basic structural template for reporting. On this basis and in the light of further experience with reporting a uniform format could be developed. The annual reports are of particular importance as they should bear out compliance with the basic principles and measures of the Code. We therefore expect annual declarations to include the following information:

- Adherence to the main multilateral instruments relevant to the Code as set out in para 3 a of the Code.
- Measures undertaken to fulfil the obligation to curb and prevent the proliferation of ballistic missiles capable of delivering weapons of mass destruction. The declaration should include a missile- or space launch vehicle related information submitted in accordance with the United Nations Conventional Arms Register. All subscribing states should endeavour to participate in that register or at least provide in their annual declarations detailed information about their arms exports, specifying generic class/type of missiles exported as well as the destination of the exports. In addition national policies and measures relevant to the goal of curbing and preventing the proliferation of ballistic missiles as well as efforts aimed at tightening these should be explained. Likewise information, if applicable, regarding the adherence and implementation of existing export control regimes, like the Missile Technology Control Regime (MTCR) should be included (cf. para 3 b of the Code).
- In line with the obligation in para 3 c of the Code basic information on existing types and numbers of ballistic missiles or space launch vehicles, their range, payload and basic propulsion characteristics should be included in the annual declaration. Likewise planned reductions of national holdings of such missiles should be indicated.
- The annual declaration should also in line with para 3 d include information regarding existing co-operation and assistance programmes regarding ballistic missiles or space launch vehicles.
- The information to be included in the annual declaration in accordance with 4 a (i) and ii) could consist of a compilation of data that have already been provided by the way of PLNs. Further, we agree with the view set out in the Canadian food for thought paper of 24 June 2003 that the information in the annual declarations might

go beyond that to include additional information on the purpose and fate of the launch in particular in cases where national security requirements might have changed over time. In addition subscribing states are of course free to report other launches, not subject to PLNs.

- In line with para 4 a ii), 1<sup>st</sup> tick, the annual declaration should also include a list of existing space launch vehicle (land) launch sites.
- As regards the requirement of providing an outline of ballistic missile and space launch vehicle policies as provided for in para 4 a i), 1<sup>st</sup> tick and 4 a ii), 1<sup>st</sup> tick, subscribing states have some discretion as to the level of detail of the information to be provided. In the interest of building confidence a broad definition of "policies" is advocated. The information should include all activities relevant to the Code and in particular provide more specific information on a Subscribing State's programme for research, development, testing, production and deployment of ballistic missiles as well as similar information regarding space launch vehicles.

### **Statement of Interdiction Principles**

The Proliferation Security Initiative (PSI) is a response to the growing challenge posed by the proliferation of weapons of mass destruction (WMD), their delivery systems, and related materials worldwide. The PSI builds on efforts by the international community to prevent proliferation of such items, including existing treaties and regimes. It is consistent with and a step in the implementation of the UN Security Council Presidential statement of January 1992, which states that the proliferation of all WMD constitutes a threat to international peace and security, and underlines the need for member states of the UN to prevent proliferation. The PSI is also consistent with recent statements of the G8 and the European Union, establishing that more coherent and concerted efforts are needed to prevent the proliferation of WMD, their delivery systems, and related materials. PSI participants are deeply concerned about this threat and of the danger that these items could fall into the hands of terrorists, and are committed to working together to stop the flow of these items to and from states and non-state actors of proliferation concern.

The PSI seeks to involve in some capacity all states that have a stake in nonproliferation and the ability and willingness to take steps to stop the flow of such items at sea, in the air, or on land. The PSI also seeks cooperation from any state whose vessels, flags, ports, territorial waters, airspace, or land might be used for proliferation purposes by states and non-state actors of proliferation concern. The increasingly aggressive efforts by proliferators to stand outside or to circumvent existing nonproliferation norms, and to profit from such trade, requires new and stronger actions by the international community. We look forward to working with all concerned states on measures they are able and willing to take in support of the PSI, as outlined in the following set of "Interdiction Principles".

Interdiction Principles for the Proliferation Security Initiative:

PSI participants are committed to the following interdiction principles to establish a more coordinated and effective basis through which to impede and stop shipments of WMD, delivery systems, and related materials flowing to and from states and non-state actors of proliferation concern, consistent with national legal authorities and relevant international law and frameworks, including the UN Security Council. They call on all states concerned with this threat to international peace and security to join in similarly committing to:

1. Undertake effective measures, either alone or in concert with other states, for interdicting the transfer or transport of WMD, their delivery systems, and related materials to and from states and non-state actors of proliferation concern. "States or non-state actors of proliferation concern" generally refers to those countries or entities that the PSI participants involvendid establish should be subject to interdiction activities because they are engaged in proliferation through:

a) efforts to develop or acquire chemical, biological, or nuclear weapons and associated delivery systems; or b) transfers (either selling, receiving, or facilitating) of WMD, their delivery systems, or related materials.

2. Adopt streamlined procedures for rapid exchange of relevant information concerning suspected proliferation activity, protecting the confidential character of classified information provided by other states as part of this initiative, dedicate appropriate resources and efforts to interdiction operations and capabilities, and maximize coordination among participants in interdiction efforts.

3. Review and work to strengthen their relevant national legal authorities where necessary to accomplish these objectives, and work to strengthen when necessary relevant international laws and frameworks in appropriate ways to support these commitments.

4. Take specific actions in support of interdiction efforts regarding cargoes of WMD, their delivery systems, or related materials, to the extent their national legal authorities permit and consistent with their obligations under international law and frameworks, to include:

a. Not to transport or assist in the transport of any such cargoes to or from states or non-state actors of proliferation concern, and not to allow any persons subject to their jurisdiction to do so.

b. At their own initiative, or at the request and good cause shown by another state, to take action to board and search any vessel flying their flag in their internal waters or territorial seas or areas beyond the territorial seas of any other state, that is reasonably suspected of transporting such cargoes to or from states or non-state actors of proliferation concern, and to seize such cargoes that are identified.

c. To seriously consider providing consent under the appropriate circumstances to the boarding and searching of its own flag vessels by other states, and to seizure of such WMD-related cargoes in such vessels that may be identified by such states.



d. To take appropriate actions to (1) stop and/or search in their internal waters, territorial seas, or contiguous zones (when declared), vessels that are reasonably suspected of carrying such cargoes to or from states or non-state actors of proliferation concern and to seize such cargoes that are identified; and (2) to enforce conditions on vessels entering or leaving their ports, internal waters or territorial seas that are reasonably suspected of carrying such cargoes, such as requiring that such vessels be subject of carrying such cargoes, such as requiring that such vessels be subject to boarding, search, and seizure of such cargoes prior to entry.

e. At their own initiative or upon the request and good cause shown by another state, to (1) require aircraft that are reasonably suspected of carrying such cargoes to or from states or non-state actors of proliferation concern and that are transiting their airspace to land for inspection and seize any such cargoes that are identified; and/or (2) deny aircraft reasonably suspected of carrying such cargoes transit rights through their airspace in advance of such flights.

f. If their ports, airfields, or other facilities are used as transshipment points for shipment of such cargoes to or from states or non-state actors of proliferation concern, to inspect vessels, aircraft, or other modes of transport reasonably suspected of carrying such cargoes, and to seize such cargoes that are identified.

Dokument 9

## **BESCHLUSS Nr. 7/03** **TRAGBARE LUFTABWEHRSYSTEME**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK),  
unter Berücksichtigung der von den Teilnehmerstaaten im Laufe der ersten Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz vom 25. und 26. Juni 2003 zum Ausdruck gebrachten Besorgnis betreffend den potenziellen Zugang terroristischer Gruppierungen zu „tragbaren Luftabwehrsystemen“,

in Anbetracht dessen, dass tragbaren Luftabwehrsystemen besondere Aufmerksamkeit und Berücksichtigung zukommen sollte, da ein einziger Angriff mit tragbaren Luftabwehrsystemen unzählige Todesopfer fordern kann und möglicherweise Auswirkungen auf die zivile Luftfahrtindustrie hat,

eingedenk der Verpflichtungen, die die OSZE-Teilnehmerstaaten in der OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus eingegangen sind, insbesondere jener in den Absätzen 6 und 27,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu bekämpfen,

eingedenk seiner in Abschnitt VI Absatz 2 des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen eingegangenen Verpflichtungen, von Teilnehmerstaaten vorgebrachte konkrete Kleinwaffenfragen zu prüfen,

unter Berücksichtigung der Verfahren für die Umsetzung von Abschnitt V des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen, die im FSK-Beschluss Nr. 15/02 vom 20. November 2002 (FSC.DEC/15/02) und im PC-Beschluss Nr. 535 vom 15. März 2003 (PC.DEC/535) skizziert wurden,

beschließt,

- den Einsatz wirksamer und umfassender Ausfuhrkontrollen für tragbare Luftabwehrsysteme, die in dem Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen als tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme definiert sind, zu

fördern; um die Erörterung dieser Frage im FSK durch Prüfung der derzeit üblichen Praktiken zu erleichtern, wird das KVZ ersucht, bis 10. Oktober 2003 ein Grundschaema zu - 2 - FSC.DEC/7/03 23. Juli 2003 erstellen, das die einschlägigen Informationen über tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme wiedergibt, die von den Teilnehmerstaaten im Rahmen des Informationsaustauschs über Kleinwaffen und leichte Waffen im Juni 2003 zur Verfügung gestellt wurden;

- die Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu aufzufordern, gegebenenfalls Projekte vorzuschlagen, die auf Probleme im Zusammenhang mit tragbaren Luftabwehrsystemen eingehen, wie etwa die Sicherung und Verwaltung von Lagern, die Reduzierung und Beseitigung, die Verbesserung der Grenzkontrollen zur Verhütung des unerlaubten Waffenhandels oder Programme zur Einziehung und Kontrolle.

Dokument 10

**Implementation of the NPT Safeguards Agreement in the Islamic Republic of Iran  
Resolution adopted by the Board on 26 November 2003**

The Board of Governors,

(a) Recalling the Resolution adopted by the Board on 12 September 2003 (GOV/2003/69), in which the Board, inter alia:

- expressed concern over failures by the Islamic Republic of Iran to report material, facilities and activities that Iran is obliged to report pursuant to its Safeguards Agreement;
- decided it was essential and urgent, in order to ensure IAEA verification of non-diversion of nuclear material, that Iran remedy all failures identified by the Agency and cooperate fully with

the Agency by taking all necessary actions by the end of October 2003;

- requested Iran to work with the Secretariat to promptly and unconditionally sign, ratify and fully implement the Additional Protocol, and, as a confidence-building measure, to act thenceforth in accordance with the Additional Protocol; and

- called on Iran to suspend all further uranium enrichment-related activities, including the further introduction of nuclear material into Natanz, and any reprocessing activities,

(b) Welcoming the Agreed Statement between the Foreign Ministers of France, Germany and the United Kingdom and the Secretary of the Iranian Supreme National Security Council issued

in Tehran on 21 October,

(c) Noting with appreciation the Director General's report of 10 November 2003 (GOV/2003/75), on the implementation of safeguards in Iran,

**International Atomic Energy Agency**

**Derestricted 26 November 2003**

*(This document has been derestricted at the meeting of the Board on 26 November 2003)*

GOV/2003/81

Page 2

(d) Commending the Director General and the Secretariat for their professional and impartial efforts to implement the Safeguards Agreement with Iran and to resolve all outstanding safeguards issues in Iran, in pursuance of the Agency's mandate and of the implementation,

inter alia, of the Resolution adopted by the Board on 12 September 2003 (GOV/2003/69),

(e) Acknowledging that Vice-President Aghazadeh of the Islamic Republic of Iran has reaffirmed his country's decision to provide a full picture of its nuclear activities and has also reaffirmed his country's decision to implement a policy of cooperation and full transparency,

(f) Noting with deep concern that Iran has failed in a number of instances over an extended

period of time to meet its obligations under its Safeguards Agreement with respect to the reporting of nuclear material, and its processing and use, as well as the declaration of facilities where such material has been processed and stored, as set out in paragraph 48 of the Director General's report,

(g) Noting in particular, with the gravest concern, that Iran enriched uranium and separated plutonium in undeclared facilities, in the absence of IAEA safeguards,

(h) Noting also, with equal concern, that there has been in the past a pattern of concealment resulting in breaches of safeguard obligations and that the new information disclosed by Iran and reported by the Director General includes much more that is contradictory to information previously provided by Iran,

(i) Noting that the Director General, in his opening statement, indicated that Iran has begun cooperating more actively with the IAEA and has given assurances that it is committed to a policy of full disclosure,

(j) Recognising that, in addition to the corrective actions already taken, Iran has undertaken to present all nuclear material for Agency verification during its forthcoming inspections,

(k) Emphasising that, in order to restore confidence, Iranian cooperation and transparency will need to be complete and sustained so that the Agency can resolve all outstanding issues and, over time, provide and maintain the assurances required by Member States,

(l) Noting with satisfaction that Iran has indicated that it is prepared to sign the Additional Protocol, and that, pending its entry into force, Iran will act in accordance with the provisions of that Protocol, (m) Noting that the Director General, in his opening statement, reported that Iran has decided to suspend enrichment-related and reprocessing activities,

(n) Stressing that the voluntary suspension by Iran of all its uranium enrichment-related activities and reprocessing activities remains of key importance to rebuilding international confidence,

(o) Recognising the inalienable right of States to the development and practical application of atomic energy for peaceful purposes, including the production of electric power, with due consideration for the needs of developing countries,

(p) Stressing the need for effective safeguards in order to prevent the use of nuclear material for prohibited purposes in contravention of safeguards agreements, and underlining the vital importance of effective safeguards for facilitating cooperation in the field of peaceful uses of nuclear energy,

1. Welcomes Iran's offer of active cooperation and openness and its positive response to the demands of the Board in the resolution adopted by Governors on 12 September 2003 (GOV/2003/69) and underlines that, in proceeding, the Board considers it essential that the declarations that have now been made by Iran amount to the correct, complete and final picture of Iran's past and present nuclear programme, to be verified by the Agency;

2. Strongly deplores Iran's past failures and breaches of its obligation to comply with the provisions of its Safeguards Agreement, as reported by the Director General; and urges

Iran to adhere strictly to its obligations under its Safeguards Agreement in both letter and spirit;

3. Notes the statement by the Director General that Iran has taken the specific actions deemed essential and urgent and requested of it in paragraph 4 of the Resolution adopted by the Board on 12 September 2003 (GOV/2003/69);
4. Requests the Director General to take all steps necessary to confirm that the information provided by Iran on its past and present nuclear activities is correct and complete as well as to resolve such issues as remain outstanding;
5. Endorses the view of the Director General that, to achieve this, the Agency must have a particularly robust verification system in place: an Additional Protocol, coupled with a policy of full transparency and openness on the part of Iran, is indispensable;
6. Reiterates that the urgent, full and close co-operation with the Agency of all third countries is essential in the clarification of outstanding questions concerning Iran's nuclear programme;
7. Calls on Iran to undertake and complete the taking of all necessary corrective measures on an urgent basis, to sustain full cooperation with the Agency in implementing Iran's commitment to full disclosure and unrestricted access, and thus to provide the transparency and openness that are indispensable for the Agency to complete the considerable work necessary to provide and maintain the assurances required by Member States;
8. Decides that, should any further serious Iranian failures come to light, the Board of Governors would meet immediately to consider, in the light of the circumstances and of advice from the Director General, all options at its disposal, in accordance with the IAEA Statute and Iran's Safeguards Agreement;
9. Notes with satisfaction the decision of Iran to conclude an Additional Protocol to its Safeguards Agreement, and re-emphasises the importance of Iran moving swiftly to ratification and also of Iran acting as if the Protocol were in force in the interim, including by making all declarations required within the required timeframe;
10. Welcomes Iran's decision voluntarily to suspend all enrichment-related and reprocessing activities and requests Iran to adhere to it, in a complete and verifiable manner; and also endorses the Director General's acceptance of Iran's invitation to verify implementation of that decision and report thereon;
11. Requests the Director General to submit a comprehensive report on the implementation of this resolution by mid- February 2004, for consideration by the March Board of Governors, or to report earlier if appropriate; and
12. Decides to remain seized of the matter.

**Implementation of the NPT Safeguards Agreement in the Islamic Republic of Iran  
Resolution adopted by the Board on 13 March 2004**

The Board of Governors,

(a) Recalling the resolutions adopted by the Board on 26 November 2003 (GOV/2003/81), and on 12 September 2003 (GOV/2003/69) and the statement by the Board of 19 June 2003

(GOV/OR.1072),

(b) Noting with appreciation the Director General's report of 24 February 2004

(GOV/2004/11), on the implementation of safeguards in Iran,

(c) Commending the Director General and the Secretariat for their continuing efforts to implement the Safeguards Agreement with Iran and to resolve all outstanding issues in Iran,

(d) Noting with satisfaction that Iran signed the Additional Protocol on 18 December 2003 and that, in its communication to the Director General of 10 November 2003, Iran committed itself to acting in accordance with the provisions of the Protocol with effect from that date; but also noting that the Protocol has not yet been ratified as called for in the Board's resolutions of 26 November 2003 (GOV/2003/81) and 12 September 2003 (GOV/2003/69),

(e) Noting the decision by Iran of 24 February 2004 to extend the scope of its suspension of enrichment-related and reprocessing activities, and its confirmation that the suspension applied to all facilities in Iran,

(f) Noting with serious concern that the declarations made by Iran in October 2003 did not amount to the complete and final picture of Iran's past and present nuclear programme considered essential by the Board's November 2003 resolution, in that the Agency has since uncovered a number of omissions -- e.g., a more advanced centrifuge design than previously declared, including associated research, manufacturing and testing activities; two mass spectrometers used in the laser enrichment programme; and designs for the construction of hot cells at the Arak heavy water research reactor -- which require further investigation, not least as they may point to nuclear activities not so far acknowledged by Iran,

(g) Noting with equal concern that Iran has not resolved all questions regarding the development of its enrichment technology to its current extent, and that a number of other questions remain unresolved, including the sources of all HEU contamination in Iran; the location, extent, and nature of work undertaken on the basis of the advanced centrifuge design; the nature, extent and purpose of activities involving the planned heavy-water reactor; and evidence to support claims regarding the purpose of polonium-210 experiments, and

(h) Noting with concern, also in light of the Director General's report of 20 February 2004 (GOV/2004/12), that, although the timelines are different, Iran's and Libya's conversion and centrifuge programmes share several common elements, including technology largely obtained from the same foreign sources,

1. Recognizes that the Director General reports Iran to have been actively cooperating with the Agency in providing access to locations requested by the Agency, but, as Iran's cooperation so far has fallen short of what is required, calls on Iran to continue and intensify its cooperation, in particular through the prompt and proactive provision of detailed and accurate information on every aspect of Iran's past and present nuclear activities;
2. Welcomes Iran's signature of the Additional Protocol; urges its prompt ratification; underlines the Board's understanding that, in its communication to the Director General of 10 November 2003, Iran voluntarily committed itself to acting in accordance with the provisions of the Protocol with effect from that date; and stresses the importance of Iran complying with the deadline for declarations envisaged in Article 3 of the Protocol;
3. Recalls that in its resolutions of 26 November 2003 and 12 September 2003 the Board called on Iran to suspend all enrichment-related and reprocessing activities, notes that Iran's voluntary decisions of 29 December 2003 and 24 February 2004 constitute useful steps in this respect, calls on Iran to extend the application of this commitment to all such activities throughout Iran, and requests the Director General to verify the full implementation of these steps;
4. Deplores that Iran, as detailed in the report by the Director General, omitted any reference, in its letter of 21 October 2003 which was to have provided the "full scope of Iranian nuclear activities" and a "complete centrifuge R&D chronology", to its possession of P-2 centrifuge design drawings and to associated research, manufacturing, and mechanical testing activities -- which the Director General describes as "a matter of serious concern, particularly in view of the importance and sensitivity of those activities";
5. Echoes the concern expressed by the Director General over the issue of the purpose of Iran's activities related to experiments on the production and intended use of polonium-210, in the absence of information to support Iran's statements in this regard;
6. Calls on Iran to be pro-active in taking all necessary steps on an urgent basis to resolve all outstanding issues, including the issue of LEU and HEU contamination at the Kalaye Electric Company workshop and Natanz; the issue of the nature and scope of Iran's laser isotope enrichment research; and the issue of the experiments on the production of polonium-210;
7. Notes with appreciation that the Agency is investigating the supply routes and sources of technology and related equipment, and nuclear and non-nuclear materials, found in Iran, and reiterates that the urgent, full and close cooperation with the Agency of all third



countries is essential in the clarification of outstanding questions concerning Iran's nuclear programme, including the acquisition of nuclear technology from foreign sources; and also appreciates any cooperation in this regard as may already have been extended to the Agency;

8. Requests the Director General to report on these issues before the end of May, as well as on the implementation of this and prior resolutions on Iran, for consideration by the June Board of Governors -- or to report earlier if appropriate;

9. Decides to defer until its June meeting, and after receipt of the report of the Director General referred to above, consideration of progress in verifying Iran's declarations, and of how to respond to the above-mentioned omissions; and

10. Decides to remain seized of the matter.

Dokument 12

### Iranisches Nuklearprogramm Chronologie

(Stand: März 2004)

- August 2002 **Erste Medienberichte über den Aufbau bislang unbekannter nuklearer Einrichtungen im Iran** (Anreicherungsanlage in Natanz, Schwerwasserproduktionsanlage in Arak). Der iranische Vizepräsident Agazadeh informiert im September vor dem IAEA Gouverneursrat über iranische Pläne zum Bau von Atomkraftwerken mit einer Gesamtkapazität von 6000 MW sowie die Absicht zum Aufbau eines vollständigen Brennstoffkreislaufs im Iran.
- Februar 2003 **Beginn der IAEA-Untersuchungen im Iran.** IAEA-GD El Baradei erhält am 21.2.2003 erstmals Gelegenheit die im Bau befindlichen iranischen Nukleareinrichtungen zu besichtigen, die Iran im Zuge des Besuchs auch erstmals der IAEA gegenüber offiziell erklärt. Iran bestätigt gegenüber der IAEA dabei auch, 1991 Uranverbindungen (UF<sub>6</sub>, UF<sub>4</sub>, UO<sub>2</sub>) ohne erforderliche Meldung an die IAEA importiert zu haben. In der Folge besuchen wiederholt IAEA-Delegationen den Iran um zu prüfen, ob Iran beim Aufbau seines Nuklearprogramms seinen Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag und dem mit der IAEA geschlossenen Sicherheitsabkommens eingehalten hat.
- 06.06.2003 **Bericht des IAEA-Generaldirektors an den IAEA-Gouverneursrat stellt Versäumnisse hinsichtlich iranischer Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommens mit der IAEA bezüglich der Deklaration des Imports und der teilweisen Verarbeitung von Uranverbindungen fest.**
- 19.06.2003 **Resolution des IAEA-Gouverneursrats fordert volle Zusammenarbeit mit IAEA bei Klärung der offenen Fragen** (unter anderem fehlendes Uranhexafluorid (UF<sub>6</sub>), Nachweis, dass Urananreicherungsanlage Natanz ohne meldepflichtige Tests mit UF<sub>6</sub> entwickelt wurde, Ziel des Schwerwasserprogramms) und fordert Iran zu **umgehender Zeichnung und Inkraftsetzung des Zusatzprotokolls** auf (Erweiterung der Inspektionsmöglichkeiten)
- 26.08.2003 **Bericht des IAEA-GD** verweist auf Widersprüche mit bisherigen iranischen Erklärungen (u.a. Spuren hochangereicherten Urans an Zentrifugen, was IRN damit erklärt, dass Geräte gebraucht aus dem Ausland eingekauft worden seien)
- 08.09.2003 **IAEA-GD ElBaradei** bescheinigt IRN auf IAEA-Gouverneursrat zwar **verbesserte Zusammenarbeit, verlangt aber mehr Transparenz und Kooperation sowie Zeichnung und Umsetzung des Zusatzprotokolls.** IAEA benötige für Untersuchungen mehr Zeit.
- 12.09.2003 **Resolution des IAEA-Gouverneursrats**(1) **Frist bis Ende Oktober für vollständige Kooperation mit IAEA,** damit IAEA-Gouverneursrat dann

"definitive" Schlüsse ziehen kann. (2) **Zeichnung und unmittelbare Anwendung des Zusatzprotokolls.** (3) **Aussetzung von Urananreicherung und Wiederaufarbeitungsaktivitäten** bis zur Klärung aller offenen Fragen.

- 21.10.2003 In der **Übereinkunft von Teheran vom 21. Oktober 2003**, die bei dem Besuch der Außenminister von Deutschland, Frankreich und Großbritannien in Teheran zustande kommt, gibt **Iran wesentliche Zusicherungen: volle Kooperation mit der IAEO, Bereitschaft zur Zeichnung und sofortigen Implementierung des Zusatzprotokolls** und zur **Suspendierung von Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten.** Gleichzeitig wird das Recht auf friedliche Nutzung der Nuklearenergie durch Iran und die Perspektive erweiterter Kooperation bei Ausräumung aller Bedenken in der Übereinkunft festgehalten.
- 23.10.2003 **Iran übergibt der IAEO eine abschließende und vollständige Erklärung** hinsichtlich seines Nuklearprogramms
- 10.11.2003 **Iran kündigt die Zeichnung und sofortige Anwendung des Zusatzprotokolls sowie die Suspendierung von Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten an**
- 10.11.2003 **Bericht des IAEO-Generaldirektors El-Baradei** sowie Eingangserklärung auf dem IAEO-Gouverneursrat (20.-26.11.2003) **würdigt die positiven Schritte Irans**, insbesondere die aktuelle volle Kooperation, **äußert aber auch ernste Besorgnis wegen der Verstöße gegen das Safeguardsabkommen in der Vergangenheit.** Für ein Nuklearwaffenprogramm lägen bisher keine Beweise vor. Die IAEO benötigt noch Zeit vor einer abschließenden Beurteilung.
- 26.11.2003 **IAEO-Gouverneursrat verabschiedet im Konsens Resolution zu Iran.** Darin wird **Kritik an Iran wegen früherer Safeguardsverfehlungen** geübt, die jüngst gezeigte **umfassende Kooperation anerkannt** und eine **Warnung an Iran ausgesprochen**, dass ein weiterer schwerer Verstoß gegen Safeguardsbestimmungen **ernsthafte Konsequenzen** hätte. Der IAEO-Generaldirektor wurde zum Abschluss eines Zusatzprotokolls mit Iran autorisiert.
- 09.12.2003 **Die Europäische Union begrüßt in seinen Schlussfolgerungen des Rats für Allgemeine und Auswärtige Angelegenheiten (RAA) dieses Ergebnis** und weist erneut darauf hin, dass eine erweiterte Kooperation mit Iran **Fortschritte in den Bereichen Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Menschenrechten, Terrorismusbekämpfung und Haltung Irans gegenüber dem Nahostfriedensprozess voraussetzt.** Der Hohe Repräsentant Solana wird beauftragt, Anfang 2004 in Teheran Gespräche über alle Aspekte der Beziehungen zwischen EU und Iran zu führen.  
Die **Europäische Union hatte von Anfang an** in Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine und Auswärtige Angelegenheiten (u.a. vom 29.9. und 13.10.2003 - und des Europäischen Rates vom 17.10.2003) die **Forderungen der IAEO unterstützt und darüber hinaus von Iran die Aufgabe von Nukleartechnologien, die auch zur Produktion von**

**Spaltmaterial für Kernwaffen genutzt werden können, als Voraussetzung für die Wiederherstellung internationalen Vertrauens und der Perspektive verbesserter Kooperation verlangt.**

- 18.12.2003 **Iran zeichnet das IAEO-Zusatzprotokoll**
- 30.12.2003 **Iran übergibt der IAEO ein Schreiben über den Umfang der vom Iran beabsichtigten Suspendierung**, das im Bezug auf die Einstellung des Zusammenbaus weiterer Zentrifugen sowie die Fortsetzung von bestehenden Altverträgen hinter dem von der IAEO definierten Umfang der Suspendierung zurückbleibt.
- 24.02.2004 **Bericht des IAEO-Generaldirektors El-Baradei bestätigt die Umsetzung der iranischen Suspendierungszusage vom 30.12. 2003**, sowie die zwischenzeitlich erfolgte iranische Zusage, die Suspendierung auch auf den Zusammenbau von Zentrifugen und die Produktion von Zentrifugenteilen auszudehnen. **Der Bericht bestätigt des weiteren die umfassende iranische Kooperation hinsichtlich des Zugangs der IAEO zu Nuklearmaterial und –anlagen, wertet aber auch neue Erkenntnisse über bislang nicht bekannte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu leistungsfähigeren P2-Zentrifugen und zur Produktion von Polonium als besorgniserregend.**
- 13.03.2004 **IAEO-Gouverneursrat verabschiedet im Konsens Resolution zu Iran.** Darin werden die positiven iranischen Schritte (Zeichnung und Anwendung des Zusatzprotokolls, umfassende Suspendierung der Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten, Kooperation mit der IAEO) begrüßt, die Erkenntnisse über neue, bislang nicht gemeldete Nuklearaktivitäten aber mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Der Gouverneursrat behält sich eine abschließende Wertung dieser Erkenntnisse für die nächste Sitzung vor und beschließt, im Juni 2004 - auf der Grundlage eines neuen Berichts des IAEO- Generaldirektors sowie der von Iran abzugebenden umfassenden Erklärung im Zusammenhang mit dem IAEO-Zusatzprotokoll - die Frage der iranischen Nuklearaktivitäten weiter zu erörtern.

**Nordkoreanisches Nuklearprogramm**  
**Chronologie**  
**(Stand: März 2004)**

- 12.12.1985 **Nordkorea wird Mitglied des Nichtverbreitungsvertrages (NVV).**
- 12.03.1993 **Kündigung** der NVV-Mitgliedschaft (nach Problemen bei der Erfüllung des Safeguardsabkommens und Verweigerung einer IAEO-Sonderinspektion)
- 11.06.1993 kurz vor **Ablauf der Kündigungsfrist** von 90 Tagen setzt **PRK Kündigung aus** (damit **unverändert NVV-Mitglied**)
- 21.10.1994 Abschluss des bilateralen Rahmenabkommens (**Agreed Framework**) mit USA (Einstellung nordkoreanischen Nuklearprogramms gegen Lieferung von zwei Leichtwasserreaktoren und bis zu deren Fertigstellung Lieferung von 500.000 t Schweröl pro Jahr)
- 09.03.1995 Gründung von **KEDO (USA, Japan, Südkorea)** zur Umsetzung des **Rahmenabkommens**, EU trat 1997 bei und unterstützt KEDO mit **20 Mio. €/a für 2001-2005 (1996-2000: 15 Mio. €/a)**. Finanzierung der **Leichtwasserreaktoren erfolgt im Form von langfristigen Darlehen durch Südkorea und Japan.**
- 04.10.2002 Nach US-Angaben nordkoreanisches **Eingeständnis** gegenüber US-Gesandtem Kelly, ein **Programm zur Anreicherung von Uran für Waffenzwecke zu verfolgen.**
- 25.10.2002 **Erklärung des nordkoreanischen Außenministerium**: Berechtigung zum Besitz von Nuklearwaffen; Anspruch auf Abschreckungsdispositiv gegenüber USA; Bereitschaft zu Verhandlungen unter drei Bedingungen: US-Anerkennung der nordkoreanischen Souveränität, Nichtangriffspakt, Nichtbehinderung der wirtschaftlichen Entwicklung.
- 12.12.2002 Ankündigung, durch Rahmenabkommen von 1994 stillgelegte **Nuklearanlagen wieder in Betrieb zu nehmen und Aufforderung an IAEO, Kontrolleinrichtungen abzubauen.**
- 22.-24.12.02 **Abbau aller IAEO-Kontrolleinrichtungen.**
- 27.12.2002 Aufforderung an IAEO, **Inspektoren abzuziehen** (Ausreise am 31.12.2002 erfolgt).
- 06.01.2003 **Außerordentlicher IAEO-Gouverneursrat stellt fest, dass IAEO in Nordkorea derzeit nicht in der Lage ist, Abzweigung von Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke festzustellen**; Aufforderung zu unverzüglichen Gesprächen mit der IAEO, Ermöglichung der vollen Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) und Rückkehr der Inspektoren.
- 09.01.2003 Nordkorea erklärt **Rückzug vom NVV**; der Austritt werde damit am 11.01.2003 wirksam. (Kündigung vom März 1993 war einen Tag vor Ablauf der NVV-Kündigungsfrist von 90 Tagen suspendiert worden; jetzt gibt Nordkorea vor, diese Suspendierung zurückgenommen und damit die damalige Frist wieder in Gang gesetzt zu haben). Nach unserer Auffassung bedarf es erneuter Kündigung (mit Notifizierung an Signatarmächte), die neue 90-Tage-Frist in Gang setzt.
- Nordkorea droht mit **Rücknahme des Raketentestmoratoriums**, das bei Besuch japanischen Ministerpräsidenten Koizumi im September 2002 in Pjöngjang von Kim Jong Il unbefristet verlängert worden war.

- Januar 2003 **Eine Reihe von diplomatische Initiativen auf unterschiedlichen Ebenen** - IAEO-GD, Gesandter des VN-GS, Australien, USoS Bolton, stv. Russischer Außenminister Losjukow (Vorschlag für eine Paketlösung: Einhaltung des NVV, schriftliche Sicherheitsgarantien, wirtschaftliche und humanitäre Hilfsleistungen) Gespräche zwischen Südkorea und Nordkorea 21.-24.1. - haben bislang keine erkennbaren Erfolge erbracht.
- 27.01.2003 **Europäischer Ministerrat (RAA)** gab – insbesondere auf unser Betreiben - Zustimmung zur Entsendung hochrangiger EU-Mission. Voraussetzung ist Empfang durch Kim Jong Il. Zur Rolle der EU sprach sich RAA für assistierenden Beitrag zur Förderung des Umfelds für Gespräche USA / Nordkorea aus.
- 27.-29.01.03 **Südkorea:** Auch die Mission des Sondergesandten im letzten Monat der Amtszeit von Staatspräsident Kim Dae-jung nach Pyöngyang verläuft enttäuschend; es kommt zu keinem mit Treffen mit Kim Jong Il.
- 12.02.2003 **IAEO-Gouverneursrat** verabschiedete ohne Gegenstimmen (bei Enthaltung RUS und CUB) eine **Resolution**, mit der entschieden wurde, die Nichteinhaltung der Safeguards-Verpflichtungen durch Nordkorea an den VN-Sicherheitsrat zu berichten.
- 18.02.2003 Nordkorea hat mit dem **Ausstieg aus dem Waffenstillstandsabkommen** von 1953 **gedroht**. Wenn die USA fortlaufend den Vertrag verletzen, gebe es keinen Grund daran festzuhalten.
- 19.02.2003 **Informelle VN-Sicherheitsrats-Sitzung** (nach Befassung durch IAEO-Resolution vom 12.02.03 über Nichteinhaltung Safeguards) zunächst nur zu prozeduralen Fragen. P-5-Expertentreffen am 4.3. tagt, um Elemente einer präsidentiellen Erklärung des SR-Vorsitzes zu erörtern. Offizielle SR-Befassung wird aber erst stattfinden, wenn P-5 sich auf einen Text geeinigt haben. Tendenz der Erörterungen: Keine Sanktionen, sondern Verfahren nach Kap. VI der VN-Charta.
- 20.02.2003 Kurzzeitige Grenzverletzung durch **nordkoreanischen Kampffjet**
- 24.02.2003 Nordkorea feuert eine **Anti-Schiffsrakete** ab, die nach allgemeiner Auffassung nicht dem Raketentestmoratorium unterliegt, Richtung Japanisches Meer, wo sie nach 60 km niedergeht.
- 27.02.2003 Südkorea hat sich tief besorgt über die Entscheidung Nordkoreas geäußert, seinen **5-MW-Reaktor in Yongbyon** wieder anzufahren. Das Außenministerium bestätigte indirekt Meldungen, wonach der Reaktor wieder in Betrieb genommen wurde. Südkorea forderte nordkoreanische Regierung auf, die Entscheidung zurück zu nehmen. In diesem Zusammenhang vermehrte US-Pressemeldungen, Nordkorea setze auch Vorarbeiten zur Wiederinbetriebnahme seiner **Wiederaufarbeitungsanlage** fort.
- 02.03.2003 Vier nordkoreanische Kampfflugzeuge haben nach US-Angaben **US-Aufklärungsflugzeug** im internationalen Luftraum, 150 Meilen vor nordkoreanischen Küste, **abgefangen** und 22 Minuten verfolgt. Wie das US-Verteidigungsministerium mitteilte, hatte mindestens einer der Jets vom Typ MIG sein Zielradar auf das US-Flugzeug gerichtet. Die US-Maschine kehrte unversehrt zu Stützpunkt zurück.
- 04.03.2003 **Präsident Bush** erwähnt gegenüber US-Presse den Einsatz militärischer Gewalt als "last choice", falls diplomatische Mittel das nordkoreanische

- Nuklearwaffenprogramm nicht stoppen können. Bereits vorher hatte die US-Presse über "contingency planning" für einen gezielten Militärschlag gegen nordkoreanische Nuklearanlagen berichtet.
- 04.03.2003 Die USA entsenden **24 Langstreckenbomber nach Guam** im Pazifischen Ozean. Der Befehl dazu war am 28.02. erteilt worden. Es handle sich um eine reine Vorsichtsmaßnahme, die "nicht aggressiver Natur" sei, sagte ein Sprecher des Pentagon. Washington hatte die Verlegung bereits am 02.02. angekündigt.
- 12.03.2003 Nordkorea forderte die **Auflösung des United Nations Command**, des seit dem Koreakrieg bestehenden Kommandos über die VN-Truppen in Südkorea. Als Begründung wird eine VN-Resolution von 1975 genannt, die einen solchen Schritt vorsehe.
- 13.03.2003 Nach knapp zweiwöchiger Unterbrechung hat die **US-Luftwaffe ihre Aufklärungsflüge in der Region um Nordkorea wieder aufgenommen**. Die Flugzeuge unterlägen besonderen Schutzmaßnahmen. Es blieb offen, welche Art von Schutzmaßnahmen getroffen worden sind.
- 18.03.2003 **US-Außenminister Colin Powell fordert Nordkorea auf davon abzusehen, seine atomare Wiederaufbereitungsanlage hochzufahren** oder eine Langstreckenrakete zu testen. Sollte dies dennoch geschehen, würden sich die USA davon nicht provozieren lassen und an ihrer Politik festhalten. Die von Nordkorea geförderten bilateralen Gespräche mit Washington lehnte Powell erneut ab.
- 19.03.2003 **Nordkorea droht, eine ballistische Rakete zu zünden**. Die staatliche Nachrichtenagentur KCNA zitiert einen Sprecher des Außenministeriums, der sagte, Pjöngjang werde eine Rakete abfeuern, wenn Japan einen Spionagesatelliten ins All schicke.
- 22.03.2003 **Der VN-Sondergesandte für Nordkorea, Maurice Strong, warnt vor einem möglichen Krieg zwischen den USA und Nordkorea**. Niemand wolle einen Krieg und doch könnte er eintreten, wenn die betroffenen Parteien keinen Weg fänden, ihre Meinungsverschiedenheiten über das Atomprogramm Nordkoreas diplomatisch beizulegen.
- 09.04.2003 **erste formelle Befassung des VN-Sicherheitsrats**, nachdem bis dahin eine P5-Expertengruppe die Angelegenheit behandelt hatte. Sitzung endet ohne offizielle Erklärung. Sprecher des nordkoreanischen Außenministeriums hatte am 06.04. SR-Befassung als "prelude to war," bezeichnet.
- 12.04.2003 Ein Sprecher des nordkoreanischen Außenministeriums erklärt, falls die USA dazu bereit seien, eine mutige Umstellung ihrer Koreapolitik vorzunehmen, um die Nuklearfrage zu lösen, werde Nordkorea **nicht auf einem besonderen Dialogformat beharren**.
- 23.-25.04.03 **trilaterale Gespräche zwischen USA, Nordkorea und China in Peking** zur Lösung der PRK-Nuklearkrise; Delegationen verständigen sich auf **Offenhalten diplomatischer Kanäle**; nach US-Angaben **nordkoreanisches Eingeständnis, Atomwaffen zu besitzen**.
- 27.-29.08.03 **Erste multilaterale Gespräche in Peking zur Lösung der Nuklearkrise (USA, PRK, CHN, RUS, ROK, JPN)**. Gastgeber China veröffentlicht ein **Sechs-Punkte-Konsenspapier**, das Bekenntnis zu friedlicher Lösung, nuklearwaffenfreier koreanischer Halbinsel und Fortsetzung multilateraler Gespräche beinhaltet. **Nordkorea droht während der Gespräche mit Nukleartests und ferner damit, sich zur Nuklearmacht zu erklären**. Bei Ausreise aus China zweifelt Delegation anschließend Wert weiterer

- Gespräche in diesem Forum an und lässt damit offen, ob an Konsens festgehalten wird.
- 02.09.2003 Meldung KCNA, am Dialog Nordkorea-USA zur Lösung der Nuklearkrise würde festgehalten.
- 03.09.2003 **Wiederwahl Kim Jong Ils** für weitere fünf Jahre durch Supreme People's Assembly mit 687-0 Stimmen.
- 08.09.2003 **Nordkoreas** Botschafter in Moskau, Pak Ui-Chun, kündigt an, dass sein Land **keinen Sinn in weiteren Verhandlungen sehe** und keine andere Wahl als Ausbau der nuklearen Abschreckung habe.
- 09.09.03 **55. Jahrestag der Gründung Nordkoreas:** Militärparade in Pjöngjang mit 300-400 Soldaten, jedoch ohne Panzer, Raketen o.ä. Gerät in Anwesenheit Kim Jong Ils
- 19.09.2003 **IAEA fordert** Nordkorea im Konsens auf **Inspektionen zuzulassen**, sowie jedes möglicher Weise vorhandene **Nuklearprogramm einzustellen**. Unterstützung der 6-Parteien-Gespräche und des multilateralen Gesprächsformats.
- 23.09.2003 **Meldung KCNA, wonach IAEA-Resolution abgelehnt wird.** Nordkorea sei ein Opfer der feindlichen Politik der USA und gut beraten, sein Recht auf Selbstverteidigung nicht aufzugeben. IAEA im Übrigen lediglich ein Handlanger der USA.
- 30.09.2003 Der nordkoreanische Vize-AM Choe Su Hon führte vor der UN-GV aus, "dass Pjöngjang erst dann an Gesprächen teilnehme, wenn Washington gleichzeitige Schritte zur Erfüllung seiner Forderungen vorsieht und dass es für Nordkorea keinen Sinn ergäbe, zuerst die Waffe aus der Hand zu geben".
- 01.10.2003 Choe Su Hon wird von Xinhua zitiert, "**Nordkorea hätte 8.000 Plutoniumbrennstäbe aufbereitet und würde deren Verwendungszweck ändern**". Ein Export von Nukleartechnologie sei jedoch nicht beabsichtigt.
- 14.-17.10.03 **Zwölfte innerkoranische Gespräche auf Ministerebene in Pjöngjang.** Keinerlei Bewegung in der Nuklearfrage, Nordkorea betont, dass Fortschritt in der Nuklearfrage allein von den USA abhängen und äußert sich nicht zu einer möglichen Fortsetzung der 6-Parteien-Gespräche.
- 16.10.2003 Meldung KCNA, **Nordkorea werde zu gegebener Zeit, seine "nuclear deterrent force" öffentlich vorstellen**, um Zweifel daran auszuräumen.
- 19.10.2003 **US-Präs. Bush** stellt CHN Präs. Hu Jintao am Rande APEC-Treffen **Überlegungen für Sicherheitsgarantien** vor. Deutlicher Ausschluss eines völkerrechtlich verbindlichen bilateralen Nichtangriffspaktes, gewünscht Statt dessen eine Fünf-Nationen-Sicherheitsgarantie (CHN, JPN, ROK, RUS, USA) gegenüber Nordkorea.
- 23.10.2003 **Nordkorea kündigt** Besuch des CHN Parlamentspräsidenten Wu Bangguo in Pjöngjang und **evtl. Beteiligung an weiteren multilateralen Gesprächen an.**
- 25.10.2003 **KCNA meldet, dass Nordkorea US-Vorschlag einer von Nachbarstaaten und USA gezeichneten Sicherheitsgarantie prüfen wird.** Meldung verzichtet auf übliche Rhetorik, jedoch nicht auf Hinweis, dass nordkoreanische Sicherheitsinteressen anerkannt und "simultaneous actions" (Normalisierung der bilat. Beziehungen und Hilfen) ergriffen werden müssten.
- 29.10.2003 **Presseberichte, wonach Nordkorea von Forderung nach Nichtangriffsvertrag abrückt und schriftliche Sicherheitsgarantie durch US-Präsidenten als ausreichend ansehen will**, so angeblich Pjöngjangs Ständiger Vertreter bei den VN gegenüber einem Abteilungsleiter des US-



- Außenministerium. Ein "eigenhändiges Schreiben des amerikanischen Präsidenten" als schriftliche Sicherheitsgarantien wäre akzeptabel.
- 01.-04.11.03 Reise MdB Hartmut Koschyk nach Pjöngjang. Treffen mit Kim Yong-Nam (Parlamentspräsident und damit formal Staatsoberhaupt).
- 03.-04.11.03 Informelle Sitzung des **KEDO-Executive Board** in New York führt zu **Einigung, Bauarbeiten in Kumho zu suspendieren**. Beschluss soll erst am 21.11.2003 getroffen und offiziell verkündet, Nordkorea hierüber jedoch schon jetzt unmittelbar informiert werden. Prompte Reaktionen Nordkoreas, es würde "geeignete" Gegenmaßnahmen ergreifen. Insbesondere erwägt es die Beschlagnahme aller Materialien sowie Konten von KEDO in Nordkorea.
- 06.11.2003 **Nordkoreas Botschafter in GB, Ri Yong Ho, sagt in einem Interview, sein Land hätte einsatzfähige auf Plutoniumanreicherung basierende Nuklearwaffen.**
- 13.11.2003 Interview mit zwei hochrangigen nordkoreanischen Diplomaten in Genf. Diese bestätigen, dass Nordkorea bereit sei, seine nukleare Abschreckung aufzugeben, Export und Teststopp für Trägertechnologie zu verhängen, sowie jährliche Inspektionen als Teil einer Paketlösung zuzulassen.
- 17.11.2003 KCNA-Meldung wiederholt Nordkoreas Bereitschaft, Nuklearprogramm dann aufzugeben, wenn USA feindliche Haltung aufgeben und Bedrohung tatsächlich verschwindet.
- 21.11.2003 KEDO-Exekutivrat verkündet am 21.11.2003 **einjährige Suspendierung des Baus von zwei LWR**, beginnend am 01.12.2003. Endgültige Entscheidung über Bau der LWR vor Ablauf der Jahresfrist.
- 09.-12.12.03 **Démarche der EU-Troika in Pjöngjang**. Hauptanliegen ist Appell an nordkoreanische Führung, an Gesprächsprozess und damit Suche nach diplomatischer Lösung für Nuklearproblematik festzuhalten. Dabei Hinweis, dass möglicher Ausbau der Beziehungen EU-Nordkorea auch von eben dieser Lösung abhängig sei.
- 09.12.2003 KCNA meldet **Nordkoreas Unzufriedenheit mit US-Gedanken zu Sicherheitsgarantien**. "Ein Stück Papier" reiche nicht aus angesichts der feindlichen US-Haltung. US-Pläne zur Entwicklung von miniaturisierten Nuklearwaffen werden ausdrücklich auf Nordkorea bezogen und zwingen es, nukleare Abschreckung aufrecht zu erhalten. Beibehaltung Angebot, an Gesprächen teilzunehmen unter Hinweis gewünschte Vorleistungen, d.h. einer Einstellung des Nuklearprogramms gegen Streichung von der Liste der Terrorismus fördernden Staaten, Aufhebung militärischer und wirtschaftlicher Sanktionen und Wiederaufnahme Schweröllieferungen als ersten Schritt.
- US-Präsident Bush weist Angebot postwendend zurück. Es könne nur um volle, verifizierbare und irreversible Einstellung des Nuklearprogramms gehen.
- 15.12.2003 **Vorsprache des nordkoreanischen Botschafters im Auswärtigen Amt. Aussage, Nordkorea wünsche umgehende Fortsetzung der Gespräche, es sei zu Verzicht auch auf zivile Nutzung der Kernenergie bereit.** Wiederholung des Vorschlags vom 09.12.2003.
- 17.12.2003 **EU-Démarche in Pjöngjang**, um Nordkorea zum Beitritt zum CWÜ zu bewegen. Negative Antwort dergestalt, dass Ziele des CWÜ geteilt würden, die nach dem Abkommen vorgesehenen Inspektionen jedoch von anderen Staaten (hier genannt USA) missbraucht werden könnten.

- 29.12.2003 **China äußert Ansicht, dass Nordkorea nicht über Urananreicherungsprogramm verfügt** und will daher ihm ausreichend erscheinenden Freeze-Vorschlag vom 09.12.2003 auf Energiehilfe und Öllieferungen reduziert verhandeln, um so Fortschritt zu erzielen.
- 01.01.2004 Nordkorea stimmt Reise (06.-09.01.2004) mit Besichtigung der Anlage in Yongbyon durch US-Delegation zu. Delegationsleiter John W. Lewis, Professor Stanford Univ., Teilnehmer u.a. Sigfried Hecker, von 1985-1997 Direktor der Los Alamos Laboratorien und Jack Pritchard.
- 08.01.2004 US-AM Powell fordert Erklärung Nordkoreas, dass es bereit sei, vermutetes Nuklearwaffenprogramm verifizierbar einzustellen. Dann könnten USA ihre Vorstellungen zu Sicherheitsgarantien bekannt geben und Gesprächsprozess neu beleben.
- 21.01.2004 Bericht Heckers vor Senatsausschuss für Auswärtige Angelegenheiten:  
- Yongbyon operiere wieder und könne bis zu 6 Kg Plutonium jährlich als Ausgangsmaterial für Nuklearwaffen produzieren  
- die vorhandenen 8.000 bestrahlten Plutoniumbrennstäbe seien aus ihrem Kühlbehälter entfernt worden. Nordkorea behaupte, diese zwischen Januar und Juni 2003 aufgearbeitet zu haben.  
- der Delegation sei Metall vorgeführt worden, dass angeblich aufgearbeitetes Plutonium darstelle. Verifikation sei nicht möglich gewesen.
- 26.01.2004 Japanische Regierung und Opposition einigen sich auf Änderung rechtlicher Grundlage für internationalen Zahlungsverkehr. Regierung kann danach im Verordnungs-Wege Beschränkungen des internationalen Zahlungsverkehrs sowie Handels u.ä. Maßnahmen verhängen.
- 30.01.2004 **Berichte über ein Angebot Nordkoreas an Nigeria zur Zusammenarbeit im Raketenbau lassen Befürchtungen zu weiterer Proliferation aufkommen.**  
Treffen des KEDO-Executive Boards in New York. Die USA äußern, dass sie keinen weiteren Sinn im Projekt sehen. Nach wie vor befinden sich jedoch Ausrüstung und Arbeiter in Kumho zur Erhaltung der Bauten  
**Schriftliche Aussage des "Vaters der pakistanischen Atombombe" A.Q.Khans, er habe Nordkorea während der letzten 15 Jahre technische Hilfe und Ausrüstung für ein Urananreicherungsprogramm gewährt.**
- 01.-02.02.04 Besuch ASS Kelly in Seoul. Bekanntgabe des Termins 25.02.2004 für zweite multilaterale Runde.
- 03.02.2004 Innerkoreanische Gespräche in Seoul auf Kabinettsniveau  
US-Ankündigung, Ersatz für abgezogene B-52 nach Guam zu senden, um (Abschreckungs-)Potential dort zu erhalten.  
Südkorea kündigt Anschaffung von vier AWACS-Flugzeugen zur Verbesserung der Luftüberwachung auf koreanischer Halbinsel an (Volumen: 1,71 Mrd. \$)
- 04.02.2004 **Besuch nordkoreanischer Rüstungskontrollexperten im Auswärtigen Amt.** Offener Meinungs austausch ohne Annäherung der Positionen (D: Aufforderung, an Gesprächsprozess festzuhalten und Beispiel Libyens durch Offenlegung aller Anlagen und Programme zu folgen, PRK: Betonung der Bedrohung durch USA, Forderung nach vorherigen Sicherheitsgarantien und Abstreiten eines HEU-Programms)
- 09.02.2004 **Japanisches Oberhaus verabschiedet das am 26.01.2004 vom Unterhaus beschlossene Gesetz, das Handelsbeschränkungen u.a. gegenüber**

- Nordkorea ermöglicht.** KCNA meldet, Nordkorea würde einen solchen Schritt als Kriegserklärung werten.
- 16.02.2004 Nordkorea streitet ab, Nukleartechnologie von Pakistan erhalten zu haben. Äußerungen von ASS Kelly: "the recent confession of Pakistan's A.Q.Khan suggests that if anything, the North Korean HEU programme is of longer duration and more advanced than we had assessed", "we are confident that our intelligence in this matter is well-founded", "North Korea needs to make a strategic choice as Libya has done".
- 25.-28.02.04 **Zweite multilaterale Gesprächsrunde in Peking**, ohne Durchbruch zu erzielen. Übereinstimmendes Lob für sachliche und konstruktive Atmosphäre. Kein Abschlusskommuniqué, jedoch Chairman's Statement. USA verhärten ihre Position insofern, als sie jede Gegenleistung von vorheriger vollständiger, überprüfbarer und unumkehrbarer Einstellung der Nuklearprogramme Nordkoreas abhängig machen. Nordkorea hat daraufhin seine Bereitschaft auch auf zivile Nutzung der Kernenergie zu verzichten, zurückgezogen, stellt diese nunmehr als für die Entwicklung des Landes unentbehrlich dar. Keine Klärung, ob HEU-Programm tatsächlich existiert. Vereinbarung nächsten Treffens bis Ende Juni und Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Behandlung der Kernprobleme Sequenzierung, Verifikation und Form der Sicherheitszusagen bis Mitte März 2004.

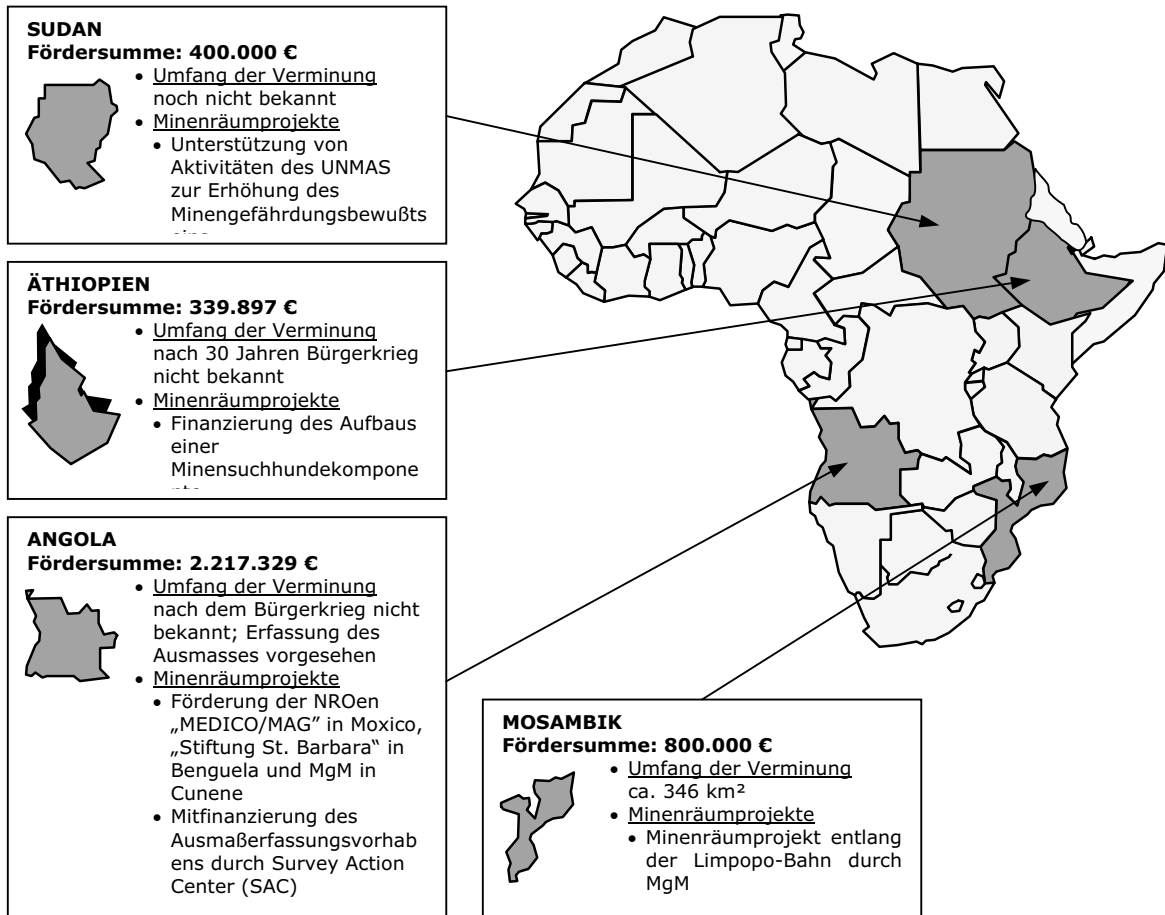
Dokument 14

**Minenräumprojekte**

Stand: 6. Januar 2004

**1. Afrika**


Fördersumme 2003: 3.757.306 €



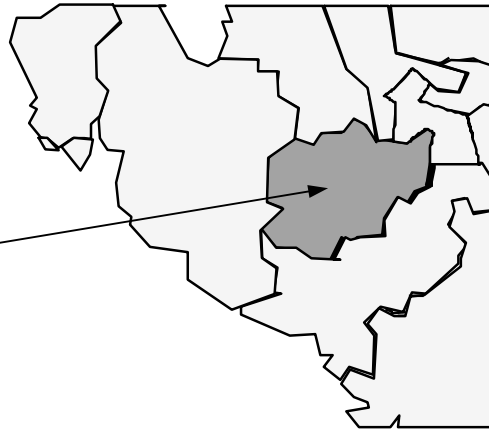
## 2. Asien

Fördersumme 2003: 5.429.951 €


**AFGHANISTAN**  
**Fördersumme: 3.324.683 €**  
 (Mittel Stabilitätspakt für Afghanistan 2003: 2.424.895 €; zusätzlich 899.788 €)



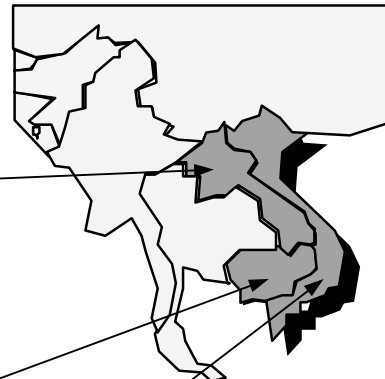
- Umfang der Verminung  
nach 22 Jahren Krieg nicht bekannt
- Wesentliche Unterstützungen
  - Unterstützung der afghanischen NRO „Mine Dog Center“ (MDC) durch Lieferung von Fahrzeugen, Material, Hunde sowie Unterstützung durch Experten (**1.891.553 €**)
  - Unterstützung der afghanischen NRO „OMAR“ bei mechanischen Minenräumprojekten (**548.534 €**)
  - Unterstützung MAPA (**354.077 €**)
  - Finanzierung der Minenräum-NRO „Afghan Technical Consultants (ATC)“ (**530.519 €**)




**LAOS**  
**Fördersumme: 562.024 €**



- Umfang der Verminung  
Hohe Belastung durch Kampfmittel
- Minenräumprojekte
  - Förderung eines Projekts zur Beseitigung von Minen und nicht explodierten Kampfmitteln durch die NRO „Potsdam Kommunikation“ in den Provinzen Houaphan und Luang Prabang (**562.024 €**)




**KAMBODSCHA**  
**Fördersumme: 576.705 €**



- Umfang der Verminung  
Mehrere Millionen Landminen und hohe Belastung durch Kampfmittel
- Minenräumprojekte
  - Minenräumprojekt der nationalen Minenräumbehörde CMAC in Siem Reap (**576.705 €**)

**VIETNAM**  
**Fördersumme: 966.538 €**

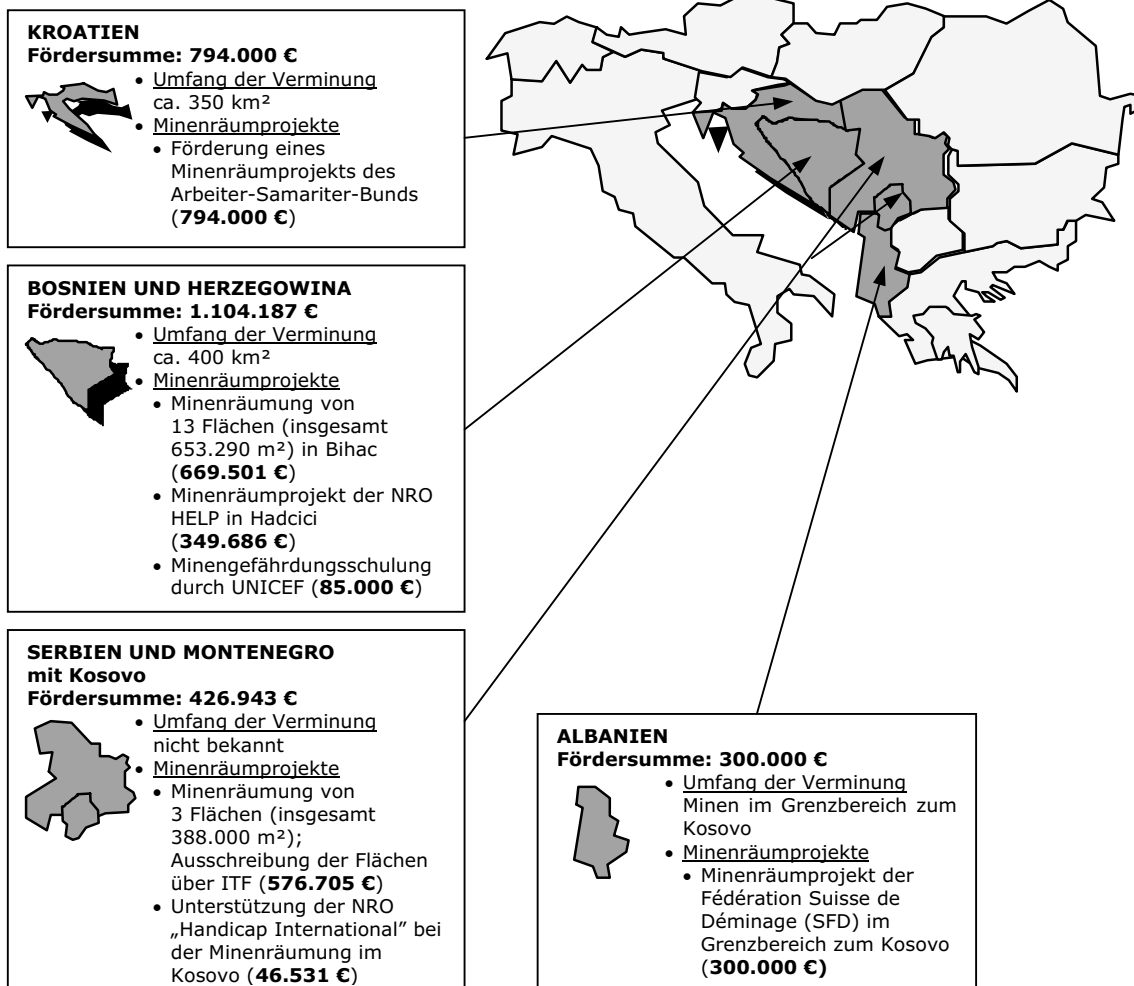


- Umfang der Verminung  
Mehrere Millionen Landminen und hohe Belastung durch Kampfmittel
- Minenräumprojekte
  - Kampfmittelräumung in der Provinz Quang Tri durch die NRO „Solidaritätsdienst International“ (**501.280 €**)
  - Kampfmittelräumung in der Provinz Hue durch die NRO „Potsdam Kommunikation“ (**465.257 €**)

### 3. Balkan

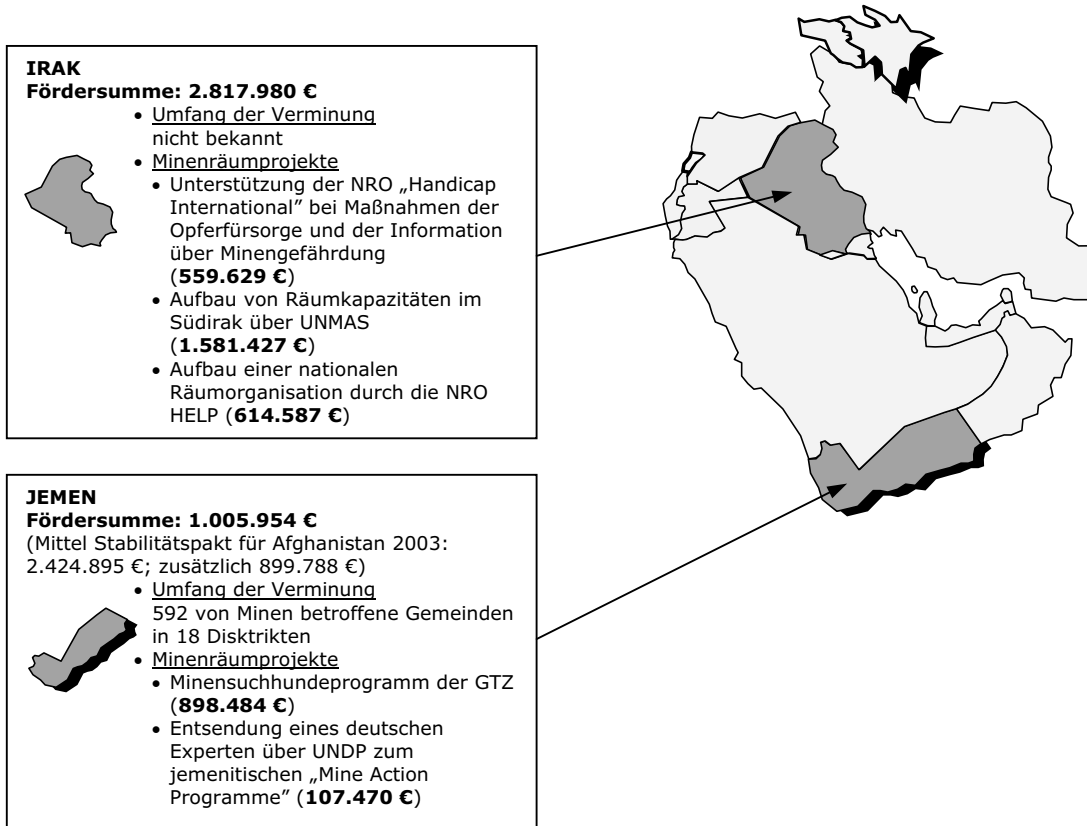
Fördersumme 2003: 2.625.531 €

Mittel Stabilitätspakt für Südosteuropa 2003: 2.494.000 €



#### 4. Mittlerer Osten

Fördersumme 2003: 3.823.934 €



#### 5. Sonstiges

Fördersumme 2003: 458.621 €, v.a. eingesetzt für

- Förderung der Veröffentlichung des „Landmine Monitor Report“ **56.000 €**
- Förderung der Veröffentlichung des „Mechanical Demining Equipment Catalogue“ des Geneva International Centre for Humanitarian Demining GICHD **75.000 €**
- Entsendung von Experten zum International Test and Evaluation Program ITEP **120.000 €**
- Reisekosten-Sponsoringprogramm im Rahmen des Ottawa-Übereinkommens **25.000 €**
- Unterstützung der Internationalen Kampagne zum Verbot von Landminen (ICBL) **46.000 €**

### III. Abkürzungsverzeichnis

ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
APM	Antipersonenminen
BMDO	Ballistic Missile Defence Organisation
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo)
BuH	Bosnien und Herzegovina
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen vom 10. April 1972
CD	Ständige Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) der VN in Genf
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty – CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen vom 15. Januar 1993
DCI	Defense Capabilities Initiative (Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der NATO des Washingtoner Gipfels)
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-)Forum für Sicherheitskooperation
G 8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GBG	Gemeinsame Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
ICBM	Inter-Continental Ballistic Missile (landgestützte Interkontinentalrakete)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KFOR	Kosovo Force (NATO-Friedenstruppe im Kosovo)
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehem. Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)



KVM	Kosovo-Verifikations-Mission der OSZE
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MAP	Membership Action Plan (Aktionsplan des Washingtoner Gipfels für NATO-Mitgliedschaft)
MDA	Missile Defence Agency
MEADS	Medium Extended Air Defense System, vereinbart am 28. Mai 1996
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrags vom 24. August 1949)
NMD	National Missile Defense (geplantes nationales US-Raketenabwehrsystem gegen Interkontinentalraketen)
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel vom 24. März 1992)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbar-Staaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)
PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten ausserhalb der NATO)
PSK	Ständiges politisches und sicherheitspolitisches Komitee der EU, dessen Einrichtung der ER Helsinki beschlossen hat
RS	Republic Srpska (Teilstaat der bosnischen Serben in Bosnien und Herzegowina)
SAARC	South Asia Association for Regional Cooperation
SADC	South African Development Community
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützte ballistische Rakete)
SLV	Space Launch Vehicle (weltraumgestützter Flugkörper)
SOE	Südosteuropa
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme)
TMD	Theatre Missile Defense (regionales Raketenabwehrsystem gegen Kurz- und Mittelstreckenraketen)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo (VN-Mission zum Aufbau der Zivilverwaltung im Kosovo)
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission für die Abrüstungsverpflichtungen des Iraks als Nachfolgemission von UNSCOM am 17. Dezember 1999 vom VN-SR durch Res. 1284 mandatiert
UNSCOM	United Nations Special Commission (VN-Sonderkommission, gemäß Sicherheitsratsresolution 687/1991 beauftragt mit der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)
UVNV	siehe CTBT
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr





